

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2443 —

Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO)

A. Problem

Das geltende Konkurs- und Vergleichsrecht ist weitgehend funktionsunfähig geworden: Dreiviertel aller Konkursanträge werden mangels Masse abgewiesen, Vergleichsverfahren finden kaum noch statt. Es fehlt ein Verfahren zur Entschuldung von natürlichen Personen. Überdies gilt in den neuen Ländern nach wie vor die Gesamtvollstreckungsordnung als Übergangsrecht zur innerdeutschen Rechtsangleichung.

B. Lösung

Mit der neuen Insolvenzordnung wird ein funktionsfähiges einheitliches Insolvenzverfahren zur Verfügung gestellt, das die bisherige Zweispurigkeit von Konkurs und Vergleich aufhebt, ein besonderes Verbraucherinsolvenzverfahren und eine gesetzliche Restschuldbefreiung einführt sowie die innerdeutsche Rechtseinheit auf dem Gebiet des Insolvenzrechts herstellt.

Die vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlene Fassung des Gesetzentwurfs basiert vor allem auf folgenden Zielsetzungen und Grundentscheidungen:

- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird erleichtert, u. a. durch eine Veränderung der Rangfolge der Masseverbindlichkeiten und durch eine Haftung der Geschäftsführer juristischer Personen für die Verfahrenskosten bei der Verletzung der Pflicht zum Insolvenzantrag. Ein Insolvenzverfahren soll nur eröffnet werden, wenn die Kosten des gesamten Verfahrens gedeckt sind. Es wird die Möglichkeit geschaffen, schon vor der

Eröffnung die Chancen für die Sanierung eines insolventen Unternehmens zu prüfen.

- Der Schuldner kann mit dem Einverständnis der Gläubiger während des Insolvenzverfahrens verwaltungs- und verfügungsbefugt bleiben und lediglich unter die Aufsicht eines Sachwalters gestellt werden.
- Das Anfechtungsrecht zur Bekämpfung gläubigerschädigender Vermögensverschiebungen wird verschärft.
- Der Ablauf des Insolvenzverfahrens wird durch die Autonomie der Gläubiger bestimmt, die Gläubigerversammlung entscheidet über Liquidation, Sanierung des Schuldners oder übertragende Sanierung. Für Sanierungen steht das neue Rechtsinstrument des Insolvenzplans zur Verfügung.
- Die „besitzlosen Mobiliarsicherheiten“ werden in das Insolvenzverfahren einbezogen, insbesondere durch ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters und durch eine Beteiligung der gesicherten Gläubiger an den Kosten der Feststellung und Verwertung der Sicherheiten.
- Die allgemeinen Konkursvorrechte werden beseitigt.
- Der Sozialplan im Insolvenzverfahren wird innerhalb der Höchstgrenzen des geltenden Rechts gewährleistet.
- Der Schutz der Arbeitnehmer durch das Kündigungsschutzgesetz und den zwingenden Übergang der Arbeitsverhältnisse bei Betriebsveräußerungen (§ 613a BGB) bleibt im Insolvenzverfahren erhalten. Um den praktischen Schwierigkeiten entgegenzuwirken, die sich aus der Anwendung dieser Normen im Insolvenzfall ergeben, werden verfahrensrechtliche Vereinfachungen eingeführt, insbesondere die Begrenzung der gerichtlichen Nachprüfung von Kündigungsvoraussetzungen sowie weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs.
- Ein neu konzipiertes Verbraucherinsolvenzverfahren ist darauf ausgerichtet, außergerichtliche Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubigern zu fördern. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so stellt das Gericht zunächst fest, ob das Einverständnis der Gläubiger mit einem Schuldenbereinigungsplan zu erreichen ist. Führt auch das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan nicht zum Erfolg, wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren durchgeführt. Daran schließt sich eine siebenjährige Wohlverhaltensperiode an, in der der Schuldner sein pfändbares Einkommen den Gläubigern zur Verfügung stellen muß und an deren Ende die gesetzliche Restschuldbefreiung für redliche Schuldner steht.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in erheblich veränderter Fassung.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung

D. Kosten

Nachteilige Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Der Entwurf der Insolvenzordnung in der Fassung der Beschlußempfehlung wird insbesondere in zwei Bereichen zu einer stärkeren Belastung der Amtsgerichte als Insolvenzgerichte führen: Die Zahl der Fälle, in denen ein Verfahren mangels Masse nicht eröffnet werden kann, wird zurückgehen, und es werden zahlreiche Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden. Durch die weitgehenden Verfahrensvereinfachungen und die Neugestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Beschlußempfehlung wird die Mehrbelastung der Gerichte jedoch im Vergleich zum Regierungsentwurf erheblich geringer sein.

Eine Entlastung der Gerichte wird sich im Bereich der Einzelzwangsvollstreckung ergeben. Außerdem werden im Rahmen des parallel beratenen Entwurfs des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung die Registergerichte von dem Amtslöschungsverfahren für Gesellschaften, die ihren Jahresabschluß nicht offenlegen, entlastet. Bei den Gerichtskosten werden sich Mehreinnahmen für die Länder durch die größere Zahl der Verfahren und durch die — ebenfalls im Entwurf des Einführungsgesetzes enthaltene — Anhebung der Gerichtsgebühren für einen Gläubigerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergeben.

Die Sozialhilfeleistungen werden in dem Maße zurückgehen, in dem es gelingt, die Schulden insolventer Personen durch einvernehmliche Regelungen oder durch die gesetzliche Restschuldbefreiung zu bereinigen und diesen Personen eine neue wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen.

Im Ergebnis werden die Mehrbelastungen, die sich für die Haushalte der Länder aus der erforderlichen Stellenvermehrung bei den Insolvenzgerichten ergeben, nach Auffassung des Ausschusses durch Einsparungen und Mehreinnahmen in anderen Bereichen zu einem großen Teil wieder ausgeglichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2443 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. April 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Hermann Bachmaier

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

Joachim Gres

Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten

Detlef Kleinert (Hannover)

Zusammenstellung

des Entwurfs einer Insolvenzordnung (InsO)

— Drucksache 12/2443 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Insolvenzordnung (InsO)

Insolvenzordnung (InsO)

ERSTER TEIL

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

§ 1

§ 1

Ziele des Insolvenzverfahrens

Ziele des Insolvenzverfahrens

(1) Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird.

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

(2) *Die Interessen des Schuldners und seiner Familie sowie die Interessen der Arbeitnehmer des Schuldners werden im Verfahren berücksichtigt. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit tritt das Verfahren an die Stelle der gesellschafts- oder organisationsrechtlichen Abwicklung.*

(3) *Die Beteiligten können ihre Rechte in einem Insolvenzplan abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln. Sie können insbesondere bestimmen, daß der Schuldner sein Unternehmen fortführt und die Gläubiger aus den Erträgen des Unternehmens befriedigt werden.*

§ 2

§ 2

Amtsgericht als Insolvenzgericht

unverändert

(1) Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zu bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

(2) Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

§ 4

Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung

Für das Insolvenzverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 5

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen *und den Schuldner hören*.

(2) Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden.

§ 6

Sofortige Beschwerde

(1) Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Das Insolvenzgericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Seine Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Landgericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 6

Sofortige Beschwerde

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Die Entscheidung des Landgerichts über Beschwerde** wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Landgericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

Entwurf

§ 7

Weitere Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Landgerichts *findet* die sofortige weitere Beschwerde *statt*. *Sie kann nur* darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die §§ 550, 551, 561 und 563 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) *Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.*

(3) Will das Oberlandesgericht bei der Entscheidung einer Frage aus dem Insolvenzrecht von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, so hat es die weitere Beschwerde dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Ist über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergangen, so gilt das gleiche, wenn das Oberlandesgericht von dieser Entscheidung abweichen will. Der Vorlagebeschluß ist zu begründen; ihm ist die Stellungnahme des Beschwerdeführers beizufügen.

§ 8

Zustellungen

(1) Die Zustellungen *erfolgen* von Amts wegen, *und zwar* durch Aufgabe zur Post. Einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

(2) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigten Vertreter, so wird dem Vertreter zugestellt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

Weitere Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Landgerichts **läßt das Oberlandesgericht auf Antrag** die sofortige weitere Beschwerde **zu**, **wenn diese** darauf gestützt wird, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, **und die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist**. Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde entsprechend, für die Prüfung der Verletzung des Gesetzes die §§ 550, 551, 561 und 563 der Zivilprozeßordnung.

(2) Will das Oberlandesgericht bei der Entscheidung **über die weitere Beschwerde** in einer Frage aus dem Insolvenzrecht von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, so hat es die weitere Beschwerde dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Ist über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergangen, so gilt das gleiche, wenn das Oberlandesgericht von dieser Entscheidung abweichen will. Der Vorlagebeschluß ist zu begründen; ihm ist die Stellungnahme des Beschwerdeführers beizufügen.

(3) **Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege in Insolvenzsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Absatz 2 bleibt unberührt.**

§ 8

Zustellungen

(1) Die Zustellungen **geschehen** von Amts wegen. **Sie können** durch Aufgabe zur Post **erfolgen**. Einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

(2) unverändert

(3) **Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen durchzuführen.**

Entwurf

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung *im Bundesanzeiger*; diese kann auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) Das Insolvenzgericht kann weitere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§ 10

Anhörung des Schuldners

(1) Soweit in diesem Gesetz eine Anhörung des Schuldners vorgeschrieben ist, kann sie unterbleiben, wenn sich der Schuldner im Ausland aufhält und die Anhörung das Verfahren übermäßig verzögern würde oder wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist. In diesem Fall soll ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners gehört werden.

(2) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für die Anhörung von Personen, die zur Vertretung des Schuldners berechtigt oder an ihm beteiligt sind.

§ 11

Haft

(1) Für die Anordnung von Haft durch das Insolvenzgericht gelten die §§ 904 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Haft darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu den Nachteilen, die durch die Verhaftung abgewendet werden sollen, außer Verhältnis steht.

(2) Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen.

(3) Gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 12

Arrest und einstweilige Verfügung

Zwangsvollstreckung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung **in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt**; die Veröffentlichung kann auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

entfällt

§ 12

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ZWEITER TEIL

ZWEITER TEIL

Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Erfaßtes Vermögen und Verfahrensbeteiligte**Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Erfaßtes Vermögen und Verfahrensbeteiligte**

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren**Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren**

§ 13

§ 13

Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens**Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens**

(1) Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der nicht rechtsfähige Verein steht insoweit einer juristischen Person gleich.

(1) unverändert

(2) Ein Insolvenzverfahren ist ferner zulässig:

(2) Ein Insolvenzverfahren **kann** ferner eröffnet werden:

1. über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Partenreederei, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung);
2. über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird;
3. über einen Nachlaß oder das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Maßgabe der §§ 358 bis 378.

1. unverändert

2. **nach Maßgabe der §§ 358 bis 378 b über einen Nachlaß, über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird.**

(3) Nach Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit *sowie nach Beendigung einer Gütergemeinschaft, deren Gesamtgut gemeinschaftlich verwaltet wurde*, ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig, solange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

(3) Nach Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig, solange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 14

§ 14

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

unverändert

(1) Unzulässig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen

1. des Bundes oder eines Landes;
2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, wenn das Landesrecht dies bestimmt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Hat ein Land nach Absatz 1 Nr. 2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person für unzulässig erklärt, so können im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung dieser juristischen Person deren Arbeitnehmer von dem Land die Leistungen verlangen, die sie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Insolvenzausfallgeld vom Arbeitsamt und nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom Träger der Insolvenzversicherung beanspruchen könnten.

§ 15

Eröffnungsantrag

(1) Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden, bis das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen ist.

§ 16

Antrag eines Gläubigers

(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht.

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.

§ 17

Antragsrecht bei juristischen Personen

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person ist außer den Gläubigern jedes Mitglied des Vertretungsorgans und jeder Abwickler berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans oder allen Abwicklern gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat die übrigen Mitglieder oder Abwickler zu hören.

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person **oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit** ist außer den Gläubigern jedes Mitglied des Vertretungsorgans, **bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien jeder persönlich haftende Gesellschafter, sowie jeder Abwickler** berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, **allen persönlich haftenden Gesellschaftern** oder allen Abwicklern gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat die übrigen Mitglieder **des Vertretungsorgans, persönlich haftenden Gesellschafter** oder Abwickler zu hören.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Mitglieder des Vertretungsorgans die persönlich haftenden Gesellschafter treten.

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für die organschaftlichen Vertreter und die Abwickler der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter. Entsprechendes gilt, wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 18

Antragsrecht bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist außer den Gläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Abwickler berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Abwickler zu hören.

(3) Ist kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für die organschaftlichen Vertreter und die Abwickler der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter. Entsprechendes gilt, wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 18

entfällt

§ 19

Antragsrecht beim Gesamtgut

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ein gemeinschaftlich verwaltetes Gesamtgut ist jeder Gläubiger berechtigt, der die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut verlangen kann.

(2) Antragsberechtigt ist auch jeder Ehegatte. Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat den anderen Ehegatten zu hören.

§ 19

entfällt

§ 20

Eröffnungsgrund

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, daß ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

§ 20

unverändert

§ 21

Zahlungsunfähigkeit

(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

§ 21

unverändert

Entwurf

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 22

Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(3) *Dem Antrag des Schuldners steht gleich:*

1. bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag eines Mitglieds des Vertretungsorgans, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Abwicklers;
2. bei einem gemeinschaftlich verwalteten Gesamtgut der Antrag eines Ehegatten.

§ 23

Überschuldung

(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

§ 24

Auskunftspflicht im Eröffnungsverfahren

Ist der Antrag zulässig, so hat der Schuldner dem Insolvenzgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die §§ 109, 115 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 22

Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Wird** bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag **nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.**

§ 23

Überschuldung

(1) unverändert

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. **Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.**

(3) unverändert

§ 24

Auskunftspflicht im Eröffnungsverfahren

Ist der Antrag zulässig, so hat der Schuldner dem Insolvenzgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die §§ 109, **110**, 115 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 25

§ 25

Anordnung von Sicherungsmaßnahmen**Anordnung von Sicherungsmaßnahmen**

(1) Das Insolvenzgericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten.

(1) unverändert

(2) Das Gericht kann insbesondere

(2) Das Gericht kann insbesondere

1. einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den die §§ 65, 67 bis 77 entsprechend gelten;
2. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind;
3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen.

1. einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den die §§ 65, 68 bis 76 entsprechend gelten;

2. unverändert

3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, **soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.**

(3) Reichen andere Maßnahmen nicht aus, so kann das Gericht den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt Entsprechendes für seine organschaftlichen Vertreter.

(3) Reichen andere Maßnahmen nicht aus, so kann das Gericht den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt entsprechendes für seine organschaftlichen Vertreter. **Für die Anordnung von Haft gilt § 110 Abs. 3 entsprechend.**

§ 26

§ 26

Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters**Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters**

(1) Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. In diesem Fall hat der vorläufige Insolvenzverwalter:

(1) Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. In diesem Fall hat der vorläufige Insolvenzverwalter:

1. das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten;
2. ein Unternehmen, das der Schuldner betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden;
3. zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens bis zum Berichtstermin decken wird; das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt.

1. unverändert

2. unverändert

3. zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird; das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, **als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.**

(2) Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, ohne daß dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird, so bestimmt das Gericht die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters. Sie dürfen nicht über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 hinausgehen.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten. Er hat ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; die §§ 109, 115 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 27

Bekanntmachung der Verfügungsbeschränkungen

(1) Der Beschluß, durch den eine der in § 25 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen angeordnet und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. Er ist dem Schuldner, den Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben *und deren Anschrift dem Gericht bekannt ist*, und dem vorläufigen Insolvenzverwalter besonders zuzustellen. Die Schuldner des Schuldners sind zugleich aufzufordern, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten.

(2) Ist der Schuldner im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen, so hat die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln.

(3) Für die Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister und im Register über Pfandrechte an Luftfahrzeugen gelten die §§ 39, 40 entsprechend.

§ 28

Wirkungen der Verfügungsbeschränkungen

(1) Bei einem Verstoß gegen eine der in § 25 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen gelten die §§ 92, 93 entsprechend.

(2) Ist die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen, so gelten für die Aufnahme anhängiger Rechtsstreitigkeiten § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 97 entsprechend.

§ 29

Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen

(1) *Die Sicherungsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen wird oder die Maßnahmen aus anderen Gründen entbehrlich werden.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten. Er hat ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; die §§ 109, 110, 115 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 27

Bekanntmachung der Verfügungsbeschränkungen

(1) Der Beschluß, durch den eine der in § 25 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen angeordnet und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. Er ist dem Schuldner, den Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, und dem vorläufigen Insolvenzverwalter besonders zuzustellen. Die Schuldner des Schuldners sind zugleich aufzufordern, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 28

unverändert

§ 29

Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen

(1) **Werden die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben, so gilt für die Bekanntmachung der Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung § 27 entsprechend.**

Entwurf

(2) Ist die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen, so hat dieser vor der Aufhebung seiner Bestellung aus dem von ihm verwalteten Vermögen die entstandenen Kosten zu berichtigen und die von ihm begründeten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

(3) Für die Bekanntmachung der Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung gilt § 27 entsprechend.

§ 30

Abweisung mangels Masse

(1) Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens *bis zum Berichtstermin* (§ 35 Abs. 1 Nr. 2) zu decken. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird.

(2) Das Gericht hat die Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen (Schuldnerverzeichnis). Die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis nach der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(3) Wer nach Absatz 1 Satz 2 einen Vorschuß geleistet hat, kann die Erstattung des vorgeschossenen Betrages von jeder Person verlangen, die nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts *verpflichtet war, bei Vorliegen eines Eröffnungsgrunds* die Eröffnung des Insolvenzverfahrens *über das Vermögen des Schuldners zu beantragen, und die* den Antrag pflichtwidrig und schuldhaft nicht gestellt hat. Ist streitig, ob die Person pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat, so trifft sie die Beweislast. Der Anspruch verjährt in fünf Jahren.

§ 31

Eröffnungsbeschluß

(1) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Die §§ 331, 347 bleiben unberührt.

(2) Der Eröffnungsbeschluß enthält:

1. Firma oder Namen und Vornamen, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;
2. Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters;
3. die Stunde der Eröffnung.

(3) Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluß erlassen worden ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) **entfällt**

§ 30

Abweisung mangels Masse

(1) Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird.

(2) Das Gericht hat die Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen (Schuldnerverzeichnis). Die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis nach der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; **jedoch beträgt die Lösungsfrist fünf Jahre.**

(3) Wer nach Absatz 1 Satz 2 einen Vorschuß geleistet hat, kann die Erstattung des vorgeschossenen Betrages von jeder Person verlangen, die **entgegen** den Vorschriften des Gesellschaftsrechts den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht gestellt hat. Ist streitig, ob die Person pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat, so trifft sie die Beweislast. Der Anspruch verjährt in fünf Jahren.

§ 31

Eröffnungsbeschluß

(1) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Die §§ 331, **357** Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 32

Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen

Im Eröffnungsbeschluß sind die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist unter Beachtung des § 201 *bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts* anzumelden. Die Frist ist auf einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monaten festzusetzen.

§ 33

Aufforderung zur Mitteilung von Absonderungsrechten

Im Eröffnungsbeschluß sind die Gläubiger aufzufordern, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

§ 34

Aufforderung an die Schuldner des Schuldners

Im Eröffnungsbeschluß sind die Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, aufzufordern, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Insolvenzverwalter.

§ 35

Terminbestimmungen

(1) Im Eröffnungsbeschluß bestimmt das Insolvenzgericht Termine für:

1. eine Gläubigerversammlung, in der über die Wahl eines anderen Insolvenzverwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses beschlossen wird (Wahltermin); der Termin soll nicht über einen Monat hinaus angesetzt werden;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 32

Aufforderungen an die Gläubiger und die Schuldner

(1) Im Eröffnungsbeschluß sind die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist unter Beachtung des § 201 **beim Insolvenzverwalter** anzumelden. Die Frist ist auf einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monaten festzusetzen.

(2) Im Eröffnungsbeschluß sind die Gläubiger aufzufordern, dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

(3) Im Eröffnungsbeschluß sind die Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, aufzufordern, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter.

§ 33

entfällt

§ 34

entfällt

§ 35

Terminbestimmungen

(1) Im Eröffnungsbeschluß bestimmt das Insolvenzgericht Termine für:

1. **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. eine Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin); der Termin soll nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate hinaus angesetzt werden;
3. eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin); der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

(2) *Der Berichtstermin soll mit dem Wahltermin oder dem Prüfungstermin verbunden werden. Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, so sollen alle drei Termine verbunden werden.*

§ 36

Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluß sofort öffentlich bekanntzumachen.

(2) Den Gläubigern und Schuldern des Schuldners, deren Anschrift dem Gericht bekannt ist, und dem Schuldner selbst ist der Beschluß besonders zuzustellen.

§ 37

Hinweis auf Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf hingewiesen werden, daß er nach Maßgabe der §§ 235 bis 252 Restschuldbefreiung erlangen kann.

§ 38

Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister

Ist der Schuldner im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen, so hat die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts dem Registergericht zu übermitteln:

1. im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses;

2. unverändert

3. unverändert

(2) **Die Termine können verbunden werden.**

§ 36

**Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses
Hinweis auf Restschuldbefreiung**

(1) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluß sofort öffentlich bekanntzumachen. **Die Bekanntmachung ist, unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.**

(2) Den Gläubigern und Schuldern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der Beschluß besonders zuzustellen.

(3) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf hingewiesen werden, daß er nach Maßgabe der §§ 346a bis 346r Restschuldbefreiung erlangen kann.

§ 37

entfällt

§ 38

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. im Falle der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse eine Ausfertigung des abweisenden Beschlusses, wenn der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, die durch die Abweisung mangels Masse aufgelöst wird.

§ 39

§ 39

Grundbuch

unverändert

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist;
2. bei den für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechts und den Umständen zu befürchten ist, daß ohne die Eintragung die Insolvenzgläubiger benachteiligt würden.

(2) Soweit dem Insolvenzgericht solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, hat es das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung zu ersuchen. Die Eintragung kann auch vom Insolvenzverwalter beim Grundbuchamt beantragt werden.

(3) Werden ein Grundstück oder ein Recht, bei denen die Eröffnung des Verfahrens eingetragen worden ist, vom Verwalter freigegeben oder veräußert, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag das Grundbuchamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen. Die Löschung kann auch vom Verwalter beim Grundbuchamt beantragt werden.

§ 40

§ 40

Register für Schiffe und Luftfahrzeuge

unverändert

Für die Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gilt § 39 entsprechend. Dabei treten an die Stelle der Grundstücke die in diese Register eingetragenen Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge, an die Stelle des Grundbuchamts das Registergericht.

§ 41

§ 41

Rechtsmittel**Rechtsmittel**

(1) Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, so steht dem Antragsteller und, wenn die Abweisung des Antrags nach § 30 erfolgt, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(1) unverändert

(2) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Sobald eine Entscheidung, die den Eröffnungsbeschluß aufhebt, Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekanntzumachen. *Die §§ 38 bis 40 gelten entsprechend.* Die Wirkungen der Rechtshandlungen, die vom Insolvenzverwalter oder ihm gegenüber vorgenommen worden sind, werden durch die Aufhebung nicht berührt.

(3) Sobald eine Entscheidung, die den Eröffnungsbeschluß aufhebt, Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekanntzumachen. **§ 228 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt** entsprechend. Die Wirkungen der Rechtshandlungen, die vom Insolvenzverwalter oder ihm gegenüber vorgenommen worden sind, werden durch die Aufhebung nicht berührt.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Insolvenzmasse. Einteilung der Gläubiger

Insolvenzmasse. Einteilung der Gläubiger

§ 42

§ 42

Begriff der Insolvenzmasse**Begriff der Insolvenzmasse**

Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört *oder* das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört **und** das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

§ 43

§ 43

Unpfändbare Gegenstände

unverändert

(1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse.

(2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch

1. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt;
2. die Sachen, die nach § 811 Nr. 4 und 9 der Zivilprozeßordnung nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.

(3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

§ 44

§ 44

Gesamtgut bei Gütergemeinschaft**Gesamtgut bei Gütergemeinschaft**

(1) Wird bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft das Gesamtgut von einem Ehegatten allein verwaltet und über das Vermögen dieses Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Insolvenzmasse. Eine Auseinandersetzung *wegen* des Gesamtguts *zwischen den Ehegatten* findet nicht statt. Durch das Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten wird das Gesamtgut nicht berührt.

(1) Wird bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft das Gesamtgut von einem Ehegatten allein verwaltet und über das Vermögen dieses Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Insolvenzmasse. Eine Auseinandersetzung des Gesamtguts findet nicht statt. Durch das Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten wird das Gesamtgut nicht berührt.

(2) Verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich, so wird das Gesamtgut durch das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Ehegatten nicht berührt.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Absatz 1 ist bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die Abkömmlinge treten.

(3) unverändert

§ 45

§ 45

Begriff der Insolvenzgläubiger

unverändert

Die Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).

§ 46

§ 46

Nachrangige Insolvenzgläubiger

unverändert

(1) Im Rang nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
5. Forderungen auf Rückgewähr des kapitaleretzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen.

(2) Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist, werden im Zweifel nach den in Absatz 1 bezeichneten Forderungen berichtet.

(3) Die Zinsen der Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger und die Kosten, die diesen Gläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren entstehen, haben den gleichen Rang wie die Forderungen dieser Gläubiger.

§ 47

§ 47

Unterhaltsansprüche

unverändert

Familienrechtliche Unterhaltsansprüche und familienrechtliche Erstattungsansprüche der Mutter eines nichtehelichen Kindes gegen den Schuldner können im Insolvenzverfahren für die Zeit nach der Eröffnung nur geltend gemacht werden, soweit der Schuldner als Erbe des Verpflichteten haftet. § 114 bleibt unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 48	§ 48
Nicht fällige Forderungen	unverändert
(1) Nicht fällige Forderungen gelten als fällig.	
(2) Sind sie unverzinslich, so sind sie mit dem gesetzlichen Zinssatz abzuzinsen. Sie vermindern sich dadurch auf den Betrag, der bei Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung entspricht.	
§ 49	§ 49
Auflösend bedingte Forderungen	unverändert
Auflösend bedingte Forderungen werden, solange die Bedingung nicht eingetreten ist, im Insolvenzverfahren wie unbedingte Forderungen berücksichtigt.	
§ 50	§ 50
Haftung mehrerer Personen	unverändert
Ein Gläubiger, dem mehrere Personen für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, kann im Insolvenzverfahren gegen jeden Schuldner bis zu seiner vollen Befriedigung den ganzen Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.	
§ 51	§ 51
Rechte der Gesamtschuldner und Bürgen	unverändert
Der Gesamtschuldner und der Bürge können die Forderung, die sie durch eine Befriedigung des Gläubigers künftig gegen den Schuldner erwerben könnten, im Insolvenzverfahren nur dann geltend machen, wenn der Gläubiger seine Forderung nicht geltend macht.	
§ 52	§ 52
Umrechnung von Forderungen	Umrechnung von Forderungen
Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder in ausländischer Währung ausgedrückt ist, sind mit dem Wert geltend zu machen, der für die Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in inländischer Währung geschätzt werden kann.	Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit dem Wert geltend zu machen, der für die Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschätzt werden kann. Forderungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, sind nach dem Kurswert, der zur Zeit der Verfahrenseröffnung für den Zahlungsort maßgeblich ist, in inländische Währung umzurechnen.
§ 53	§ 53
Wiederkehrende Leistungen	Wiederkehrende Leistungen
Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Dauer bestimmt sind, sind mit dem Betrag geltend zu machen, der sich ergibt, wenn die noch ausstehenden Leistungen unter Abzug des in § 48 bezeichneten Zwischenzinses zusammengerechnet werden. Ist die Dauer der Leistungen unbestimmt, so gilt § 52 entsprechend.	Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Dauer bestimmt sind, sind mit dem Betrag geltend zu machen, der sich ergibt, wenn die noch ausstehenden Leistungen unter Abzug des in § 48 bezeichneten Zwischenzinses zusammengerechnet werden. Ist die Dauer der Leistungen unbestimmt, so gilt § 52 Satz 1 entsprechend.

Entwurf

§ 54

Aussonderung

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

§ 55

Ersatzaussonderung

Ist ein Gegenstand, dessen Aussonderung hätte verlangt werden können, vom Insolvenzverwalter unberechtigt veräußert worden, so kann der Aussonderungsberechtigte die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung verlangen, soweit diese noch aussteht. Er kann die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit sie in der Masse unterscheidbar vorhanden ist.

§ 56

Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen

Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (unbewegliche Gegenstände), sind nach Maßgabe der §§ 187 bis 190 und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

§ 57

Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger

(1) Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, sind nach Maßgabe der §§ 191 bis 200 zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt. *Der Erlös wird zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet, soweit nicht § 11 Abs. 3 des Verbraucherkreditgesetzes eine andere Reihenfolge der Tilgung vorschreibt.*

(2) Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters oder Verpächters kann im Insolvenzverfahren wegen des Miet- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als *das letzte Jahr* vor der Eröffnung des Verfahrens sowie wegen der Entschädigung, die infolge einer Kündigung des Insolvenzverwalters zu zahlen ist, nicht geltend gemacht werden. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks unterliegt wegen des Pachtzinses nicht dieser Beschränkung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 54

unverändert

§ 55

Ersatzaussonderung

Ist ein Gegenstand, dessen Aussonderung hätte verlangt werden können, **vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner oder nach der Eröffnung** vom Insolvenzverwalter unberechtigt veräußert worden, so kann der Aussonderungsberechtigte die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung verlangen, soweit diese noch aussteht. Er kann die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit sie in der Masse unterscheidbar vorhanden ist.

§ 56

Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen

Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (unbewegliche Gegenstände), sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

§ 57

Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger

(1) Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, sind nach Maßgabe der §§ 191 bis 200 **für Hauptforderung, Zinsen und Kosten** zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt.

(2) Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters oder Verpächters kann im Insolvenzverfahren wegen des Miet- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als **die letzten zwölf Monate** vor der Eröffnung des Verfahrens sowie wegen der Entschädigung, die infolge einer Kündigung des Insolvenzverwalters zu zahlen ist, nicht geltend gemacht werden. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks unterliegt wegen des Pachtzinses nicht dieser Beschränkung.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 58

Sicherungsübertragung

Den in § 57 genannten Gläubigern stehen die Gläubiger gleich,

1. denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet hat;
2. denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen hat.

§ 59

Sonstige Absonderungsberechtigte

Den in § 57 genannten Gläubigern stehen gleich:

1. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit ihnen zoll- und steuerpflichtige Sachen nach gesetzlichen Vorschriften als Sicherheit für öffentliche Abgaben dienen;
2. Gläubiger, denen ein Zurückbehaltungsrecht an einer Sache zusteht, weil sie etwas zum Nutzen der Sache verwendet haben, soweit ihre Forderung aus der Verwendung den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigt;
3. Gläubiger, denen nach dem Handelsgesetzbuch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

§ 60

Ersatzabsonderung

Ist ein Gegenstand, an dem ein Absonderungsrecht bestand, vom Insolvenzverwalter unberechtigt veräußert worden, so kann der Absonderungsberechtigte abgesonderte Befriedigung aus dem Recht auf die Gegenleistung verlangen, soweit diese noch aussteht. Er kann abgesonderte Befriedigung aus der Gegenleistung verlangen, soweit diese in der Insolvenzmasse unterscheidbar vorhanden ist.

§ 61

Ausfall der Absonderungsberechtigten

Gläubiger, die abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Sie sind zur anteilmäßigen Befriedigung aus der Insolvenzmasse jedoch nur berechtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind.

§ 58

Sonstige Absonderungsberechtigte

Den in § 57 genannten Gläubigern stehen gleich:

1. Gläubiger, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat;
2. Gläubiger, denen ein Zurückbehaltungsrecht an einer Sache zusteht, weil sie etwas zum Nutzen der Sache verwendet haben, soweit ihre Forderung aus der Verwendung den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigt;
3. Gläubiger, denen nach dem Handelsgesetzbuch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht;
4. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit ihnen zoll- und steuerpflichtige Sachen nach gesetzlichen Vorschriften als Sicherheit für öffentliche Abgaben dienen.

§ 59

entfällt

§ 60

entfällt

§ 61

unverändert

Entwurf

§ 62

Massegläubiger

Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg zu berichtigen.

§ 63

Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Kosten des Insolvenzverfahrens sind:

1. die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren;
2. die Vergütungen und die Auslagen des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

(2) Die Kosten, die durch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters entstanden sind, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Teil der Kosten des Verfahrens.

§ 64

Sonstige Masseverbindlichkeiten

(1) Masseverbindlichkeiten sind weiter die Verbindlichkeiten:

1. die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören;
2. aus gegenseitigen Verträgen, soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen muß;
3. aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse.

(2) Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

DRITTER ABSCHNITT

Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger

§ 65

Bestellung des Insolvenzverwalters

(1) Zum Insolvenzverwalter ist eine geschäftskundige, von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Person zu bestellen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 62

unverändert

§ 63

Kosten des Insolvenzverfahrens

Kosten des Insolvenzverfahrens sind:

1. unverändert
2. die Vergütungen und die Auslagen **des vorläufigen Insolvenzverwalters**, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

(2) **entfällt**

§ 64

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger

§ 65

Bestellung des Insolvenzverwalters

(1) Zum Insolvenzverwalter ist eine **für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere** geschäftskundige **und** von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige **natürliche** Person zu bestellen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) *Das Insolvenzgericht kann aus besonderen Gründen dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen.*

(2) **Der Verwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Bei Beendigung seines Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.**

§ 66

§ 66

Wahl eines anderen Insolvenzverwalters

unverändert

In der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters folgt, können die Gläubiger an dessen Stelle eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Bestellung des Gewählten nur versagen, wenn dieser für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Gegen die Versagung steht jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

§ 67

§ 67

**Bestellungsurkunde,
Öffentliche Bekanntmachung**

entfällt

(1) *Der Insolvenzverwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Bei Beendigung seines Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.*

(2) *Wird ein Verwalter nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellt, so sind auch der Name und die Anschrift dieses Verwalters öffentlich bekanntzumachen.*

§ 68

§ 68

Aufsicht des Insolvenzgerichts**Aufsicht des Insolvenzgerichts**

Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen.

(1) Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen.

(2) **Erfüllt der Verwalter seine Pflichten nicht, so kann das Gericht nach vorheriger Androhung Zwangsgeld gegen ihn festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Gegen den Beschluß steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.**

(3) **Absatz 2 gilt entsprechend für die Durchsetzung der Herausgabepflichten eines entlassenen Verwalters.**

§ 69

§ 69

Vollstreckbarer Beschluß

entfällt

(1) *Erfüllt der Insolvenzverwalter eine seiner Pflichten gegenüber dem Insolvenzgericht oder den Beteiligten nicht, so kann das Gericht von Amts wegen oder*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

auf Antrag einer Beteiligten dem Verwalter durch Beschluß die Erfüllung der Pflicht aufgeben. Der Verwalter ist vorher zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Herausgabepflichten eines entlassenen Verwalters.

(2) Der Beschluß ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckbar. Jedoch tritt bei der Anwendung des § 883 Abs. 2 und der §§ 887, 888, 890 das Insolvenzgericht an die Stelle des Vollstreckungsgerichts oder des Prozeßgerichts des ersten Rechtszugs.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

§ 70

Entlassung des Insolvenzverwalters

(1) Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Verwalters, des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung erfolgen. Vor der Entscheidung des Gerichts ist der Verwalter zu hören.

(2) Gegen die Entlassung steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Verwalter, dem Gläubigerausschuß oder, wenn die Gläubigerversammlung den Antrag gestellt hat, jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

§ 71

Haftung des Insolvenzverwalters

(1) Der Insolvenzverwalter ist allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. Er hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.

(2) *Bedient er sich anderer Personen zur Erfüllung der ihm als Verwalter obliegenden Pflichten, so hat er ein Verschulden dieser Personen gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vertreten.*

(3) *Absatz 2 gilt nicht, soweit der Verwalter Angestellte des Schuldners, die nicht offensichtlich ungeeignet sind, im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit*

§ 70

unverändert

§ 71

Haftung des Insolvenzverwalters

(1) unverändert

(2) **Soweit er zur Erfüllung der ihm als Verwalter obliegenden Pflichten Angestellte des Schuldners im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit einsetzen muß und diese Angestellten nicht offensichtlich ungeeignet sind, hat der Verwalter ein Verschulden dieser Personen nicht gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vertreten, sondern ist nur für deren Überwachung und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich.**

(3) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

einsetzt. Insoweit ist er nur für die Überwachung der Angestellten und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich.

§ 72

§ 72

Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten

unverändert

Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der Verwalter dem Massegläubiger zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Verwalter bei der Begründung der Verbindlichkeit nicht erkennen konnte, daß die Masse voraussichtlich zur Erfüllung nicht ausreichen würde.

§ 73

§ 73

Verjährung

unverändert

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters entstanden ist, verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und den Umständen, welche die Ersatzpflicht des Verwalters begründen, Kenntnis erlangt. Der Anspruch verjährt spätestens in drei Jahren von der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens an. Für Pflichtverletzungen, die im Rahmen einer Nachtragsverteilung (§ 231) oder einer Überwachung der Planerfüllung (§ 307) begangen worden sind, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aufhebung des Insolvenzverfahrens der Vollzug der Nachtragsverteilung oder die Beendigung der Überwachung tritt.

§ 74

§ 74

Vergütung des Insolvenzverwalters**Vergütung des Insolvenzverwalters**

(1) Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Verwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

(2) entfällt

§ 75

§ 75

Festsetzung durch das Gericht**Festsetzung durch das Gericht**

(1) Das Insolvenzgericht setzt die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluß fest.

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen und dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. In der öffentlichen Bekanntmachung brauchen die festgesetzten Beträge nicht enthalten zu sein, wenn darauf hingewiesen wird, daß der vollständige Beschluß in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 76

Rechnungslegung

(1) Der Insolvenzverwalter hat bei der Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Rechnung zu legen.

(2) Vor der Gläubigerversammlung prüft das Insolvenzgericht die Schlußrechnung des Verwalters. Es legt die Schlußrechnung mit den Belegen, mit einem Vermerk über die Prüfung und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. Der Zeitraum zwischen der Auslegung der Unterlagen und dem Termin der Gläubigerversammlung soll mindestens eine Woche betragen.

(3) Die Gläubigerversammlung kann dem Verwalter aufgeben, zu bestimmten Zeitpunkten während des Verfahrens Zwischenrechnung zu legen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 77

Sonderinsolvenzverwalter

(1) Ein Sonderinsolvenzverwalter wird bestellt, soweit der Insolvenzverwalter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Ein Sonderinsolvenzverwalter kann bestellt werden, wenn zur Befriedigung bestimmter Gläubigergruppen Sondermassen zu bilden sind.

(2) Der Sonderinsolvenzverwalter hat in dem Bereich, für den er bestellt ist, die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters. Die §§ 65 bis 76 gelten entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen und dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. **Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der vollständige Beschluß in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.**

(3) unverändert

§ 75a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

§ 76

Rechnungslegung

(1) unverändert

(2) Vor der Gläubigerversammlung prüft das Insolvenzgericht die Schlußrechnung des Verwalters. Es legt die Schlußrechnung mit den Belegen, mit einem Vermerk über die Prüfung und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen zur Einsicht der Beteiligten aus; **es kann dem Gläubigerausschuß für dessen Stellungnahme eine Frist setzen.** Der Zeitraum zwischen der Auslegung der Unterlagen und dem Termin der Gläubigerversammlung soll mindestens eine Woche betragen.

(3) unverändert

§ 77

entfällt

Entwurf

§ 78

Einsetzung des Gläubigerausschusses

(1) Vor der ersten Gläubigerversammlung soll das Insolvenzgericht einen Gläubigerausschuß einsetzen, *es sei denn, die Vermögensverhältnisse des Schuldners sind überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering.*

(2) Im Gläubigerausschuß sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger und die Insolvenzgläubiger vertreten sein. *Neben den Gläubigern mit den höchsten Ansprüchen soll dem Ausschuß auch ein Vertreter der Kleingläubiger angehören.* Dem Ausschuß soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören, wenn diese als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind und wenn es von der Größe des Ausschusses her gerechtfertigt erscheint.

(3) Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können auch Personen bestellt werden, die keine Gläubiger sind.

§ 79

Wahl anderer Mitglieder

(1) Die Gläubigerversammlung beschließt, ob ein Gläubigerausschuß eingesetzt werden soll. Hat das Insolvenzgericht bereits einen Gläubigerausschuß eingesetzt, so beschließt sie, ob dieser beibehalten werden soll.

(2) Sie kann vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abwählen und andere oder zusätzliche Mitglieder des Gläubigerausschusses wählen. *Das Gericht kann es aus besonderen Gründen ablehnen, die Bestellung eines abgewählten Mitglieds zu widerrufen oder eine gewählte Person zum Mitglied des Gläubigerausschusses zu bestellen.*

§ 80

Aufgaben des Gläubigerausschusses

(1) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Sie *können* sich über den Gang der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Geschäftspapiere einsehen und den *Bestand der Kasse* prüfen.

(2) *Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung zu verlangen.*

(3) *Der Gläubigerausschuß ist verpflichtet, wenigstens einmal in jedem Vierteljahr die Kasse des Verwalters prüfen zu lassen.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 78

Einsetzung des Gläubigerausschusses

(1) Vor der ersten Gläubigerversammlung **kann** das Insolvenzgericht einen Gläubigerausschuß einsetzen.

(2) Im Gläubigerausschuß sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger **mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger** vertreten sein. Dem Ausschuß soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören, wenn diese als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind.

(3) unverändert

§ 79

Wahl anderer Mitglieder

(1) unverändert

(2) Sie kann vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abwählen und andere oder zusätzliche Mitglieder des Gläubigerausschusses wählen.

§ 80

Aufgaben des Gläubigerausschusses

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Sie **haben** sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten **sowie** die Bücher und Geschäftspapiere einsehen und den **Geldverkehr und -bestand** prüfen zu lassen.

Entwurf

§ 81

Entlassung

Das Insolvenzgericht kann ein Mitglied des Gläubigerausschusses aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen, auf Antrag des Mitglieds des Gläubigerausschusses oder auf Antrag der Gläubigerversammlung erfolgen. Vor der Entscheidung des Gerichts ist das Mitglied des Gläubigerausschusses zu hören.

§ 82

**Haftung der Mitglieder
des Gläubigerausschusses**

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft die Pflichten verletzen, die ihnen nach diesem Gesetz obliegen. § 71 Abs. 2 und § 73 gelten entsprechend.

§ 83

Beschlüsse des Gläubigerausschusses

Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilgenommen hat und der Beschluß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt worden ist.

§ 84

**Vergütung der Mitglieder
des Gläubigerausschusses**

(1) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist *dem Umfang der Tätigkeit und dem Zeitaufwand* Rechnung zu tragen.

(2) § 74 Abs. 2 und § 75 gelten entsprechend.

§ 85

Einberufung der Gläubigerversammlung

(1) Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht einberufen. Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt.

(2) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung sind öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn in einer Gläubigerversammlung die Verhandlung vertagt wird.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 81

Entlassung

Das Insolvenzgericht kann ein Mitglied des Gläubigerausschusses aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen, auf Antrag des Mitglieds des Gläubigerausschusses oder auf Antrag der Gläubigerversammlung erfolgen. Vor der Entscheidung des Gerichts ist das Mitglied des Gläubigerausschusses zu hören; **gegen die Entscheidung steht ihm die sofortige Beschwerde zu.**

§ 82

**Haftung der Mitglieder
des Gläubigerausschusses**

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft die Pflichten verletzen, die ihnen nach diesem Gesetz obliegen. § 73 gilt entsprechend.

§ 83

unverändert

§ 84

**Vergütung der Mitglieder
des Gläubigerausschusses**

(1) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist **dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit** Rechnung zu tragen.

(2) **Die §§ 75 und 75 a** gelten entsprechend.

§ 85

unverändert

Entwurf

§ 86

Antrag auf Einberufung

(1) Die Gläubigerversammlung ist einzuberufen, wenn dies beantragt wird:

1. vom Insolvenzverwalter;
2. vom Gläubigerausschuß;
3. von mindestens fünf absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt.

(2) Der Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags und dem Termin der Gläubigerversammlung soll höchstens zwei Wochen betragen.

(3) Wird die Einberufung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 87

Beschlüsse der Gläubigerversammlung

(1) Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht geleitet.

(2) Ein Beschluß, der Gläubigerversammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Beschlußvorschlag zustimmt und
2. die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt; bei absonderungsberechtigten Gläubigern tritt der Wert des Absonderungsrechts an die Stelle des Forderungsbetrags.

(3) *Gläubiger, denen ein Recht gemeinschaftlich zusteht oder deren Rechte bis zum Eintritt des Eröffnungsgrunds ein einheitliches Recht gebildet haben, werden bei der Abstimmung als ein Gläubiger gerechnet. Entsprechendes gilt, wenn an einem Recht ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch besteht.*

§ 88

Feststellung des Stimmrechts

(1) Ein Stimmrecht gewähren die Forderungen, die angemeldet und weder vom Insolvenzverwalter noch

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 86

Antrag auf Einberufung

(1) Die Gläubigerversammlung ist einzuberufen, wenn dies beantragt wird:

1. unverändert
2. unverändert
3. von mindestens fünf absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt.
4. von einem oder mehreren absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Gerichts zwei Fünftel der in Nummer 3 bezeichneten Summe erreichen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 87

Beschlüsse der Gläubigerversammlung

(1) unverändert

(2) Ein Beschluß der Gläubigerversammlung kommt zustande, wenn die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt; bei absonderungsberechtigten Gläubigern, denen der Schuldner nicht persönlich haftet, tritt der Wert des Absonderungsrechts an die Stelle des Forderungsbetrags.

(3) entfällt

§ 88

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

von einem stimmberechtigten Gläubiger bestritten worden sind. Nachrangige Gläubiger sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Gläubiger, deren Forderungen bestritten werden, sind stimmberechtigt, soweit sich in der Gläubigerversammlung der Verwalter und die erschienenen stimmberechtigten Gläubiger über das Stimmrecht geeinigt haben. Kommt es nicht zu einer Einigung, so entscheidet das Insolvenzgericht. Es kann seine Entscheidung auf den Antrag des Verwalters oder eines in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubigers ändern.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend

1. für die Gläubiger aufschiebend bedingter Forderungen;
2. für die absonderungsberechtigten Gläubiger.

§ 89

**Aufhebung eines Beschlusses
der Gläubigerversammlung**

(1) Wird durch einen Beschluß der Gläubigerversammlung ein Teil der Gläubiger unangemessen benachteiligt, so hat das Insolvenzgericht den Beschluß aufzuheben, wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger, ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger oder der Insolvenzverwalter dies in der Gläubigerversammlung beantragt.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn einige Gläubiger im Hinblick auf ihre besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen durch den Beschluß erheblich schlechter gestellt werden, als sie ohne den Beschluß stünden, und in dem Beschluß keine Vorsorge dafür getroffen wird, daß diese Schlechterstellung durch Sicherheitsleistung, Ausgleichszahlungen oder in anderer Weise beseitigt wird.

(3) Die Aufhebung des Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen. Gegen die Aufhebung steht jedem absonderungsberechtigten Gläubiger und jedem nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 90

Unterrichtung der Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, vom Insolvenzverwalter einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung zu verlangen. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt,

§ 89

**Aufhebung eines Beschlusses
der Gläubigerversammlung**

(1) **Widerspricht** ein Beschluß der Gläubigerversammlung dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger, so hat das Insolvenzgericht den Beschluß aufzuheben, wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger, ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger dies in der Gläubigerversammlung beantragt.

(2) entfällt

(3) unverändert

§ 90

Unterrichtung der Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, vom Insolvenzverwalter einzelne Auskünfte und einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung zu verlangen. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

so kann die Gläubigerversammlung *die Kasse* des Verwalters prüfen lassen.

so kann die Gläubigerversammlung **den Geldverkehr und -bestand** des Verwalters prüfen lassen.

DRITTER TEIL

**Wirkungen der Eröffnung
des Insolvenzverfahrens**

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Wirkungen

§ 91

**Übergang des Verwaltungs-
und Verfügungsrechts**

(1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

(2) Ein gegen den Schuldner bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt (§§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat im Verfahren keine Wirkung. Die Vorschriften über die Wirkungen einer Pfändung oder einer Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§ 92

Verfügungen des Schuldners

(1) Hat der Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Gegenstand der Insolvenzmasse verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam. Unberührt bleiben die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen. Dem anderen Teil ist die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse zurückzugewähren, soweit die Masse durch sie bereichert ist.

(2) Für eine Verfügung über künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge gilt Absatz 1 auch insoweit, als die Bezüge für die Zeit nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens betroffen sind. Das Recht des Schuldners zur Abtretung dieser Bezüge an einen Treuhänder mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger bleibt unberührt.

(3) Hat der Schuldner am Tag der Eröffnung des Verfahrens verfügt, so wird vermutet, daß er nach der Eröffnung verfügt hat.

§ 93

Leistungen an den Schuldner

Ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner

DRITTER TEIL

**Wirkungen der Eröffnung
des Insolvenzverfahrens**

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Wirkungen

§ 91

unverändert

§ 92

unverändert

§ 93

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, so wird der Leistende befreit, wenn er zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Hat er vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung geleistet, so wird vermutet, daß er die Eröffnung nicht kannte.

§ 94

Erbschaft. Fortgesetzte Gütergemeinschaft

(1) Ist dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen oder geschieht dies während des Verfahrens, so steht die Annahme oder Ausschlagung nur dem Schuldner zu. Gleiches gilt von der Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

(2) Ist der Schuldner Vorerbe, so darf der Insolvenzverwalter über die Gegenstände der Erbschaft nicht verfügen, wenn die Verfügung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.

§ 95

**Auseinandersetzung einer Gesellschaft
oder Gemeinschaft**

(1) Besteht zwischen dem Schuldner und Dritten eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, eine andere Gemeinschaft oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so erfolgt die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens. Aus dem dabei ermittelten Anteil des Schuldners kann für Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis abgesonderte Befriedigung verlangt werden.

(2) Eine Vereinbarung, durch die bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist, hat im Verfahren keine Wirkung. Gleiches gilt für eine Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat, und für eine entsprechende Vereinbarung der Miterben.

§ 96

Aufnahme von Aktivprozessen

(1) Rechtsstreitigkeiten über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Schuldner anhängig sind, können in der Lage, in der sie sich befinden, vom Insolvenzverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme verzögert, so gilt § 239 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so können sowohl der Schuldner als auch der Gegener den Rechtsstreit aufnehmen.

§ 94

unverändert

§ 95

unverändert

§ 96

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 97

§ 97

Aufnahme bestimmter Passivprozesse

unverändert

(1) Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner anhängig sind, können sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Gegner aufgenommen werden, wenn sie betreffen:

1. die Aussonderung eines Gegenstandes aus der Insolvenzmasse,
2. die abgesonderte Befriedigung oder
3. eine Masseverbindlichkeit.

(2) Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so kann der Gegner einen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Rechtsstreits nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 98

§ 98

Forderungen der Insolvenzgläubiger

unverändert

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

§ 99

§ 99

Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung

unverändert

Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam.

§ 100

§ 100

Vollstreckungsverbot

unverändert

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.

(2) Zwangsvollstreckungen in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge sind während der Dauer des Verfahrens auch für Gläubiger unzulässig, die keine Insolvenzgläubiger sind. Dies gilt nicht für die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs oder einer Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung in den Teil der Bezüge, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist.

(3) Über Einwendungen, die auf Grund der Absätze 1 oder 2 gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung erhoben werden, entscheidet das Insolvenzgericht. Das Gericht kann vor der Ent-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

scheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§ 101

**Vollstreckungsschutz
bei Masseverbindlichkeiten**

(1) Auf Antrag des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht die Zwangsvollstreckung wegen einer Masseverbindlichkeit einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn die Zwangsvollstreckung die Durchführung des Insolvenzverfahrens wesentlich erschwert. *Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Masseverbindlichkeit durch eine Rechtshandlung des Verwalters begründet worden ist.*

(2) Als Masseverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gelten auch die Verbindlichkeiten:

1. aus einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewählt hat;
2. aus einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Verwalter kündigen konnte;
3. aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter für die Insolvenzmasse die Gegenleistung in Anspruch nimmt.

(3) *Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gläubiger zu hören. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Eine erneute Einstellung kann nicht bewilligt werden.*

§ 102

Ausschluß sonstigen Rechtserwerbs

(1) Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse können nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden, auch wenn keine Verfügung des Schuldners und keine Zwangsvollstreckung für einen Insolvenzgläubiger zugrunde liegt.

(2) *Absatz 1 gilt nicht für*

1. Verfügungen des Insolvenzverwalters;
2. die Zwangsvollstreckung für einen Massegläubiger;
3. die Übertragung von Rechten, die Dritten an Gegenständen der Insolvenzmasse zustehen.

(3) Unberührt bleiben die §§ 878, 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und

§ 101

**Vollstreckungsverbot
bei Masseverbindlichkeiten**

(1) **Zwangsvollstreckungen wegen Masseverbindlichkeiten, die nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden sind, sind für die Dauer von sechs Monaten seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig.**

(2) **Nicht als derartige Masseverbindlichkeiten gelten die Verbindlichkeiten:**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(3) entfällt

§ 102

Ausschluß sonstigen Rechtserwerbs

(1) unverändert

(2) entfällt

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Schiffsbauwerken, § 5 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen und § 20 Abs. 3 der Seerechtlichen Verteilungsordnung.

§ 103

Gesamtschaden

(1) Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Schadens, den diese Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlitten haben (Gesamtschaden), können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Richten sich die Ansprüche gegen den Verwalter, so können sie nur von einem neu bestellten Insolvenzverwalter oder von einem Sonderinsolvenzverwalter geltend gemacht werden.

(2) *Leistet der zum Schadenersatz Verpflichtete entgegen Absatz 1 an einen Insolvenzgläubiger, so gilt § 93 entsprechend.*

§ 104

Schadenersatzprozeß eines Insolvenzgläubigers

(1) *Ist zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für einen Insolvenzgläubiger ein Rechtsstreit über einen Anspruch anhängig, der auf Ersatz eines Gesamtschadens gerichtet ist, so wird der Rechtsstreit unterbrochen. Er kann vom Insolvenzverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme verzögert, so gilt § 239 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.*

(2) *Der Verwalter kann den Klageantrag nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 umstellen und erweitern. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Kosten des Rechtsstreits vorweg zu erstatten.*

(3) *Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann dieser hinsichtlich der Kosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme verliert der Verwalter nicht das Recht, eine eigene Klage auf Ersatz des Gesamtschadens zu erheben.*

§ 105

Persönliche Haftung der Gesellschafter und der Ehegatten

(1) *Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eröffnet, so kann die persönliche Haftung eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.*

§ 103

Gesamtschaden

Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Schadens, den diese Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlitten haben (Gesamtschaden), können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Richten sich die Ansprüche gegen den Verwalter, so können sie nur von einem neu bestellten Insolvenzverwalter oder von einem Sonderinsolvenzverwalter geltend gemacht werden.

§ 104

entfällt

§ 105

Persönliche Haftung der Gesellschafter

Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eröffnet, so kann die persönliche Haftung eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Im Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, gilt Absatz 1 entsprechend für die persönliche Haftung der Ehegatten.

(3) § 103 Abs. 2 und § 104 gelten entsprechend.

§ 106

Erhaltung einer Aufrechnungslage

Ist ein Insolvenzgläubiger zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt, so wird dieses Recht durch das Verfahren nicht berührt.

§ 107

Eintritt der Aufrechnungslage im Verfahren

Sind zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder eine von ihnen noch aufschiebend bedingt oder nicht fällig oder die Forderungen noch nicht auf gleichartige Leistungen gerichtet, so kann die Aufrechnung erst erfolgen, wenn ihre Voraussetzungen eingetreten sind. Die §§ 48, 52 sind nicht anzuwenden. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, unbedingt und fällig wird, bevor die Aufrechnung erfolgen kann.

§ 108

Unzulässigkeit der Aufrechnung

Die Aufrechnung ist unzulässig,

1. wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden ist,
2. wenn ein Insolvenzgläubiger seine Forderung erst nach der Eröffnung des Verfahrens von einem anderen Gläubiger erworben hat,
3. wenn ein Insolvenzgläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt hat,
4. wenn ein Gläubiger, dessen Forderung aus dem freien Vermögen des Schuldners zu erfüllen ist, etwas zur Insolvenzmasse schuldet.

§ 106

Erhaltung einer Aufrechnungslage

Ist ein Insolvenzgläubiger zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung** zur Aufrechnung berechtigt, so wird dieses Recht durch das Verfahren nicht berührt.

§ 107

Eintritt der Aufrechnungslage im Verfahren

(1) unverändert

(2) Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Forderungen auf unterschiedliche Währungen oder Rechnungseinheiten lauten, wenn diese Währungen oder Rechnungseinheiten am Zahlungsort der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, frei getauscht werden können. Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der für diesen Ort zur Zeit des Zugangs der Aufrechnungserklärung maßgeblich ist.

§ 108

unverändert

Entwurf

§ 109

Auskunftspflicht des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter dem Gläubigerausschuß und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.

(2) Wenn es zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussagen erforderlich erscheint, ordnet das Insolvenzgericht an, daß der Schuldner zu Protokoll an Eides Statt versichert, er habe die von ihm verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt. Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(3) Das Insolvenzgericht kann den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen, um die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung zu erzwingen.

§ 110

Mitwirkungspflicht des Schuldners

(1) Der Schuldner hat den Insolvenzverwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Das Insolvenzgericht kann auf Antrag des Verwalters und nach Anhörung des Schuldners durch Beschluß anordnen, daß der Schuldner im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht eine bestimmte Handlung vorzunehmen hat. § 69 Abs. 2 gilt entsprechend. Gegen den Beschluß steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 109

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter dem Gläubigerausschuß und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.

(2) Der Schuldner hat den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

§ 110

Durchsetzung der Pflichten des Schuldners

(1) Wenn es zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussagen erforderlich erscheint, ordnet das Insolvenzgericht an, daß der Schuldner zu Protokoll an Eides Statt versichert, er habe die von ihm verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt. Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen,

1. wenn der Schuldner eine Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung oder die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzverwalters verweigert;
2. wenn der Schuldner sich der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten entziehen will, insbesondere Anstalten zur Flucht trifft, oder
3. wenn dies zur Vermeidung von Handlungen des Schuldners, die der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zuwiderlaufen, insbesondere zur Sicherung der Insolvenzmasse, erforderlich ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 111

Bereitschaftspflicht des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Insolvenzgerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

(2) Das Insolvenzgericht kann den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen,

1. wenn der Schuldner sich der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten entziehen will, insbesondere Anstalten zur Flucht trifft, oder
2. wenn dies zur Vermeidung von Handlungen des Schuldners, die der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zuwiderlaufen, insbesondere zur Sicherung der Insolvenzmasse, erforderlich ist.

§ 112

Postsperre

(1) Soweit dies erforderlich erscheint, um für die Gläubiger nachteilige Rechtshandlungen des Schuldners aufzuklären oder zu verhindern, ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters oder von Amts wegen an, daß bestimmte oder alle Postsendungen für den Schuldner dem Verwalter zuzuleiten sind. Die Anordnung ergeht nach Anhörung des Schuldners *durch begründeten Beschluß*. Gegen den Beschluß steht dem Schuldner, gegen die Abweisung eines Antrags dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

(2) Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die ihm zugeleiteten Sendungen zu öffnen. Sendungen, deren Inhalt nicht die Insolvenzmasse betrifft, sind dem Schuldner zuzuleiten. Die übrigen Sendungen kann der Schuldner einsehen.

(3) Das Gericht hat die Anordnung nach Anhörung des Verwalters aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen fortfallen. Gegen die Aufhebung steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

§ 111

entfällt

(3) Für die Anordnung von Haft gelten die §§ 904 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen. Gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 112

Postsperre

(1) Soweit dies erforderlich erscheint, um für die Gläubiger nachteilige Rechtshandlungen des Schuldners aufzuklären oder zu verhindern, ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters oder von Amts wegen **durch begründeten Beschluß an**, daß bestimmte oder alle Postsendungen für den Schuldner dem Verwalter zuzuleiten sind. Die Anordnung ergeht nach Anhörung des Schuldners, **sofern dadurch nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalls der Zweck der Anordnung gefährdet wird**. Unterbleibt die vorherige Anhörung des Schuldners, **so ist dies in dem Beschluß gesondert zu begründen und die Anhörung unverzüglich nachzuholen**.

(2) Der Verwalter ist berechtigt, die ihm zugeleiteten Sendungen zu öffnen. Sendungen, deren Inhalt nicht die Insolvenzmasse betrifft, sind dem Schuldner **unverzüglich** zuzuleiten. Die übrigen Sendungen kann der Schuldner einsehen.

(3) **Gegen die Anordnung der Postsperre steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu**. Das Gericht hat die Anordnung nach Anhörung des Verwalters aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen fortfallen.

Entwurf

§ 113

Auslagen und Vergütung des Schuldners

(1) Dem Schuldner sind aus der Insolvenzmasse die notwendigen Auslagen zu erstatten, die ihm bei der Erfüllung seiner Auskunft- und Mitwirkungspflichten entstehen. Ihm ist eine Vergütung aus der Masse zu zahlen, wenn dies nach Art, Dauer und Umfang seiner Tätigkeit angemessen erscheint.

(2) Einigen sich der Insolvenzverwalter und der Schuldner nicht über die Höhe der zu erstattenden Auslagen oder der zu zahlenden Vergütung, so entscheidet nach Anhörung des Schuldners und des Insolvenzverwalters das Insolvenzgericht.

§ 114

Unterhalt aus der Insolvenzmasse

(1) Dem Schuldner ist aus der Insolvenzmasse der notwendige Unterhalt zu gewähren, soweit dieser nicht aus sonstigem Vermögen bestritten werden kann. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber den minderjährigen unverheirateten Kindern des Schuldners, seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten und der Mutter seines nichtehelichen Kindes hinsichtlich des Anspruchs nach den §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Gläubigerversammlung kann eine weitergehende Unterstützung bewilligen.

(2) Würde die Gewährung von Unterhalt dazu führen, daß andere Massegläubiger nicht mehr voll befriedigt werden können, so sind die Unterhaltsleistungen an die Berechtigten zu gleichen Anteilen zu kürzen. Für das Rangverhältnis des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Einigen sich der Insolvenzverwalter und der Unterhaltsberechtigte nicht über die Höhe des notwendigen Unterhalts, so entscheidet nach Anhörung des Verwalters und des Berechtigten das Insolvenzgericht. Das Insolvenzgericht kann das Rangverhältnis verschiedener Unterhaltsberechtigter zueinander auf Antrag eines dieser Berechtigten und nach Anhörung der übrigen nach billigem Ermessen abweichend von Absatz 2 festsetzen.

§ 115

Organschaftliche Vertreter. Angestellte

(1) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gelten die §§ 109 bis 113 entsprechend für die organschaftlichen Vertreter des Schuldners. § 109 gilt außerdem entsprechend für frühere organschaftliche Vertreter des Schuldners, sofern sie nicht früher als

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 113

entfällt

§ 114

Unterhalt aus der Insolvenzmasse

(1) Die Gläubigerversammlung beschließt, ob und in welchem Umfang dem Schuldner und seiner Familie Unterhalt aus der Insolvenzmasse gewährt werden soll.

(2) Bis zur Entscheidung der Gläubigerversammlung kann der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, dem Schuldner den notwendigen Unterhalt gewähren. In gleicher Weise kann den minderjährigen unverheirateten Kindern des Schuldners, seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten und der Mutter seines nichtehelichen Kindes hinsichtlich des Anspruchs nach den §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhalt gewährt werden.

(3) entfällt

§ 115

Organschaftliche Vertreter. Angestellte

(1) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gelten die §§ 109 bis 112 entsprechend für die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners. § 109 Abs. 1 und § 110

Entwurf

zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeschieden sind. § 114 gilt entsprechend für organschaftliche Vertreter, die zugleich persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sind.

(2) § 109 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte des Schuldners.

§ 116

Einschränkung eines Grundrechts

Durch die §§ 112, 115 Abs. 1 Satz 1 wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.

ZWEITER ABSCHNITT

**Erfüllung der Rechtsgeschäfte.
Mitwirkung des Betriebsrats**

§ 117

Wahlrecht des Insolvenzverwalters

(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen.

(2) Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so kann der andere Teil eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Fordert der andere Teil den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Verwalter unverzüglich zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

§ 118

Fixgeschäfte. Devisen- und Finanztermingeschäfte

(2) War die Lieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden. *Als Waren im Sinne des Satzes 1 gelten auch Wertpapiere.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gelten außerdem entsprechend für Personen, die nicht früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus einer in Satz 1 genannten Stellung ausgeschieden sind. § 114 gilt entsprechend für die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners.

(2) § 109 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte und frühere Angestellte des Schuldners, sofern diese nicht früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag ausgeschieden sind.

§ 116

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

**Erfüllung der Rechtsgeschäfte.
Mitwirkung des Betriebsrats**

§ 117

unverändert

§ 118

Fixgeschäfte. Finanztermingeschäfte

(2) War die Lieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Entwurf

(2) War für *Geldleistungen*, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden, *wenn*

1. *die Geldleistungen in ausländischer Währung zu erbringen sind oder*
2. *die Höhe der Geldleistungen durch den Kurs einer ausländischen Währung, durch den Zinssatz von Forderungen oder durch den Preis von Gütern oder Leistungen bestimmt wird.*

(3) Die Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen dem *Kaufpreis* und dem Markt- oder Börsenpreis, der am zweiten Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist. Der andere Teil kann eine solche Forderung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 119

Teilbare Leistungen

Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger, auch wenn der Insolvenzverwalter wegen der noch ausstehenden Leistung Erfüllung verlangt. Der andere Teil ist nicht berechtigt, wegen der Nichterfüllung seines Anspruchs auf die Gegenleistung die Rückgabe einer vor der Eröffnung des Verfahrens in das Vermögen des Schuldners übergebenen Teilleistung aus der Insolvenzmasse zu verlangen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) War für **Finanzleistungen**, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden. **Als Finanzleistungen gelten insbesondere**

1. **die Lieferung von Edelmetallen,**
2. **die Lieferung von Wertpapieren oder vergleichbaren Rechten, soweit nicht der Erwerb einer Beteiligung ab einem Unternehmen zur Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen beabsichtigt ist,**
3. **Geldleistungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit zu erbringen sind,**
4. **Geldleistungen, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar durch den Kurs einer ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit, durch den Zinssatz von Forderungen oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen bestimmt wird,**
5. **Optionen und andere Rechte auf Lieferungen oder Geldleistungen im Sinne der Nummern 1 bis 4.**

Sind Geschäfte über Finanzleistungen in einem Rahmenvertrag zusammengefaßt, für den vereinbart ist, daß er bei Vertragsverletzungen nur einheitlich beendet werden kann, so gilt die Gesamtheit dieser Geschäfte als ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 117, 118.

(3) Die Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen dem **vereinbarten Preis** und dem Markt- oder Börsenpreis, der am zweiten Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist. Der andere Teil kann eine solche Forderung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 119

unverändert

Entwurf

§ 120

Vormerkung

(1) Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Schuldners oder an einem für den Schuldner eingetragenen Recht oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger für seinen Anspruch Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Für eine Vormerkung, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 121

Eigentumsvorbehalt

(1) Hat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft und dem Käufer den Besitz an der Sache übertragen, so kann der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schuldner dem Käufer gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Hat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt gekauft und vom Verkäufer den Besitz an der Sache erlangt, so gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß der Insolvenzverwalter, den der Verkäufer zur Ausübung des Wahlrechts aufgefordert hat, unverzüglich nach dem Berichtstermin zu erklären hat, ob er die Erfüllung verlangen will.

§ 122

Fortbestehen von Dauerschuldverhältnissen

(1) Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume sowie Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort.

(2) Ansprüche für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der andere Teil nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 123

Schuldner als Mieter oder Pächter

(1) Ein Miet- oder Pachtverhältnis über einen unbeweglichen Gegenstand oder über Räume, das der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 120

unverändert

§ 121

Eigentumsvorbehalt

(1) unverändert

(2) Hat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt gekauft und vom Verkäufer den Besitz an der Sache erlangt, so **braucht** der Insolvenzverwalter, den der Verkäufer zur Ausübung des Wahlrechts aufgefordert hat, **die Erklärung nach § 117 Abs. 2 Satz 2 erst unverzüglich nach dem Berichtstermin abzugeben. Dies gilt nicht, wenn in der Zeit bis zum Berichtstermin eine erhebliche Verminderung des Wertes der Sache zu erwarten ist und der Gläubiger den Verwalter auf diesen Umstand hingewiesen hat.**

§ 122

unverändert

§ 123

Schuldner als Mieter oder Pächter

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann der Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Kündigt der Verwalter nach Satz 1, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.

(2) Waren dem Schuldner der unbewegliche Gegenstand oder die Räume zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht überlassen, so kann sowohl der Insolvenzverwalter als auch der andere Teil vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Verwalter zurück, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen. Jeder Teil hat dem anderen auf dessen Verlangen *unverzüglich* zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten will; unterläßt er dies, so verliert er das Rücktrittsrecht.

§ 124

Schuldner als Vermieter oder Verpächter

(1) Hatte der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eines unbeweglichen Gegenstands oder von Räumen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Miet- oder Pachtzinsforderung für die spätere Zeit verfügt, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam.

(2) Eine Verfügung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere die Einbeziehung des Miet- oder Pachtzinses. Einer rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt.

(3) Der Mieter oder der Pächter kann gegen die Miet- oder Pachtzinsforderung für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zusteht. Die §§ 107 und 108 Nr. 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 125

Veräußerung des Miet- oder Pachtobjekts

Veräußert der Insolvenzverwalter einen unbeweglichen Gegenstand oder Räume, die der Schuldner vermietet oder verpachtet hatte, und tritt der Erwerber anstelle des Schuldners in das Miet- oder Pachtverhältnis ein, so kann der Erwerber das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. § 57 c des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt entsprechend.

(2) Waren dem Schuldner der unbewegliche Gegenstand oder die Räume zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht überlassen, so kann sowohl der **Verwalter** als auch der andere Teil vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Verwalter zurück, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen. Jeder Teil hat dem anderen auf dessen Verlangen **innen zwei Wochen** zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten will; unterläßt er dies, so verliert er das Rücktrittsrecht.

§ 124

unverändert

§ 125

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 126

§ 126

Kündigungssperre

unverändert

Ein Miet- oder Pachtverhältnis, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann der andere Teil nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht kündigen:

1. wegen eines Verzugs mit der Entrichtung des Miet- oder Pachtzinses, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist;
2. wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners.

§ 127

§ 127

Kündigung eines Dienstverhältnisses**Kündigung eines Dienstverhältnisses**

(1) Ein Dienstverhältnis, bei dem der Schuldner der Dienstberechtigte ist, kann vom Insolvenzverwalter und vom anderen Teil ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden. Kündigt der Verwalter, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.

(1) Ein Dienstverhältnis, bei dem der Schuldner der Dienstberechtigte ist, kann vom Insolvenzverwalter und vom anderen Teil ohne Rücksicht auf **eine** vereinbarte Vertragsdauer **oder einen vereinbarten Ausschluß des Rechts zur ordentlichen Kündigung** gekündigt werden. **Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende, wenn nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist.** Kündigt der Verwalter, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.

(2) Will ein Arbeitgeber geltend machen, daß die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch den Insolvenzverwalter unwirksam ist, so muß er auch dann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben, wenn er sich für die Unwirksamkeit der Kündigung auf andere als die in § 1 Abs. 2 und 3 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Gründe beruft. § 4 Satz 4 und § 5 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) unverändert

§ 128

§ 128

Interessenausgleich und Kündigungsschutz

entfällt hier; vgl. § 143 a

Ist eine Betriebsänderung (§ 111 des Betriebsverfassungsgesetzes) geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Interessenausgleich zustande, in dem die zu entlassenden Arbeitnehmer namentlich bezeichnet sind, so wird vermutet, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der bezeichneten Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur auf grobe Fehlerhaftigkeit nachgeprüft werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich die Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs geändert hat.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 129

§ 129

Beschlußverfahren zum Kündigungsschutz**entfällt hier; vgl. § 143b**

(1) Hat der Betrieb keinen Betriebsrat oder kommt aus anderen Gründen ein Interessenausgleich nach § 128 nicht zustande, so kann der Insolvenzverwalter beim Arbeitsgericht beantragen festzustellen, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse bestimmter, im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist. Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend; Beteiligte sind der Insolvenzverwalter, der Betriebsrat und diejenigen der bezeichneten Arbeitnehmer, die nicht die Kündigung als berechtigt anerkennen. Der Antrag ist nach Maßgabe des § 61 a Abs. 3 bis 6 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorrangig zu erledigen.

(2) Gegen den Beschluß des Gerichts findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht nicht statt. Die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht findet statt, wenn sie in dem Beschluß des Arbeitsgerichts zugelassen wird; § 72 Abs. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt entsprechend. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung des Arbeitsgerichts beim Bundesarbeitsgericht einzu legen und zu begründen.

(3) Für die Kosten, die den Beteiligten im Verfahren des ersten Rechtszugs entstehen, gilt § 12a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend. Im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Erstattung der Kosten des Rechtsstreits entsprechend.

§ 130

§ 130

Klage des Arbeitnehmers**entfällt hier; vgl. 143c**

(1) Kündigt der Verwalter einem Arbeitnehmer, der in dem Antrag nach § 129 Abs. 1 bezeichnet ist, und erhebt der Arbeitnehmer Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so ist die rechtskräftige Entscheidung im Verfahren nach § 129 für die Parteien bindend. Dies gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung geändert hat.

(2) Hat der Arbeitnehmer schon vor der Rechtskraft der Entscheidung Klage erhoben, so ist die Verhandlung über die Klage auf Antrag des Verwalters bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.

(3) *Die Frist für die Klage des Arbeitnehmers (§ 4 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes, § 127 Abs. 2) beginnt nicht vor dem Tag, an dem die rechtskräftige Entscheidung dem Arbeitnehmer zugestellt wird.*

§ 131

§ 131

Betriebsveräußerung**entfällt hier; vgl. 143d**

(1) Die Anwendung der §§ 128 bis 130 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Betriebsänderung,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die dem Interessenausgleich oder dem Feststellungsantrag zugrundeliegt, erst nach einer Betriebsveräußerung durchgeführt werden soll. An dem Verfahren nach § 129 ist der Erwerber des Betriebs beteiligt.

(2) Im Falle eines Betriebsübergangs erstreckt sich die Vermutung nach § 128 Satz 1 oder die gerichtliche Feststellung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 auch darauf, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs erfolgt.

§ 132

Bezüge aus einem Dienstverhältnis

(1) Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht.

(2) Gegen die Forderung auf die Bezüge für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum kann der Verpflichtete eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zusteht. Die §§ 107 und 108 Nr. 2 bis 4 bleiben unberührt.

(3) Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge für die spätere Zeit verfügt worden, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam. § 99 bleibt unberührt; § 100 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 133

Erlöschen von Aufträgen

(1) Ein vom Schuldner erteilter Auftrag, der sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht, erlischt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Beauftragte hat, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Insolvenzverwaltung anderweitig Fürsorge treffen kann. Der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. Mit seinen Ersatzansprüchen aus dieser Fortsetzung ist der Beauftragte Massegläubiger.

(3) Solange der Beauftragte die Eröffnung des Verfahrens ohne Verschulden nicht kennt, gilt der Auftrag zu seinen Gunsten als fortbestehend. Mit den Ersatzansprüchen aus dieser Fortsetzung ist der Beauftragte Insolvenzgläubiger.

§ 132

unverändert

§ 133

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 134

§ 134

Erlöschen von Geschäftsbesorgungsverträgen

unverändert

Hat sich jemand durch einen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Schuldner verpflichtet, ein Geschäft für diesen zu besorgen, so gilt § 133 entsprechend. Dabei gelten die Vorschriften für die Ersatzansprüche aus der Fortsetzung der Geschäftsbesorgung auch für die Vergütungsansprüche.

§ 135

§ 135

Erlöschen von Vollmachten

unverändert

(1) Eine vom Schuldner erteilte Vollmacht, die sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht, erlischt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Soweit ein Auftrag oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 133 Abs. 2 fortbesteht, gilt auch die Vollmacht als fortbestehend.

(3) Solange der Bevollmächtigte die Eröffnung des Verfahrens ohne Verschulden nicht kennt, haftet er nicht nach § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 136

§ 136

Auflösung von Gesellschaften

unverändert

Wird eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so ist der geschäftsführende Gesellschafter mit den Ansprüchen, die ihm aus der einstweiligen Fortführung eilbedürftiger Geschäfte zustehen, Massegläubiger. Mit den Ansprüchen aus der Fortführung der Geschäfte während der Zeit, in der er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne sein Verschulden nicht kannte, ist er Insolvenzgläubiger; § 95 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 137

§ 137

Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen**Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen**

(1) Vereinbarungen, durch die im voraus die Anwendung der §§ 117 bis 136 ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind unwirksam.

Vereinbarungen, durch die im voraus die Anwendung der §§ 117 bis 136 ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind unwirksam.

(2) *Vereinbarungen, die für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Auflösung eines gegenseitigen Vertrags vorsehen oder der anderen Partei das Recht geben, sich einseitig vom Vertrag zu lösen, sind unwirksam. Ist in einem gegenseitigen Vertrag vereinbart, daß bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse einer Vertragspartei die andere das Recht hat, sich einseitig vom Vertrag zu lösen, so kann dieses Recht nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr ausgeübt werden.*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Wirksamkeit von Vereinbarungen, die an den Verzug oder an andere Vertragsverletzungen anknüpfen, wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 138

Kündigung von Betriebsvereinbarungen

(1) Sind in Betriebsvereinbarungen Leistungen vorgesehen, welche die Insolvenzmasse belasten, so sollen Insolvenzverwalter und Betriebsrat über eine einvernehmliche Herabsetzung der Leistungen beraten. Diese Betriebsvereinbarungen können auch dann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn eine längere Frist vereinbart ist. § 77 Abs. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Unberührt bleibt das Recht, eine Betriebsvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 139

Betriebsänderungen und Vermittlungsverfahren

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers gilt § 112 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß dem Verfahren vor der Einigungsstelle nur dann ein Vermittlungsversuch des Präsidenten des Landesarbeitsamts vorangeht, wenn der Insolvenzverwalter und der Betriebsrat gemeinsam um eine solche Vermittlung ersuchen.

§ 140

Gerichtliche Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung

(1) Ist eine Betriebsänderung geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Interessenausgleich nicht innerhalb von drei Wochen seit Verhandlungsbeginn zustande, so kann der Insolvenzverwalter die Zustimmung des Arbeitsgerichts dazu beantragen, daß die Betriebsänderung durchgeführt wird, ohne daß das Verfahren nach § 112 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vorangegangen ist. § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Das Gericht erteilt die Zustimmung, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens auch unter

§ 138

Kündigung von Betriebsvereinbarungen

(1) Sind in Betriebsvereinbarungen Leistungen vorgesehen, welche die Insolvenzmasse belasten, so sollen Insolvenzverwalter und Betriebsrat über eine einvernehmliche Herabsetzung der Leistungen beraten. Diese Betriebsvereinbarungen können auch dann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn eine längere Frist vereinbart ist.

(2) unverändert

§ 139

unverändert

§ 140

Gerichtliche Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung

(1) Ist eine Betriebsänderung geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat der Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes nicht innerhalb von drei Wochen nach Verhandlungsbeginn oder schriftlicher Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen zustande, obwohl der Verwalter den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend unterrichtet hat, so kann der Verwalter die Zustimmung des Arbeitsgerichts dazu beantragen, daß die Betriebsänderung durchgeführt wird, ohne daß das Verfahren nach § 112 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vorangegangen ist. § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, einen Interessenausgleich nach § 143 a zustande zu bringen oder einen Feststellungsantrag nach § 143 b zu stellen.

(2) Das Gericht erteilt die Zustimmung, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens auch unter

Entwurf

Berücksichtigung der sozialen Belange der Arbeitnehmer *die alsbaldige Durchführung der Betriebsänderung* erfordert.

(3) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend; Beteiligte sind der Insolvenzverwalter und der Betriebsrat. § 129 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 141

Umfang des Sozialplans

(1) In einem Sozialplan, der nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgestellt wird, kann für den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen, ein Gesamtbetrag von bis zu zweieinhalb Monatsverdiensten (§ 10 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes) der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen werden.

(2) Die Verbindlichkeiten aus einem solchen Sozialplan sind Masseverbindlichkeiten. Jedoch darf *bei einer Verteilung der Insolvenzmasse nach den §§ 215 bis 234* für die Berichtigung von Sozialplanforderungen nicht mehr als ein Drittel der Masse verwendet werden, die ohne einen Sozialplan für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stünde. Übersteigt der Gesamtbetrag aller Sozialplanforderungen diese Grenze, so sind die einzelnen Forderungen anteilig zu kürzen.

(3) Sootf hinreichende Barmittel in der Masse vorhanden sind, soll der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Insolvenzgerichts Abschlagszahlungen auf die Sozialplanforderungen leisten. Eine Zwangsvollstreckung in die Masse wegen einer Sozialplanforderung ist unzulässig.

§ 142

Sozialplan vor Verfahrenseröffnung

(1) Ein Sozialplan, der vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, jedoch nicht früher als drei Monate vor dem Eröffnungsantrag aufgestellt worden ist, kann sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Betriebsrat widerrufen werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Berücksichtigung der sozialen Belange der Arbeitnehmer erfordert, **daß die Betriebsänderung ohne vorheriges Verfahren nach § 112 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes durchgeführt wird.** Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend; Beteiligte sind der Insolvenzverwalter und der Betriebsrat. **Der Antrag ist nach Maßgabe des § 61a Abs. 3 bis 6 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorrangig zu erledigen.**

(3) **Gegen den Beschluß des Gerichts findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht nicht statt. Die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht findet statt, wenn sie in dem Beschluß des Arbeitsgerichts zugelassen wird; § 72 Abs. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt entsprechend. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung des Arbeitsgerichts beim Bundesarbeitsgericht einzulegen und zu begründen.**

§ 141

Umfang des Sozialplans

(1) unverändert

(2) Die Verbindlichkeiten aus einem solchen Sozialplan sind Masseverbindlichkeiten. Jedoch darf, **wenn nicht ein Insolvenzplan zustande kommt**, für die Berichtigung von Sozialplanforderungen nicht mehr als ein Drittel der Masse verwendet werden, die ohne einen Sozialplan für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stünde. Übersteigt der Gesamtbetrag aller Sozialplanforderungen diese Grenze, so sind die einzelnen Forderungen anteilig zu kürzen.

(3) unverändert

§ 142

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Wird der Sozialplan widerrufen, so können die Arbeitnehmer, denen Forderungen aus dem Sozialplan zustanden, bei der Aufstellung eines Sozialplans im Insolvenzverfahren berücksichtigt werden.

(3) Leistungen, die ein Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Verfahrens auf seine Forderung aus dem widerrufenen Sozialplan erhalten hat, können nicht wegen des Widerrufs zurückgefordert werden. Bei der Aufstellung eines neuen Sozialplans sind derartige Leistungen an einen von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Sozialplanforderungen nach § 141 Abs. 1 bis zur Höhe von zweieinhalb Monatsverdiensten abzusetzen.

§ 143

Rahmensozialplan

(1) Der Insolvenzverwalter und der Betriebsrat können mit der Wirkung einer Betriebsvereinbarung festlegen, daß die Forderungen aus Sozialplänen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen oder wegen eines Personalabbaus in den Größenordnungen des § 112 a Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes aufzustellen sind, bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigen dürfen. Der Zeitraum darf höchstens vier Jahre von der Beendigung des Insolvenzverfahrens an umfassen.

(2) Wenn nichts anderes vorgesehen ist, bleibt die Vereinbarung auch dann verbindlich, wenn der Betrieb während des Verfahrens oder nach dessen Beendigung auf einen anderen Inhaber übertragen wird.

(3) Die Vereinbarung kann unter der Bedingung geschlossen werden, daß der Betrieb auf einen bestimmten anderen Inhaber übertragen wird oder daß ein bestimmter Insolvenzplan bestätigt wird.

Vgl. § 128

§ 143

entfällt

§ 143 a

Interessenausgleich und Kündigungsschutz

(1) Ist eine Betriebsänderung (§ 111 des Betriebsverfassungsgesetzes) geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Interessenausgleich zustande, in dem die Arbeitnehmer, **denen gekündigt werden soll**, namentlich bezeichnet sind, so ist § 1 des Kündigungsschutzgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. es wird vermutet, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der bezeichneten Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb **oder einer Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen** entgegenstehen, bedingt ist;
2. die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur **im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten und**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

auch insoweit nur auf grobe Fehlerhaftigkeit nachgeprüft werden; sie ist nicht als grob fehlerhaft anzusehen, wenn eine ausgewogene Personalstruktur erhalten oder geschaffen wird.

Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs wesentlich geändert hat.

(2) Der Interessenausgleich nach Absatz 1 ersetzt die Stellungnahme des Betriebsrats nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes.

Vgl. § 129

§ 143b

Beschlußverfahren zum Kündigungsschutz

(1) Hat der Betrieb keinen Betriebsrat oder kommt aus anderen Gründen **innerhalb von drei Wochen nach Verhandlungsbeginn oder schriftlicher Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen** ein Interessenausgleich nach § 143a Abs. 1 nicht zustande, **obwohl der Verwalter den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend unterrichtet hat**, so kann der Insolvenzverwalter beim Arbeitsgericht beantragen festzustellen, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse bestimmter, im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist. **Die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten nachgeprüft werden.**

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend; Beteiligte sind der Insolvenzverwalter, der Betriebsrat und **die bezeichneten Arbeitnehmer, soweit sie nicht mit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse oder mit den geänderten Arbeitsbedingungen einverstanden sind.** § 140 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Kosten, die den Beteiligten im Verfahren des ersten Rechtszugs entstehen, gilt § 12a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend. Im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Erstattung der Kosten des Rechtsstreits entsprechend.

Vgl. § 130

§ 143c

Klage des Arbeitnehmers

(1) Kündigt der **Insolvenzverwalter** einem Arbeitnehmer, der in dem Antrag nach § 143b Abs. 1 bezeichnet ist, und erhebt der Arbeitnehmer Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst **oder die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt** ist, so ist die rechtskräftige Entscheidung im Verfahren nach § 143b für die Parteien bindend. Dies gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlungen **wesentlich** geändert hat.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Hat der Arbeitnehmer schon vor der Rechtskraft der Entscheidung **im Verfahren nach § 143 b** Klage erhoben, so ist die Verhandlung über die Klage auf Antrag des Verwalters bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.

(3) entfällt

Vgl. § 131

§ 143 d

Betriebsveräußerung

(1) Die Anwendung der §§ 143 a bis 143 c wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Betriebsänderung, die dem Interessenausgleich oder dem Feststellungsantrag zugrunde liegt, erst nach einer Betriebsveräußerung durchgeführt werden soll. An dem Verfahren nach § 143 b ist der Erwerber des Betriebs beteiligt.

(2) Im Falle eines Betriebsübergangs erstreckt sich die Vermutung nach § 143 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die gerichtliche Feststellung nach § 143 b Abs. 1 Satz 1 auch darauf, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs erfolgt.

DRITTER ABSCHNITT
Insolvenzanfechtung

§ 144

Grundsatz

(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 145 bis 165 anfechten.

(2) Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.

§ 145

Kongruente Deckung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

1. wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, oder
2. wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

DRITTER ABSCHNITT
Insolvenzanfechtung

§ 144

unverändert

§ 145

Kongruente Deckung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

1. wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder
2. wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

Entwurf

(2) Ist eine Rechtshandlung vorgenommen worden, durch die ein Recht an einem Grundstück erworben wird, so ist sowohl die Handlung als auch das zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft nur dann nach Absatz 1 anfechtbar, wenn der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte. Gleiches gilt für die anderen Rechtshandlungen, die in den §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bezeichnet sind.

(3) Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§§ 153 bis 155), wird vermutet, daß sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

§ 146

Inkongruente Deckung

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,

1. wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,
2. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder
3. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte; gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§§ 153 bis 155), wird vermutet, daß sie die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger kannte.

§ 147

Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen

(1) Anfechtbar ist ein Rechtsgeschäft des Schuldners, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

(3) Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 153), wird vermutet, daß sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

§ 146

Inkongruente Deckung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,

1. unverändert
2. unverändert
3. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Kenntnis der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen. Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 153), wird vermutet, daß sie die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger kannte.

§ 147

Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen

(1) Anfechtbar ist ein Rechtsgeschäft des Schuldners, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt,

Entwurf

1. wenn es in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit des Rechtsgeschäfts der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der andere Teil zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, oder
2. wenn es nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der andere Teil zur Zeit des Rechtsgeschäfts die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte

(2) Einem Rechtsgeschäft, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt, steht eine andere Rechtshandlung des Schuldners gleich, durch die der Schuldner ein Recht verliert oder nicht mehr geltend machen kann oder durch die ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen ihn erhalten oder durchsetzbar wird.

(3) § 145 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 148

Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§§ 153 bis 155) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

§ 149

Unentgeltliche Leistung

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.

(2) Richtet sich die Leistung auf ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts, so ist sie nicht anfechtbar.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. wenn es in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit des Rechtsgeschäfts der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der andere Teil zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder
2. wenn es nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der andere Teil zur Zeit des Rechtsgeschäfts die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 148

Vorsätzliche Benachteiligung

(1) unverändert

(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 153) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

§ 149

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 150

§ 150

Kapitalersetzende Darlehen

unverändert

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Darlehens oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist;
2. Betriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

§ 151

§ 151

Stille Gesellschaft

unverändert

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, durch die einem stillen Gesellschafter die Einlage ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Anteil an dem entstandenen Verlust ganz oder teilweise erlassen wird, wenn die zugrundeliegende Vereinbarung im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts oder nach diesem Antrag getroffen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Vereinbarung die stille Gesellschaft aufgelöst worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn ein Eröffnungsgrund erst nach der Vereinbarung eingetreten ist.

§ 152

§ 152

Wechsel- und Scheckzahlungen**Wechsel- und Scheckzahlungen**

(1) Wechselzahlungen des Schuldners können nicht auf Grund des § 145 vom Empfänger zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei einer Verweigerung der Annahme der Zahlung den Wechselanspruch gegen andere Wechselverpflichtete verloren hätte.

(1) unverändert

(2) Die gezahlte Wechselsumme ist jedoch vom letzten Rückgriffsverpflichteten oder, wenn dieser den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von dem Dritten zu erstatten, wenn der letzte Rückgriffsverpflichtete oder der Dritte zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder den Eröffnungsantrag kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. § 145 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die gezahlte Wechselsumme ist jedoch vom letzten Rückgriffsverpflichteten oder, wenn dieser den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von dem Dritten zu erstatten, wenn der letzte Rückgriffsverpflichtete oder der Dritte zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder den Eröffnungsantrag kannte. § 145 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Scheckzahlungen des Schuldners.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 153

§ 153

Persönlich nahestehende Personen**Nahestehende Personen**

Personen, die dem Schuldner persönlich nahestehen, sind:

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so sind nahestehende Personen:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ehegatte des Schuldners, auch wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist; 2. Verwandte des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten in auf- und absteigender Linie und voll- und halbbürtige Geschwister des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten sowie die Ehegatten dieser Personen; 3. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben. | <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert |
|--|--|

(2) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind nahestehende Personen:

1. die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sowie Personen, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind;
2. eine Person oder eine Gesellschaft, die auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten;
3. eine Person, die zu einer der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen in einer in Absatz 1 bezeichneten persönlichen Verbindung steht; dies gilt nicht, soweit die in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen kraft Gesetzes in den Angelegenheiten des Schuldners zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 154

§ 154

Gesellschaftsrechtlich nahestehende Personen

entfällt

(1) Personen, die dem Schuldner gesellschaftsrechtlich nahestehen, sind:

1. wenn der Schuldner eine juristische Person ist, die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans; bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich diejenigen Aktionäre, Kommanditaktionäre oder Gesellschafter, die zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt sind; bei der Partenreederei zusätzlich der Korrespondentreeder, der nicht zu den persönlich haftenden Gesellschaftern (Mitreedern) gehört;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. wenn der Schuldner eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, die persönlich haftenden Gesellschafter und, wenn einer dieser Gesellschafter eine juristische Person ist, die in Nummer 1 bezeichneten Personen; bei einer Kommanditgesellschaft zusätzlich die Kommanditisten, die zu mehr als einem Viertel am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind;
3. Unternehmen, die von dem Schuldner abhängig sind oder von denen der Schuldner abhängig ist (§ 17 des Aktiengesetzes).

(2) Eine Person ist auch insoweit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2 am Schuldner beteiligt, als ein von der Person abhängiges Unternehmen oder ein Dritter für Rechnung der Person oder des abhängigen Unternehmens am Schuldner beteiligt ist.

§ 155

Sonstige nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind außerdem:

1. eine Person, die auf Grund ihrer Tätigkeit im Unternehmen des Schuldners die Möglichkeit hat, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten;
2. eine Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen eine der in Nummer 1 oder in § 154 bezeichneten Verbindungen zum Schuldner im letzten Jahr vor der Rechtshandlung weggefallen ist, sofern die Möglichkeit, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten, zur Zeit der Handlung fortbestanden;
3. eine Person, die zu einer der in Nummer 1 oder 2 oder in § 154 bezeichneten Personen in einer in § 153 bezeichneten persönlichen Verbindung steht; dies gilt nicht, soweit diese Personen kraft Gesetzes in den Angelegenheiten des Schuldners zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 156

Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag

(1) Die in den §§ 99, 145 bis 151 bestimmten Fristen vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnen mit dem Anfang desjenigen Tages des maßgeblichen Monats, der durch seine Zahl dem Tag des Eingangs des Eröffnungsantrags entspricht. Fehlt dieser Tag in dem maßgeblichen Monat, so beginnt die Frist mit dem Anfang des ersten Tages des folgenden Monats.

(2) Sind mehrere Eröffnungsanträge gestellt worden, so ist der erste zulässige und begründete Antrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren auf Grund eines späteren Antrags eröffnet worden ist. Ein

§ 155

entfällt

§ 156

Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag

(1) Die in den §§ 99, 145 bis 151 bestimmten Fristen beginnen mit dem Anfang des Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht eingegangen ist. Fehlt ein solcher Tag, so beginnt die Frist mit dem Anfang des folgenden Tages.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

rechtskräftig abgewiesener Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 157

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

(1) Auf Antrag des Insolvenzverwalters stellt das Insolvenzgericht fest, zu welchem Zeitpunkt der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist. Das Gericht kann sich auf die Feststellung beschränken, daß die Zahlungsunfähigkeit jedenfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen habe; eine solche Entscheidung kann auch als Teilentscheidung ergehen. Vor der Entscheidung sind der Schuldner und die Personen zu hören, die der Verwalter dem Gericht als mutmaßliche Anfechtungsgegner benannt hat.

(2) Gegen die Entscheidung steht dem Verwalter und den benannten Personen die sofortige Beschwerde zu. Die rechtskräftige Entscheidung ist in einem Rechtsstreit zwischen dem Verwalter und einer benannten Person bindend.

(3) Das Gericht kann anordnen, daß die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, vom Verwalter oder von einer benannten Person ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat einer der Beteiligten Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen.

§ 158

Feststellung des maßgeblichen Eröffnungsantrags

Waren mehrere Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden, so stellt das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters fest, welcher Antrag nach § 156 Abs. 2 für die Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag maßgeblich ist. Für das Verfahren gilt § 157 entsprechend.

§ 159

Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung

(1) Eine Rechtshandlung gilt als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten.

(2) Ist für das Wirksamwerden eines Rechtsgeschäfts eine Eintragung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen erforderlich, so gilt das Rechtsgeschäft als vorgenommen, sobald die übrigen Voraussetzungen für das Wirksamwerden erfüllt sind, die Willenserklärung des Schuldners für ihn bindend geworden ist und der andere Teil den Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung gestellt

§ 157

entfällt

§ 158

entfällt

§ 159

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hat. Ist der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf die Rechtsänderung gestellt worden, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß dieser Antrag an die Stelle des Antrags auf Eintragung der Rechtsänderung tritt.

(3) Bei einer bedingten oder befristeten Rechtshandlung bleibt der Eintritt der Bedingung oder des Termins außer Betracht.

§ 160

Vollstreckbarer Titel

Die Anfechtung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt oder daß die Handlung durch Zwangsvollstreckung erwirkt worden ist.

§ 160

unverändert

§ 161

Bargeschäft

Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 148 Abs. 1 gegeben sind.

§ 161

unverändert

§ 162

Rechtsfolgen

(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.

(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

§ 162

unverändert

§ 163

Ansprüche des Anfechtungsgegners

(1) Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, so lebt seine Forderung wieder auf.

(2) Eine Gegenleistung ist aus der Insolvenzmasse zu erstatten, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist oder soweit die Masse um ihren Wert bereichert ist. Darüber hinaus kann der Empfänger der anfechtbaren Leistung die Forderung auf Rückgewähr der Gegenleistung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 163

unverändert

Entwurf

§ 164

Anfechtung gegen Rechtsnachfolger

(1) Die Anfechtbarkeit kann gegen den Erben oder einen anderen Gesamtrechtsnachfolger des Anfechtungsgegners geltend gemacht werden.

(2) Gegen einen sonstigen Rechtsnachfolger kann die Anfechtbarkeit geltend gemacht werden:

1. wenn dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs die Umstände bekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;
2. wenn der Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs zu den Personen gehörte, die dem Schuldner nahe stehen (§§ 153 bis 155), es sei denn, daß ihm zu dieser Zeit die Umstände unbekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;
3. wenn dem Rechtsnachfolger das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.

§ 165

Verjährung des Anfechtungsanspruchs

(1) Der Anfechtungsanspruch verjährt in zwei Jahren seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) *Stellt der Insolvenzverwalter einen Antrag auf Feststellung der Zahlungsunfähigkeit (§ 157) oder des ersten zulässigen und begründeten Eröffnungsantrags (§ 158), so wird gegenüber den Personen, die der Verwalter dem Insolvenzgericht als mutmaßliche Anfechtungsgegner benennt, die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Feststellungsverfahrens fort. § 211 Abs. 2 und die §§ 212, 215 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.*

(3) Auch wenn der Anfechtungsanspruch verjährt ist, kann der *Verwalter* die Erfüllung einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.

§ 166

Rechtshandlungen nach Verfahrenseröffnung

(1) Eine Rechtshandlung, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist und die nach den §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen wirksam ist, kann nach den Vorschriften angefochten werden, die für die Anfechtung einer vor der Verfahrenseröffnung vorgenommenen Rechtshandlung gelten.

(2) Die Verjährungsfrist nach § 165 Abs. 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die rechtlichen Wirkungen der Handlung eintreten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 164

Anfechtung gegen Rechtsnachfolger

(1) unverändert

(2) Gegen einen sonstigen Rechtsnachfolger kann die Anfechtbarkeit geltend gemacht werden:

1. unverändert
2. wenn der Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs zu den Personen gehörte, die dem Schuldner nahe stehen (§ 153), es sei denn, daß ihm zu dieser Zeit die Umstände unbekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;
3. unverändert

§ 165

Verjährung des Anfechtungsanspruchs

(1) unverändert

(2) entfällt

(3) Auch wenn der Anfechtungsanspruch verjährt ist, kann der **Insolvenzverwalter** die Erfüllung einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.

§ 166

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

VIERTER TEIL

**Verwaltung und Verwertung
der Insolvenzmasse**

VIERTER TEIL

**Verwaltung und Verwertung
der Insolvenzmasse**

ERSTER ABSCHNITT

Sicherung der Insolvenzmasse

ERSTER ABSCHNITT

Sicherung der Insolvenzmasse

§ 167

Übernahme der Insolvenzmasse

§ 167

Übernahme der Insolvenzmasse

(1) Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

(1) unverändert

(2) Der Verwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe *beweglicher* Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen. § 766 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vollstreckungsgerichts das Insolvenzgericht tritt.

(2) Der Verwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe **der** Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen. § 766 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vollstreckungsgerichts das Insolvenzgericht tritt.

(3) *Auf Antrag des Verwalters ordnet das Insolvenzgericht an, daß der Schuldner dem Verwalter den Besitz an einer unbeweglichen Sache einzuräumen hat. Gegen die Anordnung steht dem Schuldner, gegen eine Ablehnung des Antrags dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.*

(3) **entfällt**

§ 168

Wertgegenstände

(1) *Der Insolvenzverwalter hat Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten zu hinterlegen oder anzulegen, wenn der Gläubigerausschuß es beschließt. Der Gläubigerausschuß kann zusätzlich bestimmen, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen hinterlegt oder angelegt werden soll. Ist kein Gläubigerausschuß bestellt oder hat der Gläubigerausschuß noch keinen Beschluß gefaßt, so kann das Insolvenzgericht Entsprechendes anordnen.*

§ 168

Wertgegenstände

(1) **Der Gläubigerausschuß kann bestimmen**, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten **hinterlegt oder angelegt werden sollen**. Ist kein Gläubigerausschuß bestellt oder hat der Gläubigerausschuß noch keinen Beschluß gefaßt, so kann das Insolvenzgericht **entsprechendes** anordnen.

(2) Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, *so sind Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geld, Wertpapieren oder Kostbarkeiten von der Stelle, bei der hinterlegt oder angelegt worden ist, und Anweisungen des Verwalters auf diese Stelle nur gültig, wenn ein Mitglied des Gläubigerausschusses sie mitunterzeichnet hat.*

(2) Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, **so ist der Insolvenzverwalter nur dann berechtigt**, Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten von der Stelle, bei der hinterlegt oder angelegt worden ist, **in Empfang zu nehmen**, wenn ein Mitglied des Gläubigerausschusses die Quittung mitunterzeichnet. Anweisungen des Verwalters auf diese Stelle sind nur gültig, wenn ein Mitglied des Gläubigerausschusses sie mitunterzeichnet hat.

(3) Die Gläubigerversammlung kann abweichende Regelungen beschließen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 169

§ 169

Siegelung

unverändert

Der Insolvenzverwalter kann zur Sicherung der Sachen, die zur Insolvenzmasse gehören, durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere dazu gesetzlich ermächtigte Person Siegel anbringen lassen. Das Protokoll über eine Siegelung oder Entsiegelung hat der Verwalter auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

§ 170

§ 170

Verzeichnis der Massegegenstände

Verzeichnis der Massegegenstände

(1) Der Insolvenzverwalter hat ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstände der Insolvenzmasse aufzustellen. *Dabei ist der Gerichtsvollzieher oder eine andere dazu gesetzlich ermächtigte Person hinzuzuziehen.* Der Schuldner ist hinzuzuziehen, wenn dies ohne eine nachteilige Verzögerung möglich ist.

(1) Der Insolvenzverwalter hat ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstände der Insolvenzmasse aufzustellen. Der Schuldner ist hinzuzuziehen, wenn dies ohne eine nachteilige Verzögerung möglich ist.

(2) Bei jedem Gegenstand ist dessen Wert anzugeben. Hängt der Wert davon ab, ob das Unternehmen fortgeführt oder stillgelegt wird, sind beide Werte anzugeben. Besonders schwierige Bewertungen können einem Sachverständigen übertragen werden.

(2) unverändert

(3) Auf Antrag des Verwalters kann das Insolvenzgericht gestatten, daß die Aufstellung des Verzeichnisses unterbleibt *oder ohne den Gerichtsvollzieher oder die andere dazu ermächtigte Person vorgenommen wird.* Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, so kann der Verwalter den Antrag nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses stellen.

(3) Auf Antrag des Verwalters kann das Insolvenzgericht gestatten, daß die Aufstellung des Verzeichnisses unterbleibt; **der Antrag ist zu begründen.** Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, so kann der Verwalter den Antrag nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses stellen.

§ 171

§ 171

Gläubigerverzeichnis

unverändert

(1) Der Insolvenzverwalter hat ein Verzeichnis aller Gläubiger des Schuldners aufzustellen, die ihm aus den Büchern und Geschäftspapieren des Schuldners, durch sonstige Angaben des Schuldners, durch die Anmeldung ihrer Forderungen oder auf andere Weise bekannt geworden sind.

(2) In dem Verzeichnis sind die absonderungsberechtigten Gläubiger und die einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger gesondert aufzuführen. Bei jedem Gläubiger sind die Anschrift sowie der Grund und der Betrag seiner Forderung anzugeben. Bei den absonderungsberechtigten Gläubigern sind zusätzlich der Gegenstand, an dem das Absonderungsrecht besteht, und die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls zu bezeichnen; § 170 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Weiter ist anzugeben, welche Möglichkeiten der Aufrechnung bestehen. Die Höhe der Masseverbind-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lichkeiten im Falle einer zügigen Verwertung des Vermögens des Schuldners ist zu schätzen.

§ 172

Vermögensübersicht

(1) Der Insolvenzverwalter hat auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine geordnete Übersicht aufzustellen, in der die Gegenstände der Insolvenzmasse und die Verbindlichkeiten des Schuldners aufgeführt und einander gegenübergestellt werden. Für die Bewertung der Gegenstände gilt § 170 Abs. 2 entsprechend, für die Gliederung der Verbindlichkeiten § 171 Abs. 2 Satz 1.

(2) Nach der Aufstellung der Vermögensübersicht kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Verwalters oder eines Gläubigers dem Schuldner aufgeben, die Vollständigkeit der Vermögensübersicht eidesstattlich zu versichern. § 109 Abs. 2, 3 und § 115 Abs. 1 Satz 1, 2 gelten entsprechend.

§ 173

Niederlegung in der Geschäftsstelle

Das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht sind spätestens eine Woche vor dem Berichtstermin in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

§ 174

Handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung

(1) Handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung bleiben unberührt. In bezug auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen.

(2) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt ein neues Geschäftsjahr. Jedoch wird die Zeit bis zum Berichtstermin in gesetzliche Fristen für die Aufstellung oder die Offenlegung eines Jahresabschlusses nicht eingerechnet.

(3) Für die Bestellung des Abschlußprüfers im Insolvenzverfahren gilt § 318 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Bestellung ausschließlich durch das Registergericht auf Antrag des Verwalters erfolgt. Ist für das Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Verfahrens bereits ein Abschlußprüfer bestellt, so wird die Wirksamkeit dieser Bestellung durch die Eröffnung nicht berührt.

§ 172

Vermögensübersicht

(1) unverändert

(2) Nach der Aufstellung der Vermögensübersicht kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Verwalters oder eines Gläubigers dem Schuldner aufgeben, die Vollständigkeit der Vermögensübersicht eidesstattlich zu versichern. **Die §§ 110, 115 Abs. 1 Satz 1, 2** gelten entsprechend.

§ 173

unverändert

§ 174

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Entscheidung über die Verwertung

ZWEITER ABSCHNITT

Entscheidung über die Verwertung

§ 175

§ 175

Berichtstermin**Berichtstermin**

(1) Im Berichtstermin hat der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihre Ursachen zu berichten. Er hat darzulegen, ob Aussichten bestehen, das Unternehmen des Schuldners im ganzen oder in Teilen zu erhalten, welche Möglichkeiten für einen Insolvenzplan bestehen und welche Auswirkungen jeweils für die Befriedigung der Gläubiger eintreten würden.

(1) unverändert

(2) Der Schuldner, der Gläubigerausschuß, der Betriebsrat und der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten sind im Berichtstermin zu dem Bericht des Verwalters zu hören. Ist der Schuldner Handels- oder Gewerbetreibender oder Landwirt, so kann auch die zuständige amtliche Berufsvertretung der Industrie, des Handels, des Handwerks oder der Landwirtschaft im Termin gehört werden.

(2) Dem Schuldner, dem Gläubigerausschuß, dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuß der leitenden Angestellten ist im Berichtstermin **Gelegenheit zu geben**, zu dem Bericht des Verwalters **Stellung zu nehmen**. Ist der Schuldner Handels- oder Gewerbetreibender oder Landwirt, so kann auch der zuständige amtlichen Berufsvertretung der Industrie, des Handels, des Handwerks oder der Landwirtschaft im Termin **Gelegenheit zur Äußerung gegeben** werden.

§ 176

§ 176

Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens

unverändert

Die Gläubigerversammlung beschließt im Berichtstermin, ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt oder vorläufig fortgeführt werden soll. Sie kann den Verwalter beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, und ihm das Ziel des Plans vorgeben. Sie kann ihre Entscheidungen in späteren Terminen ändern.

§ 177

§ 177

Maßnahmen vor der Entscheidung**Maßnahmen vor der Entscheidung**

(1) Will der Insolvenzverwalter vor dem Berichtstermin das Unternehmen des Schuldners stilllegen, so hat er die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher bestellt ist.

(1) unverändert

(2) Vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, vor der Stilllegung des Unternehmens hat der Verwalter den Schuldner zu unterrichten. Das Insolvenzgericht untersagt auf Antrag des Schuldners oder eines Mitglieds des Gläubigerausschusses und nach Anhörung des Verwalters die Stilllegung, wenn diese ohne eine erhebliche Verminderung der Insolvenzmasse bis zum Berichtstermin aufgeschoben werden kann.

(2) Vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, vor der Stilllegung des Unternehmens hat der Verwalter den Schuldner zu unterrichten. Das Insolvenzgericht untersagt auf Antrag des Schuldners und nach Anhörung des Verwalters die Stilllegung, wenn diese ohne eine erhebliche Verminderung der Insolvenzmasse bis zum Berichtstermin aufgeschoben werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, daß der Verwalter vor dem Berichtstermin das Unternehmen oder einen Gegenstand, der zur Fortführung des Unternehmens erforderlich ist, veräußern will. Durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift wird die Wirksamkeit der Veräußerung nicht berührt.

(3) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 178

§ 178

Verwertung der Insolvenzmasse

unverändert

Nach dem Berichtstermin hat der Insolvenzverwalter unverzüglich das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwerten, soweit die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht entgegenstehen.

§ 179

§ 179

Besonders bedeutsame Rechtshandlungen**Besonders bedeutsame Rechtshandlungen**

(1) Der Insolvenzverwalter hat die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn er Rechtshandlungen vornehmen will, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung sind. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so ist die Zustimmung der Gläubigerversammlung einzuholen.

(1) unverändert

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 ist insbesondere erforderlich,

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 ist insbesondere erforderlich,

1. wenn ein Betrieb, das Warenlager im ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;

1. wenn **das Unternehmen oder** ein Betrieb, das Warenlager im ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;

2. wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde;

2. unverändert

3. wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll.

3. unverändert

§ 180

§ 180

Vorläufige Untersagung der Rechtshandlung

unverändert

In den Fällen des § 179 hat der Insolvenzverwalter vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung den Schuldner zu unterrichten, wenn, dies ohne nachteilige Verzögerung möglich ist. Sofern nicht die Gläubigerversammlung ihre Zustimmung erteilt hat, kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners oder einer in § 86 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mehrzahl von Gläubigern und nach Anhörung des Verwalters die Vornahme der Rechtsbehandlung vorläufig untersagen und eine Gläubigerversammlung einberufen, die über die Vornahme beschließt.

Entwurf

§ 181

Betriebsveräußerung an besonders Interessierte

(1) Die Veräußerung eines Betriebs ist nur *auf der Grundlage eines Insolvenzplans* zulässig, wenn der Erwerber oder eine Person, die an seinem Kapital zu mindestens einem Fünftel beteiligt ist,

1. zu den Personen gehört, die dem Schuldner nahe- stehen (§§ 153 bis 155),
2. ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger ist, dessen Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forde- rungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenz- gläubiger ergibt.

(2) *Will der Insolvenzverwalter einen Betrieb ohne einen Plan veräußern, so hat er, wenn er gemäß § 179 die Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung einholt, im einzelnen darzu- legen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind.*

(3) Eine Person ist auch insoweit im Sinne des Absatzes 1 am Erwerber beteiligt, als ein von der Person abhängiges Unternehmen oder ein Dritter für Rechnung der Person oder des abhängigen Unterneh- mens am Erwerber beteiligt ist.

§ 182

Betriebsveräußerung unter Wert

(1) Auf Antrag des Schuldners oder einer in § 86 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mehrzahl von Gläubigern und nach Anhörung des Insolvenzverwalters kann das Insolvenzgericht anordnen, daß die geplante Veräu- ßerung eines Betriebs nur auf der Grundlage eines Insolvenzplans zulässig ist, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß eine Veräußerung des Betriebs an einen anderen Erwerber für die Insolvenzmasse günstiger wäre.

(2) Sind dem Antragsteller durch den Antrag Kosten entstanden, so ist er berechtigt, die Erstattung dieser Kosten aus der Insolvenzmasse zu verlangen, sobald die Anordnung des Gerichts ergangen ist.

§ 183

Wirksamkeit der Handlung

Durch einen Verstoß gegen die §§ 179 bis 182 wird die Wirksamkeit der Handlung des *Verwalters* nicht berührt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 181

Betriebsveräußerung an besonders Interessierte

(1) Die Veräußerung **des Unternehmens oder** eines Betriebs ist nur **mit Zustimmung der Gläubigerver- sammlung** zulässig, wenn der Erwerber oder eine Person, die an seinem Kapital zu mindestens einem Fünftel beteiligt ist,

1. zu den Personen gehört, die dem Schuldner nahe- stehen (§ 153),

2. unverändert

(2) entfällt

(3) unverändert

§ 182

Betriebsveräußerung unter Wert

(1) Auf Antrag des Schuldners oder einer in § 86 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mehrzahl von Gläubigern und nach Anhörung des Insolvenzverwalters kann das Insolvenzgericht anordnen, daß die geplante Veräu- ßerung **des Unternehmens oder** eines Betriebs nur **mit Zustimmung der Gläubigerversammlung** zulässig ist, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß eine Veräußerung an einen anderen Erwerber für die Insolvenzmasse günstiger wäre.

(2) unverändert

§ 183

Wirksamkeit der Handlung

Durch einen Vorstoß gegen die §§ 179 bis 182 wird die Wirksamkeit der Handlung des **Insolvenzverwal- ters** nicht berührt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 184

§ 184

**Nachweis der Gelegenheit zur
Betriebsveräußerung**

entfällt

Hat ein absonderungsberechtigter Gläubiger, ein Insolvenzgläubiger, der Schuldner oder eine am Schuldner beteiligte Person dem Insolvenzverwalter die Gelegenheit zur Veräußerung eines Betriebs nachgewiesen, so sind sie berechtigt, die Erstattung der durch den Nachweis entstandenen Kosten aus der Insolvenzmasse zu verlangen, wenn die Veräußerung infolge des Nachweises zustande kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Veräußerung auf der Grundlage eines Insolvenzplans erfolgt.

§ 185

§ 185

Unternehmensveräußerung

entfällt

Die Vorschriften über die Veräußerung eines Betriebs gelten entsprechend für die Veräußerung des Unternehmens im ganzen, eines Unternehmensteils oder eines Betriebsteils.

DRITTER ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

Gegenstände mit Absonderungsrechten

Gegenstände mit Absonderungsrechten

§ 186

§ 186

Verwertung unbeweglicher Gegenstände

unverändert

Der Insolvenzverwalter kann beim zuständigen Gericht die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eines unbeweglichen Gegenstands der Insolvenzmasse betreiben, auch wenn an dem Gegenstand ein Absonderungsrecht besteht.

§ 187

§ 187

**Einstweilige Einstellung
der Zwangsversteigerung**

entfällt

(1) Betreibt ein absonderungsberechtigter Gläubiger die Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Gegenstands der Insolvenzmasse, so ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters die einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens an, wenn

1. der Berichtstermin noch bevorsteht,
2. der Gegenstand nach dem Ergebnis des Berichtstermins für eine Fortführung des Unternehmens oder für die Vorbereitung der Veräußerung eines Betriebs oder einer anderen Gesamtheit von Gegenständen benötigt wird oder
3. in sonstiger Weise durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Insolvenzmasse wesentlich erschwert würde.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Vor der Entscheidung des Gerichts ist der betreibende Gläubiger zu hören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist. Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Verwalter und dem Gläubiger die sofortige Beschwerde zu.

§ 188

Schutz des Gläubigers

(1) Die einstweilige Einstellung ist mit der Auflage anzuordnen, daß dem betreibenden Gläubiger für die Zeit nach dem Berichtstermin laufend die geschuldeten Zinsen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit aus der Insolvenzmasse gezahlt werden. Ist das Versteigerungsverfahren schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund einer Anordnung nach § 25 einstweilen eingestellt worden, so ist die Zahlung von Zinsen spätestens von dem Zeitpunkt an anzuordnen, der drei Monate nach der ersten einstweiligen Einstellung liegt.

(2) Wird der unbewegliche Gegenstand für die Insolvenzmasse genutzt, so ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers weiter die Auflage an, daß der entstehende Wertverlust von der Einstellung des Versteigerungsverfahrens an durch laufende Zahlungen aus der Insolvenzmasse an den Gläubiger auszugleichen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung des unbeweglichen Gegenstands nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Versteigerungserlös zu rechnen ist.

§ 189

Aufhebung der Anordnung

(1) Das Insolvenzgericht hebt die Anordnung der einstweiligen Einstellung auf Antrag des betreibenden Gläubigers auf, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung fortgefallen sind, wenn die Auflagen nach § 188 nicht beachtet werden oder wenn der Insolvenzverwalter der Aufhebung zustimmt.

(2) Vor der Entscheidung des Gerichts ist der Insolvenzverwalter zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Gläubiger und dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

(3) Wenn keine Aufhebung erfolgt, enden die Wirkungen der Anordnung mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens.

§ 190

Einstweilige Einstellung der Zwangsverwaltung

(1) Betreibt ein absonderungsberechtigter Gläubiger die Zwangsverwaltung eines unbeweglichen Gegenstands der Insolvenzmasse und wird durch die

§ 188

entfällt

§ 189

entfällt

§ 190

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zwangsverwaltung eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Masse wesentlich erschwert, so ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters an, daß das Zwangsverwaltungsverfahren ganz oder teilweise eingestellt wird.

(2) Die Einstellung ist mit der Auflage anzuordnen, daß die Nachteile, die dem betreibenden Gläubiger aus der Einstellung erwachsen, durch laufende Zahlungen aus der Masse ausgeglichen werden.

(3) Vor der Entscheidung des Gerichts sind der Zwangsverwalter und der betreibende Gläubiger zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Verwalter und dem Gläubiger die sofortige Beschwerde zu. Für die Aufhebung der Einstellung gilt § 189 entsprechend.

§ 191

Verwertung beweglicher Gegenstände

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, freihändig verwerten, wenn er die Sache in seinem Besitz hat.

(2) Der Verwalter darf eine Forderung, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat, einziehen oder in anderer Weise verwerten, wenn die Abtretung dem Drittschuldner nicht angezeigt worden ist.

§ 192

Unterrichtung des Gläubigers

(1) Ist der Insolvenzverwalter nach § 191 Abs. 1 zur Verwertung einer beweglichen Sache berechtigt, so hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger auf dessen Verlangen Auskunft über den Zustand der Sache zu erteilen. Anstelle der Auskunft kann er dem Gläubiger gestatten, die Sache zu besichtigen.

(2) Ist der Verwalter nach § 191 Abs. 2 zur Einziehung einer Forderung berechtigt, so hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger auf dessen Verlangen Auskunft über die Forderung zu erteilen. Anstelle der Auskunft kann er dem Gläubiger gestatten, Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners zu nehmen.

§ 193

Eintrittsrecht des Gläubigers

(1) Bevor der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 191 berechtigt ist, an einen Dritten veräußert, hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger die Bedingungen der beabsichtigten Veräußerung mitzuteilen. Er hat ihm den Gegenstand zu diesen Bedingungen anzubieten und

§ 191

Verwertung beweglicher Gegenstände

(1) unverändert

(2) Der Verwalter darf eine Forderung, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat, einziehen oder in anderer Weise verwerten.

§ 192

unverändert

§ 193

Mitteilung der Veräußerungsabsicht

(1) Bevor der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 191 berechtigt ist, an einen Dritten veräußert, hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger mitzuteilen, auf welche Weise der Gegenstand veräußert werden soll. Er hat dem Gläubiger Gelegenheit zu geben, binnen einer

Entwurf

eine angemessene Frist für die Annahme dieses Angebots einzuräumen. Hat der Verwalter dies beachtet, so kann der Gläubiger nicht geltend machen, daß der Wert des veräußerten Gegenstands zur Zeit der Veräußerung höher gewesen sei als der Erlös.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Veräußerung

1. im Rahmen der laufenden Geschäfte bei der Fortführung des Unternehmens;
2. eines Betriebs oder einer anderen Gesamtheit von Gegenständen;
3. im Wege der öffentlichen Versteigerung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Verwalter dem absonderungsberechtigten Gläubiger vor der Veräußerung mitzuteilen, auf welche Weise der Gegenstand veräußert werden soll. Hat der Gläubiger ihn binnen kurzer Frist auf eine andere, für den Gläubiger günstigere Möglichkeit der Verwertung des Gegenstands hingewiesen, so hat der Verwalter diese Möglichkeit wahrzunehmen oder den Gläubiger so zu stellen, wie wenn er sie wahrgenommen hätte. Die andere Verwertungsmöglichkeit kann auch darin bestehen, daß der Gläubiger den Gegenstand selbst übernimmt.

§ 194

Schutz des Gläubigers vor einer Verzögerung der Verwertung

(1) Der Insolvenzverwalter hat einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 191 berechtigt ist, unverzüglich zu verwerten, sobald der Berichtstermin abgehalten worden ist. Dies gilt nicht, solange der Gegenstand für eine Fortführung des Unternehmens oder für die Vorbereitung der Veräußerung eines Betriebs oder einer anderen Gesamtheit von Gegenständen benötigt wird.

(2) Auf Antrag des Gläubigers und nach Anhörung des Verwalters kann das Insolvenzgericht eine Frist bestimmen, innerhalb welcher der Verwalter den Gegenstand zu verwerten hat. Dabei hat das Gericht auch die Nachteile zu berücksichtigen, die sich bei einer Verzögerung der Verwertung für den Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben. Nach Ablauf der Frist ist der Verwalter nicht mehr zur Verwertung berechtigt.

(3) Solange der Gegenstand nicht verwertet wird, sind dem Gläubiger vom Berichtstermin an laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen. Ist der Gläubiger schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund einer Anordnung nach § 25 an der Verwertung des Gegenstands gehindert worden, so sind die geschuldeten Zinsen spätestens von dem Zeitpunkt an zu zahlen, der drei Monate nach dieser Anordnung liegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Woche auf eine andere, für den Gläubiger günstigere Möglichkeit der Verwertung des Gegenstands hinzuweisen.

(2) **Erfolgt ein solcher Hinweis innerhalb der Wochenfrist oder rechtzeitig vor der Veräußerung, so hat der Verwalter die vom Gläubiger genannte Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen oder den Gläubiger so zu stellen, wie wenn er sie wahrgenommen hätte.**

(3) Die andere Verwertungsmöglichkeit kann auch darin bestehen, daß der Gläubiger den Gegenstand selbst übernimmt. **Günstiger ist eine Verwertungsmöglichkeit auch dann, wenn Kosten eingespart werden.**

§ 194

Schutz des Gläubigers vor einer Verzögerung der Verwertung

(1) entfällt

(2) entfällt

(3) Solange ein Gegenstand, **zu dessen Verwertung der Insolvenzverwalter nach § 191 berechtigt ist**, nicht verwertet wird, sind dem Gläubiger vom Berichtstermin an laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen. Ist der Gläubiger schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund einer Anordnung nach § 25 an der Verwertung des Gegenstands gehindert worden, so sind die geschuldeten Zinsen spätestens von dem Zeitpunkt an zu zahlen, der drei Monate nach dieser Anordnung

Entwurf

und der sonstigen Belastung des Gegenstands nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös zu rechnen ist.

§ 195

Verteilung des Erlöses

(1) Nach der Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung durch den Insolvenzverwalter sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung, *der Erhaltung* und der Verwertung des Gegenstands vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen. Aus dem verbleibenden Betrag ist unverzüglich der absonderungsberechtigte Gläubiger zu befriedigen.

(2) Überläßt der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 191 berechtigt ist, dem Gläubiger zur Verwertung, so hat dieser aus dem von ihm erzielten Verwertungserlös einen Betrag in Höhe der Kosten der Feststellung *und der Erhaltung* sowie des Umsatzsteuerbetrages (§ 196 Abs. 3 Satz 3) vorweg an die Masse abzuführen.

§ 196

Berechnung des Kostenbeitrags

(1) Die Kosten der Feststellung umfassen die Kosten der tatsächlichen Feststellung des Gegenstands, der Feststellung der Rechte an diesem *und eine Beteiligung an den allgemeinen Verfahrenskosten*. Sie sind pauschal mit *sechs* vom Hundert des Verwertungserlöses anzusetzen.

(2) *Als Kosten der Erhaltung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der Insolvenzmasse tatsächlich entstanden sind und die zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Gegenstands auch im Interesse des absonderungsberechtigten Gläubigers erforderlich waren.*

(3) Als Kosten der Verwertung sind pauschal fünf vom Hundert des Verwertungserlöses anzusetzen. Lagen die tatsächlich entstandenen, für die Verwertung erforderlichen Kosten erheblich niedriger oder erheblich höher, so sind diese Kosten anzusetzen. Führt die Verwertung zu einer Belastung der Masse mit Umsatzsteuer, so ist der Umsatzsteuerbetrag zusätzlich zu der Pauschale nach Satz 1 oder den tatsächlich entstandenen Kosten nach Satz 2 anzusetzen.

§ 197

Sonstige Verwendung beweglicher Sachen

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, zu deren Verwertung er berechtigt ist, für die Insolvenzmasse benutzen, wenn er den dadurch entstehenden Wertverlust von der Eröffnung des Insol-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

liegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung des Gegenstands nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös zu rechnen ist.

§ 195

Verteilung des Erlöses

(1) Nach der Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung durch den Insolvenzverwalter sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung und der Verwertung des Gegenstands vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen. Aus dem verbleibenden Betrag ist unverzüglich der absonderungsberechtigte Gläubiger zu befriedigen.

(2) Überläßt der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 191 berechtigt ist, dem Gläubiger zur Verwertung, so hat dieser aus dem von ihm erzielten Verwertungserlös einen Betrag in Höhe der Kosten der Feststellung sowie des Umsatzsteuerbetrages (§ 196 Abs. 3 Satz 3) vorweg an die Masse abzuführen.

§ 196

Berechnung des Kostenbeitrags

(1) Die Kosten der Feststellung umfassen die Kosten der tatsächlichen Feststellung des Gegenstands **und** der Feststellung der Rechte an diesem. Sie sind pauschal mit **vier** vom Hundert des Verwertungserlöses anzusetzen.

(2) **entfällt**

(3) **unverändert**

§ 197

Sonstige Verwendung beweglicher Sachen

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, zu deren Verwertung er berechtigt ist, für die Insolvenzmasse benutzen, wenn er den dadurch entstehenden Wertverlust von der Eröffnung des Insol-

Entwurf

venzverfahrens an durch laufende Zahlungen an den Gläubiger ausgleicht. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt. *Die Verpflichtung entfällt, wenn der Verwalter dem Gläubiger eine gleichwertige Ersatzsicherheit stellt.*

(2) *Der Verwalter darf eine solche Sache für die Insolvenzmasse verbrauchen, wenn er dem absonderungsberechtigten Gläubiger zuvor eine gleichwertige Ersatzsicherheit stellt.*

(3) *Der Verwalter darf eine solche Sache verbinden, vermischen und verarbeiten. Soweit dadurch die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt wird, hat der Verwalter zuvor eine gleichwertige Ersatzsicherheit zu stellen. Setzt sich das Recht des Gläubigers an einer anderen Sache fort, so hat der Gläubiger die neue Sicherheit insoweit freizugeben, als sie den Wert der bisherigen Sicherheit übersteigt.*

§ 198

Ersatzsicherheit

(1) *Will der Insolvenzverwalter einem Gläubiger nach § 197 eine Ersatzsicherheit stellen, so hat er dem Gläubiger schriftlich mitzuteilen, welcher Gegenstand als Ersatzsicherheit dienen soll.*

(2) *Binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung kann der Gläubiger beim Insolvenzgericht beantragen festzustellen, daß die Ersatzsicherheit nicht gleichwertig ist. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Verwalter den Gläubiger schriftlich auf das Antragsrecht und die Frist hingewiesen hat. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung des Verwalters.*

(3) *Stellt der Gläubiger keinen solchen Antrag, so gilt die angebotene Ersatzsicherheit als gleichwertig.*

§ 199

Überlassung beweglicher Gegenstände

(1) *Wird eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht und die sich nicht im Besitz des Insolvenzverwalters befindet, für die Geschäftsführung des Verwalters benötigt, so ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Verwalters und nach Anhörung des Gläubigers an, daß die Sache dem Verwalter zu übergeben ist. Wird ein Recht, an dem ein Absonderungsrecht besteht, für die Geschäftsführung des Verwalters benötigt, so ordnet das Gericht auf Antrag des Verwalters und nach Anhörung des Gläubigers an, daß der Verwalter das Recht für die Insolvenzmasse nutzen darf. Gegen die Entscheidung des Gerichts nach Satz 1 oder 2 steht dem Gläubiger und dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

venzverfahrens an durch laufende Zahlungen an den Gläubiger ausgleicht. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt.

(2) entfällt

(3) *Der Verwalter darf eine solche Sache verbinden, vermischen und verarbeiten, soweit dadurch die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers nicht beeinträchtigt wird. Setzt sich das Recht des Gläubigers an einer anderen Sache fort, so hat der Gläubiger die neue Sicherheit insoweit freizugeben, als sie den Wert der bisherigen Sicherheit übersteigt.*

§ 198

entfällt

§ 199

entfällt

Entwurf

(2) Der Verwalter ist berechtigt, den Gegenstand zu verwerten. Die §§ 192 bis 198 gelten entsprechend. Kosten der Feststellung werden nicht erhoben.

§ 200

Verwertung durch den Gläubiger

(1) Soweit der Insolvenzverwalter nicht zur Verwertung einer beweglichen Sache oder *eines Rechts* berechtigt ist, an denen ein Absonderungsrecht besteht, bleibt das Recht des Gläubigers zur Verwertung unberührt.

(2) Auf Antrag des Verwalters und nach Anhörung des Gläubigers kann das Insolvenzgericht eine Frist bestimmen, innerhalb welcher der Gläubiger den Gegenstand zu verwerten hat. Nach Ablauf der Frist ist der Verwalter zur Verwertung berechtigt.

FÜNFTER TEIL

**Befriedigung der Insolvenzgläubiger.
Restschuldbefreiung**

ERSTER ABSCHNITT

Feststellung der Forderungen

§ 201

Anmeldung der Forderungen

(1) Die Anmeldung der Forderung eines Insolvenzgläubigers kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigefügt werden.

(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben.

(3) Die Forderungen nachrangiger Gläubiger sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen.

§ 202

Tabelle

(1) Die Anmeldungen sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat jede Forderung mit den in § 201 Abs. 2 und 3 genannten Angaben sofort nach der Anmeldung in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Insolvenzverwalter erhält einen Abdruck der Tabelle.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 200

Verwertung durch den Gläubiger

(1) Soweit der Insolvenzverwalter nicht zur Verwertung einer beweglichen Sache oder **einer Forderung** berechtigt ist, an denen ein Absonderungsrecht besteht, bleibt das Recht des Gläubigers zur Verwertung unberührt.

(2) unverändert

FÜNFTER TEIL

**Befriedigung der Insolvenzgläubiger.
Einstellung des Verfahrens**

ERSTER ABSCHNITT

Feststellung der Forderungen

§ 201

Anmeldung der Forderungen

(1) **Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden.** Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigefügt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 202

Tabelle

Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 201 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist mit den Anmeldungen sowie den beigefügten Urkunden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

Entwurf

§ 203

Verlauf des Prüfungstermins

(1) Im Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft. Die Forderungen, die vom Insolvenzverwalter, vom Schuldner oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden, sind einzeln zu erörtern.

(2) Eine Forderung wird auch dann geprüft, wenn der Gläubiger, der die Forderung angemeldet hat, im Prüfungstermin ausbleibt.

§ 204

Nachträgliche Anmeldungen

(1) Im Prüfungstermin sind auch die Forderungen zu prüfen, die nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet worden sind. Widerspricht jedoch der Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzgläubiger dieser Prüfung oder wird eine Forderung erst nach dem Prüfungstermin angemeldet, so hat das Insolvenzgericht auf Kosten des Säumigen einen besonderen Prüfungstermin zu bestimmen. Für nachträgliche Änderungen der Anmeldung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Hat das Gericht nachrangige Gläubiger nach § 201 Abs. 3 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert und läuft die für diese Anmeldung gesetzte Frist später als eine Woche vor dem Prüfungstermin ab, so ist auf Kosten der Insolvenzmasse ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

(3) Der besondere Prüfungstermin ist öffentlich bekanntzumachen. Zu dem Termin sind die Insolvenzgläubiger, die eine Forderung angemeldet haben, der Verwalter und der Schuldner besonders zu laden.

§ 205

Voraussetzungen der Feststellung

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 203

Verlauf des Prüfungstermins

Im Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft. Die Forderungen, die vom Insolvenzverwalter, vom Schuldner oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden, sind einzeln zu erörtern.

§ 204

Nachträgliche Anmeldungen

(1) Im Prüfungstermin sind auch die Forderungen zu prüfen, die nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet worden sind. Widerspricht jedoch der Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzgläubiger dieser Prüfung oder wird eine Forderung erst nach dem Prüfungstermin angemeldet, so hat das Insolvenzgericht auf Kosten des Säumigen **entweder** einen besonderen Prüfungstermin zu bestimmen **oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren anzuordnen**. Für nachträgliche Änderungen der Anmeldung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Hat das Gericht nachrangige Gläubiger nach § 201 Abs. 3 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert und läuft die für diese Anmeldung gesetzte Frist später als eine Woche vor dem Prüfungstermin ab, so ist auf Kosten der Insolvenzmasse **entweder** ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen **oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren anzuordnen**.

(3) unverändert

§ 205

Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung

(1) Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin **oder im schriftlichen Verfahren (§ 204)** ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen.

(2) **Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, inwieweit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein Widerspruch des Schuldners ist einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 206

Eintragung in die Tabelle

(1) Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, inwieweit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein Widerspruch des Schuldners ist einzutragen.

(2) Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Feststellung zu vermerken.

(3) Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

§ 207

Streitige Forderungen

(1) Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben.

(2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen.

(3) Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug.

§ 208

Zuständigkeit für die Feststellung

(1) Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

(2) War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.

§ 206

entfällt

§ 207

Streitige Forderungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. **Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden.**

§ 208

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 209	§ 209
Umfang der Feststellung	unverändert
Die Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise begehrt werden, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist.	
§ 210	§ 210
Streitwert	unverändert
Der Wert des Streitgegenstands einer Klage auf Feststellung einer Forderung, deren Bestand vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden ist, bestimmt sich nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die Forderung zu erwarten ist.	
§ 211	§ 211
Wirkung der Entscheidung	unverändert
(1) Eine rechtskräftige Entscheidung, durch die eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt wird, wirkt gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.	
(2) Der obsiegenden Partei obliegt es, beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Tabelle zu beantragen.	
(3) Haben nur einzelne Gläubiger, nicht der Verwalter, den Rechtsstreit geführt, so können diese Gläubiger die Erstattung ihrer Kosten aus der Insolvenzmasse insoweit verlangen, als der Masse durch die Entscheidung ein Vorteil erwachsen ist.	
§ 212	§ 212
Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners	Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners
Hat der Schuldner im Prüfungstermin eine Forderung bestritten, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so kann der Gläubiger diesen Rechtsstreit gegen den Schuldner aufnehmen.	Hat der Schuldner im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 204) eine Forderung bestritten, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so kann der Gläubiger diesen Rechtsstreit gegen den Schuldner aufnehmen.
§ 213	§ 213
Besondere Zuständigkeiten	unverändert
Ist für die Feststellung einer Forderung der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht nicht gegeben, so ist die Feststellung bei dem zuständigen anderen Gericht zu betreiben oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzunehmen. § 208 Abs. 2 und die §§ 209, 211 und 212 gelten entsprechend. Ist die Feststellung bei einem anderen Gericht zu betreiben, so gilt auch § 210 entsprechend.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 214

§ 214

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

unverändert

(1) Hat der Schuldner den Prüfungstermin versäumt, so hat ihm das Insolvenzgericht auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 51 Abs. 2, § 85 Abs. 2, §§ 233 bis 236 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Die den Antrag auf Wiedereinsetzung betreffenden Schriftsätze sind dem Gläubiger zuzustellen, dessen Forderung nachträglich bestritten werden soll. Das Bestreiten in diesen Schriftsätzen steht, wenn die Wiedereinsetzung erteilt wird, dem Bestreiten im Prüfungstermin gleich.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Verteilung

Verteilung

§ 215

§ 215

Befriedigung der Insolvenzgläubiger

unverändert

(1) Mit der Befriedigung der Insolvenzgläubiger kann erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin begonnen werden.

(2) Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können stattfinden, so oft hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Nachrangige Insolvenzgläubiger sollen bei Abschlagsverteilungen nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Verteilungen werden vom Insolvenzverwalter vorgenommen. Vor jeder Verteilung hat er die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher bestellt ist.

§ 216

§ 216

Verteilungsverzeichnis

unverändert

Vor einer Verteilung hat der Insolvenzverwalter ein Verzeichnis der Forderungen aufzustellen, die bei der Verteilung zu berücksichtigen sind. Das Verzeichnis ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Verwalter hat die Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse öffentlich bekanntzumachen.

§ 217

§ 217

Berücksichtigung bestrittener Forderungen

unverändert

(1) Ein Insolvenzgläubiger, dessen Forderung nicht festgestellt ist und für dessen Forderung ein vollstreckbarer Titel oder ein Endurteil nicht vorliegt, hat spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen ist.

(2) Wird der Nachweis rechtzeitig geführt, so wird der auf die Forderung entfallende Anteil bei der Verteilung zurückbehalten, solange der Rechtsstreit anhängig ist.

(3) Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

§ 218

Berücksichtigung absonderungsberechtigter Gläubiger

(1) Ein Gläubiger, der zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, hat spätestens innerhalb der in § 217 Abs. 1 vorgesehenen Ausschlussfrist dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, daß und für welchen Betrag er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet hat oder bei ihr ausgefallen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(2) Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsverteilung genügt es, wenn der Gläubiger spätestens innerhalb der Ausschlussfrist dem Verwalter nachweist, daß die Verwertung des Gegenstands betrieben wird, an dem das Absonderungsrecht besteht, und den Betrag des mutmaßlichen Ausfalls glaubhaft macht. In diesem Fall wird der auf die Forderung entfallende Anteil bei der Verteilung zurückbehalten. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei der Schlußverteilung nicht erfüllt, so wird der zurückbehaltene Anteil für die Schlußverteilung frei.

(3) Ist nur der Verwalter zur Verwertung des Gegenstands berechtigt, an dem das Absonderungsrecht besteht, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Bei einer Abschlagsverteilung hat der Verwalter, wenn er den Gegenstand noch nicht verwertet hat, den Ausfall des Gläubigers zu schätzen und den auf die Forderung entfallenden Anteil zurückzubehalten.

§ 219

Berücksichtigung aufschiebend bedingter Forderungen

(1) Eine aufschiebend bedingte Forderung wird bei einer Abschlagsverteilung mit ihrem vollen Betrag berücksichtigt. Der auf die Forderung entfallende Anteil wird bei der Verteilung zurückbehalten.

(2) Bei der Schlußverteilung wird eine aufschiebend bedingte Forderung nicht berücksichtigt, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung so fernliegt, daß die Forderung zur Zeit der Verteilung keinen Vermögenswert hat. In diesem Fall wird ein gemäß Absatz 1 Satz 2 zurückbehaltener Anteil für die Schlußverteilung frei.

§ 218

unverändert

§ 219

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 220	§ 220
Nachträgliche Berücksichtigung	unverändert
<p>Gläubiger, die bei einer Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt worden sind und die Voraussetzungen der §§ 217, 218 nachträglich erfüllen, erhalten bei der folgenden Verteilung aus der restlichen Insolvenzmasse vorab einen Betrag, der sie mit den übrigen Gläubigern gleichstellt.</p>	
§ 221	§ 221
Änderung des Verteilungsverzeichnisses	unverändert
<p>Der Insolvenzverwalter hat die Änderungen des Verzeichnisses, die auf Grund der §§ 217 bis 220 erforderlich werden, binnen drei Tagen nach Ablauf der in § 217 Abs. 1 vorgesehenen Ausschlußfrist vorzunehmen.</p>	
§ 222	§ 222
Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis	Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis
<p>(1) Bei einer Abschlagsverteilung sind Einwendungen eines Gläubigers gegen das Verzeichnis bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der in § 217 Abs. 1 vorgesehenen Ausschlußfrist bei dem Insolvenzgericht zu erheben. <i>Die Einwendungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.</i></p> <p>(2) Eine Entscheidung des Gerichts, durch die Einwendungen zurückgewiesen werden, ist dem Gläubiger und dem Insolvenzverwalter zuzustellen. Dem Gläubiger steht gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde zu.</p> <p>(3) Eine Entscheidung des Gerichts, durch die eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist dem Gläubiger und dem Verwalter zuzustellen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Dem Verwalter und den Insolvenzgläubigern steht gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung niedergelegt worden ist.</p>	<p>(1) Bei einer Abschlagsverteilung sind Einwendungen eines Gläubigers gegen das Verzeichnis bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der in § 217 Abs. 1 vorgesehenen Ausschlußfrist bei dem Insolvenzgericht zu erheben.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
§ 223	§ 223
Festsetzung des Bruchteils	unverändert
<p>(1) Für eine Abschlagsverteilung bestimmt der Gläubigerausschuß auf Vorschlag des Insolvenzverwalters den zu zahlenden Bruchteil. Ist kein Gläubigerausschuß bestellt, so bestimmt der Verwalter den Bruchteil.</p> <p>(2) Der Verwalter hat den Bruchteil den berücksichtigten Gläubigern mitzuteilen.</p>	

Entwurf

§ 224

Schlußverteilung

(1) Die Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse beendet ist.

(2) Die Schlußverteilung darf nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts vorgenommen werden.

§ 225

Schlußtermin

(1) Bei der Zustimmung zur Schlußverteilung bestimmt das Insolvenzgericht den Termin für eine abschließende Gläubigerversammlung. Dieser Termin dient

1. zur Erörterung der Schlußrechnung des Insolvenzverwalters,
2. zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und
3. zur Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse.

(2) Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des Termins und dem Termin soll eine Frist von mindestens drei Wochen und höchstens einem Monat liegen.

(3) Für die Entscheidung des Gerichts über Einwendungen eines Gläubigers gilt § 222 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 226

Hinterlegung zurückbehaltener Beträge

Beträge, die bei der Schlußverteilung zurückzubehalten sind, hat der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Insolvenzgerichts für Rechnung der Beteiligten zu hinterlegen.

§ 227

Überschuß bei der Schlußverteilung

Können bei der Schlußverteilung die Forderungen aller Insolvenzgläubiger in voller Höhe berichtigt werden, so hat der Insolvenzverwalter einen verbleibenden Überschuß dem Schuldner herauszugeben. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so hat der Verwalter jeder am Schuldner beteiligten Person den Teil des Überschusses herauszugeben, der ihr bei einer Abwicklung außerhalb des Insolvenzverfahrens zustünde.

§ 228

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

(1) Sobald die Schlußverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 38 bis 40 gelten entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 224

unverändert

§ 225

unverändert

§ 226

Hinterlegung zurückbehaltener Beträge

Beträge, die bei der Schlußverteilung zurückzubehalten sind, hat der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Insolvenzgerichts für Rechnung der Beteiligten **bei einer geeigneten Stelle** zu hinterlegen.

§ 227

unverändert

§ 228

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

(1) unverändert

(2) Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. **Die Bekanntmachung ist, unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.** Die §§ 38 bis 40 gelten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 229

§ 229

**Rechte der Insolvenzgläubiger nach
Verfahrensaufhebung**

unverändert

(1) Die Insolvenzgläubiger können nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

(2) Die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, können aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. Einer nicht bestrittenen Forderung steht eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

(3) Die Vorschriften über die Restschuldbefreiung bleiben unberührt.

§ 230

§ 230

Zuständigkeit bei der Vollstreckung

unverändert

(1) Im Falle des § 229 ist das Amtsgericht, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war, ausschließlich zuständig für Klagen:

1. auf Erteilung der Vollstreckungsklausel;
2. durch die nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, daß die Voraussetzungen für die Erteilung eingetreten waren;
3. durch die Einwendungen geltend gemacht werden, die den Anspruch selbst betreffen.

(2) Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

§ 231

§ 231

Anordnung der Nachtragsverteilung

unverändert

(1) Auf Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen ordnet das Insolvenzgericht eine Nachtragsverteilung an, wenn nach dem Schlußtermin

1. zurückbehaltene Beträge für die Verteilung frei werden,
2. Beträge, die aus der Insolvenzmasse gezahlt sind, zurückfließen oder
3. Gegenstände der Masse ermittelt werden.

(2) Die Aufhebung des Verfahrens steht der Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht entgegen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Gericht kann von der Anordnung absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag oder den ermittelten Gegenstand dem Schuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrags oder den geringen Wert des Gegenstands und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen erscheint. Es kann die Anordnung davon abhängig machen, daß ein Geldbetrag vorgeschossen wird, der die Kosten der Nachtragsverteilung deckt.

§ 232

§ 232

Rechtsmittel

unverändert

(1) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Nachtragsverteilung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

(2) Der Beschluß, durch den eine Nachtragsverteilung angeordnet wird, ist dem Insolvenzverwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubiger die Verteilung beantragt hatte, diesem Gläubiger zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

§ 233

§ 233

Vollzug der Nachtragsverteilung

unverändert

Nach der Anordnung der Nachtragsverteilung hat der Insolvenzverwalter den zur Verfügung stehenden Betrag oder den Erlös aus der Verwertung des ermittelten Gegenstands auf Grund des Schlußverzeichnis zu verteilen. Er hat dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen.

§ 234

§ 234

Ausschluß von Massegläubigern

unverändert

Massegläubiger, deren Ansprüche dem Insolvenzverwalter

1. bei einer Abschlagsverteilung erst nach der Festsetzung des Bruchteils,
2. bei der Schlußverteilung erst nach der Beendigung des Schlußtermins oder
3. bei einer Nachtragsverteilung erst nach der öffentlichen Bekanntmachung

bekanntgeworden sind, können Befriedigung nur aus den Mitteln verlangen, die nach der Verteilung in der Insolvenzmasse verbleiben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vgl. § 317

DRITTER ABSCHNITT

Einstellung des Verfahrens

§ 234 a**Einstellung mangels Masse**

(1) Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, daß die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird; § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der Einstellung sind die Gläubigerversammlung, der Insolvenzverwalter und die Massegläubiger zu hören.

(3) Soweit Barmittel in der Masse vorhanden sind, hat der Verwalter vor der Einstellung die Kosten des Verfahrens, von diesen zuerst die Auslagen, nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Zur Verwertung von Massegegenständen ist er nicht mehr verpflichtet.

Vgl. § 318

§ 234 b**Anzeige der Masseunzulänglichkeit**

(1) Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt, reicht die Insolvenzmasse jedoch nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so **hat der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzuzeigen**, daß Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(2) **Das Gericht hat die Anzeige der Masseunzulänglichkeit öffentlich bekanntzumachen. Den Massegläubigern ist sie besonders zuzustellen.**

(3) **Die Pflicht des Verwalters zur Verwaltung und zur Verwertung der Masse besteht auch nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit fort.**

Vgl. § 321

§ 234 c**Befriedigung der Massegläubiger**

(1) Der Insolvenzverwalter hat die Masseverbindlichkeiten nach folgender Rangordnung zu berichtigen, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge:

1. die Kosten des Insolvenzverfahrens;
2. die Masseverbindlichkeiten, die nach **der Anzeige** der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind, ohne zu den Kosten des Verfahrens zu gehören;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. die übrigen Masseverbindlichkeiten, **unter diesen zuletzt der nach den §§ 114, 115 Abs. 1 Satz 3 bewilligte Unterhalt.**

(2) Als Masseverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch die Verbindlichkeiten

1. aus einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewählt hat, nachdem er **die Masseunzulänglichkeit angezeigt** hatte;
2. aus einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Verwalter **nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit** kündigen konnte;
3. aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter **nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit** für die Insolvenzmasse die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

Vgl. § 322

§ 234 d

Vollstreckungsverbot

Sobald der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat, ist die Vollstreckung wegen einer Masseverbindlichkeit im Sinne des § 234 c Abs. 1 Nr. 3 unzulässig.

Vgl. § 324

§ 234 e

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit

(1) Sobald der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse nach Maßgabe des § 234 c verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

(2) Der Verwalter hat für seine Tätigkeit nach **der Anzeige der Masseunzulänglichkeit** gesondert Rechnung zu legen.

(3) Werden nach der Einstellung des Verfahrens Gegenstände der Insolvenzmasse ermittelt, so ordnet das Gericht auf Antrag des **Verwalters** oder eines Massegläubigers oder von Amts wegen eine Nachtragsverteilung an. § 231 Abs. 3 und die §§ 232 und 233 gelten entsprechend.

Vgl. § 325

§ 234 f

Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds

Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, daß nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn das Fehlen der Eröffnungsgründe glaubhaft gemacht wird.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vgl. § 326

§ 234 g**Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger**

(1) Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger beibringt, die Forderungen angemeldet haben. Bei Gläubigern, deren Forderungen vom Schuldner oder vom Insolvenzverwalter bestritten werden, und bei absonderungsberechtigten Gläubigern entscheidet das Insolvenzgericht nach freiem Ermessen, inwieweit es einer Zustimmung dieser Gläubiger oder einer Sicherheitsleistung gegenüber ihnen bedarf.

(2) Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners vor dem Ablauf der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Schuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

(3) entfällt

Vgl. § 327

§ 234 h**Verfahren bei der Einstellung**

(1) Der Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 234 f oder § 234 g ist öffentlich bekanntzumachen. Er ist in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen; im Falle des § 234 g sind die zustimmenden Erklärungen der Gläubiger beizufügen. Die Insolvenzgläubiger können binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch gegen den Antrag erheben.

(2) Das Insolvenzgericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Antragstellers, des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

(3) Vor der Einstellung hat der Verwalter die unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen Sicherheit zu leisten.

Vgl. § 328

§ 234 i**Bekanntmachung und Wirkungen der Einstellung**

(1) Der Beschluß, durch den das Insolvenzverfahren nach den §§ 234 a, 234 e, 234 f oder 234 g eingestellt wird, und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einstellung (§ 9 Abs. 1 Satz 3) zu unterrichten. **§ 228 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**

(2) **Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens erhält der Schuldner das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen. Die §§ 229, 230 gelten entsprechend.**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vgl. § 330

§ 234 j

Rechtsmittel

(1) Wird das Insolvenzverfahren nach den §§ 234 a, 234 f oder 234 g eingestellt, so steht jedem Insolvenzgläubiger und, wenn die Einstellung nach § 234 a erfolgt, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird ein Antrag nach den §§ 234 f oder 234 g abgelehnt, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

DRITTER ABSCHNITT
Restschuldbefreiung

DRITTER ABSCHNITT
Restschuldbefreiung

entfällt hier;
vgl. den neuen Achten Teil
im Anschluß an § 346

§ 235
Grundsatz

§ 235
entfällt hier; vgl. § 346 a

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der §§ 236 bis 252 von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit.

§ 236
Antrag des Schuldners

§ 236
entfällt hier; vgl. § 346 b

(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus. Der Antrag ist spätestens im Berichtstermin entweder schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Er kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sieben Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

§ 237
Anhörung

§ 237
entfällt hier; vgl. § 346 d

Die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter sind im Schlußtermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören.

§ 238
Entscheidung des Insolvenzgerichts

§ 238
entfällt

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet über den Antrag des Schuldners durch Beschluß.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) *Gegen den Beschluß steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der im Schlußtermin die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.*

(3) *Das Insolvenzverfahren wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses aufgehoben. Der rechtskräftige Beschluß ist zusammen mit dem Beschluß über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen.*

§ 239

Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. *gegen den Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,*
2. *der Schuldner nicht früher als drei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,*
3. *der Schuldner nicht früher als zehn Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erlangt hatte,*
4. *der Schuldner nicht früher als ein Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat, oder*
5. *der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.*

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 240

Ankündigung der Restschuldbefreiung

(1) Sind die Voraussetzungen des § 239 nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluß fest, daß der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 244 nachkommt.

§ 239

entfällt hier; vgl. § 346 e

§ 240

entfällt hier; vgl. § 346 f

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Im gleichen Beschluß bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 236 Abs. 2) übergehen.

§ 241

Rechtsstellung des Treuhänders

(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und auf Grund des Schlußverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen.

(2) Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. In diesem Fall hat der Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt.

(3) Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. Die §§ 68 und 70 gelten entsprechend, § 70 jedoch mit der Maßgabe, daß die Entlassung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann und daß die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.

§ 242

Vergütung des Treuhänders

(1) Der Treuhänder hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) § 74 Abs. 2 und § 75 gelten entsprechend.

§ 243

Gleichbehandlung der Gläubiger

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig.

(2) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.

(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfaßt werden, kann der Verpflichtete eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Insolvenzverfahrens nach § 132 Abs. 2 zur Aufrechnung berechtigt wäre.

§ 241

entfällt hier; vgl. § 346g

§ 242

entfällt hier; vgl. § 346h

§ 243

entfällt hier; vgl. § 346i

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 244

§ 244

Obliegenheiten des Schuldners**entfällt hier; vgl. § 346j**

(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

- 1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;*
- 2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;*
- 3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;*
- 4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.*

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

§ 245

§ 245

Verstoß gegen Obliegenheiten**entfällt hier; vgl. § 346k**

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag bestimmt das Gericht einen Termin, in dem der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören sind. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zum Termin oder lehnt er die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ab, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 246

Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat.

(2) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Die Versagung unterbleibt, wenn der Schuldner binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht den fehlenden Betrag einzahlt.

(3) *Gegen die Entscheidung steht dem Treuhänder und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.*

§ 247

Vorzeitige Beendigung

Wird die Restschuldbefreiung nach § 245 oder § 246 versagt, so enden die Laufzeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 248

Erneute Anhörung

Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so *bestimmt das Insolvenzgericht einen Termin, in dem die Insolvenzgläubiger, der Treuhänder und der Schuldner zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu hören sind. § 245 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.*

§ 249

Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) *Nach der Anhörung entscheidet das Insolvenzgericht durch Beschluß über die Erteilung der Restschuldbefreiung.*

(2) *Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 245 Abs. 1 oder 2 Satz 3 vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 246 vorliegen.*

§ 246

entfällt hier; vgl. § 346m

§ 247

entfällt hier; vgl. § 346n

§ 248

entfällt hier; vgl. § 346o

§ 249

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach § 248 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

§ 250

Wirkung der Restschuldbefreiung

(1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

(2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.

(3) Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

§ 251

Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
2. Geldstrafen und die diesen in § 46 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners.

§ 252

Widerruf der Restschuldbefreiung

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird und wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und daß der Gläubiger bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen hatte.

§ 250

entfällt hier; vgl. § 346p

§ 251

entfällt hier; vgl. § 346g

§ 252

entfällt hier; vgl. § 346r

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

SECHSTER TEIL

Insolvenzplan

ERSTER ABSCHNITT

Aufstellung des Plans

§ 253

Grundsatz

(1) Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners und dessen *persönlich haftender Gesellschafter* nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.

(2) Gegenstand eines Plans kann insbesondere sein,

1. daß die Gläubiger aus den Erträgen des vom Schuldner oder von einem Dritten fortgeführten Unternehmens oder aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners befriedigt werden;
2. daß ein Treuhänder im Auftrag der Gläubiger die Insolvenzmasse verwertet;
3. daß die Ansprüche der Gläubiger gestundet und teilweise erlassen werden.

§ 254

Vorlage durch den Insolvenzverwalter

(1) Hat die Gläubigerversammlung den Insolvenzverwalter beauftragt, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, so hat der Verwalter den Plan binnen angemessener Frist dem Insolvenzgericht vorzulegen.

(2) Bei der Aufstellung des Plans durch den Verwalter wirken der Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, der Betriebsrat, der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten und der Schuldner beratend mit. *Ist der Schuldner keine natürliche Person, so ist auch jede Person oder Mehrzahl von Personen, die am Kapital des Schuldners zu mindestens einem Fünftel beteiligt ist, dazu berechtigt, durch einen dem Gericht benannten Vertreter auf eigene Kosten beratend mitzuwirken.*

SECHSTER TEIL

Insolvenzplan

ERSTER ABSCHNITT

Aufstellung des Plans

§ 253

Grundsatz

Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.

§ 254

Vorlage des Insolvenzplans

(1) Zur Vorlage eines Insolvenzplans an das Insolvenzgericht sind der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Die Vorlage durch den Schuldner kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Ein Plan, der erst nach dem Schlußtermin beim Gericht eingeht, wird nicht berücksichtigt.

(2) Hat die Gläubigerversammlung den Verwalter beauftragt, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, so hat der Verwalter den Plan binnen angemessener Frist dem Gericht vorzulegen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Bei der Aufstellung des Plans durch den Verwalter wirken der Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, der Betriebsrat, der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten und der Schuldner beratend mit.

§ 255

Vorlage durch andere Beteiligte

(1) Zur Vorlage eines Insolvenzplans an das Insolvenzgericht sind auch ohne einen Beschluß der Gläubigerversammlung berechtigt:

1. mindestens fünf absonderungsberechtigte Gläubiger oder nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, die nach der Schätzung des Gerichts zusammen ein Fünftel des Stimmrechts in der Gläubigerversammlung erreichen, das sich insgesamt aus den Forderungsbeträgen und dem Wert der Absonderungsrechte ergibt;
2. der Schuldner und, wenn dieser keine natürliche Person ist, jede Person oder Mehrzahl von Personen, die am Kapital des Schuldners zu mindestens einem Fünftel beteiligt ist, und jeder persönlich haftende Gesellschafter.

(2) Ein solcher Plan kann schon vor dem Berichtstermin vorgelegt werden. Die Vorlage kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Ein Plan, der erst nach dem Schlußtermin beim Insolvenzgericht eingeht, wird nicht berücksichtigt.

§ 256

Kosten des Plans

(1) Wer gemäß § 255 einen Insolvenzplan vorlegt, hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm durch die Ausarbeitung des Plans entstanden sind. Er hat zur Insolvenzmasse die Kosten zu erstatten, die durch die Behandlung des Plans im Insolvenzverfahren zusätzlich entstehen. Im Plan können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Das Insolvenzgericht kann dem Vorlegenden aufgeben, die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Kosten vorzuschießen.

§ 257

Gliederung des Plans

(1) Der Insolvenzplan besteht aus dem darstellenden Teil und dem gestaltenden Teil. Ihm sind die in den §§ 273 und 274 genannten Anlagen beizufügen.

(2) Auf den darstellenden Teil kann verzichtet werden, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.

§ 255

entfällt

§ 256

entfällt

§ 257

Gliederung des Plans

Der Insolvenzplan besteht aus dem darstellenden Teil und dem gestaltenden Teil. Ihm sind die in den §§ 273 und 274 genannten Anlagen beizufügen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 258

§ 258

Darstellender Teil**Darstellender Teil**

(1) Im darstellenden Teil des Insolvenzplans wird beschrieben, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen.

(1) unverändert

(2) Insbesondere sind anzugeben und zu erläutern:

1. Betriebsänderungen und andere organisatorische und personelle Maßnahmen innerhalb des Unternehmens;
2. der Gesamtbetrag der Sozialplanforderungen sowie eine für künftige Sozialpläne getroffene Vereinbarung (§ 143);
3. die Höhe und die Bedingungen der Darlehen, die während des Insolvenzverfahrens aufgenommen worden sind oder noch aufgenommen werden sollen.

(2) Der darstellende Teil soll alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans enthalten, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind.

§ 259

§ 259

Vergleichsrechnung

entfällt

Im darstellenden Teil ist anzugeben, in welchem Umfang die Gläubiger voraussichtlich bei einer Verwertung der Insolvenzmasse ohne einen Insolvenzplan befriedigt werden könnten.

§ 260

§ 260

Insolvenzstrafaten

entfällt

(1) Soll der Schuldner das Unternehmen fortführen und ist gegen den Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden, so ist im darstellenden Teil darauf hinzuweisen.

(2) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für die organschaftlichen Vertreter des Schuldners.

§ 261

§ 261

Beteiligungen der Gläubiger

entfällt

Ist der Schuldner keine natürliche Person, so ist im darstellenden Teil anzugeben, inwieweit dem Vorliegenden bekannt ist, daß absonderungsberechtigte Gläubiger oder Insolvenzgläubiger am Schuldner beteiligt sind. Ein Gläubiger ist auch insoweit im Sinne des Satzes 1 am Schuldner beteiligt, als ein von dem Gläubiger abhängiges Unternehmen oder ein Dritter für Rechnung des Gläubigers oder des abhängigen Unternehmens am Schuldner beteiligt ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 262

Sanierung des Schuldners

Soll der Schuldner das Unternehmen fortführen, so ist im darstellenden Teil auf Änderungen der Rechtsform, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie der Beteiligungsverhältnisse hinzuweisen, wenn solche Änderungen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind oder noch vorgenommen werden sollen.

§ 263

Betriebsveräußerung

(1) Im Falle der Veräußerung eines Betriebs sind im darstellenden Teil die Bedingungen der Veräußerung und die Person des Erwerbers anzugeben.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 181 Abs. 1, 3 gegeben, so sind diese im einzelnen darzulegen. Ist nicht bekannt, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, so ist darauf hinzuweisen.

§ 264

Gestaltender Teil

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll.

§ 265

Bildung von Gruppen

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten sind Gruppen zu bilden, in denen Beteiligte mit gleicher Rechtsstellung und gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefaßt werden. Die Gruppen müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Insolvenzplan anzugeben.

(2) Bei der Bildung von Gruppen der Gläubiger ist zumindest zu unterscheiden zwischen

1. den absonderungsberechtigten Gläubigern;
2. den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern;
3. den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger.

§ 262

entfällt

§ 263

entfällt

§ 264

unverändert

§ 265

Bildung von Gruppen

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. den absonderungsberechtigten Gläubigern, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird;
2. den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern;
3. den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderungen nicht nach § 268 als erlassen gelten sollen.

(2) Aus den Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefaßt werden. Die Gruppen müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben.

Entwurf

(3) Die Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden.

§ 266

Rechte der Absonderungsberechtigten

(1) Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird das Recht der absonderungsberechtigten Gläubiger zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, vom Plan nicht berührt.

(2) Soweit im Plan eine abweichende Regelung getroffen wird, ist im gestaltenden Teil für *jede Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger* anzugeben, um welchen Bruchteil die Rechte gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, *ob sie durch andere Sicherungen ersetzt* oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen.

(3) *Ist im Plan vorgesehen, daß die Rechte durch andere Sicherungen ersetzt werden sollen, so ist zugleich anzugeben, wie die bisherigen Rechte und die neuen Sicherungen bewertet werden. Die Bewertungen sind durch das Gutachten eines Sachverständigen oder in einer anderen geeigneten Weise glaubhaft zu machen.*

§ 267

Rechte der Insolvenzgläubiger

Für jede Gruppe der Insolvenzgläubiger, die nicht nachrangig sind, ist im gestaltenden Teil des Insolvenzplans anzugeben, um welchen Bruchteil die Forderungen gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen.

§ 268

Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger

(1) Die Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger gelten, wenn im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt ist, als erlassen.

(2) Soweit im Plan eine abweichende Regelung getroffen wird, sind im gestaltenden Teil für jede Gruppe der nachrangigen Gläubiger die in § 267 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(3) Die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens für Geldstrafen und die diesen in § 46 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten kann durch einen Plan weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

§ 266

Rechte der Absonderungsberechtigten

(1) unverändert

(2) Soweit im Plan eine abweichende Regelung getroffen wird, ist im gestaltenden Teil für **die** absonderungsberechtigten Gläubiger anzugeben, um welchen Bruchteil die Rechte gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen.

(3) **entfällt**

§ 267

Rechte der Insolvenzgläubiger

Für die nicht nachrangigen Gläubiger ist im gestaltenden Teil des Insolvenzplans anzugeben, um welchen Bruchteil die Forderungen gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen.

§ 268

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 269

§ 269

Gleichbehandlung der Beteiligten

unverändert

(1) Innerhalb jeder Gruppe sind allen Beteiligten gleiche Rechte anzubieten.

(2) Eine unterschiedliche Behandlung der Beteiligten einer Gruppe ist nur mit Zustimmung aller betroffenen Beteiligten zulässig. In diesem Fall ist dem Insolvenzplan die zustimmende Erklärung eines jeden betroffenen Beteiligten beizufügen.

(3) Jedes Abkommen des Insolvenzverwalters, des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Beteiligten, durch das diesen für ihr Verhalten bei Abstimmungen oder sonst im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren ein nicht im Plan vorgesehener Vorteil gewährt wird, ist nichtig.

§ 270

§ 270

Haftung des Schuldners**Haftung des Schuldners**

(1) Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird der Schuldner mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit.

(1) unverändert

(2) Ist der Schuldner eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so gilt Absatz 1 entsprechend für die persönliche Haftung der Gesellschafter.

(2) unverändert

(3) Bei einem selbständigen Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gilt Absatz 1 entsprechend für die persönliche Haftung der Ehegatten.

(3) entfällt

§ 271

§ 271

Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse

unverändert

Sollen Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden, so können die erforderlichen Willenserklärungen der Beteiligten in den gestaltenden Teil des Insolvenzplans aufgenommen werden. Sind im Grundbuch eingetragene Rechte an einem Grundstück oder an eingetragenen Rechten betroffen, so sind diese Rechte unter Beachtung des § 28 der Grundbuchordnung genau zu bezeichnen. Für Rechte, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 272

§ 272

Behördliche Genehmigung, Erklärung Dritter

entfällt

Ist zur Wirksamkeit einer Maßnahme, die im Insolvenzplan vorgesehen ist, die Genehmigung einer

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Behörde oder die Erklärung eines Dritten erforderlich, so ist im Plan anzugeben, ob die Genehmigung oder die Erklärung vorliegt, ob sie verbindlich zugesagt ist oder aus welchen Gründen mit ihr gerechnet werden kann.

§ 273

Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplan

Sollen die Gläubiger aus den Erträgen des vom Schuldner oder von einem Dritten fortgeführten Unternehmens befriedigt werden, so ist dem Insolvenzplan eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die sich bei einem Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt werden. Ergänzend ist darzustellen, welche Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen, zu erwarten sind und durch welche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während dieses Zeitraums gewährleistet werden soll.

§ 274

Weitere Anlagen

(1) Ist im Insolvenzplan vorgesehen, daß der Schuldner sein Unternehmen fortführt, und ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist dem Plan die Erklärung des Schuldners beizufügen, daß er zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit ist. Ist der Schuldner eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Plan eine entsprechende Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafter beizufügen. Die Erklärung des Schuldners nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn dieser selbst den Plan vorlegt.

(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit übernehmen, so ist dem Plan die zustimmende Erklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.

(3) Hat ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Plans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen, so ist dem Plan die Erklärung des Dritten beizufügen.

§ 275

Zurückweisung des Plans

(1) Das Insolvenzgericht weist den Insolvenzplan von Amts wegen zurück,

1. wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans nicht beachtet sind und der Vorlegende den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist nicht behebt,

§ 273

unverändert

§ 274

unverändert

§ 275

Zurückweisung des Plans

(1) Das Insolvenzgericht weist den Insolvenzplan von Amts wegen zurück,

1. unverändert

Entwurf

2. wenn *der Plan* offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch den Gläubiger oder auf Bestätigung durch das Gericht hat oder
3. wenn die Ansprüche, die den Beteiligten nach dem gestaltenden Teil *des Plans* zustehen, offensichtlich nicht erfüllt werden können.

(2) Hatte *im Falle des § 255 der Vorlegende* in dem Insolvenzverfahren bereits einen Plan vorgelegt, der von den Gläubigern abgelehnt, vom Gericht nicht bestätigt oder vom *Vorlegenden* nach der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins zurückgezogen worden ist, so hat das Gericht *den Plan* zurückzuweisen, wenn der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, die Zurückweisung beantragt.

(3) Gegen den Beschluß, durch den der Plan zurückgewiesen wird, steht dem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu. *Im Falle des Absatzes 2 steht dem Verwalter gegen den Beschluß, durch den die Zurückweisung abgelehnt wird, die sofortige Beschwerde zu.*

§ 276

Stellungnahmen zum Plan

- (1) Wird der Insolvenzplan nicht zurückgewiesen, so leitet das Insolvenzgericht ihn zur Stellungnahme zu:
1. dem Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuß der leitenden Angestellten;
 2. dem Schuldner, wenn *nicht dieser den Plan* vorgelegt hat, und
 3. *im Falle des § 255 dem Insolvenzverwalter.*

(2) Das Gericht kann auch der für den Schuldner zuständigen amtlichen Berufsvertretung der Industrie, des Handels, des Handwerks oder der Landwirtschaft oder anderen sachkundigen Stellen Gelegenheit zur Äußerung geben.

§ 277

Aussetzung von Verwertung und Verteilung

(1) Soweit die Durchführung eines *gemäß § 255* vorgelegten Insolvenzplans durch die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse gefährdet würde, ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des *Vorlegenden* oder des Insolvenzverwalters die Aussetzung der Verwertung und Verteilung an. Das Gericht sieht von der Aussetzung ab oder hebt sie auf, soweit mit ihr die Gefahr erheblicher Nachteile für die Masse verbunden ist oder soweit der Verwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung beantragt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. wenn **ein vom Schuldner vorgelegter** Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Gläubiger oder auf Bestätigung durch das Gericht hat oder
3. wenn die Ansprüche, die den Beteiligten nach dem gestaltenden Teil **eines vom Schuldner vorgelegten** Plans zustehen, offensichtlich nicht erfüllt werden können.

(2) Hatte **der Schuldner** in dem Insolvenzverfahren bereits einen Plan vorgelegt, der von den Gläubigern abgelehnt, vom Gericht nicht bestätigt oder vom **Schuldner** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins zurückgezogen worden ist, so hat das Gericht **einen neuen Plan des Schuldners** zurückzuweisen, wenn der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, die Zurückweisung beantragt.

(3) Gegen den Beschluß, durch den der Plan zurückgewiesen wird, steht dem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu.

§ 276

Stellungnahmen zum Plan

- (1) Wird der Insolvenzplan nicht zurückgewiesen, so leitet das Insolvenzgericht ihn zur Stellungnahme zu:
1. unverändert
 2. dem Schuldner, wenn **der Insolvenzverwalter** den Plan vorgelegt hat;
 3. **dem Verwalter, wenn der Schuldner den Plan vorgelegt hat.**
- (2) unverändert

(3) **Das Gericht bestimmt eine Frist für die Abgabe der Stellungnahmen.**

§ 277

Aussetzung von Verwertung und Verteilung

Soweit die Durchführung eines vorgelegten Insolvenzplans durch die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse gefährdet würde, ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des **Schuldners** oder des Insolvenzverwalters die Aussetzung der Verwertung und Verteilung an. Das Gericht sieht von der Aussetzung ab oder hebt sie auf, soweit mit ihr die Gefahr erheblicher Nachteile für die Masse verbunden ist oder soweit der Verwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung beantragt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) *Betreibt ein absonderungsberechtigter Gläubiger die Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Gegenstands der Insolvenzmasse und würde die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens die Durchführung des gemäß § 255 vorgelegten Plans gefährden, so ordnet das Gericht auf Antrag des Vorlegenden oder des Verwalters die einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens an. § 187 Abs. 2 und die §§ 188, 189 gelten entsprechend.*

§ 278

Niederlegung des Plans

Der Insolvenzplan ist mit seinen Anlagen und den eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Annahme und Bestätigung des Plans

§ 279

Erörterungstermin

(1) Das Insolvenzgericht bestimmt einen Termin, in dem der Insolvenzplan und das Stimmrecht der Gläubiger *bei der Abstimmung* über den Plan erörtert werden (Erörterungstermin). Der Termin soll nicht über einen Monat hinaus angesetzt werden.

(2) Der Erörterungstermin ist öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Plan und die eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

(3) Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, der Insolvenzverwalter, der Schuldner, der Betriebsrat und der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten sind besonders zu laden. *Es sind auch die absonderungsberechtigten Gläubiger besonders zu laden, denen der Schuldner nicht persönlich haftet oder die ihre Forderungen nicht angemeldet haben. Der wesentliche Inhalt des Plans ist bei der Ladung mitzuteilen.*

§ 280

Verbindung mit dem Prüfungstermin

Der Erörterungstermin darf nicht vor dem Prüfungstermin stattfinden. Beide Termine können jedoch verbunden werden.

§ 281

Stimmrecht der Insolvenzgläubiger

(1) Für das Stimmrecht der Insolvenzgläubiger bei der Abstimmung über den Insolvenzplan gilt § 88

§ 278

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Annahme und Bestätigung des Plans

§ 279

Erörterungs- und Abstimmungstermin

(1) Das Insolvenzgericht bestimmt einen Termin, in dem der Insolvenzplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden **und anschließend über den Plan abgestimmt wird** (Erörterungs- und Abstimmungstermin). Der Termin soll nicht über einen Monat hinaus angesetzt werden.

(2) Der Erörterungs- **und Abstimmungstermin** ist öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Plan und die eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

(3) Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, **die absonderungsberechtigten Gläubiger**, der Insolvenzverwalter, der Schuldner, der Betriebsrat und der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten sind besonders zu laden. **Mit der Ladung ist ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts, die der Vorlegende auf Aufforderung einzureichen hat, zu übersenden.**

§ 280

Verbindung mit dem Prüfungstermin

Der Erörterungs- **und Abstimmungstermin** darf nicht vor dem Prüfungstermin stattfinden. Beide Termine können jedoch verbunden werden.

§ 281

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Nr. 1 entsprechend. Absonderungsberechtigte Gläubiger sind nur insoweit zur Abstimmung als Insolvenzgläubiger berechtigt, als ihnen der Schuldner auch persönlich haftet und sie auf die abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausfallen; solange der Ausfall nicht feststeht, sind sie mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(2) Gläubiger, deren Forderungen durch den Plan nicht beeinträchtigt werden, haben kein Stimmrecht.

§ 282

Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger

(1) Soweit im Insolvenzplan auch die Rechtsstellung absonderungsberechtigter Gläubiger geregelt wird, sind im *Erörterungstermin* die Rechte dieser Gläubiger einzeln zu erörtern. Ein Stimmrecht gewähren die Absonderungsrechte, die weder vom Insolvenzverwalter noch von einem absonderungsberechtigten Gläubiger noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden. Für das Stimmrecht bei streitigen, aufschiebend bedingten oder nicht fälligen Rechten gelten die §§ 48, 88 Abs. 2, 3 Nr. 1 entsprechend.

(2) § 281 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 283

Stimmliste

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hält in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Gläubigern nach dem Ergebnis *des Erörterungstermins* zustehen.

§ 284

Änderung oder Zurückweisung des Plans

(1) Der Vorlegende ist berechtigt, den *Insolvenzplan* auf Grund *des Erörterungstermins* inhaltlich zu ändern. *Will er von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies im Erörterungstermin anzukündigen. Das Insolvenzgericht setzt ihm eine angemessene Frist für die Änderung des Plans.*

(2) *Hat der Erörterungstermin ergeben, daß der Plan offensichtlich keine Aussicht auf Aufnahme durch die Gläubiger oder auf Bestätigung durch das Gericht hat oder daß die Ansprüche, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil des Plans zustehen, offensichtlich nicht erfüllt werden können, so hat das Gericht den Plan von Amts wegen zurückzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Vorlegende den Plan innerhalb der nach Absatz 1 Satz 3 gesetzten Frist abändert und die Voraussetzungen des Satzes 1 dadurch fortfallen. Gegen den Beschluß, durch den der Plan zurückgewiesen wird, steht dem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu.*

§ 282

Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger

(1) Soweit im Insolvenzplan auch die Rechtsstellung absonderungsberechtigter Gläubiger geregelt wird, sind im Termin die Rechte dieser Gläubiger einzeln zu erörtern. Ein Stimmrecht gewähren die Absonderungsrechte, die weder vom Insolvenzverwalter noch von einem absonderungsberechtigten Gläubiger noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden. Für das Stimmrecht bei streitigen, aufschiebend bedingten oder nicht fälligen Rechten gelten die §§ 48, 88 Abs. 2, 3 Nr. 1 entsprechend.

(2) unverändert

§ 283

Stimmliste

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hält in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Gläubigern nach dem Ergebnis **der Erörterung im Termin** zustehen.

§ 284

Änderung des Plans

Der Vorlegende ist berechtigt, **einzelne Regelungen des Insolvenzplans** auf Grund **der Erörterung im Termin** inhaltlich zu ändern. **Über den geänderten Plan kann noch in demselben Termin abgestimmt werden.**

Entwurf

§ 285

Abstimmungstermin

(1) Das Insolvenzgericht bestimmt einen Termin zur Abstimmung über den Insolvenzplan (*Abstimmungstermin*). Der Zeitraum zwischen dem Erörterungstermin und diesem Termin soll nicht mehr als einen Monat betragen.

(2) Zum Abstimmungstermin sind die stimmberechtigten Gläubiger und der Schuldner zu laden. Im Falle einer Änderung des Plans ist auf die Änderung besonders hinzuweisen.

§ 286

Verbindung mit dem Erörterungstermin

(1) Das Gericht kann den Abstimmungstermin mit dem Erörterungstermin verbinden. Es soll die Termine verbinden, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.

(2) Sind die Termine verbunden worden und will der Vorlegende den Insolvenzplan nach dessen Erörterung ändern, so ist ein gesonderter Abstimmungstermin zu bestimmen. Dies gilt nicht, wenn alle Beteiligten, die von der Änderung betroffen werden, im Termin anwesend sind.

§ 287

Schriftliche Abstimmung

(1) Werden Erörterungstermin und Abstimmungstermin nicht verbunden, so kann das Stimmrecht schriftlich ausgeübt werden.

(2) Das Insolvenzgericht übersendet den stimmberechtigten Gläubigern nach dem Erörterungstermin den Stimmzettel und teilt ihnen dabei ihr Stimmrecht mit. Die schriftliche Stimmabgabe wird nur berücksichtigt, wenn sie dem Gericht spätestens am Tag vor dem Abstimmungstermin zugegangen ist.

§ 288

Abstimmung in Gruppen

Jede Gruppe der stimmberechtigten Gläubiger stimmt gesondert über den Insolvenzplan ab.

§ 289

Erforderliche Mehrheiten

(1) Zur Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger ist erforderlich, daß in jeder Gruppe

1. die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmt und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 285

Gesonderter Abstimmungstermin

(1) Das Insolvenzgericht **kann einen gesonderten Termin zur Abstimmung über den Insolvenzplan bestimmen. In diesem Fall soll der Zeitraum zwischen dem Erörterungstermin und dem Abstimmungstermin nicht mehr als einen Monat betragen.**

(2) unverändert

§ 286

entfällt

§ 287

Schriftliche Abstimmung

(1) **Ist ein gesonderter Abstimmungstermin bestimmt, so kann das Stimmrecht schriftlich ausgeübt werden.**

(2) Das Insolvenzgericht übersendet den stimmberechtigten Gläubigern nach dem Erörterungstermin den Stimmzettel und teilt ihnen dabei ihr Stimmrecht mit. Die schriftliche Stimmabgabe wird nur berücksichtigt, wenn sie dem Gericht spätestens am Tag vor dem Abstimmungstermin zugegangen ist; **darauf ist bei der Übersendung des Stimmzettels hinzuweisen.**

§ 288

unverändert

§ 289

Erforderliche Mehrheiten

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger beträgt.

(2) § 87 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Gläubiger, denen ein Recht gemeinschaftlich zusteht oder deren Rechte bis zum Eintritt des Eröffnungsgrunds ein einheitliches Recht gebildet haben, werden bei der Abstimmung als ein Gläubiger gerechnet. Entsprechendes gilt, wenn an einem Recht ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch besteht.

§ 290

Obstruktionsverbot

(1) Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe als erteilt, wenn

1. die Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden,
2. die Gläubiger dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll, und
3. *mindestens eine andere Gruppe* dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.

(2) Eine angemessene Beteiligung der Gläubiger einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn nach dem Plan

1. kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen,
2. weder ein Gläubiger, der ohne einen Plan mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person einen wirtschaftlichen Wert erhält und
3. kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, besser gestellt wird als diese Gläubiger.

§ 291

Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger

Für die Annahme des Insolvenzplans durch die nachrangigen Insolvenzgläubiger gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Die Zustimmung der Gruppen mit dem Rang des § 46 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gilt als erteilt, wenn die entsprechenden Zins- oder Kostenforderungen im Plan erlassen werden oder nach § 268 Abs. 1 als erlassen gelten und wenn schon die *Kapitalforderungen* der Insolvenzgläubiger nach dem Plan nicht voll berichtigt werden.

§ 290

Obstruktionsverbot

(1) Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe als erteilt, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. **die Mehrheit der abstimmenden Gruppen** dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.

(2) unverändert

§ 291

Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger

Für die Annahme des Insolvenzplans durch die nachrangigen Insolvenzgläubiger gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Die Zustimmung der Gruppen mit dem Rang des § 46 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gilt als erteilt, wenn die entsprechenden Zins- oder Kostenforderungen im Plan erlassen werden oder nach § 268 Abs. 1 als erlassen gelten und wenn schon die **Hauptforderungen** der Insolvenzgläubiger nach dem Plan nicht voll berichtigt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|--|----------------|
| 2. Die Zustimmung der Gruppen mit einem Rang hinter § 46 Abs. 1 Nr. 3 gilt als erteilt, wenn kein Insolvenzgläubiger durch den Plan besser gestellt wird als die Gläubiger dieser Gruppen. | 2. unverändert |
| 3. Beteiligt sich kein Gläubiger einer Gruppe an der Abstimmung, so gilt die Zustimmung der Gruppe als erteilt. | 3. unverändert |

§ 292

§ 292

Zweiter Abstimmungstermin

entfällt

(1) Sind nicht in allen Gruppen die erforderlichen Mehrheiten erreicht worden und gelten die fehlenden Zustimmungen auch nicht nach § 290 oder § 291 als erteilt, hat jedoch mindestens eine der Gruppen mit mindestens einer der erforderlichen Mehrheiten zugestimmt, so hat das Insolvenzgericht einen zweiten Abstimmungstermin zu bestimmen, wenn der Vorliegende dies innerhalb einer Woche nach der ersten Abstimmung beantragt.

(2) Ein dritter Abstimmungstermin darf nicht bestimmt werden

§ 293

§ 293

Zustimmung des Schuldners**Zustimmung des Schuldners**

(1) Die Zustimmung des Schuldners zum Plan gilt als erteilt, wenn der Schuldner dem Plan nicht spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widerspricht. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so steht der Widerspruch einer oder mehrerer Personen, die am Schuldner mit Kapitalmehrheit beteiligt sind, dem Widerspruch des Schuldners gleich.

(1) Die Zustimmung des Schuldners zum Plan gilt als erteilt, wenn der Schuldner dem Plan nicht spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widerspricht.

(2) Ein Widerspruch ist im Rahmen des Absatzes 1 unbeachtlich, wenn

(2) Ein Widerspruch ist im Rahmen des Absatzes 1 unbeachtlich, wenn

- | | |
|---|---|
| 1. der <i>Widersprechende</i> durch den Plan nicht schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und | 1. der Schuldner durch den Plan nicht schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und |
| 2. kein Gläubiger einen wirtschaftlichen Wert erhält, der den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigt. | 2. unverändert |

§ 294

§ 294

Mehrere Pläne

entfällt

Liegen mehrere Insolvenzpläne vor, so soll das Insolvenzgericht für alle vorliegenden Pläne einen einheitlichen Erörterungstermin und einen einheitlichen Abstimmungstermin bestimmen.

Entwurf

§ 295

Gerichtliche Bestätigung

(1) Nach der Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger und der Zustimmung des Schuldners bedarf der Plan der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über die Bestätigung den Insolvenzverwalter, den Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, den Schuldner *und, wenn andere Personen den Plan vorgelegt haben, diese Personen* hören.

§ 296

Bedingter Plan

Ist im Insolvenzplan vorgesehen, daß vor der Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht oder andere Maßnahmen verwirklicht werden sollen, so darf der Plan nur bestätigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist von Amts wegen zu versagen, wenn die Voraussetzungen auch nach Ablauf einer angemessenen, vom Insolvenzgericht gesetzten Frist nicht erfüllt sind.

§ 297

Verstoß gegen Verfahrensvorschriften

Die Bestätigung ist von Amts wegen zu versagen,

1. wenn die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Insolvenzplans sowie über die Annahme durch die Gläubiger und die Zustimmung des Schuldners in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Mangel nicht behoben werden kann oder
2. wenn die Annahme des Plans unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers, herbeigeführt worden ist.

§ 298

Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag eines Gläubigers *oder, wenn der Schuldner keine natürliche Person ist, einer am Schuldner beteiligten Person* ist die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn der *Antragsteller*

1. dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widersprochen hat und
2. durch den Plan schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 295

Gerichtliche Bestätigung

(1) Nach der Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger (**§§ 289 bis 291**) und der Zustimmung des Schuldners bedarf der Plan der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über die Bestätigung den Insolvenzverwalter, den Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, **und** den Schuldner hören.

§ 296

unverändert

§ 297

unverändert

§ 298

Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag eines Gläubigers ist die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn der **Gläubiger**

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der *Antragsteller* glaubhaft macht, daß er durch den Plan schlechter gestellt wird.

§ 299

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Der Beschluß, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder seine Bestätigung versagt wird, ist im Abstimmungstermin oder in einem alsbald zu bestimmenden besonderen Termin zu verkünden.

(2) Wird der Plan bestätigt, so ist *sein wesentlicher Inhalt* den Insolvenzgläubigern, die Forderungen angemeldet haben, unter Hinweis auf die Bestätigung mitzuteilen. *Die Mitteilung nach Satz 1 ist auch gegenüber den absonderungsberechtigten Gläubigern zu machen, denen der Schuldner nicht persönlich haftet oder die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.*

§ 300

Rechtsmittel

Gegen den Beschluß, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder die Bestätigung versagt wird, steht den Gläubigern, dem Schuldner *und, wenn dieser keine natürliche Person ist, den am Schuldner beteiligten Personen* die sofortige Beschwerde zu.

DRITTER ABSCHNITT

**Wirkungen des bestätigten Plans.
Überwachung der Planerfüllung**

§ 301

Allgemeine Wirkungen des Plans

(1) Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Soweit Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden sollen, gelten die in den Plan aufgenommenen Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und auch für Beteiligte, die dem Plan widersprochen haben.

(2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger an Gegenständen, die nicht zur Insolvenzmasse gehören, oder aus einer Vormerkung, die sich auf solche Gegenstände bezieht, wer-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der **Gläubiger** glaubhaft macht, daß er durch den Plan schlechter gestellt wird.

§ 299

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) unverändert

(2) Wird der Plan bestätigt, so ist den Insolvenzgläubigern, die Forderungen angemeldet haben, **und den absonderungsberechtigten Gläubigern** unter Hinweis auf die Bestätigung **ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts zu übersenden.**

§ 300

Rechtsmittel

Gegen den Beschluß, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder die Bestätigung versagt wird, steht den Gläubigern **und** dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

DRITTER ABSCHNITT

**Wirkungen des bestätigten Plans.
Überwachung der Planerfüllung**

§ 301

Allgemeine Wirkungen des Plans

(1) Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Soweit Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben **oder Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten** werden sollen, gelten die in den Plan aufgenommenen Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben; **entsprechendes gilt für die in den Plan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen, die einer Begründung, Änderung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an Gegenständen oder einer Abtretung von Geschäftsanteilen zugrunde liegen.** Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und auch für Beteiligte, die dem Plan widersprochen haben.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

den durch den Plan nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch durch den Plan gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem Gläubiger.

(3) Ist ein Gläubiger weitergehend befriedigt worden, als er nach dem Plan zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

§ 302

Wiederauflebensklausel

(1) Sind *im* gestaltenden Teil des Insolvenzplans Forderungen von Insolvenzgläubigern gestundet oder teilweise erlassen worden, so wird die Stundung oder der Erlaß für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(2) Wird vor vollständiger Erfüllung des Plans über das Vermögen des Schuldners ein neues Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die Stundung oder der Erlaß für alle Insolvenzgläubiger hinfällig.

(3) Im Plan kann etwas anderes vorgesehen werden. Jedoch kann von Absatz 1 nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

§ 303

Streitige Forderungen. Ausfallforderungen

(1) Ist eine Forderung im Prüfungstermin bestritten worden oder steht die Höhe der Ausfallforderung eines absonderungsberechtigten Gläubigers noch nicht fest, so ist ein Rückstand mit der Erfüllung des Insolvenzplans im Sinne des § 302 Abs. 1 nicht anzunehmen, wenn der Schuldner die Forderung bis zur endgültigen Feststellung ihrer Höhe in dem Ausmaß berücksichtigt, das der Entscheidung des Insolvenzgerichts über das Stimmrecht des Gläubigers bei der Abstimmung über den Plan entspricht. Ist keine Entscheidung über das Stimmrecht getroffen worden, so hat das Gericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers nachträglich festzustellen, in welchem Ausmaß der Schuldner vorläufig die Forderung zu berücksichtigen hat.

(2) Ergibt die endgültige Feststellung, daß der Schuldner zuwenig gezahlt hat, so hat er das Fehlende nachzuzahlen. Ein erheblicher Rückstand mit der Erfüllung des Plans ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner das Fehlende nicht nachzahlt, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(3) unverändert

§ 302

Wiederauflebensklausel

(1) Sind **auf Grund** des gestaltenden Teils des Insolvenzplans Forderungen von Insolvenzgläubigern gestundet oder teilweise erlassen worden, so wird die Stundung oder der Erlaß für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 303

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Ergibt die endgültige Feststellung, daß der Schuldner zuviel gezahlt hat, so kann er den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern, als dieser auch den nicht fälligen Teil der Forderung übersteigt, die dem Gläubiger nach dem Insolvenzplan zusteht.

§ 304

Vollstreckung aus dem Plan

(1) Aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Eintragung in die Tabelle können die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. Einer nicht bestrittenen Forderung steht eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. § 230 gilt entsprechend.

(2) Gleiches gilt für die Zwangsvollstreckung gegen einen Dritten, der durch eine dem Insolvenzgericht eingereichte schriftliche Erklärung für die Erfüllung des Plans neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat.

(3) Macht ein Gläubiger die Rechte geltend, die ihm im Falle eines erheblichen Rückstands des Schuldners mit der Erfüllung des Plans zustehen, so hat er zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für diese Rechte und zur Durchführung der Vollstreckung die Mahnung und den Ablauf der Nachfrist glaubhaft zu machen, jedoch keinen weiteren Beweis für den Rückstand des Schuldners zu führen.

§ 305

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

(1) Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(2) Vor der Aufhebung hat der Verwalter die unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen Sicherheit zu leisten.

(3) Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung (§ 9 Abs. 1 Satz 3) zu unterrichten. Die §§ 38 bis 40 gelten entsprechend.

§ 306

Wirkungen der Aufhebung

(1) Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Ämter des Insolvenzverwalters und der

§ 304

unverändert

§ 305

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung (§ 9 Abs. 1 Satz 3) zu unterrichten. § 228 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 306

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Mitglieder des Gläubigerausschusses. Der Schuldner erhält das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen.

(2) Die Vorschriften über die Überwachung der Planerfüllung bleiben unberührt.

(3) Einen anhängigen Rechtsstreit, der die Insolvenzanfechtung zum Gegenstand hat, kann der Verwalter auch nach der Aufhebung des Verfahrens fortführen, wenn dies im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist. In diesem Fall wird der Rechtsstreit für Rechnung des Schuldners geführt, wenn im Plan keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 307

Überwachung der Planerfüllung

(1) Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß die Erfüllung des Plans überwacht wird.

(2) Im Falle des Absatzes 1 wird nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens überwacht, ob die Ansprüche erfüllt werden, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil gegen den Schuldner zustehen.

(3) Wenn dies im gestaltenden Teil vorgesehen ist, erstreckt sich die Überwachung auf die Erfüllung der Ansprüche, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil gegen eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit zustehen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegründet worden ist, um das Unternehmen des Schuldners, *einen Unternehmensteil*, einen Betrieb oder *einen Betriebsteil* zu übernehmen und weiterzuführen (Übernahmegesellschaft).

§ 308

Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters

(1) Die Überwachung ist Aufgabe des Insolvenzverwalters. Die Ämter des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses und die Aufsicht des Insolvenzgerichts bestehen insoweit fort. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Überwachung hat der Verwalter dem Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, und dem Gericht jährlich über den jeweiligen Stand und die weiteren Aussichten der Erfüllung des Insolvenzplans zu berichten. Unberührt bleibt das Recht des Gläubigerausschusses und des Gerichts, jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Zwischenbericht zu verlangen.

§ 309

Anzeigepflicht des Insolvenzverwalters

Stellt der Insolvenzverwalter fest, daß Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, nicht erfüllt werden

§ 307

Überwachung der Planerfüllung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wenn dies im gestaltenden Teil vorgesehen ist, erstreckt sich die Überwachung auf die Erfüllung der Ansprüche, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil gegen eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit zustehen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegründet worden ist, um das Unternehmen **oder einen Betrieb** des Schuldners zu übernehmen und weiterzuführen (Übernahmegesellschaft).

§ 308

unverändert

§ 309

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

oder nicht erfüllt werden können, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuß und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so hat der Verwalter an dessen Stelle alle Gläubiger zu unterrichten, denen nach dem gestaltenden Teil des Insolvenzplans Ansprüche gegen den Schuldner oder die Übernahmegesellschaft zustehen.

§ 310

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners oder der Übernahmegesellschaft während der Zeit der Überwachung nur wirksam sind, wenn der Insolvenzverwalter ihnen zustimmt. § 92 Abs. 1 und § 93 gelten entsprechend.

§ 311

Kreditrahmen

(1) Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß die Insolvenzgläubiger nachrangig sind gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die der Schuldner oder die Übernahmegesellschaft während der Zeit der Überwachung aufnimmt oder die ein Massegläubiger in die Zeit der Überwachung hinein stehen läßt. In diesem Fall ist zugleich ein Gesamtbetrag für derartige Kredite festzulegen (Kreditrahmen). Dieser darf den Wert der Vermögensgegenstände nicht übersteigen, die in der Vermögensübersicht des Plans (§ 273) aufgeführt sind.

(2) Der Nachrang der Insolvenzgläubiger gemäß Absatz 1 besteht nur gegenüber Gläubigern, mit denen vereinbart wird, daß und in welcher Höhe der von ihnen gewährte Kredit nach *Kapital*, Zinsen und Kosten innerhalb des Kreditrahmens liegt, und gegenüber denen der Insolvenzverwalter diese Vereinbarung schriftlich bestätigt.

(3) § 46 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 312

Nachrang von Neugläubigern

Gegenüber den Gläubigern mit Forderungen aus Krediten, die nach Maßgabe des § 311 aufgenommen oder stehen gelassen werden, sind nachrangig auch die Gläubiger mit sonstigen vertraglichen Ansprüchen, die während der Zeit der Überwachung begründet werden. Als solche Ansprüche gelten auch die Ansprüche aus einem vor der Überwachung vertraglich begründeten Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Gläubiger nach Beginn der Überwachung kündigen konnte.

§ 310

unverändert

§ 311

Kreditrahmen

(1) Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß die Insolvenzgläubiger nachrangig sind gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die der Schuldner oder die Übernahmegesellschaft während der Zeit der Überwachung aufnimmt oder die ein Massegläubiger in die Zeit der Überwachung hinein stehen läßt. In diesem Fall ist zugleich ein Gesamtbetrag für derartige Kredite festzulegen (Kreditrahmen). Dieser darf den Wert der Vermögensgegenstände nicht übersteigen, die in der Vermögensübersicht des Plans (§ 273 **Satz 1**) aufgeführt sind.

(2) Der Nachrang der Insolvenzgläubiger gemäß Absatz 1 besteht nur gegenüber Gläubigern, mit denen vereinbart wird, daß und in welcher Höhe der von ihnen gewährte Kredit nach **Hauptforderung**, Zinsen und Kosten innerhalb des Kreditrahmens liegt, und gegenüber denen der Insolvenzverwalter diese Vereinbarung schriftlich bestätigt.

(3) unverändert

§ 312

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 313

§ 313

Berücksichtigung des Nachrangs

unverändert

(1) Der Nachrang der Insolvenzgläubiger und der in § 312 bezeichneten Gläubiger wird nur in einem Insolvenzverfahren berücksichtigt, das vor der Aufhebung der Überwachung eröffnet wird.

(2) In diesem neuen Insolvenzverfahren gehen diese Gläubiger den übrigen nachrangigen Gläubigern im Range vor.

§ 314

§ 314

Bekanntmachung der Überwachung

unverändert

(1) Wird die Erfüllung des Insolvenzplans überwacht, so ist dies zusammen mit dem Beschluß über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen.

(2) Ebenso ist bekanntzumachen:

1. im Falle des § 307 Abs. 3 die Erstreckung der Überwachung auf die Übernahmegesellschaft;
2. im Falle des § 310, welche Rechtsgeschäfte an die Zustimmung des Insolvenzverwalters gebunden werden;
3. im Falle des § 311, in welcher Höhe ein Kreditrahmen vorgesehen ist.

(3) § 38 gilt entsprechend. Soweit im Falle des § 310 das Recht zur Verfügung über ein Grundstück, ein eingetragenes Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder ein Recht an einem solchen Recht beschränkt wird, gelten die §§ 39 und 40 entsprechend.

§ 315

§ 315

Aufhebung der Überwachung

unverändert

(1) Das Insolvenzgericht beschließt die Aufhebung der Überwachung,

1. wenn die Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder die Erfüllung dieser Ansprüche gewährleistet ist oder
2. wenn seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens drei Jahre verstrichen sind und kein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens vorliegt.

(2) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. § 314 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 316

§ 316

Kosten der Überwachung

unverändert

Die Kosten der Überwachung trägt der Schuldner. Im Falle des § 307 Abs. 3 trägt die Übernahmegesellschaft die durch ihre Überwachung entstehenden Kosten.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

SIEBTER TEIL

SIEBTER TEIL

Einstellung des Insolvenzverfahrens**Einstellung des Insolvenzverfahrens**

entfällt hier;

vgl. den neuen Dritten Abschnitt
des Fünften Teils
im Anschluß an § 234

§ 317

§ 317

Einstellung mangels Masse

entfällt hier; vgl. § 234 a

(1) Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, daß die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Vor dem Berichtstermin darf die Einstellung nur erfolgen, wenn die Kosten nicht gedeckt sind, die bis zu diesem Termin entstehen. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird; § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der Einstellung sind die Gläubigerversammlung, der Insolvenzverwalter und die Massegläubiger zu hören.

(3) Soweit Barmittel in der Masse vorhanden sind, hat der Verwalter vor der Einstellung die Kosten des Verfahrens, von diesen zuerst die Auslagen, nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Zur Verwertung von Massegegenständen ist er nicht mehr verpflichtet.

§ 318

§ 318

Feststellung der Masseunzulänglichkeit

entfällt hier; vgl. § 234 b

(1) Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt, reicht die Insolvenzmasse jedoch nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so stellt das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters fest, daß Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Gläubigerausschuß und die betroffenen Massegläubiger zu hören. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so ist an seiner Stelle die Gläubigerversammlung zu hören.

§ 319

§ 319

Öffentliche Bekanntmachung. Rechtsmittel

entfällt

(1) Der Beschluß, durch den die Masseunzulänglichkeit festgestellt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. Den Massegläubigern, deren Anschrift dem Insolvenzgericht bekannt ist, und dem Insolvenzverwalter ist er besonders zuzustellen.

(2) Wird die Feststellung der Masseunzulänglichkeit abgelehnt, so steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 320

§ 320

Wirkungen der Feststellung

entfällt

(1) Die Pflicht des Insolvenzverwalters zur Verwaltung und zur Verwertung der Insolvenzmasse besteht auch nach der Feststellung der Masseunzulänglichkeit fort.

(2) Für die Masseverbindlichkeiten, die vor dem Antrag auf Feststellung der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind, gelten entsprechend die Vorschriften über die Erfüllung gegenseitiger Verträge im Insolvenzverfahren, über die Aufrechnung im Verfahren und über die Unwirksamkeit von Sicherungen, die vor der Verfahrenseröffnung durch Zwangsvollstreckung erlangt worden sind.

§ 321

§ 321

Befriedigung der Massegläubiger

entfällt hier; vgl. § 234 c

(1) Der Insolvenzverwalter hat die Masseverbindlichkeiten nach folgender Rangordnung zu berichtigen, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge:

1. die Kosten des Insolvenzverfahrens;
2. die Masseverbindlichkeiten, die nach dem Antrag auf Feststellung der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind, ohne zu den Kosten des Verfahrens zu gehören;
3. die übrigen Masseverbindlichkeiten.

(2) Als Masseverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch die Verbindlichkeiten

1. aus einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewählt hat, nachdem er den Antrag auf Feststellung der Masseunzulänglichkeit gestellt hatte;
2. aus einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Verwalter kündigen konnte, nachdem er den Antrag gestellt hatte;
3. aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter für die Insolvenzmasse die Gegenleistung in Anspruch genommen hat, nachdem er den Antrag gestellt hatte.

§ 322

§ 322

Vollstreckungsschutz

entfällt hier; vgl. § 234 d

(1) Hat der Insolvenzverwalter die Feststellung der Masseunzulänglichkeit beantragt, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des Verwalters anzuordnen, daß die Vollstreckung wegen einer Masseverbindlichkeit einstweilen eingestellt wird, soweit die Vollstreckung die Befriedigung der Massegläubiger nach der Rangordnung des § 321 gefährden würde.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gläubiger zu hören. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 323

§ 323

Gläubigerversammlung. Insolvenzplan

entfällt

(1) Nach der Feststellung der Masseunzulänglichkeit treten in der Gläubigerversammlung an die Stelle der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger die Massegläubiger mit dem Rang des § 321 Abs. 1 Nr. 3. Soweit Insolvenzgläubiger zur abgesonderten Befriedigung berechtigt sind, bleiben ihre Rechte in der Gläubigerversammlung unberührt.

(2) Durch die Feststellung der Masseunzulänglichkeit wird die Vorlage eines Insolvenzplans nicht ausgeschlossen. Die Vorschriften über den Plan gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger die Massegläubiger mit dem Rang des § 321 Abs. 1 Nr. 3 treten und daß für die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger § 291 Nr. 3 entsprechend gilt.

§ 324

§ 324

Einstellung nach Feststellung der Masseunzulänglichkeit

entfällt hier; vgl. § 234 e

(1) Sobald der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse nach Maßgabe des § 321 verteilt hat oder sobald die Bestätigung eines Plans rechtskräftig ist, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

(2) Der Verwalter hat für seine Tätigkeit nach dem Antrag auf Feststellung der Masseunzulänglichkeit gesondert Rechnung zu legen.

(3) Werden nach der Einstellung des Verfahrens Gegenstände der Insolvenzmasse ermittelt, so ordnet das Gericht auf Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Massegläubigers oder von Amts wegen eine Nachtragsverteilung an. § 321 Abs. 3 und die §§ 232 und 233 gelten entsprechend.

§ 325

§ 325

Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds

entfällt hier; vgl. § 234 f

(1) Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, daß nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn das Fehlen der Eröffnungsgründe glaubhaft gemacht wird.

(2) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so ist auch jede am Schuldner beteiligte Person antragsberechtigt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 326

§ 326

**Einstellung
mit Zustimmung der Gläubiger****entfällt hier; vgl. § 234 g**

(1) Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger beibringt, die Forderungen angemeldet haben. Bei Gläubigern, deren Forderungen vom Schuldner oder vom Insolvenzverwalter bestritten werden, und bei absonderungsberechtigten Gläubigern entscheidet das Insolvenzgericht nach freiem Ermessen, inwieweit es einer Zustimmung dieser Gläubiger oder einer Sicherheitsleistung gegenüber ihnen bedarf.

(2) Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners vor dem Ablauf der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Schuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

(3) § 325 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 327

§ 327

Verfahren bei der Einstellung**entfällt hier; vgl. § 234 h**

(1) Der Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 325 oder § 326 ist öffentlich bekanntzumachen. Er ist in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen; im Falle des § 326 sind die zustimmenden Erklärungen der Gläubiger beizufügen. Die Insolvenzgläubiger können binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch gegen den Antrag erheben.

(2) Das Insolvenzgericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Antragstellers, des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

(3) Vor der Einstellung hat der Verwalter die unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen Sicherheit zu leisten.

§ 328

§ 328

Bekanntmachung der Einstellung**entfällt hier; vgl. § 234 i**

Der Beschluß, durch den das Insolvenzverfahren nach den §§ 317, 324, 325 oder 326 eingestellt wird, und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einstellung (§ 9 Abs. 1 Satz 3) zu unterrichten. Die §§ 38 bis 40 gelten entsprechend.

Entwurf

§ 329

Wirkungen der Einstellung

(1) Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens erhält der Schuldner das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen. Die §§ 229, 230 gelten entsprechend.

(2) Restschuldbefreiung kann dem Schuldner nur erteilt werden, wenn die Einstellung nach § 324 erfolgt. Die §§ 235 bis 252 gelten mit der Maßgabe, daß in § 238 an die Stelle der Aufhebung des Verfahrens die Einstellung tritt.

§ 330

Rechtsmittel

(1) Wird das Insolvenzverfahren nach den §§ 317, 325 oder 326 eingestellt, so steht jedem Insolvenzgläubiger und, wenn die Einstellung nach § 317 erfolgt, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird ein Antrag nach den §§ 325 oder 326 abgelehnt, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

ACHTER TEIL**Besondere Arten des Insolvenzverfahrens**

ERSTER ABSCHNITT

**Eigenverwaltung
unter Aufsicht eines Sachwalters**

§ 331

Voraussetzungen

(1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung *unter Aufsicht eines Sachwalters* anordnet. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Anordnung setzt voraus,

1. daß sie vom Schuldner beantragt worden ist,
2. wenn der Eröffnungsantrag von einem Gläubiger gestellt worden ist, daß der Gläubiger dem Antrag des Schuldners zugestimmt hat und
3. daß *keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, daß die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 329

entfällt

§ 330

entfällt hier; vgl. § 234 j

SIEBTER TEIL**Eigenverwaltung**

§ 331

Voraussetzungen

(1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Anordnung setzt voraus,

1. unverändert
2. unverändert
3. daß **nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Anordnung nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird.**

Entwurf

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird anstelle eines Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt. Die §§ 39 und 40 sind nicht anzuwenden.

§ 332

Entscheidung der Gläubigerversammlung

(1) *Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters beantragt, so hat die erste Gläubigerversammlung über die Anordnung zu beschließen.*

(2) Hatte das Insolvenzgericht den Antrag des Schuldners abgelehnt, beantragt die Gläubigerversammlung jedoch die Eigenverwaltung *unter Aufsicht eines Sachwalters*, so ordnet das Gericht diese an. Zum Sachwalter kann der bisherige Insolvenzverwalter bestellt werden.

§ 333

Aufhebung der Anordnung

(1) Das Insolvenzgericht hebt die Anordnung der Eigenverwaltung *unter Aufsicht eines Sachwalters* auf,

1. wenn dies von der Gläubigerversammlung beantragt wird;
2. wenn dies von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einem Insolvenzgläubiger beantragt wird und die Voraussetzung des § 331 Abs. 2 Nr. 3 weggefallen ist;
3. wenn dies vom Schuldner beantragt wird.

(2) Der Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn der Wegfall der Voraussetzung glaubhaft gemacht wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Gläubiger und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(3) Zum Insolvenzverwalter kann der bisherige Sachwalter bestellt werden.

§ 334

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluß des Insolvenzgerichts, durch den nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung *unter Aufsicht eines Sachwalters* angeordnet oder die Anordnung aufgehoben wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt. **Die Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Sachwalter anzumelden.** Die §§ 39 und 40 sind nicht anzuwenden.

§ 332

Nachträgliche Anordnung

Hatte das Insolvenzgericht den Antrag des Schuldners **auf Eigenverwaltung** abgelehnt, beantragt die **erste** Gläubigerversammlung jedoch die Eigenverwaltung, so ordnet das Gericht diese an. Zum Sachwalter kann der bisherige Insolvenzverwalter bestellt werden.

§ 333

Aufhebung der Anordnung

(1) Das Insolvenzgericht hebt die Anordnung der Eigenverwaltung auf,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 334

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluß des Insolvenzgerichts, durch den nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung angeordnet oder die Anordnung aufgehoben wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

Entwurf

§ 335

Rechtsstellung des Sachwalters

(1) Für die Bestellung des Sachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung und die Vergütung des Sachwalters gelten § 63 Abs. 1 Nr. 2 und die §§ 65 bis 71, 73 bis 75 entsprechend.

(2) Der Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Stellt der Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, daß die Fortsetzung der Eigenverwaltung *unter Aufsicht eines Sachwalters* zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuß und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so hat der Sachwalter an dessen Stelle die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, und die absonderungsberechtigten Gläubiger zu unterrichten.

§ 336

Mitwirkung des Sachwalters

(1) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen. Auch Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll er nicht eingehen, wenn der Sachwalter widerspricht.

(2) *Auf Verlangen des Sachwalters hat der Schuldner zu gestatten*, daß alle eingehenden Gelder nur von dem Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von dem Sachwalter geleistet werden.

§ 337

Mitwirkung des Gläubigerausschusses

Der Schuldner hat die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn er Rechtshandlungen vornehmen will, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung sind. § 179 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 180 Satz 2 und § 183 gelten entsprechend.

§ 338

Anordnung der Zustimmungsbefähigung

(1) Auf Antrag der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht an, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur wirksam sind, wenn der Sachwalter ihnen zustimmt. § 92 Abs. 1 und § 93 gelten entsprechend. Stimmt der Sachwalter der Begründung einer Masseverbindlichkeit zu, so gilt § 72 entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 335

Rechtsstellung des Sachwalters

(1) Für die Bestellung des Sachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung und die Vergütung des Sachwalters gelten § 63 Nr. 2 und die §§ 65 bis 71, 73 bis 75a entsprechend.

(2) unverändert

(3) Stellt der Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, daß die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuß und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so hat der Sachwalter an dessen Stelle die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, und die absonderungsberechtigten Gläubiger zu unterrichten.

§ 336

Mitwirkung des Sachwalters

(1) unverändert

(2) **Der Sachwalter kann vom Schuldner verlangen**, daß alle eingehenden Gelder nur vom Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur vom Sachwalter geleistet werden.

§ 337

unverändert

§ 338

Anordnung der Zustimmungsbefähigung

(1) Auf Antrag der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht an, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur wirksam sind, wenn der Sachwalter ihnen zustimmt. § 92 Abs. 1 **Satz 2 und 3** und § 93 gelten entsprechend. Stimmt der Sachwalter der Begründung einer Masseverbindlichkeit zu, so gilt § 72 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Anordnung kann auch auf den Antrag eines absonderungsberechtigten Gläubigers oder eines Insolvenzgläubigers ergehen, wenn sie unaufschiebbar erforderlich ist, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn diese Voraussetzung der Anordnung glaubhaft gemacht wird.

(2) unverändert

(3) Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen. § 38 gilt entsprechend. Soweit das Recht zur Verfügung über ein Grundstück, ein eingetragenes Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder ein Recht an einem solchen Recht beschränkt wird, gelten die §§ 39 und 40 entsprechend.

(3) unverändert

§ 339

§ 339

Mittel zur Lebensführung des Schuldners**Mittel zur Lebensführung des Schuldners**

(1) Der Schuldner ist berechtigt, Mittel zur Lebensführung aus der Insolvenzmasse zu entnehmen. § 114 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des notwendigen Unterhalts der Unterhalt tritt, der unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse des Schuldners eine bescheidene Lebensführung gestattet.

(1) Der Schuldner ist berechtigt, **für sich und die in § 114 Abs. 2 Satz 2 genannten Familienangehörigen** aus der Insolvenzmasse die Mittel zu entnehmen, die unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse des Schuldners eine bescheidene Lebensführung gestatten.

(2) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für *organschaftliche Vertreter, die zugleich persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sind*.

(2) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für **die vertretungsberechtigten** persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners.

§ 340

§ 340

Gegenseitige Verträge**Gegenseitige Verträge**

Die Vorschriften über die Erfüllung der Rechtsgeschäfte und die Mitwirkung des Betriebsrats (§§ 117 bis 143) gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Insolvenzverwalters der Schuldner tritt. Der Schuldner soll seine Rechte nach diesen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben. Die Rechte nach den §§ 129, 138 und 140 kann er wirksam nur mit Zustimmung des Sachwalters ausüben.

Die Vorschriften über die Erfüllung der Rechtsgeschäfte und die Mitwirkung des Betriebsrats (§§ 117 bis 143 **d**) gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Insolvenzverwalters der Schuldner tritt. Der Schuldner soll seine Rechte nach diesen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben. Die Rechte nach den §§ 138, 140 und **143 b** kann er wirksam nur mit Zustimmung des Sachwalters ausüben.

§ 341

§ 341

Haftung. Insolvenzanfechtung**Haftung. Insolvenzanfechtung**

Nur der Sachwalter kann die Haftung nach den §§ 103 *bis* 105 für die Insolvenzmasse geltend machen und Rechtshandlungen nach den §§ 144 bis 166 anfechten.

Nur der Sachwalter kann die Haftung nach den §§ 103 **und** 105 für die Insolvenzmasse geltend machen und Rechtshandlungen nach den §§ 144 bis 166 anfechten.

§ 342

§ 342

Unterrichtung der Gläubiger

unverändert

(1) Das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht (§§ 170 bis 172) hat der Schuldner zu erstellen. Der Sachwalter hat die Verzeichnisse und die Vermögens-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

übersicht zu prüfen und jeweils schriftlich zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.

(2) Im Berichtstermin hat der Schuldner den Bericht zu erstatten. Der Sachwalter hat zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

(3) Zur Rechnungslegung (§§ 76, 174) ist der Schuldner verpflichtet. Für die Schlußrechnung des Schuldners gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 343

Verwertung von Sicherungsgut

(1) Das Recht des Insolvenzverwalters zur Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, steht dem Schuldner zu. Kosten der Feststellung der Gegenstände und der Rechte an diesen werden jedoch nicht erhoben. Als Kosten der Verwertung können nur die tatsächlich entstandenen, für die Verwertung erforderlichen Kosten und der Umsatzsteuerbetrag angesetzt werden.

(2) Der Schuldner soll sein Verwertungsrecht im Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben.

§ 344

Befriedigung der Insolvenzgläubiger

(1) *Im Prüfungstermin* können außer den Insolvenzgläubigern der Schuldner und der Sachwalter angemeldete Forderungen bestreiten. *Der Sachwalter hat eine Forderung zu bestreiten, wenn sich auf Grund der Geschäftsbücher des Schuldners oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Forderung ergeben, die der Schuldner nicht zerstreuen kann.* Eine Forderung, die ein Insolvenzgläubiger, der Schuldner oder der Sachwalter bestritten hat, gilt nicht als festgestellt.

(2) Die Verteilungen werden vom Schuldner vorgenommen. Der Sachwalter hat die Verteilungsverzeichnisse zu prüfen und jeweils schriftlich zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.

§ 345

Insolvenzplan

(1) Ein Auftrag der Gläubigerversammlung zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans ist an den Schuldner zu richten. Der Sachwalter wirkt beratend mit.

(2) Eine Überwachung der Planerfüllung ist Aufgabe des Sachwalters.

§ 343

unverändert

§ 344

Befriedigung der Insolvenzgläubiger

(1) **Bei der Prüfung der Forderungen** können außer den Insolvenzgläubigern der Schuldner und der Sachwalter angemeldete Forderungen bestreiten. Eine Forderung, die ein Insolvenzgläubiger, der Schuldner oder der Sachwalter bestritten hat, gilt nicht als festgestellt.

(2) unverändert

§ 345

Insolvenzplan

(1) Ein Auftrag der Gläubigerversammlung zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans ist an den **Sachwalter oder an den Schuldner** zu richten. **Wird der Auftrag an den Schuldner gerichtet, so** wirkt der Sachwalter beratend mit.

(2) unverändert

Entwurf

§ 346

Masseunzulänglichkeit

Die Feststellung der Masseunzulässigkeit kann vom Schuldner oder vom Sachwalter beantragt werden.

Vgl. § 235

Vgl. § 236

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 346

Masseunzulänglichkeit

Masseunzulänglichkeit ist vom Sachwalter dem Insolvenzgericht anzuzeigen.

ACHTER TEIL

Restschuldbefreiung

§ 346 a

Grundsatz

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der §§ 346 a bis 346 r von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit.

§ 346 b

Antrag des Schuldners

(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus. Der Antrag ist spätestens im Berichtstermin entweder schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Er kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sieben Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

(3) Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder sonst einschränken, sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder beeinträchtigen würden.

§ 346 c

Vorschlagsrecht

Der Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person vorschlagen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vgl. § 237

§ 346 d

Entscheidung des Insolvenzgerichts

(1) Die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter sind im Schlußtermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören. **Das Insolvenzgericht entscheidet über den Antrag des Schuldners durch Beschluß.**

(2) **Gegen den Beschluß steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der im Schlußtermin die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Das Insolvenzverfahren wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses aufgehoben. Der rechtskräftige Beschluß ist zusammen mit dem Beschluß über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen.**

(3) **Im Falle der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 234 c verteilt worden ist und die Einstellung nach § 234 e erfolgt. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aufhebung des Verfahrens die Einstellung tritt.**

Vgl. § 239

§ 346 e

Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. **der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist.**
2. **der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,**
3. **in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 346 k oder § 346 l versagt worden ist,**
4. **der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,**
5. **der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach die-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat **oder**

- 6. der Schuldner in den nach § 357b Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.**

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Vgl. § 240

§ 346f**Ankündigung der Restschuldbefreiung**

(1) Sind die Voraussetzungen des **§ 346e** nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluß fest, daß der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach **§ 346j** nachkommt **und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 346k oder 346l nicht vorliegen.**

(2) Im gleichen Beschluß bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (**§ 346b Abs. 2**) übergehen.

Vgl. § 241

§ 346g**Rechtsstellung des Treuhänders**

(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und **einmal jährlich** auf Grund des Schlußverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen. **Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen Leistungen hat er an den Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert, nach Ablauf von fünf Jahren seit der Aufhebung fünfzehn vom Hundert und nach Ablauf von sechs Jahren seit der Aufhebung zwanzig vom Hundert abzuführen.**

(2) Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. In diesem Fall hat der Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt. **Der Treuhänder ist nur zur Überwachung verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder vorgeschossen wird.**

(3) Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. Die §§ 68 und 70 gelten entsprechend, § 70 jedoch mit der Maßgabe, daß die Entlassung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann und daß die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vgl. § 242

§ 346h**Vergütung des Treuhänders**

(1) Der Treuhänder hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) Die §§ 75 und 75 a gelten entsprechend.

Vgl. § 243

§ 346i**Gleichbehandlung der Gläubiger**

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig.

(2) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.

(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfaßt werden, kann der Verpflichtete eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Insolvenzverfahrens nach § 132 Abs. 2 zur Aufrechnung berechtigt wäre.

Vgl. § 244

§ 346j**Obliegenheiten des Schuldners**

(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vgl. § 245

§ 346k

Verstoß gegen Obliegenheiten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) **Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.**

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 346l

Insolvenzstraftaten

(1) **Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c des Stragesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird.**

(2) § 346k Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

Vgl. § 246

§ 346m

Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Die Versagung unterbleibt, wenn der Schuldner binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht den fehlenden Betrag einzahlt.

(3) § 346k Abs. 3 gilt entsprechend.

Vgl. § 247

§ 346n

Vorzeitige Beendigung

Wird die Restschuldbefreiung nach den §§ 346k, 346l oder 346m versagt, so enden die Laufzeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Vgl. § 248

§ 346o

Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 346k Abs. 1 oder 2 Satz 3 oder des § 346l vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 346m vorliegen.

(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so ist die Bekanntmachung, unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Gegen den Beschluß steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

Vgl. § 250

§ 346p

Wirkung der Restschuldbefreiung

(1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

(2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. daß der Schuldner eine natürliche Person ist und keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, daß seine Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl seiner Gläubiger oder die Höhe seiner Verbindlichkeiten gering sind und
3. daß keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, daß die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird weder ein Insolvenzverwalter noch ein Sachwalter bestellt.

§ 348

Entscheidung der Gläubigerversammlung

Hat das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung ohne Sachwalter angeordnet, so hat die erste Gläubigerversammlung über die Anordnung zu beschließen.

§ 349

Abweichende Anordnung

(1) Das Insolvenzgericht bestellt einen Insolvenzverwalter oder ordnet die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters an, wenn die entstehenden Kosten bis zum Berichtstermin gedeckt sind oder vorgeschossen werden und

1. wenn dies von der Gläubigerversammlung beantragt wird;
2. wenn dies von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einem Insolvenzgläubiger beantragt wird und die Voraussetzung des § 347 Abs. 2 Nr. 3 weggefallen ist.

(2) Der Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn der Wegfall der Voraussetzung glaubhaft gemacht wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Gläubiger und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

§ 350

Unterrichtung der Gläubiger

Stellt das Gericht Umstände fest, die erwarten lassen, daß die Fortsetzung der Eigenverwaltung ohne Sachwalter zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat es dies unverzüglich dem Gläubigerausschuß mitzuteilen. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so hat das Gericht die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, und die absonderungsberechtigten Gläubiger zu unterrichten.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

Vgl. § 251

§ 346q

Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
2. Geldstrafen und die diesen in § 46 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners.

Vgl. § 252

§ 346r

Widerruf der Restschuldbefreiung

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird und wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und daß der Gläubiger bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen hatte.

(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

ZWEITER ABSCHNITT

Eigenverwaltung ohne Sachwalter
bei Kleinverfahren

§ 347

Voraussetzungen

(1) Der Schuldner ist berechtigt, die Insolvenzmasse zu verwalten, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung ohne Sachwalter anordnet. § 331 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anordnung setzt voraus,

1. daß sie vom Schuldner oder von einem Gläubiger beantragt worden ist,

ZWEITER ABSCHNITT

Eigenverwaltung ohne Sachwalter
bei Kleinverfahren

entfällt

[§§ 347 bis 357]

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 351

Verfügungsrecht des Schuldners

(1) Verfügungen des Schuldners über Gegenstände der Insolvenzmasse sind nur wirksam, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Die §§ 92 und 93 gelten entsprechend.

(2) Verbindlichkeiten, die der Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet, sind nur dann aus der Insolvenzmasse zu erfüllen, wenn das Gericht der Begründung der Verbindlichkeit zustimmt.

(3) Die Zustimmung kann allgemein für bestimmte Arten von Rechtshandlungen erteilt werden.

§ 352

Gegenseitige Verträge

Die Vorschriften über die Erfüllung der Rechtsgeschäfte gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Insolvenzverwalters der Schuldner tritt. Das Insolvenzgericht soll den Schuldner auf seine Rechte hinweisen.

§ 353

Insolvenzanfechtung

(1) Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 144 bis 166 ist jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Gläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten.

(2) Hat die Gläubigerversammlung den Gläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der Insolvenzmasse zu erstatten.

§ 354

Verzeichnisse. Vermögensübersicht

Das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht (§§ 170 bis 172) hat der Schuldner zu erstellen. Das Insolvenzgericht hat die Verzeichnisse und die Vermögensübersicht zu prüfen.

§ 355

Verwertung von Sicherungsgut

(1) Der Schuldner ist nicht zur Verwertung der Gegenstände berechtigt, die nach § 191 dem Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters unterliegen. Eine Verwertung dieser Gegenstände durch die absonderungsberechtigten Gläubiger ist erst nach dem Berichtstermin zulässig.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das Recht des Insolvenzverwalters, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eines unbeweglichen Gegenstands der Insolvenzmasse zu betreiben, steht dem Schuldner nicht zu. Die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung kann nach dem Berichtstermin nicht auf Grund von § 187 oder § 190 einstweilen eingestellt werden.

§ 356

Befriedigung der Insolvenzgläubiger

(1) Eine Forderung gilt auch dann nicht als festgestellt, wenn der Schuldner sie im Prüfungstermin bestritten hat.

(2) Die Verteilungen werden vom Schuldner vorgenommen. Das Insolvenzgericht hat die Verteilungsverzeichnisse zu prüfen.

§ 357

Insolvenzplan

(1) Das Insolvenzgericht soll die Beteiligten darauf hinweisen, daß sie ihre Ansprüche in einem Insolvenzplan abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln können.

(2) Eine Überwachung der Planerfüllung nach den §§ 307 bis 316 kann nicht vorgesehen werden.

NEUNTER TEIL

**Verbraucherinsolvenzverfahren
und sonstige Kleinverfahren**

ERSTER ABSCHNITT

Anwendungsbereich

§ 357 a

Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ist insbesondere dann geringfügig im Sinne des Absatzes 1, wenn sie nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

ZWEITER ABSCHNITT

Schuldenbereinigungsplan

§ 357 b

Eröffnungsantrag des Schuldners

(1) Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 357 h) oder unverzüglich

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;
2. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 346b) oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;
3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen ist die Erklärung beizufügen, daß die in diesen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;
4. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigefügte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muß einen Hinweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten.

(3) Hat der Schuldner die in Absatz 1 genannten Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, so fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen.

§ 357c

Ruhen des Verfahrens

(1) Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zur Entscheidung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

über den Schuldenbereinigungsplan. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.

(2) Absatz 1 steht der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht entgegen.

(3) Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner einen Antrag, so gilt Absatz 1 auch für den Antrag des Gläubigers.

§ 357 d

Zustellung an die Gläubiger

(1) Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern das Vermögensverzeichnis, das Gläubigerverzeichnis, das Forderungsverzeichnis sowie den Schuldenbereinigungsplan zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen. Zugleich ist jedem Gläubiger mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 357 e Abs. 3 Satz 2 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Angaben über seine Forderungen in dem Forderungsverzeichnis zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen. Auf die Zustellung nach Satz 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Geht binnen der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines Gläubigers nicht ein, so gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Schuldenbereinigungsplan binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies auf Grund der Stellungnahme eines Gläubigers erforderlich oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint. Die Änderungen oder Ergänzungen sind den Gläubigern zuzustellen, soweit dies erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1, 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 357 e

Annahme des Schuldenbereinigungsplans

(1) Hat kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben oder wird die Zustimmung nach § 357 f ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen; das Insolvenzgericht stellt dies durch Beschluß fest. Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung. Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses nach Satz 1 zuzustellen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.

(3) Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind und auch nicht nachträglich bei dem Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans berücksichtigt worden sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen. Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderung in dem Forderungsverzeichnis, das ihm nach § 357 d Abs. 1 vom Gericht übersandt worden ist, nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung.

§ 357 f

Ersetzung der Zustimmung

(1) Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, so ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn

1. der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird, oder
2. dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde; hierbei ist im Zweifel zugrunde zu legen, daß die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1 während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

(2) Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Gründe, die gemäß Absatz 1 Satz 2 einer Ersetzung seiner Einwendungen durch eine Zustimmung entgegenstehen, hat er glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Macht ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), so kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 357 g**Kosten**

Die Gläubiger haben gegen den Schuldner keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Schuldenbereinigungsplan entstehen.

DRITTER ABSCHNITT**Vereinfachtes Insolvenzverfahren****§ 357 h****Aufnahme des Verfahrens
über den Eröffnungsantrag**

Werden Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben, die nicht gemäß § 357 f durch gerichtliche Zustimmung ersetzt werden, so wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag von Amts wegen wieder aufgenommen.

§ 357 i**Allgemeine Verfahrensvereinfachungen**

(1) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 35 nur der Prüfungstermin bestimmt.

(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, so kann das Insolvenzgericht anordnen, daß das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern.

(3) Die Vorschriften über den Insolvenzplan (§§ 253 bis 316) und über die Eigenverwaltung (§§ 331 bis 346) sind nicht anzuwenden.

§ 357 j**Treuhänder**

(1) Die Aufgaben des Insolvenzverwalters werden von dem Treuhänder (§ 346 g) wahrgenommen. Dieser wird abweichend von § 346 f Abs. 2 bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestimmt. Die §§ 65 bis 76 gelten entsprechend.

(2) Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 144 bis 166 ist nicht der Treuhänder, sondern jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Gläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. Hat die Gläubigerversammlung den Gläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der Insolvenzmasse zu erstatten.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Treuhänder ist nicht zur Verwertung von Gegenständen berechtigt, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen. Das Verwertungsrecht steht dem Gläubiger zu.

§ 357k

Vereinfachte Verteilung

(1) Auf Antrag des Treuhänders ordnet das Insolvenzgericht an, daß von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen wird. In diesem Fall hat es dem Schuldner zusätzlich aufzugeben, binnen einer vom Gericht festgesetzten Frist an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der Masse entspricht, die an die Insolvenzgläubiger zu verteilen wäre. Von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn die Verwertung der Insolvenzmasse insbesondere im Interesse der Gläubiger geboten erscheint.

(2) Vor der Entscheidung sind die Insolvenzgläubiger zu hören.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§§ 346 d bis 346 f) ist erst nach Ablauf der nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Frist zu treffen. Das Gericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlende Betrag auch nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen, die das Gericht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung gesetzt hat, nicht gezahlt ist. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

ZEHNTER TEIL

Besondere Arten des Insolvenzverfahrens

DRITTER ABSCHNITT

Nachlaßinsolvenzverfahren

§ 358

Örtliche Zuständigkeit

Für das Insolvenzverfahren über einen Nachlaß ist ausschließlich das Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Lag der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Erblassers an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

§ 359

Zulässigkeit der Eröffnung

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

ERSTER ABSCHNITT

Nachlaßinsolvenzverfahren

§ 358

unverändert

§ 359

Zulässigkeit der Eröffnung

(1) unverändert

Entwurf

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Teilung des Nachlasses zulässig.

§ 360

Antragsberechtigte

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Nachlaß ist jeder Erbe, der Nachlaßverwalter sowie ein anderer Nachlaßpfleger, ein Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat die übrigen Erben zu hören.

(3) Steht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zu, so ist, wenn der Erbe die Eröffnung beantragt, der Testamentsvollstrecker, wenn der Testamentsvollstrecker den Antrag stellt, der Erbe zu hören.

§ 361

Antragsrecht beim Gesamtgut

(1) Gehört der Nachlaß zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der Ehegatte, der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut allein oder mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Nachlaß beantragen. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Die Ehegatten behalten das Antragsrecht, wenn die Gütergemeinschaft endet.

(2) Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat den anderen Ehegatten zu hören.

§ 362

Antragsfrist

Der Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist unzulässig, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

§ 363

Eröffnungsgründe

Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Nachlaß sind die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung. Beantragt der Erbe, der Nachlaßverwalter oder ein anderer Nachlaßpfleger oder ein

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Über einen Erbteil findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.

§ 360

unverändert

§ 361

unverändert

§ 362

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Testamentsvollstrecker die Eröffnung des Verfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.	§ 363 unverändert
§ 364	§ 364
Zwangsvollstreckung nach Erbfall	unverändert
Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß, die nach dem Eintritt des Erbfalls erfolgt sind, gewähren kein Recht zur abgesonderten Befriedigung.	
§ 365	§ 365
Anfechtbare Rechtshandlungen des Erben	unverändert
Hat der Erbe vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Nachlaß Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so ist diese Rechtshandlung in gleicher Weise anfechtbar wie eine unentgeltliche Leistung des Erben.	
§ 366	§ 366
Aufwendungen des Erben	unverändert
Dem Erben steht wegen der Aufwendungen, die ihm nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlaß zu ersetzen sind, ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.	
§ 367	§ 367
Masseverbindlichkeiten	Masseverbindlichkeiten
(1) Masseverbindlichkeiten sind außer den in den §§ 63, 64 bezeichneten Verbindlichkeiten:	(1) unverändert
1. die Aufwendungen, die dem Erben nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlaß zu ersetzen sind;	
2. die Kosten der Beerdigung des Erblassers;	
3. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;	
4. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;	
5. die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlaßpfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften;	
6. die Verbindlichkeiten, die für den Erben gegenüber einem Nachlaßpfleger, einem Testamentsvollstrecker oder einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen entstanden sind, soweit die Nachlaßgläubiger verpflichtet wären, wenn die bezeichneten Personen die Geschäfte für sie zu besorgen gehabt hätten.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Im Falle der Masseunzulänglichkeit haben die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten den Rang des § 321 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Im Falle der Masseunzulänglichkeit haben die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten den Rang des § 234 c Abs. 1 Nr. 3.

§ 368

§ 368

Nachlaßverbindlichkeiten

unverändert

Im Insolvenzverfahren über einen Nachlaß können nur die Nachlaßverbindlichkeiten geltend gemacht werden.

§ 369

§ 369

Ansprüche der Erben

unverändert

(1) Der Erbe kann die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

(2) Hat der Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so tritt er, soweit nicht die Erfüllung nach § 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gilt, an die Stelle des Gläubigers, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(3) Haftet der Erbe einem einzelnen Gläubiger gegenüber unbeschränkt, so kann er dessen Forderung für den Fall geltend machen, daß der Gläubiger sie nicht geltend macht.

§ 370

§ 370

Nachrangige Verbindlichkeiten

unverändert

(1) Im Rang nach den in § 46 bezeichneten Verbindlichkeiten und in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, werden erfüllt:

1. die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten;
2. die Verbindlichkeiten aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen;
3. die Verbindlichkeiten gegenüber Erbersatzberechtigten.

(2) Ein Vermächtnis, durch welches das Recht des Bedachten auf den Pflichtteil nach § 2307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen wird, steht, soweit es den Pflichtteil nicht übersteigt, im Rang den Pflichtteilsrechten gleich. Hat der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen angeordnet, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage vor einem anderen Vermächtnis oder einer anderen Auflage erfüllt werden soll, so hat das Vermächtnis oder die Auflage den Vorrang.

(3) Eine Verbindlichkeit, deren Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, wird erst nach den in § 46 bezeichneten Verbindlichkeiten und, soweit sie zu den in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten gehört, erst nach den Verbindlichkeiten erfüllt, mit denen sie ohne die Beschränkung gleichen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Rang hätte. Im übrigen wird durch die Beschränkungen an der Rangordnung nichts geändert.

§ 371

Zurückgewährte Gegenstände

(1) Was infolge der Anfechtung einer vom Erblasser oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtshandlung zur Insolvenzmasse zurückgewährt wird, darf nicht zur Erfüllung der in § 370 Abs. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten verwendet werden.

(2) Was der Erbe auf Grund der §§ 1978 bis 1980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Masse zu ersetzen hat, kann von den Gläubigern, die im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen sind oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehen, nur insoweit beansprucht werden, als der Erbe auch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ersatzpflichtig wäre.

§ 372

Insolvenzplan

Bei mehreren Erben ist jeder Erbe, dessen Anteil am Nachlaß mindestens ein Fünftel beträgt, und jede Mehrzahl von Erben mit einem solchen Anteil auch ohne einen Beschluß der Gläubigerversammlung zur Vorlage eines Insolvenzplans berechtigt.

§ 373

Nacherbfolge

Die §§ 366, 367 Abs. 1 Nr. 1 und § 369 Abs. 2, 3 gelten für den Vorerben auch nach dem Eintritt der Nacherbfolge.

§ 374

Erbschafts Kauf

(1) Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so tritt für das Insolvenzverfahren der Käufer an seine Stelle.

(2) Der Erbe ist wegen einer Nachlaßverbindlichkeit, die im Verhältnis zwischen ihm und dem Käufer diesem zur Last fällt, wie ein Nachlaßgläubiger zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt. Das gleiche Recht steht ihm auch wegen einer anderen Nachlaßverbindlichkeit zu, es sei denn, daß er unbeschränkt haftet oder daß eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist. Die §§ 366, 367 Abs. 1 Nr. 1 und § 369 gelten für den Erben auch nach dem Verkauf der Erbschaft.

§ 371

unverändert

§ 372

entfällt

§ 373

unverändert

§ 374

Erbschafts Kauf

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, daß jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich in sonstiger Weise zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweitig von ihm erworbenen Erbschaft verpflichtet hat.

Entwurf

§ 375

Weiterverkauf der Erbschaft

§ 374 gilt entsprechend für den Fall, daß jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich in sonstiger Weise zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweitig von ihm erworbenen Erbschaft verpflichtet hat.

§ 376

Gleichzeitige Insolvenz des Erben

(1) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Erben gelten, wenn auch über den Nachlaß das Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, die §§ 61, 218, 220, 226, 281 Abs. 1 Satz 2 entsprechend für Nachlaßgläubiger, denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte der Erbe ist und der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, das vom anderen Ehegatten allein verwaltet wird, auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten und, wenn das Gesamtgut von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, auch im Insolvenzverfahren über das Gesamtgut und im Insolvenzverfahren über das sonstige Vermögen des Ehegatten, der nicht Erbe ist.

§ 377

Erbteil

Über einen Erbteil findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 360

unverändert

§ 376

unverändert

§ 377

entfällt

ZWEITER ABSCHNITT

Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft

§ 378

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die §§ 358 bis 377 entsprechend für das Insolvenzverfahren über das Gesamtgut.

(2) Insolvenzgläubiger sind nur die Gläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft als Gesamtgutsverbindlichkeiten bestanden.

(3) Die anteilsberechtigten Abkömmlinge sind nicht berechtigt, die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen. Sie sind jedoch vom Insolvenzgericht zu einem Eröffnungsantrag zu hören.

§ 378

Verweisung auf das Nachlaßinsolvenzverfahren

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die §§ 358 bis 376 entsprechend für das Insolvenzverfahren über das Gesamtgut.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft**§ 378a****Antragsrecht, Eröffnungsgründe**

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, ist jeder Gläubiger berechtigt, der die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut verlangen kann.

(2) Antragsberechtigt ist auch jeder Ehegatte. Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zulässig, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Gesamtguts glaubhaft gemacht wird; das Insolvenzgericht hat den anderen Ehegatten zu hören. Wird der Antrag von beiden Ehegatten gestellt, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

§ 378b**Persönliche Haftung der Ehegatten**

(1) Die persönliche Haftung der Ehegatten für die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung aus dem Gesamtgut verlangt werden kann, kann während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter oder vom Sachwalter geltend gemacht werden.

(2) Im Falle eines Insolvenzplans gilt für die persönliche Haftung der Ehegatten § 270 Abs. 1 entsprechend.

ELFTER TEIL

Inkrafttreten**§ 378c****Verweisung auf das Einführungsgesetz**

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung bestimmt wird.

NEUNTER TEIL

Internationales Insolvenzrecht

ERSTER ABSCHNITT

*Allgemeine Vorschriften***§ 379****Grundsatz**

Das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen unterliegen, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet worden ist.

NEUNTER TEIL

Internationales Insolvenzrecht**entfällt**

(§§ 379 bis 399)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 380

Miete, Pacht

Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein Miet- oder Pachtverhältnis über einen unbeweglichen Gegenstand unterliegen dem Recht, das nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Miet- oder Pachtverhältnis maßgeblich ist.

§ 381

Arbeitsverhältnis

Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein Arbeitsverhältnis unterliegen dem Recht, das nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Arbeitsverhältnis maßgeblich ist.

§ 382

Insolvenzanfechtung

Eine Rechtshandlung kann nur angefochten werden, wenn die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung nicht nur nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung erfüllt sind, sondern auch nach dem Recht, das für die Wirkungen der Rechtshandlung maßgeblich ist.

§ 383

Herausgabepflicht. Anrechnung

(1) Erlangt ein Insolvenzgläubiger durch Zwangsvollstreckung, durch eine Leistung des Schuldners oder in sonstiger Weise etwas auf Kosten der Insolvenzmasse aus dem Vermögen, das nicht im Staat der Verfahrenseröffnung belegen ist, so hat er das Erlangte dem Insolvenzverwalter herauszugeben. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung gelten entsprechend.

(2) Der Gläubiger darf behalten, was er in einem besonderen Insolvenzverfahren erlangt hat, das in einem anderen Staat eröffnet worden ist und nur das in diesem Staat belegene Vermögen erfaßt. Er wird jedoch bei den Verteilungen erst berücksichtigt, wenn die übrigen Gläubiger mit ihm gleichgestellt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausländisches Insolvenzverfahren

§ 384

Anerkennung

Die Anerkennung der Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens und der in diesem Verfahren ergehenden Entscheidungen ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht zuständig sind;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. soweit sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere soweit sie mit den Grundrechten unvereinbar ist.

§ 385

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung gegeben, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, durch die das ausländische Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, im Inland öffentlich bekanntzumachen. Gleiches gilt für die Bestellung des Verwalters. § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung vorliegen. Dem Verwalter ist eine Ausfertigung des Beschlusses, durch den die Bekanntmachung angeordnet wird, zu erteilen.

§ 386

Grundbuch

Wird durch die Verfahrenseröffnung die Verfügungsbefugnis des Schuldners eingeschränkt, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters das Grundbuchamt zu ersuchen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Art der Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners in das Grundbuch einzutragen:

1. bei Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist;
2. bei den für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechts und den Umständen zu befürchten ist, daß ohne die Eintragung die Insolvenzgläubiger benachteiligt würden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung vorliegen. Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Für die Löschung der Eintragung gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

(3) Für die Eintragung der Verfahrenseröffnung in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 387

Zuständiges Insolvenzgericht

(1) Für die Entscheidungen nach den §§ 385 und 386 ist jedes inländische Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk Vermögen des Schuldners belegen ist. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung die Entscheidungen nach den §§ 385 und 386 für die Bezirke mehrerer Insolvenzgerichte einem von diesen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Länder können vereinbaren, daß die Entscheidungen nach den §§ 385 und 386 für mehrere Länder den Gerichten eines Landes zugewiesen werden.

§ 388

Verfügungen über unbewegliche Gegenstände

(1) Hat der Schuldner über einen unbeweglichen Gegenstand der Insolvenzmasse, der im Inland im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist, oder über ein Recht an einem solchen Gegenstand verfügt, so sind die §§ 878, 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und § 5 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen anzuwenden.

(2) Ist zur Sicherung eines Anspruches im Inland eine Vormerkung im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, so bleibt § 120 unberührt.

§ 389

Leistung an den Schuldner

Ist im Inland zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse des ausländischen Insolvenzverfahrens zu erfüllen war, so wird der Leistende befreit, wenn er zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Hat er vor der öffentlichen Bekanntmachung nach § 385 geleistet, so wird vermutet, daß er die Eröffnung nicht kannte.

§ 390

Dingliche Rechte

(1) Das Recht eines Dritten an einem Gegenstand der Insolvenzmasse wird von der Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn der Gegenstand zur Zeit der Eröffnung im Inland belegen war.

(2) Die Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens hat auf Rechte an unbeweglichen Gegenständen, die im Inland belegen sind, keine Wirkungen, die im deutschen Recht nicht vorgesehen sind.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 391

Unterbrechung und Aufnahme eines Rechtsstreits

Durch die Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens wird ein Rechtsstreit unterbrochen, der zur Zeit der Eröffnung anhängig ist und die Insolvenzmasse betrifft. Die Unterbrechung dauert an, bis der Rechtsstreit von einer Person aufgenommen wird, die nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zur Fortführung des Rechtsstreits berechtigt ist, oder bis das Insolvenzverfahren beendet ist.

§ 392

Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

Aus einer Entscheidung, die in dem ausländischen Insolvenzverfahren ergeht, findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. § 722 Abs. 2 und § 723 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

**Sonderinsolvenzverfahren
über das Inlandsvermögen**

§ 393

Voraussetzungen des Sonderinsolvenzverfahrens

(1) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das gesamte Vermögen des Schuldners nicht gegeben, hat der Schuldner jedoch im Inland eine Niederlassung oder sonstiges Vermögen, so ist ein besonderes Insolvenzverfahren über das inländische Vermögen des Schuldners zulässig.

(2) Für das Verfahren ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung oder, wenn eine Niederlassung fehlt, das Vermögen des Schuldners liegt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 394

Restschuldbefreiung. Insolvenzplan

(1) In dem Sonderinsolvenzverfahren sind die Vorschriften über die Restschuldbefreiung nicht anzuwenden.

(2) Ein Insolvenzplan, in dem eine Stundung, ein Erlaß oder sonstige Einschränkungen der Rechte der Gläubiger vorgesehen sind, kann in diesem Verfahren nur bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger dem Plan zugestimmt haben.

§ 395

Parallelinsolvenzverfahren

Die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens schließt ein Sonderinsolvenzverfahren

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

über das inländische Vermögen nicht aus. Für das Sonderinsolvenzverfahren gelten in diesem Fall ergänzend die §§ 396 bis 399.

§ 396

Besonderheiten der Eröffnung

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Sonderinsolvenzverfahrens ist auch der ausländische Insolvenzverwalter berechtigt.

(2) Der Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn dieser ein besonderes Interesse an der Eröffnung des Verfahrens hat, insbesondere wenn er in dem ausländischen Verfahren voraussichtlich erheblich schlechter stehen wird als in einem inländischen Verfahren.

(3) Das Verfahren wird eröffnet, ohne daß ein Eröffnungsgrund festgestellt werden muß.

§ 397

Ausübung von Gläubigerrechten

(1) Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, eine Forderung, die im Sonderinsolvenzverfahren angemeldet worden ist, im ausländischen Verfahren anzumelden. Das Recht des Gläubigers, die Anmeldung zurückzunehmen, bleibt unberührt.

(2) Der Verwalter gilt als bevollmächtigt, das Stimmrecht aus einer Forderung, die im Sonderinsolvenzverfahren angemeldet worden ist, im ausländischen Verfahren auszuüben, wenn der Gläubiger nicht an der Abstimmung teilnimmt.

§ 398

Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter

(1) Der Insolvenzverwalter hat dem ausländischen Verwalter unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Durchführung des ausländischen Verfahrens Bedeutung haben können. Er hat dem ausländischen Verwalter Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Verwertung oder sonstige Verwendung des inländischen Vermögens zu unterbreiten.

(2) Der ausländische Verwalter ist berechtigt, an den Gläubigerversammlungen teilzunehmen.

(3) Ein Insolvenzplan ist dem ausländischen Verwalter zur Stellungnahme zuzuleiten. Der ausländische Verwalter ist berechtigt, selbst einen Plan vorzulegen, § 255 Abs. 2 und § 256 gelten entsprechend.

§ 399

Überschuß bei der Schlußverteilung

Können bei der Schlußverteilung im Sonderinsolvenzverfahren alle Forderungen in voller Höhe berichtigt werden, so hat der Insolvenzverwalter einen verbleibenden Überschuß dem ausländischen Verwalter herauszugeben.

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Joachim Gres, Detlef Kleinert (Hannover), Dr. Eckhart Pick und Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten

A. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf einer Insolvenzordnung (InsO) — Drucksache 12/2443 — in seiner 94. Sitzung vom 3. Juni 1992 in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1992 den Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 72. Sitzung vom 2. März 1994 dem Gesetzentwurf in der von den Berichterstattern des Rechtsausschusses zur Annahme empfohlenen Fassung einstimmig bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Auf der Grundlage seiner 109. Sitzung vom 2. Februar 1994 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Berichterstatter des Rechtsausschusses anzunehmen. Darüber hinaus hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der SPD die Annahme einer Reihe von Änderungsanträgen zu § 128 Abs. 1, §§ 129, 130 Abs. 1 und § 140 Abs. 1 empfohlen. Auf diese Änderungsanträge wird im Zusammenhang mit der Begründung der Beschlußempfehlung zu den einzelnen Vorschriften eingegangen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 16. September 1992, 20. Januar 1993, 28. April 1993, 9. Dezember 1993, 20. Januar 1994, 2. März 1994 und 13. April 1994 (48., 63., 74., 105., 108., 115. und 121. Sitzung) beraten. In seiner 74. Sitzung vom 28. April 1993 hat der Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durchgeführt. Daran teilgenommen haben:

- Bundesverband der Deutschen Industrie — BDI, Köln
- Deutscher Industrie- und Handelstag — DIHT, Bonn
- Zentralverband des Deutschen Handwerks — ZvDH, Bonn
- Zentraler Kreditausschuß, Köln

- Bankenfachverband, Bonn
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels — BGA, Bonn
- Deutscher Gewerkschaftsbund — DGB, Düsseldorf
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln
- Deutsche Angestellten Gewerkschaft — DAG, Hamburg
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände — AgV, Bonn
- Pensions-Sicherungsverein, Köln,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege — BAGfw, Bonn
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Bonn
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatungsstellen, Kassel
- Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen — BDIU, Hamburg
- Verband der Vereine Creditreform, Neuss
- Deutscher Anwaltverein — DAV, Bonn
- Wustrauer Arbeitskreis Gesamtvollstreckung, Potsdam
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
- Dr. Hans Peter Ackmann, Bonn
- Prof. Dr. Rolf Bender, Stuttgart
- Rechtsanwalt Hans-Jörg Derra, Ulm
- Rechtsanwalt Dr. Volker Grub, Stuttgart
- Prof. Dr. Horst Keller, Berlin
- Prof. Dr. Wolfgang Kothe, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Bruno Kübler, Köln
- Prof. Dr. Manfred Löwisch, Freiburg
- RiOLG Dr. Manfred Postler, Nürnberg
- Prof. Dr. Udo Reifner, Hamburg
- Prof. Dr. Karsten Schmidt, Hamburg
- RiAG Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Stenographische Protokoll der 74. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnah-

men der Sachverständigen und Verbände verwiesen.

In seiner Sitzung vom 2. März 1994 hat der Rechtsausschuß Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Auswirkungen der Insolvenzrechtsreform für die Länder angehört.

Die Berichterstatter haben sich zunächst im Rahmen einer Delegationsreise vom 29. November bis zum 5. Dezember 1992 über das amerikanische Insolvenzrecht informiert. Gesprächspartner in New York, Boston und Washington waren u. a. Vertreter des Justizministeriums, führende Rechtsanwälte und Rechtswissenschaftler für Insolvenzrecht, Richter und Vertreter von Banken sowie der Präsident der Schuldnerberatungsorganisation Budget and Credit Counseling Services. Insbesondere wurden das Recht des Reorganisationsverfahrens, die Stellung der gesicherten Gläubiger im Insolvenzverfahren und die Schuldbefreiung durch Insolvenzverfahren erörtert. Die Ergebnisse der Gespräche sind maßgeblich in die weiteren Beratungen der Berichterstatter und des Ausschusses eingeflossen.

Die Berichterstatter haben die Beratungen im Rechtsausschuß sodann durch eine Reihe von intensiven Gesprächen mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Rainer Funke, MdB, und den Vertretern der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums der Justiz vorbereitet. Gespräche fanden am 2. Juli, 16. August, 23. August, 8. September, 16. September, 12. Oktober, 28. Oktober, 12. November, 25. November und 1. Dezember 1993 sowie am 13. Januar und am 1. März 1994 statt. Die Ergebnisse dieser Berichterstattergespräche (dargestellt in der Synoptischen Darstellung der Änderungsvorschläge der Berichterstatter zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung) waren Grundlage der Beratungen und Abstimmungen im Rechtsausschuß sowie in den mitberatenden Ausschüssen für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/2443 — in erheblich veränderter Fassung, wie sie aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich ist.

B. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

In die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung des Entwurfs der Insolvenzordnung sind wesentliche Zielsetzungen und Grundentscheidungen des Regierungsentwurfs übernommen worden. Hervorzuheben sind:

- die Wiederherstellung der innerdeutschen Rechtseinheit auf dem Gebiet des Insolvenzrechts;
 - die Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens anstelle der Zweispurigkeit von Konkurs und Vergleich;
 - die Möglichkeit, daß der Schuldner mit dem Einverständnis der Gläubiger während des Insolvenzverfahrens verwaltungs- und verfügungsbefugt bleibt und lediglich unter die Aufsicht eines „Sachwalters“ gestellt wird;
 - die Verschärfung des Anfechtungsrechts zur Bekämpfung gläubigerschädigender Vermögensverschiebungen;
 - die Bestimmung des Ablaufs des Insolvenzverfahrens durch die Autonomie der Gläubiger, insbesondere die Entscheidung der Gläubigerversammlung über Liquidation, Sanierung des Schuldners oder übertragende Sanierung;
 - die Beseitigung der allgemeinen Konkursvorrechte;
 - die Gewährleistung des Sozialplans im Insolvenzverfahren innerhalb der Höchstgrenzen des geltenden Rechts.
- In einigen Bereichen besteht zwar grundsätzliche Übereinstimmung zwischen der Auffassung des Rechtsausschusses und den Zielsetzungen des Regierungsentwurfs, bei den Beratungen sind aber erhebliche Änderungen vorgenommen worden:
- Wie im Regierungsentwurf wird die Eröffnung der Insolvenzverfahren erleichtert, unter anderem durch eine Veränderung der Reihenfolge der Masseverbindlichkeiten und durch eine Haftung der Geschäftsführer juristischer Personen für die Verfahrenskosten bei einer Verletzung der Pflicht zum Insolvenzantrag. Abweichend vom Regierungsentwurf soll aber ein Insolvenzverfahren nur eröffnet werden, wenn die Kosten des gesamten Verfahrens gedeckt sind, und es wird die Möglichkeit geschaffen, schon vor der Eröffnung die Chancen für die Sanierung eines insolventen Unternehmens zu prüfen.
 - Der Insolvenzplan als flexibles Instrument für Sanierungen oder sonstige von der gesetzlich geregelten Liquidation abweichende Verfahrensgestaltungen ist vom Rechtsausschuß vereinfacht und praktikabler gestaltet worden.
 - Die Einbeziehung der „besitzlosen Mobiliarsicherheiten“ in das Insolvenzverfahren unter anderem durch ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters wird als legitimes Ziel der Reform anerkannt. Die Kostenbelastung der gesicherten Gläubiger wird jedoch gesenkt.
 - Wie nach dem Regierungsentwurf soll der Schutz der Arbeitnehmer durch das Kündigungsschutzgesetz und den zwingenden Übergang der Arbeitsverhältnisse bei Betriebsveräußerungen (§ 613a BGB) grundsätzlich auch im Insolvenzverfahren gelten, jedoch verfahrensrechtlich modifiziert werden, um den praktischen Schwierigkeiten entgegenzuwirken, die sich aus der Anwendung dieser Normen ergeben. Diese Verzahnung des Arbeitsrechts mit dem Insolvenzrecht ist vom Rechtsausschuß praxisnäher gestaltet worden, insbesondere durch Begrenzung der gerichtlichen Nachprüfung von Kündigungsvoraussetzungen und durch weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs.

- Die Restschuldbefreiung für redliche Schuldner, die ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben und während der anschließenden sieben Jahre ihr pfländbares Einkommen den Gläubigern zur Verfügung stellen, ist in wichtigen Einzelpunkten verbessert worden: Die Abwehr von Mißbräuchen wird verstärkt; der „Selbstbehalt“ des Schuldners steigt während der letzten Jahre der „Wohlverhaltensperiode“; die Wohlverhaltensperiode wird für Übergangsfälle auf fünf Jahre verkürzt.

Grundlegende Abweichungen vom Regierungsentwurf enthält die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses in folgenden Bereichen:

- Ein neu konzipiertes Verbraucherinsolvenzverfahren ist darauf ausgerichtet, außergerichtliche Verhandlungen zwischen Schuldnern und Gläubigern zu fördern. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so versucht das Gericht zunächst, das Einverständnis der Gläubiger mit einem Schuldenbereinigungsplan zu erreichen; wenn die Mehrheit der Gläubiger nicht widerspricht und der Plan inhaltlich angemessen ist, kann die Zustimmung der Minderheit vom Gericht ersetzt werden. Führt auch das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan nicht zum Erfolg, wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren durchgeführt, an das sich die siebenjährige Wohlverhaltensperiode mit dem Ziel der gesetzlichen Restschuldbefreiung anschließt.
- Das im Regierungsentwurf vorgesehene Insolvenzverfahren ohne Insolvenzverwalter und ohne Sachwalter ist nicht übernommen worden.
- Der Neunte Teil des Regierungsentwurfs mit dem Titel „Internationales Insolvenzrecht“ ist auf eine Vorschrift verkürzt und in den Entwurf des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung verlagert worden.

C. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

I. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben in gleicher Weise die Hauptziele des Regierungsentwurfs befürwortet, durch eine grundlegende Insolvenzrechtsreform die gegenwärtige Massearmut der Insolvenzverfahren zu überwinden, in einem einheitlichen Insolvenzverfahren Hindernisse für wirtschaftlich sinnvolle Sanierungen zu beseitigen, Gläubigervorrechte abzubauen und in Not geratenen Schuldnern die Chance für einen wirtschaftlichen Neubeginn zu geben. Die Beratungen des Rechtsausschusses waren von dem gemeinsamen Bemühen aller Fraktionen und Gruppen getragen, die Umsetzung dieser Ziele im Entwurf der Insolvenzordnung zu vereinfachen und praktikabler zu gestalten.

Wesentlich bestimmt wurden die Beratungen vom Ergebnis der Sachverständigenanhörung am 28. April 1993. Diese Anhörung hatte zwar zu den genannten Hauptzielen fast vollständige Einigkeit ergeben. Der Regierungsentwurf war aber von vielen Seiten als zu kompliziert und zu wenig praktikabel bezeichnet

worden. Diese Kritik hatte sich allgemein auf die Vielzahl der vorgesehenen Gerichtsentscheidungen und Rechtsmittel bezogen und besonders auf die Bereiche der Mobiliarsicherheiten, des Insolvenzplans und die arbeitsrechtlichen Folgen von Betriebsübertragungen (§ 613 a BGB) konzentriert. Für Verbraucherinsolvenzen war weitergehend die Eignung des Regierungsentwurfs zur Lösung der Problematik grundsätzlich in Frage gestellt worden; es waren neue Konzeptionen für ein einfaches und kostengünstiges Verbraucherinsolvenzverfahren gefordert worden. Eine wichtige Rolle bei den Beratungen des Rechtsausschusses spielte auch die Befürchtung der Landesjustizverwaltungen, das neue Insolvenzrecht — insbesondere die Öffnung des Insolvenzverfahrens für Verbraucher, die Restschuldbefreiung erreichen wollen werde die Gerichte zu stark belasten (Beschluß der 64. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 22. — 24. Juni 1993 in Dresden).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses wie folgt zusammenfassen:

1. Allgemeine Maßnahmen zur Gerichtsentlastung und Verfahrensvereinfachung

Die Beschlußempfehlung führt im Vergleich zum Regierungsentwurf in vielfacher Hinsicht zu einer Entlastung der Gerichte; zum Teil werden die Insolvenzgerichte auch von Aufgaben befreit, die ihnen nach geltendem Konkursrecht obliegen. Zu nennen sind insbesondere folgende Regelungen:

- Die weitere Beschwerde wird in eine Zulassungsbeschwerde umgewandelt (§ 7).
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Zustellungen vom Gericht auf den Verwalter zu verlagern (§ 8).
- Das Insolvenzverfahren wird nur eröffnet und durchgeführt, wenn die Kosten des gesamten Verfahrens gedeckt sind (§§ 30, 317).
- Die Forderungen sind beim Insolvenzverwalter oder beim Sachwalter anzumelden, nicht beim Gericht (§§ 32, 201, 202, 331).
- Der obligatorische „Wahltermin“, die besondere Gläubigerversammlung für die Wahl eines anderen Insolvenzverwalters und die Bestellung eines Gläubigerausschusses, wird abgeschafft (§ 35).
- Die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit von vollstreckbaren Beschlüssen des Insolvenzgerichts gegen den Insolvenzverwalter und den Schuldner wird beseitigt (§§ 69, 110).
- Die Abstimmungen in der Gläubigerversammlung werden vereinfacht: Die Summenmehrheit reicht aus, der Minderheitenschutz wird wie im geltenden Recht geregelt (§§ 87, 89).
- Der Vollstreckungsschutz für Masseverbindlichkeiten setzt keine Gerichtsentscheidung voraus (§§ 101, 322).

- Dem Verwalter wird bei Entscheidungen über die Postsperre kein Beschwerderecht eingeräumt (§ 112).
- Der Schuldner hat keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Insolvenzmasse, sondern die Unterhaltsgewährung steht im Ermessen der Gläubigerversammlung (§ 114).
- Das besondere gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder des maßgeblichen Eröffnungsantrags fällt weg (§§ 157, 158).
- Der Eröffnungsbeschluß kann auch bei unbeweglichen Sachen als Vollstreckungstitel dienen (§ 167).
- Das Insolvenzgericht wird bei Betriebsveräußerungen vor dem „Berichtstermin“ nicht eingeschaltet (§ 177).
- Betriebsveräußerungen an Insider oder unter Wert werden an die Zustimmung der Gläubigerversammlung gebunden statt an das Erfordernis eines Insolvenzplans (§§ 181, 182).
- Die Zuständigkeit für eine einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung wird vom Insolvenzgericht auf das Vollstreckungsgericht zurückverlagert (§§ 187, 190, 277).
- Die Prüfung verspätet angemeldeter Forderungen kann im schriftlichen Verfahren erfolgen (§ 204).
- Masseunzulänglichkeit ist vom Verwalter anzuzeigen, nicht durch das Gericht festzustellen (§§ 318, 319).
- Die Regelung des Regierungsentwurfs, daß der Schuldner bei Kleinverfahren die Insolvenzmasse ohne Insolvenzverwalter und ohne Sachwalter selbst verwalten darf (§§ 347 ff), wird nicht übernommen.
- Für die Kündigung von Dienstverhältnissen im Insolvenzverfahren wird eine Höchstfrist von drei Monaten zum Monatsende eingeführt (§ 127).
- Wenn zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Interessenausgleich zustande kommt, in dem die Arbeitnehmer namentlich bezeichnet sind, deren Arbeitsverhältnis gekündigt werden soll, wird schon nach dem Regierungsentwurf (§ 128) vermutet, daß die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt ist; die soziale Rechtfertigung kann nur auf grobe Fehlerhaftigkeit nachgeprüft werden. Die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses schränkt die Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl weiter dahin ein, daß nur die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind und daß die Auswahl dann nicht grob fehlerhaft ist, wenn eine ausgewogene Personalstruktur erhalten oder geschaffen wird (§ 143 a).
- Für den Fall, daß ein solcher Interessenausgleich nicht innerhalb von drei Wochen zustande kommt, wird schon nach dem Regierungsentwurf (§ 129) ein Sammelverfahren vor dem Arbeitsgericht zur zusammengefaßten Prüfung der Wirksamkeit aller Kündigungen zur Verfügung gestellt. Die Beschlußempfehlung verengt auch hier die Nachprüfbarkeit der Sozialauswahl auf die Kriterien Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten (§ 143 b).
- Der Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes als Voraussetzung für die Durchführung einer Betriebsänderung soll wie nach dem Regierungsentwurf entbehrlich sein, wenn das Arbeitsgericht seine Zustimmung erteilt (§ 140). In der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses wird dazu klargestellt, daß schon während dieses arbeitsgerichtlichen Verfahrens über einen Interessenausgleich nach § 143 a des Entwurfs verhandelt oder ein Sammelverfahren nach § 143 b des Entwurfs in Gang gesetzt werden kann.

2. Praktikablere Gestaltung der arbeitsrechtlichen Regelungen zu Betriebsänderungen und Betriebsveräußerungen

Der Ausschuß hat die Probleme des Insolvenz-Arbeitsrechts, insbesondere die Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Insolvenzverfahren, intensiv beraten und dabei auch die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages berücksichtigt. Er teilt die dem Regierungsentwurf zugrunde liegende Auffassung, daß der Schutz, den die Arbeitnehmer nach dem Kündigungsschutzgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz und nach § 613a BGB genießen, grundsätzlich auch im Insolvenzverfahren erhalten bleiben soll, daß jedoch verfahrensrechtliche Regelungen zur Beschleunigung der Entscheidung über die Wirksamkeit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen erforderlich sind. Zur Verbesserung der Praktikabilität der Regelung des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß insbesondere folgende Beschlüsse gefaßt:

3. Vereinfachung der Regelungen über die Mobiliarsicherheiten, Entlastung der gesicherten Gläubiger

Der Rechtsausschuß hat nach Abwägung der Belange der gesicherten Gläubiger und der Bedürfnisse einer wirtschaftlich effektiven Verfahrensgestaltung die Grundsätze des Regierungsentwurfs gebilligt,

- daß im Insolvenzverfahren der Insolvenzverwalter zur Verwertung der mit Absonderungsrechten belasteten beweglichen Sachen, die er in seinem Besitz hat, und der zur Sicherung abgetretenen Forderungen berechtigt ist;
- daß vom Verwertungserlös die Feststellungs- und Verwertungskosten einschließlich der Umsatzsteuer an die Masse abzuführen sind.

Er hat jedoch folgende Beschlüsse zur Vereinfachung und zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der gesicherten Gläubiger gefaßt:

- Bei der Forderungsabtretung wird nicht danach differenziert, ob die Abtretung dem Drittschuldner angezeigt worden ist (§ 191).
- Das einem Vorkaufsrecht ähnliche Eintrittsrecht des gesicherten Gläubigers vor der Veräußerung von Sicherungsgut durch den Verwalter wird durch eine Pflicht des Verwalters zur Mitteilung der Veräußerungsabsicht ersetzt (§ 193).
- Das Recht des gesicherten Gläubigers, dem Verwalter eine gerichtliche Verwertungsfrist setzen zu lassen, wird beseitigt (§ 194).
- Der Abzug vom Verwertungserlös für die Feststellungskosten wird von 6 % auf 4 % ermäßigt, ein Abzug von Erhaltungskosten wird nicht vorgesehen (§§ 195, 196).
- Die Regelungen über die Ersatzsicherheiten werden beseitigt (§§ 197, 198).
- Die Vorschrift über die Herausgabe von verpfändeten Sachen an den Verwalter wird gestrichen (§ 199).

4. Vereinfachung der Regelungen über den Insolvenzplan

Die Vorschriften des Regierungsentwurfs über den Insolvenzplan werden unter Beibehaltung ihrer Grundgedanken wesentlich vereinfacht und gestrafft:

- Nur der Insolvenzverwalter und der Schuldner sollen das Recht haben, einen Plan vorzulegen (Neufassung des § 254).
- Die Pflicht zur Bildung von Gläubigergruppen im Insolvenzplan wird auf den Fall reduziert, daß Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung vom Plan betroffen werden. Unterschiedliche wirtschaftliche Interessen der betroffenen Gläubiger verpflichten nicht zur Gruppenbildung (§ 265).
- Die gerichtliche Vorprüfung der Aussichten eines vorgelegten Plans wird auf die Vorlage durch den Schuldner beschränkt. Eine Zurückweisung des Plans durch das Gericht nach dem Erörterungstermin entfällt (§§ 275, 284).
- Die Erörterung des Plans und die Abstimmung über diesen sollen in der Regel in einem einheitlichen Termin stattfinden, in dem auch Änderungen des Plan möglich sind. Ein zweiter Abstimmungstermin kann nicht anberaumt werden (§§ 279, 284, 285, 292).
- Das „Obstruktionsverbot“ des Regierungsentwurfs wird dahin reduziert, daß die Zustimmung einer den Plan ablehnenden Abstimmungsgruppe nur dann als erteilt gelten kann, wenn die Mehrheit der anderen Gruppen dem Plan zugestimmt hat (§ 290).

5. Mißbrauchsabwehr und Verfahrensvereinfachung bei der Restschuldbefreiung

Die Regelungen des Regierungsentwurfs über die gesetzliche Restschuldbefreiung als Folge eines Insolvenzverfahrens die nicht nur für Verbraucher, sondern auch für persönlich haftende Unternehmer bedeutsam sind — werden in der Beschlußempfehlung im Grundsatz unverändert gelassen. Es bleibt dabei, daß ein Schuldner, der sich vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens korrekt verhält, während des Verfahrens seine Mitwirkungspflichten erfüllt und nach der Verfahrensaufhebung sieben Jahre lang nach besten Kräften dazu beiträgt, daß der pfändbare Teil seines Einkommens einem Treuhänder der Gläubiger zufließt, von seinen restlichen Schulden befreit wird. Die Regelung bietet dem Schuldner einen Ausweg aus der lebenslangen Schuldenhaftung, gewährleistet aber durch die hohen Anforderungen an die gesetzliche Restschuldbefreiung, daß die Gläubiger wirtschaftlich im Regelfall nicht schlechter gestellt werden als in der gegenwärtigen Situation, in der das freie Nachforderungsrecht der Gläubiger zwar im Gesetz vorgesehen ist, faktisch aber meist nur mit großen Schwierigkeiten und nur in geringer Höhe durchgesetzt werden kann. Auf diese Weise werden die verfassungsrechtlichen Zielsetzungen des Schutzes erworbener Rechtspositionen (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG) und der staatlichen Hilfe für in Not geratene Personen (Artikel 20 Abs. 1 GG, Sozialstaatsgebot) in angemessener Weise zum Ausgleich gebracht.

Die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses enthält jedoch eine Reihe von Änderungen, die zum Teil die Mißbrauchsverhütung im Bereich der Restschuldbefreiung verbessern, zum Teil das Verfahren vereinfachen und die Gerichte entlasten:

- Abreden, welche die Abtretung der Bezüge an den Treuhänder hindern, sind insoweit unwirksam (§ 346 b).
- Den Beteiligten wird ein Vorschlagsrecht für einen geeigneten Treuhänder eingeräumt (§ 346 c).
- Nicht nur nach einer Erteilung der Restschuldbefreiung, sondern auch nach deren Versagung wegen Obliegenheitsverletzungen tritt eine zehnjährige Sperre für einen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung ein (§ 346 e).
- Als zusätzlichen Anreiz für den Schuldner, die siebenjährige „Wohlverhaltensperiode“ durchzustehen, sieht der Beschlußvorschlag vor, daß dem Schuldner während der letzten drei Jahre zunächst 10 %, dann 15 % und schließlich 20 % des pfändungsfreien Betrages verbleiben (§ 346 g).
- Die Entscheidungen über die Restschuldbefreiung können ohne mündliche Verhandlung erfolgen, sie sind stets öffentlich bekannt zu machen (§§ 346 h, 346 m, 346 o).

6. Neukonzeption des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Die Abwicklung von Verbraucherinsolvenzen ist in der Beschlußempfehlung neu konzipiert worden. Die Neuregelung hat das Ziel, den besonderen Bedürfnissen der Verbraucher besser Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Gerichte soweit wie möglich zu entlasten. Es wird ein dreistufiger Ablauf vorgesehen:

- In erster Linie sollen insolvente Verbraucher eine außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigern versuchen. Dies kann mit Unterstützung eines Rechtsanwalts geschehen.
- Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, so kann der Verbraucher beim Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen. Er hat diesem Antrag Verzeichnisse seines Vermögens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen sowie einen Schuldenbereinigungsplan beizufügen. Diesen Plan übersendet das Gericht den benannten Gläubigern zur Stellungnahme. Stimmt die Mehrheit der Gläubiger zu oder widerspricht sie nicht und erscheint der Plan inhaltlich angemessen, so ersetzt das Gericht die Zustimmung der übrigen Gläubiger. Inhaltlich angemessen in diesem Sinne ist der Plan nur dann, wenn er die widersprechenden Gläubiger wirtschaftlich nicht schlechter stellt, als sie bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung stünden; auf diese Weise ist der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Rechtspositionen der Gläubiger gewährleistet. Der zustande gekommene Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Prozeßvergleichs.
- Erst wenn auch dieses Verfahren nicht zum Erfolg führt, kann ein abgekürztes Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet werden, das mit nur einem Termin oder sogar im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden kann. Die Aufgaben des Insolvenzverwalters werden in reduziertem Umfang von einem Treuhänder wahrgenommen. Anschließen kann sich die siebenjährige Wohlverhaltensperiode, die mit der gesetzlichen Restschuldbefreiung endet.

7. Aufnahme einzelner Verbesserungsvorschläge aus der Praxis

Außerhalb der genannten Schwerpunktbereiche enthält die Ausschlußfassung eine Reihe von Änderungen des Regierungsentwurfs, durch die Verbesserungsvorschläge aus der Praxis aufgegriffen werden. Besonders wichtig sind die folgenden:

- Schon die Zeit vor der Verfahrenseröffnung soll dazu genutzt werden können, durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter die Chancen für die Sanierung des insolventen Unternehmens prüfen zu lassen (§ 26).
- Die Ersatzaussonderung ist erweitert worden (§ 55).

- Nur natürliche Personen werden zum Amt des Insolvenzverwalters zugelassen (§ 65).
- Das Recht einer Gläubigerminderheit, die Einberufung der Gläubigerversammlung zu verlangen, wird ausgeweitet (§ 86).
- Die Aufrechnung währungsverschiedener Forderungen wird zugelassen (§ 107).
- Die Regelung über Finanztermingeschäfte wird um Geschäfte mit Edelmetallen, Wertpapieren und Optionen ergänzt. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß im Insolvenzfall alle noch nicht erfüllten Ansprüche aus zwischen zwei Parteien bestehenden Finanztermingeschäften saldiert werden können (§ 118).
- Für leicht verderbliche Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, wird eine Sonderregelung getroffen (§ 121).
- § 137 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, der Vereinbarungen über die Auflösung eines Vertragsverhältnisses bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für unwirksam erklärte, ist im Interesse der Vertragsfreiheit gestrichen worden.
- Die Sicherung oder Befriedigung eines Gläubigers vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens soll nur dann anfechtbar sein, wenn der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte oder wenn aus ihm bekannten Umständen zwingend auf die Krise geschlossen werden mußte (§ 145).

8. Neugliederung und redaktionelle Straffung des Entwurfs

Der Gesetzentwurf ist vom Rechtsausschuß übersichtlicher gegliedert worden: In erster Linie ging es darum, der Bedeutung der Restschuldbefreiung und des Verbraucherinsolvenzverfahrens dadurch Rechnung zu tragen, daß für diese beiden Materien jeweils ein eigener Teil des Gesetzentwurfs gebildet wird (Achter und Neunter Teil). Der weniger bedeutsame Siebte Teil des Regierungsentwurfs mit dem Titel „Einstellung des Verfahrens“ ist zu einem Abschnitt des Fünften Teils zurückgestuft worden; den neuen Siebten Teil bildet die Eigenverwaltung. Die im Regierungsentwurf verstreuten Vorschriften zum Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft werden zu einem Abschnitt im Zehnten Teil „Besondere Arten des Insolvenzverfahrens“ zusammengefaßt. Der Neunte Teil des Regierungsentwurfs „Internationales Insolvenzrecht“ hat in der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses keine Entsprechung. Es erschien dem Ausschuß nicht sinnvoll, in einem Zeitpunkt, in dem die Arbeiten an dem Konkursübereinkommen der Europäischen Gemeinschaften vor dem Abschluß stehen, eine ausführliche nationale Regelung des Internationalen Insolvenzrechts zu treffen. Eine Kodifizierung der wichtigsten Grundsätze des Internationalen Insolvenzrechts in einer Vorschrift des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (Artikel 106 a) ist für die Übergangszeit ausreichend.

Der gesamte Entwurf ist vom Rechtsausschuß redaktionell gestrafft worden. Bei jeder Norm, die ohne inhaltliche Einbuße gekürzt oder gestrichen werden konnte, war jeweils abzuwägen, ob die Straffung des Entwurfs den Vorrang verdiente oder ob die ausführlichere Fassung im Interesse der besseren Verständlichkeit und der Vermeidung gerichtsbeltender Auslegungsschwierigkeiten beibehalten werden sollte. Im Ergebnis ist der Entwurfstext wesentlich verkürzt worden; an die Stelle der 399 Paragraphen des Regierungsentwurfs sind in der Beschlußempfehlung 335 Paragraphen getreten.

In der folgenden Einzelbegründung werden die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfs erläutert. Es wird auch zu einigen Vorschriften Stellung genommen, die erörtert wurden, aber im Ergebnis unverändert geblieben sind. Ergänzend wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf in der Drucksache 12/2443 verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

1. Zu § 1

Die Vorschrift des Regierungsentwurfs über die Ziele des Insolvenzverfahrens ist redaktionell gestrafft und dadurch auf ihre wesentlichen Elemente zurückgeführt worden. Als ein Weg zur Gläubigerbefriedigung wird die Erhaltung von Unternehmen durch einen Insolvenzplan hervorgehoben.

2. Zu § 5 Abs. 1

Im Rahmen der Aufzählung der Befugnisse des Insolvenzgerichts beim Amtsermittlungsgrundsatz ist ein Hinweis auf die Möglichkeit, den Schuldner zu hören, nicht erforderlich. Die §§ 24 und 109 regeln detailliert die Auskunftspflichten des Schuldners unter anderem gegenüber dem Insolvenzgericht. Der Hinweis in § 5 Abs. 1 kann deshalb entfallen.

3. Zu § 6 Abs. 3

Durch die sprachliche Umgestaltung des Absatzes 3 wird die Vorschrift redaktionell gestrafft.

4. Zu § 7

Absatz 1

Die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht, die nach dem Regierungsentwurf bei Verletzung eines Gesetzes zulässig ist, wird in eine sogenannte Zulassungsbeschwerde verändert. Zulassendes Gericht ist das Oberlandesgericht selbst. Damit soll eine gleichmäßige Zulassungspraxis gewährleistet werden. Zulas-

setzungsvoraussetzung ist neben der Gesetzesverletzung, daß die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Auch durch eine so gestaltete Zulassungsbeschwerde können schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung zu Insolvenzsachen verhindert werden. Die Verminderung der Rechtsmittel durch Schaffung einer Zulassungsbeschwerde trägt wesentlich zur Entkräftung des in der Anhörung des Rechtsausschusses am 28. April 1993 geäußerten Vorwurfs der Rechtsmittelüberfrachtung des Regierungsentwurfs bei. Eine Folge wird die Entlastung der Gerichte, aber auch die Straffung der Insolvenzverfahren sein.

Absatz 2

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind durch sprachliche Änderungen zu einem neuen Absatz 2 zusammengefaßt worden.

Absatz 3

Bei den Oberlandesgerichten, die zur Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde in Insolvenzsachen berufen sind, wird die Möglichkeit einer Konzentration begründet. Die Landesregierungen können dadurch, daß sie von der Konzentrationsermächtigung Gebrauch machen, zur Gerichtsentlastung beitragen und auf eine einheitliche Rechtsprechung in Insolvenzsachen hinwirken.

5. Zu § 8

Absatz 1

Absatz 1 wird dahin erweitert, daß Zustellungen im Insolvenzverfahren nicht nur durch Aufgabe zur Post, sondern im Einzelfall auch förmlich erfolgen können. Insoweit wird Absatz 1 an § 77 Abs. 1 KO angeglichen. Die Auswahl der gebotenen Art der Zustellung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.

Absatz 3

Vorbild für den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Absatz 3 ist § 6 Abs. 3 GesO. Danach obliegt in Gesamtvollstreckungsverfahren dem Verwalter die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die ihm bekannten Gläubiger. Die positiven Erfahrungen mit dieser Regelung gaben den Anstoß für eine weiterreichende Möglichkeit der Aufgabenverlagerung vom Insolvenzgericht auf den Insolvenzverwalter. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, dem Insolvenzverwalter alle oder einen Teil der Zustellungen zu übertragen. Maßgeblich für eine solche richterliche Entscheidung wird häufig die damit verbundene erhebliche Entlastung des Gerichts sein.

6. Zu § 9 Abs. 1

Auf Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, wird davon abgesehen, die öffentlichen Bekanntmachungen durchgängig im Bundesanzeiger vorzunehmen (vgl. Drucksache 12/2443, S. 248, 261 — jeweils bei Nummer 2 —). Die große Mehrheit der bisherigen Insolvenzverfahren betrifft Unternehmen mit lediglich örtlicher oder regionaler Bedeutung. Bei den zu erwartenden Verbraucherinsolvenzverfahren ist eine generelle Veröffentlichung im Bundesanzeiger noch weniger angebracht. Deshalb soll die Regelung der Konkursordnung beibehalten werden, nach der die Veröffentlichungen generell in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt erfolgen. Zur Unterrichtung überregionaler Gläubiger genügt die Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses im Bundesanzeiger (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Beschlußempfehlung).

7. Zu § 11

Die in § 11 des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung wird in § 110 Abs. 3 der Beschlußempfehlung verlagert. § 11 kann somit entfallen.

8. Zu § 12

§ 12 des Regierungsentwurfes erscheint entbehrlich. Der Begriff der Zwangsvollstreckung muß auch ohne diese Vorschrift als Oberbegriff im Sinne der Terminologie der Zivilprozeßordnung verstanden werden. Dort sind im Achten Buch unter der Bezeichnung „Zwangsvollstreckung“ sowohl die Einzelzwangsvollstreckung als auch der Arrest und die einstweilige Verfügung abgehandelt. Insoweit bedarf es keiner eigenen Definition dieses Begriffs in der Insolvenzordnung.

ZWEITER TEIL**Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Erfasstes Vermögen und Verfahrensbeteiligte****ERSTER ABSCHNITT****Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren****9. Zu § 13 Abs. 2**

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 kann das Insolvenzverfahren unter anderem über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eröffnet werden. Diese Regelung verfolgt das Ziel, die Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die als Träger eines Unternehmens am Geschäftsverkehr teilnehmen, im Grundsatz den gleichen insolvenzrechtlichen Regelungen zu unterwerfen wie Offene Handelsgesellschaften. Mit der Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens über das Gesell-

schaftsvermögen ist nicht automatisch die passive Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts verbunden. Gerade der Vergleich zum nichtrechtsfähigen Verein verdeutlicht, daß allein die Möglichkeit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht die Parteifähigkeit bedingt. Erforderlich bleibt die ausdrückliche Anordnung, die für den nichtrechtsfähigen Verein in § 50 Abs. 2 ZPO erfolgt ist. Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der Ausschuß eine ausdrückliche Regelung dieser Art bewußt nicht vorgeschlagen.

Die bisherige Aufzählung in § 13 Abs. 2 ist durch die Zusammenfassung der Nummern 2 und 3 verkürzt worden. Die bislang im Entwurf verstreuten Vorschriften über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das gemeinschaftlich von den Ehegatten verwaltet wird, sind ohne inhaltliche Änderung in die §§ 378a ff. des Beschlußempfehlung verlagert worden.

10. Zu § 14

Nach Absatz 1 ist das Insolvenzverfahren unzulässig über das Vermögen des Bundes oder eines Landes sowie über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, wenn das Landesrecht dies bestimmt. Keiner Regelung bedarf in diesem Zusammenhang die Unzulässigkeit des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kirchen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 66, 1 ff.) folgt aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung die Unanwendbarkeit konkursrechtlicher Vorschriften auf Religionsgemeinschaften, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert sind. Nach Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Zu den „für alle geltenden“ Gesetzen sind dabei solche zu rechnen, die für die Religionsgemeinschaft dieselbe Bedeutung haben wie für jedermann. Die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundene Einschränkung der Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis der Religionsgemeinschaft und der Übergang der Rechte auf den Insolvenzverwalter würde die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags nahezu unmöglich machen. Darin müßte eine Beeinträchtigung der den Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie gesehen werden. Deshalb kann auch das künftige Insolvenrecht keine Anwendung jedenfalls auf solche Religionsgemeinschaften finden, die öffentlich-rechtlich organisiert sind.

11. Zu § 17

§§ 17 und 18 des Regierungsentwurfes sind ohne inhaltliche Änderung zu einer Vorschrift zusammengefaßt und redaktionell gestrafft worden.

12. Zu § 19

Infolge der Umstellung der Vorschriften über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, in den Schlußteil und der Aufnahme des Regelungsinhaltes des § 19 des Regierungsentwurfes in § 378a der Beschlußempfehlung kann § 19 entfallen.

13. Zu § 22 Abs. 3

Absatz 3 Nummer 1 des Regierungsentwurfes wird in der Beschlußempfehlung inhaltlich verengt. Wenn bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit Zahlungsunfähigkeit droht, aber noch nicht eingetreten ist, soll nicht jedes Mitglied des Vertretungsorgans, jeder persönlich haftende Gesellschafter oder jeder Abwickler allein antragsberechtigt sein. In dieser Situation, in der noch keine Antragspflichten bestehen, müssen vorliegende, nicht ausreichend abgestimmte Anträge vermieden werden. Der Rechtsausschuß hat deshalb das Antragsrecht eingeschränkt: Wenn der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt wird, ist er nur zulässig, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder Gesellschaft berechtigt sind. Diese Eingrenzung des Antragsrechts wird einen mißbräuchlichen Umgang mit dem neuen Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit vermeiden.

Absatz 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfes ist — inhaltlich angepaßt — in § 378a Abs. 2 Satz 3 der Beschlußempfehlung verlagert worden.

14. Zu § 23 Abs. 2

Der Ausschuß hat die Definition der Überschuldung in § 23 Abs. 2 um einen Satz ergänzt, aus dem sich ergibt, daß auch bei einer positiven Prognose für die Fortführung des Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen ist, daß Überschuldung vorliegt. Allerdings ist bei einer solchen positiven Prognose das Vermögen mit Fortführungswerten anzusetzen. Dies wird häufig dazu führen, daß der Wert des Vermögens die Summe der Verbindlichkeiten übersteigt.

Der Ausschuß weicht damit entschieden von der Auffassung ab, die in der Literatur vordringt und der sich kürzlich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen hat (BGHZ 119, 201, 214). Wenn eine positive Prognose stets zu einer Verneinung der Überschuldung führen würde, könnte eine Gesellschaft trotz fehlender persönlicher Haftung weiter wirtschaften, ohne daß ein die Schulden deckendes Kapital zur Verfügung steht. Dies würde sich erheblich zum Nachteil der Gläubiger auswirken, wenn sich die Prognose — wie in

dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall — als falsch erweist.

Die vom Ausschuß gewählte Definition der Überschuldung hat weiter den Vorteil, daß sie Überschneidungen mit dem Begriff der „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ vermeidet.

Die Formulierung der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ einer Fortführung ist der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes entnommen. Sie soll zum Ausdruck bringen, daß die Fortführung nach den Umständen wahrscheinlicher ist als die Stilllegung.

Der Begriff der „Bewertung“ soll im Rahmen des § 23 Abs. 2 auch die Frage des Ansatzes im Überschuldungsstatus einschließen. Wenn ein Gegenstand als wertlos außer Ansatz bleibt, entspricht dies einer Bewertung mit Null.

15. Zu § 24

Die Verweisung in § 24 muß infolge der Zusammenfassung der §§ 109 bis 111 und des § 11 des Regierungsentwurfes zu den §§ 109 und 110 der Beschlußempfehlung angepaßt werden.

16. Zu § 25*Absatz 2*

Bedingt durch die Streichung der §§ 67 und 77 des Regierungsentwurfes muß die Verweisung in Absatz 2 Nr. 1 redaktionell angepaßt werden.

Die ursprünglich vorgesehene Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung in unbewegliches Vermögen sowohl im Eröffnungsverfahren nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Regierungsentwurfes als auch im eröffneten Verfahren nach den §§ 187 bis 189 des Regierungsentwurfes ist vom Ausschuß auf das Vollstreckungsgericht zurückverlagert worden. Die entsprechenden Regelungen befinden sich in den §§ 30 d bis 30 f ZVG in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung des Artikels 20 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung. Die Befugnis des Insolvenzgerichts, im Eröffnungsverfahren Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen, erstreckt sich nur noch auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Der Zusatz in § 25 Abs. 2 Nr. 3 der Beschlußempfehlung stellt dies klar.

Absatz 3

Durch die Verlagerung des § 11 des Regierungsentwurfes in § 110 Abs. 3 der Beschlußempfehlung wird als Folgeänderung die Aufnahme einer Verweisung erforderlich (neuer Satz 3).

17. Zu § 26*Absatz 1*

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „bis zum Berichtstermin“ gestrichen. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zur Änderung des § 30 Abs. 1 des Regierungsentwurfs, wonach die Kosten nunmehr für das gesamte Verfahren gedeckt sein müssen, damit die Abweisung mangels Masse vermieden wird.

Weiter sind in Satz 2 Nr. 3 die Worte „als Sachverständiger“ eingefügt worden. Diese Ergänzung verdeutlicht, daß ein vorläufiger Insolvenzverwalter, der vom Gericht die besonderen Aufgaben nach Nummer 3 übertragen bekommt, eine Vergütung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen beanspruchen kann. Auf diese Weise kann erreicht werden, daß ein vorläufiger Insolvenzverwalter auch bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse nicht ohne jede Vergütung bleibt.

Mit der Ergänzung am Schluß der Nummer 3 greift der Ausschuß eine in der Sachverständigenanhörung ausführlich diskutierte Frage auf. Nach Ansicht vieler Experten soll schon der Zeitraum vor der Verfahrenseröffnung zur Prüfung von Sanierungschancen genutzt werden können. Die Beschlußempfehlung schafft diese Möglichkeit: Das Gericht kann den vorläufigen Insolvenzverwalter beauftragen zu prüfen, welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen. Im Rahmen dieser Prüfung hat der vorläufige Insolvenzverwalter auch die Möglichkeit, Sanierungen vorzubereiten. Die Eröffnung des Verfahrens kann bei einer solchen Beauftragung des vorläufigen Insolvenzverwalters entsprechend hinausgeschoben werden. Wenn auf diese Weise eine zu schnelle Eröffnung des Verfahrens vermieden wird, so hat dies auch den Vorteil, daß dem Verwalter die Ausübung des Wahlrechts bei gegenseitigen Verträgen erleichtert wird; denn ob die Wahl der Vertragserfüllung vorteilhaft ist, hängt häufig von den Fortführungschancen des insolventen Unternehmens ab.

Absatz 3

Durch die Zusammenfassung der §§ 109 bis 111 sowie des § 11 des Regierungsentwurfs wird die Anpassung der Verweisungskette erforderlich.

18. Zu § 27 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 2 können die Worte „und deren Anschrift dem Gericht bekannt ist“ wegfallen, da bereits in § 8 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist, daß eine Zustellung an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, nicht erfolgt.

19. Zu § 29

Der bisherige Absatz 1 des Regierungsentwurfs, der die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen regelt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgewiesen wird oder die Maßnahmen aus anderen Gründen entbehrlich sind, wird ersatzlos gestrichen. Es ergibt sich auch ohne ausdrückliche Anordnung, daß in diesen Fällen die Sicherungsmaßnahmen aufzuheben sind.

Der neue Absatz 1 enthält in redaktionell angepaßter Form die Regelung des bisherigen Absatzes 3. Dieser kann deshalb entfallen.

20. Zu § 30*Absatz 1*

Durch die Streichung der Worte „bis zum Berichtstermin“ wird erreicht, daß ein Insolvenzverfahren künftig nur dann eröffnet werden kann, wenn die Kosten des gesamten Verfahrens gedeckt sind. Die abweichende Regelung des Regierungsentwurfs, nach der die Deckung der Kosten des ersten Verfahrensabschnitts für die Eröffnung ausreichen sollte, hätte zu einer Belastung der Gerichte mit einer großen Zahl von Verfahren geführt, die eröffnet, aber nicht bis zum Ende durchgeführt worden wären.

Absatz 2

Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Lösungsfrist für das Schuldnerverzeichnis von drei auf fünf Jahre verlängert. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage in § 107 Abs. 2 KO. Wegen der erheblichen Gefährdung des Geschäftsverkehrs im Anschluß an die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ist die Fünf-Jahresfrist angemessen.

Absatz 3

Durch eine sprachliche Neufassung wird Satz 1 redaktionell vereinfacht (Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, vgl. Drucksache 12/2443, S. 249, 262 — jeweils bei Nummer 4 —).

21. Zu § 31 Abs. 1

In der Verweisungskette in Absatz 1 wird der Hinweis auf § 347 als Folgeänderung zum Wegfall dieser Vorschrift gestrichen. Bedingt durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens als neuer Neunter Teil der Beschlußempfehlung muß die Verweisungskette um § 357j Abs. 1 ergänzt werden.

22. Zu §§ 32

Die §§ 32 bis 34 des Regierungsentwurfs sind zur redaktionellen Straffung zu einem neuen § 32 zusammengefaßt worden.

Absatz 1

Die Anmeldung der Insolvenzforderungen soll künftig statt beim Insolvenzgericht beim Insolvenzverwalter erfolgen. Mit dieser Änderung wird eine Entlastung der Insolvenzgerichte auch gegenüber dem geltenden Rechtszustand nach der Konkursordnung erreicht. Vorbild für diese Regelung ist § 5 Nr. 3 GesO; in den neuen Bundesländern hat sich die Verlagerung der Anmeldung auf den Verwalter bewährt.

Absatz 2, 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen die §§ 33 und 34 des Regierungsentwurfs in redaktionell angepaßter Form.

23. Zu § 35*Absatz 1*

Die Anordnung eines besonderen Wahltermins von Amts wegen sieht der Ausschuß als nicht erforderlich an. Es kann der Gläubigerautonomie überlassen bleiben, ob ein solcher Termin stattfindet. Nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 und 4 besteht die Möglichkeit für die Gläubiger zu beantragen, daß kurzfristig eine Gläubigerversammlung einberufen wird. Das Insolvenzgericht ist an den Antrag der Gläubigerversammlung gebunden. Kommt es nicht zum Antrag auf einen eigenen Wahltermin, so verbleibt den Gläubigern nach den §§ 66, 79 die Möglichkeit, auf der ersten Gläubigerversammlung — regelmäßig dem Berichtstermin, § 35 Abs. 1 Nr. 2 — einen neuen Insolvenzverwalter oder andere Gläubigerausschußmitglieder zu wählen. Die Streichung des besonderen Wahltermins wirkt sich auch im Vergleich zum geltenden Konkursrecht (§ 110 Abs. 1 KO) gerichts- und verfahrensentlastend aus.

Absatz 2

Da vom Insolvenzgericht zwingend nur noch der Berichtsund der Prüfungstermin anberaumt werden, ist es ausreichend, die Vorschrift über die Verbindung der Termine in eine Kann-Vorschrift umzugestalten.

Die in Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Sonderregel für Kleinverfahren kann entfallen. Derartige Sonderregeln werden in den neuen Neunten Teil der Beschlußempfehlung,

Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren, verlagert.

24. Zu § 36

Die §§ 36 und 37 des Regierungsentwurfs werden zu einer Vorschrift zugesammengefaßt.

Absatz 1

In Absatz 1 ist, bedingt durch die Änderung des § 9, eine Änderung der Bekanntmachungsanordnung erforderlich. In § 9 der Beschlußempfehlung wird entgegen dem Regierungsentwurf davon abgesehen, für die öffentlichen Bekanntmachungen generell den Bundesanzeiger vorzuschreiben. Die für die Unterrichtung des Geschäftsverkehrs wesentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses soll jedoch auch weiterhin einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden; deshalb wird in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, daß der Eröffnungsbeschluß auszugsweise im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Absatz 2

In Absatz 2 kann der Zusatz „deren Anschrift dem Gericht bekannt ist“ wegen § 8 Abs. 2 entfallen.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 37.

25. Zu § 41 Abs. 3

Infolge der Änderung des § 9 ist § 41 Abs. 3, der die Aufhebung des Verfahrens nach der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses betrifft, um die Verweisung auf § 228 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu ergänzen. Dort ist für den parallelen Fall der Aufhebung des Verfahrens nach der Schlußverteilung neben der Eintragung in den Registern die Veröffentlichung der Entscheidung im Bundesanzeiger angeordnet.

ZWEITER ABSCHNITT

Insolvenzmasse. Einteilung der Gläubiger

26. Zu § 42

Das „oder“ wird zum Zwecke der redaktionellen Verbesserung des Textes in ein „und“ verändert (Anregung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, vgl. Druck-

sache 12/2443, S. 250, 262 — jeweils bei Nummer 6 —).

27. Zu § 44 Abs. 1

Die sprachliche Änderung in Satz 2 beruht auf einer Anregung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 12/2443, S. 250, 262 — jeweils bei Nummer 7 —).

28. Zu § 52

Der Ausschuß hat die Umrechnung ausländischer Währungen in einem eigenen Satz 2 präziser geregelt, als dies in § 52 des Regierungsentwurfs geschehen ist. Die Ergänzung der Vorschrift um die Rechnungseinheit beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/2443, S. 250, 262 — jeweils bei Nummer 8 —). Beide Fälle sieht der Ausschuß im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft als bedeutsam an.

Die Umrechnung sowohl der ausländischen Währung als auch der Rechnungseinheit erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 244 Abs. 2): Maßgeblich ist der Kurs, zu dem sich der Gläubiger zur Zeit der Verfahrenseröffnung am Zahlungsort die ausländische Währung beschaffen kann.

29. Zu § 53

Die Verweisung auf § 52 wird angepaßt.

30. Zu § 55

In § 55 hat der Ausschuß die Zulässigkeit der Ersatzaussonderung auf den Fall ausgedehnt, daß der Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Aussonderungsgegenstand unberechtigt veräußert hat. Diese Erweiterung entspricht § 46 KO. Abweichend von dieser Vorschrift der Konkursordnung wird in der Ausschußfassung aber nicht verlangt, daß die Gegenleistung bei der Verfahrenseröffnung noch aussteht oder nach der Eröffnung eingezogen worden ist. Auch wenn der Schuldner schon vor der Verfahrenseröffnung die Gegenleistung eingezogen hatte, wenn diese aber in der Masse noch unterscheidbar vorhanden ist, erscheint die Ersatzaussonderung vom Surrogationsgedanken her gerechtfertigt.

31. Zu § 56

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Regeln zur einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, §§ 187 bis

190, werden in die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts zurückverlagert und in das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eingestellt (Artikel 20 des Entwurfs des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses). Die Verweisung in § 56 wird deshalb angepaßt.

32. Zu § 57

Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen; Satz 1 wird angepaßt. Die in § 57 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Tilgungsreihenfolge entspricht der Regelung in § 367 Abs. 1 BGB und § 11 Abs. 3 Verbraucherkreditgesetz. Diese Vorschriften finden Anwendung, ohne daß es einer ausdrücklichen Wiederholung der Tilgungsreihenfolge im Bereich des Insolvenzrechts bedarf.

Absatz 2

In Absatz 2 wird durch die Formulierung „die letzten zwölf Monate“ klargestellt, daß der maßgebliche Zeitraum für die Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts des Vermieters oder des Verpächters nicht das Kalenderjahr ist.

33. Zu § 58

Die §§ 58 und 59 des Regierungsentwurfs werden ohne inhaltliche Änderung zu einem neuen § 58 zusammengefaßt. Dazu gehen die bisherigen Nummern 1 und 2 des § 58 in eine neue Nummer 1 ein, die Nummern 2 und 3 des § 59 behalten im neuen § 58 ihre Ziffern, während § 59 Nr. 1 die neue Nummer 4 des § 58 wird (vgl. auch die von der Bundesregierung unterstützte Anregung des Bundesrates für die Neufassung des § 58, Drucksache 12/2443, S. 250, 262 — jeweils bei Nummer 9 —).

34. Zu § 60

Die Vorschrift entfällt aus Gründen der redaktionellen Straffung. Der Ausschuß will dadurch jedoch nicht die Möglichkeit der Ersatzabsonderung ausschließen. Auch in der Konkursordnung hat die Ersatzabsonderung keine ausdrückliche Regelung gefunden und ist gleichwohl anerkannt. Die analoge Anwendung der Vorschriften über die Ersatzaussonderung erscheint dem Ausschuß für die Insolvenzordnung ebenso wie für die Konkursordnung ein praktikabler Lösungsweg.

35. Zu § 63

Zur redaktionellen Vereinfachung wird der Regelungsgehalt des Absatzes 2 in die Nummer 2 mit einbezogen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

DRITTER ABSCHNITT

Insolvenzverwalter.
Organe der Gläubiger**36. Zu § 65***Absatz 1*

Die vom Regierungsentwurf zugelassene Möglichkeit, juristische Personen mit den Aufgaben des Insolvenzverwalters zu betrauen, stieß in der Anhörung des Rechtsausschusses am 28. April 1993 auf starke Kritik. Die vorgetragenen Argumente der Haftungs- und Aufsichtsprobleme bei einer juristischen Person mit austauschbaren Handelnden sowie der Problematik von Interessenkollisionen haben den Ausschuß überzeugt. Absatz 1 stellt nunmehr klar, daß in das Amt des Insolvenzverwalters nur natürliche Personen berufen werden können.

Mit der weiteren Ergänzung des Absatzes 1 will der Ausschuß sicherstellen, daß im Insolvenzverfahren nur qualifizierte Verwalter tätig werden. Das Vorliegen der Eignung für den jeweiligen Einzelfall ist vom Insolvenzgericht zu prüfen. Eine schematische Auswahl der Verwalter ist nicht zulässig.

Absatz 2

§ 65 Abs. 2 des Regierungsentwurfs ist verzichtbar. Die Möglichkeit der Sicherheitsleistung des Verwalters auf Anordnung des Gerichts ist § 78 Abs. 2 KO entnommen; die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ist gering. Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich § 67 Abs. 1 des Regierungsentwurfs.

37. Zu § 67

Die Vorschrift entfällt. Der bisherige Absatz 1 ist neuer § 65 Abs. 2. Die in Absatz 2 vorgesehene Veröffentlichung von Name und Anschrift eines nach Eröffnung des Verfahrens bestellten Verwalters bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Die grundsätzliche Bestimmung zur Veröffentlichung von Name und Anschrift des Insolvenzverwalters ist bereits in § 31 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 getroffen. Diese Regelung ist auch für den nach Eröffnung des Verfahrens bestellten Verwalter heranzuziehen.

38. Zu § 68

Die Neufassung des § 68, die in Absatz 1 die Regelung des bisherigen § 68 enthält, macht zugleich § 69 des Regierungsentwurfs entbehrlich.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 sieht die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen des Gerichts gegen den Insolvenzverwalter vor. Dabei wird auf das im Regierungsentwurf vorgesehene Zwangsmittel eines vollstreckbaren Beschlusses im Interesse der Verfahrensvereinfachung verzichtet.

Der neue Absatz 2 Satz 1 ist an § 84 KO angelehnt: Das Insolvenzgericht kann gegen den Insolvenzverwalter nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld festsetzen, wenn dieser seine Pflichten nicht erfüllt.

In Satz 2 ist eine Angabe zur Höhe des Zwangsgeldes enthalten. Die Höchstgrenze des Zwangsgeldes ist an § 888 Abs. 1 Satz 2 ZPO angepaßt. Die ausdrückliche Regelung ist erforderlich, da die sonst maßgebliche allgemeine Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 EGStGB lediglich Zwangsgelder bis zu 1 000 DM zuläßt.

In Satz 3 wird dem Verwalter das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß des Insolvenzgerichts gegeben. Die Rechtsmittelmöglichkeit ist erforderlich, da durch die Zwangsmaßnahme erheblich in die Rechtsposition des Verwalters eingegriffen wird.

Absatz 3

Absatz 3 erstreckt die Festsetzung des Zwangsgeldes auch auf die Durchsetzung der Herausgabepflicht des entlassenen Verwalters. Die Möglichkeit des gerichtlichen Eingreifens gegen den entlassenen Verwalter war bereits im Regierungsentwurf vorgesehen.

39. Zu § 71 Abs. 2

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs werden zu einem neuen Absatz 2 zusammengefaßt und redaktionell verkürzt. Absatz 3 kann insoweit entfallen.

In dem neuen Absatz 2 bleibt der Grundsatz erhalten, daß der Insolvenzverwalter für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, nach § 278 BGB haftet. Die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ausnahme für Angestellte des Schuldners, die im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit eingesetzt werden, ist jedoch vom Ausschuß eingeschränkt worden. Sie greift nur noch in dem Fall ein, daß der Verwalter nach den

Umständen des Falles keine andere Möglichkeit hat, als Angestellte des Schuldners einzusetzen. Es können die besonderen Kenntnisse des Angestellten, aber auch finanzielle Gründe sein, die den Verwalter zur Weiterbeschäftigung eines bisherigen Angestellten zwingen. Den Verwalter trifft dann nur eine Überwachungspflicht und eine Verantwortlichkeit für Entscheidungen von besonderer Bedeutung.

40. Zu § 74

§ 74 Abs. 2 des Regierungsentwurfs wird als neuer § 75 a verselbständigt.

Der Rechtsausschuß hat in seinen Beratungen erwogen, im Rahmen des § 74 Vereinbarungen zwischen dem Verwalter und der Gläubigerversammlung oder dem Gläubigerausschuß zuzulassen, durch die die gesetzliche Vergütung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. Mit Hilfe derartiger Vereinbarungen hätte eine Verbilligung des Insolvenzverfahrens sowie die Stärkung der Gläubigerautonomie erreicht werden können. Im Ergebnis hat der Ausschuß aber von dieser Lösung abgesehen, da sie zu einem erheblichen Druck der Gläubiger auf den Verwalter und damit zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Verwalters hätte führen können. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Zielsetzung, den Gläubigern Einfluß auf die Höhe der Vergütung zu geben und unangemessen hohe Vergütungen für einfache Verfahren zu vermeiden, auch im Rahmen der künftigen Vergütungsverordnung erreicht werden kann. Im Rahmen dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, daß die Vergütung vom Gericht erst nach Anhörung des Gläubigerausschusses festgesetzt wird und daß die für den Regelfall vorgesehene Vergütung im Einzelfall auf der Grundlage von Minderungskriterien erheblich herabgesetzt werden kann.

41. Zu § 75 Abs. 2

Entsprechend einem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sollen künftig die vom Insolvenzgericht festgesetzten Beträge der Insolvenzverwaltervergütung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht werden. Die Einschränkung der öffentlichen Bekanntmachung dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Verwalters. Die Interessen der Betroffenen sind dadurch ausreichend gewahrt, daß diese den vollständigen Festsetzungsbeschluß in der Geschäftsstelle des Gerichts einsehen können. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

42. Zu § 75 a

Die neue Vorschrift ersetzt § 74 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, indem sie das Bundesministerium der Justiz zum Erlass einer Vergütungs-

verordnung ermächtigt. Die Ermächtigung wird an den neuen Sprachgebrauch für die Bezeichnung der obersten Bundesbehörde (Bundesministerium statt Bundesminister) angepaßt. Durch die neue Plazierung der Vorschrift hinter § 75 wird verdeutlicht, daß die Vergütungsverordnung auch Regelungen zum Festsetzungsverfahren nach § 75 enthalten kann.

43. Zu § 76 Abs. 2

Absatz 2 enthält eine Verfahrensvereinfachung in Bezug auf die Schlußrechnung. Nach der Prüfung dieser Schlußrechnung durch das Insolvenzgericht ist sie zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Im Regierungsentwurf war ein Auslegen in der Geschäftsstelle vorgesehen; dies kann bei Großinsolvenzen zu erheblichen praktischen Problemen im Geschäftsablauf des Gerichtes führen. Nach der neuen Fassung kann das Auslegen der Schlußrechnung an einem Ort nach Wahl des Gerichts unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falles erfolgen.

Die Möglichkeit der Fristsetzung in Satz 2 ist auf Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, aufgenommen worden (vgl. Drucksache 12/2443, S. 251, 264 — jeweils bei Nummer 15 —).

44. Zu § 77

Die Vorschrift des Regierungsentwurfs über den Sonderinsolvenzverwalter ist als überflüssig gestrichen worden. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters in den im Regierungsentwurf geregelten Fällen auch ohne eine ausdrückliche Regelung möglich ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis zur Konkursordnung, die ebenfalls keine spezielle Regelung des Problems des Sonderinsolvenzverwalters enthält.

45. Zu § 78

Absatz 1

Absatz 1 des Regierungsentwurfs ist redaktionell verkürzt und in eine Kann-Vorschrift umgewandelt worden. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, einen Gläubigerausschuß vor der ersten Gläubigerversammlung einzusetzen. Insoweit entspricht die Vorschrift § 87 Abs. 1 KO und § 15 Abs. 2 Satz 3 GesO. Eine Verschärfung der Regelung ist nicht erforderlich.

Absatz 2

In Satz 1 werden die Sätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs zusammengefaßt. Entsprechend der ursprünglichen Intention ist der neue Satz 1 sprachlich derart gefaßt, daß nicht der Eindruck entsteht, daß alle Großgläubiger dem Gläubigerausschuß angehören sollen. Das Ermessen des Gerichts bei der Zusammensetzung des Gläubigerausschusses ist insoweit eingeschränkt, als gewisse Gläubigergruppen mit besonderen Interessen im Gläubigerausschuß vertreten sein sollen.

Satz 2 enthält eine Vereinfachung hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer. Die im Regierungsentwurf enthaltene Beschränkung der Beteiligung der Arbeitnehmer im Gläubigerausschuß auf den Fall, daß es von der Größe des Ausschusses her gerechtfertigt erscheint, stellt keine sachgerechte Differenzierung dar. Der Ausschuß teilt insoweit das Anliegen des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hatte (vgl. Drucksache 12/2443, S. 251, 264 — jeweils bei Nummer 16 —).

Die SPD-Fraktion hat den Antrag gestellt, § 78 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dem Ausschuß hat ferner mindestens ein Vertreter der Arbeitnehmer, der vom Betriebsrat entsandt oder, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, in einer Betriebsversammlung gewählt wird, anzuhören.“

Dieser Antrag ist damit begründet worden, die Arbeitnehmer seien durch den Wegfall der Konkursvorrechte gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3, § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO erheblich in ihren Rechten betroffen und hätten daher ein verstärktes Interesse an der Verfahrensteilnahme. Er ist mit den Stimmen der Regierungskoalition abgelehnt worden.

46. Zu § 79 Abs. 2

Satz 2 des Absatzes 2 ist vom Ausschuß gestrichen worden. Durch diese Streichung wird die Gläubigerautonomie im Insolvenzverfahren gestärkt. Während nach dem Regierungsentwurf die Abwahl eines vom Gericht bestellten Mitglieds des Gläubigerausschusses und die Neuwahl von Mitgliedern des Ausschusses einer gerichtlichen Überprüfung unterlag und das Gericht die Möglichkeit hatte, die von der Gläubigerversammlung beschlossene Abberufung oder Bestellung abzulehnen, schränkt die Änderung die starke Stellung des Insolvenzgerichts ein. Ein besonderes Ablehnungsrecht des Insolvenzgerichts besteht nicht mehr. Mit der allgemeinen Vorschrift über die Entlassung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, § 81, ist ein ausreichendes Mittel zur Abberufung von Gläubigerausschußmitgliedern vorhanden. Das Gericht kann im Rahmen des § 81 auch von Amts wegen tätig werden.

47. Zu § 80

Die drei Absätze des § 80 des Regierungsentwurfs werden zu einem Absatz zusammengefaßt. Der neue § 80 enthält eine Verschärfung der Pflichten der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Zu ihren Pflichten gehört nunmehr auch, sich laufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten. Mit dieser Erweiterung der Pflichten wird die Aufsicht über die wirtschaftliche Tätigkeit des Insolvenzverwalters verstärkt. Gleichzeitig wird den Gläubigern eine schnellere Einflußnahme auf die Handlungen des Verwalters ermöglicht.

Die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Frist für die Kassenprüfung ist nicht übernommen worden, um eine dem Einzelfall angepaßte Handhabung zu ermöglichen.

48. Zu § 81

§ 81 wird um ein Rechtsmittel zugunsten des Ausschußmitglieds gegen seine Entlassung ergänzt. Der Rechtsausschuß sieht die Entlassung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses aus seinem Amt als einen so schwerwiegenden Eingriff in seine Rechtspositionen an, daß die sofortige Beschwerde gegen die Entlassung ermöglicht werden muß. Insoweit wird § 81 an § 70 des Entwurfs, Entlassung des Insolvenzverwalters, angeglichen, der in Absatz 2 ebenfalls das Beschwerderecht des Entlassenen vorsieht.

49. Zu § 82

Satz 2 wird an die Änderung des § 71 Abs. 2 des Entwurfs angepaßt.

50. Zu § 84**Absatz 1**

In Absatz 1 wird eine Umformulierung vorgenommen. Für die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist nach der neuen Fassung in erster Linie der für ihre Tätigkeit angefallene Zeitaufwand maßgebend. Erst in zweiter Linie soll der Umfang der Tätigkeit Berücksichtigung finden. Der Ausschuß geht davon aus, daß in der Vergütungsverordnung nach § 75a der Beschlußempfehlung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses eine entsprechende Vergütungsregelung getroffen wird.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Folgeänderung zu der Umstellung des § 74 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

51. Zu § 86 Abs. 1

In Absatz 1 hat der Rechtsausschuß eine zusätzliche Nummer 4 eingefügt. Das Recht der Gläubiger, die Einberufung der Gläubigerversammlung zu verlangen, wird erweitert. Auch ein oder mehrere absonderungsberechtigte oder nicht nachrangige Gläubiger, deren Absonderungsrechte und Forderungen zwei Fünftel der Summe des Wertes aller Absonderungsrechte und der Forderungsbeträge aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ausmachen, erhalten das Antragsrecht. Entsprechend dem wirtschaftlichen Interesse dieser Gläubiger am Ausgang des Verfahrens soll durch das Antragsrecht ihre Einflußnahme auf den Gang des Verfahrens und die Art und Weise der Gläubigerbefriedigung gestärkt werden. Die Erweiterung des Antragsrechts bedeutet eine Verstärkung der Gläubigerautonomie im Verfahren.

52. Zu § 87*Absatz 2*

Die Voraussetzungen für eine Beschlußfassung in der Gläubigerversammlung sind vom Rechtsausschuß auf das Erfordernis der Summenmehrheit reduziert worden. Die Abstimmungen können einfacher gestaltet werden, das Verfahren in der Gläubigerversammlung wird erleichtert. Die vom Ausschuß beschlossene Regelung entspricht insoweit § 94 KO. Die Interessen der Kleingläubiger werden besonders durch die Vorschrift über ihre Vertretung im Gläubigerausschuß (§ 78 Abs. 2 Satz 1) und durch die Möglichkeit der Überprüfung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung nach § 89 geschützt.

Aus dem zweiten Halbsatz des Absatzes 2 ergibt sich, wie bei abstimmenden Absonderungsberechtigten das Stimmrecht zu berechnen ist. Richtet sich die Forderung des absonderungsberechtigten Gläubigers gegen einen Dritten, haftet der Schuldner also dem absonderungsberechtigten Gläubiger nicht persönlich, so bestimmt sich der Wert des Stimmrechts nach dem Wert des Absonderungsrechts. Ein solcher Fall ist beispielsweise gegeben, wenn an einem Grundstück des Schuldners eine Hypothek bestellt worden ist, die eine Forderung gegen den Ehepartner des Schuldners sichert. Entscheidend für das Stimmrecht in der Gläubigerversammlung ist dann, in welcher Höhe sich der Gläubiger aus dem Sicherungsgegenstand befriedigen kann. Inzidenter ergibt sich aus dem zweiten Halbsatz, daß das Stimmrecht des absonderungsberechtigten Gläubigers nach der Höhe der Forderung zu bewerten ist, wenn der Schuldner dem Gläubiger persönlich haftet. In diesem Fall sind teilweise gesicherte Forderungen einheitlich zu betrachten: Der ge-

sicherte und der ungesicherte Teil der Forderung berechtigten in gleicher Weise zur Abstimmung.

Absatz 3

Absatz 3 des Regierungsentwurfs kann entfallen. Der Absatz regelt die Feststellung der Kopfmehrheit in Sonderfällen; er ist der Streichung der Kopfmehrheit obsolet.

53. Zu § 89*Absatz 1*

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Minderheitenschutz in der Gläubigerversammlung ist durch den Ausschuß nicht übernommen worden. Ein Beschluß der Gläubigerversammlung soll nur dann aufgehoben werden können, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht. Damit wird zu dem bewährten System des § 99 KO zurückgekehrt. Als das gemeinsame Interesse der Insolvenzgläubiger ist das Interesse an der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung anzusehen. Dieses Interesse ist maßgeblich, obwohl auch die absonderungsberechtigten Gläubiger Stimmrecht in der Gläubigerversammlung haben. Es soll vermieden werden, daß die absonderungsberechtigten Gläubiger ihre Sonderinteressen in der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsentscheidung durchsetzen können.

Diese Änderung des Minderheitenschutzes im Vergleich zum Regierungsentwurf wird sich gerichtsentlastend auswirken. Der Begriff des gemeinsamen Interesses hat in der Vergangenheit kaum zu praktischen Schwierigkeiten geführt.

Absatz 2

Absatz 2 des Regierungsentwurfs, der das Kriterium für den Minderheitenschutz nach diesem Entwurf näher erläutert, muß als Folgeänderung entfallen.

54. Zu § 90

Durch die Auswechslung des „oder“ gegen ein „und“ in Satz 1 wird klargestellt, daß die Gläubigerversammlung sowohl einzelne Auskünfte als auch einen Bericht vom Insolvenzverwalter verlangen kann. Das Verlangen des einen schließt das andere nicht aus.

In Satz 2 wird die Formulierung an § 80 Satz 2 angeglichen.

DRITTER TEIL

**Wirkungen der Eröffnung
des Insolvenzverfahrens**

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Wirkungen

55. Zu § 101*Absatz 1*

Zum Zweck der Entlastung des Insolvenzgerichts ersetzt der Ausschuß die Regelung des Regierungsentwurfs, nach der das Gericht im Einzelfall Schutz gegen die Vollstreckung von Masseverbindlichkeiten gewähren kann, durch ein zeitlich begrenztes gesetzliches Vollstreckungsverbot. Massegläubiger können wegen ihrer Forderungen in den ersten sechs Monaten seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vollstrecken. Dieses Vollstreckungsverbot bezieht sich — ebenso wie der Vollstreckungsschutz nach dem Regierungsentwurf — nur auf die Masseverbindlichkeiten, die ohne Zutun des Verwalters entstanden sind, beispielsweise auf Lohnansprüche eines Arbeitnehmers, dem der Verwalter sofort nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gekündigt hat und der während der Kündigungsfrist nicht mehr beschäftigt wird. Das gegenüber der Regelung des Regierungsentwurfs rigorosere Vollstreckungsverbot bringt das Ziel, dem Insolvenzverwalter in der ersten Phase des Verfahrens Bewegungsspielraum zu verschaffen, noch stärker zur Geltung. Nachteile der Massegläubiger werden insoweit ausgeglichen, als die Gläubiger aufgrund ihrer Vereinbarungen mit dem Schuldner oder kraft Gesetzes einen Zinsanspruch haben: Diese Zinsen laufen während des Vollstreckungsverbots weiter.

Absatz 2

Absatz 2 wird ohne inhaltliche Änderung redaktionell an die geänderte Fassung des Absatzes 1 angepaßt.

Absatz 3

Die Schaffung des gesetzlichen Vollstreckungsverbots erübrigt die bisher im Regierungsentwurf vorgesehene gerichtliche Einstellungsentscheidung und damit auch die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs enthaltenen Regelungen über die Anhörung durch das Gericht, die Rechtsmittel und die erneute Einstellung. Der Absatz ist daher gestrichen worden.

56. Zu § 102 Abs. 2

Absatz 2 des Regierungsentwurfs kann entfallen. Er enthält Ausnahmen zu Absatz 1, die sich mittelbar aus anderen Vorschriften des Entwurfs

oder aus dem Grundgedanken der Regelung ergeben. Die Wirksamkeit von Verfügungen des Insolvenzverwalters folgt bereits aus § 91 Abs. 1. Die Zulässigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Massegläubiger ergibt sich aus § 100 Abs. 1, § 101. Schließlich bedarf auch die Übertragung von Rechten Dritter an Gegenstände der Insolvenzmasse keiner ausdrücklichen Regelung, da der Wechsel der Rechtsinhaberschaft an Gegenständen der Insolvenzmasse diese nicht beeinträchtigt. Es ist deshalb ausreichend, ebenso wie in § 15 KO eventuell auftretende Probleme der Rechtsprechung zu überlassen.

57. Zu § 103

In Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs sind die Worte „oder von einem Sonderinsolvenzverwalter“ entbehrlich. Als Folgeänderung zu der Streichung des § 77 des Regierungsentwurfs sollen die Voraussetzungen der Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters in der Beschlußempfehlung nicht geregelt werden.

Die in Absatz 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung des Falls, daß der zum Ersatz eines Gesamtschadens Verpflichtete an einen Insolvenzgläubiger leistet, ist vom Rechtsausschuß nicht übernommen worden. Die Lösung dieses Falles soll im Interesse der Straffung des Entwurfs der Rechtsprechung überlassen bleiben.

58. Zu § 104

§ 104 des Regierungsentwurfs entfällt. Auch er regelt Details, die wie bisher der Rechtsprechung überlassen bleiben können.

59. Zu § 105

Infolge der Verlagerung der Vorschriften über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das gemeinschaftlich von den Ehegatten verwaltet wird, in den Zehnten Teil der Beschlußempfehlung kann Absatz 2 des Regierungsentwurfs entfallen.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs wird als Folgeänderung zu der Streichung des § 103 Abs. 2 und des § 104 des Regierungsentwurfs nicht übernommen.

60. Zu § 106

§ 106 des Regierungsentwurfs wird zur Klarstellung dahin ergänzt, daß sowohl eine gesetzliche als auch eine vertragliche Aufrechnungsberechtigung durch das Insolvenzverfahren nicht berührt werden.

61. Zu § 107

§ 107 des Regierungsentwurfs wird um einen weiteren Absatz ergänzt, der für den Insolvenzfall die Aufrechnung währungsverschiedener Forderungen zuläßt. Zum Schutz des Aufrechnungsgegners vor wirtschaftlichen Nachteilen wird diese Aufrechnung allerdings nur zugelassen, wenn die unterschiedlichen Währungen am Zahlungsort der Forderung des Aufrechnungsgegners frei konvertibel sind. Ist dies der Fall, so sind die Forderungen als wirtschaftlich gleichartig anzusehen.

Im Satz 2 des neuen Absatzes 2 wird die Umrechnung der währungsverschiedenen Forderungen geregelt, weitgehend parallel zu § 52 Satz 2 der Beschlußempfehlung.

62. Zu § 109

§§ 109 bis 111 sowie § 11 des Regierungsentwurfs sind zu den neuen §§ 109 und 110 der Beschlußempfehlung zusammengefaßt worden.

Absatz 1

In Satz 3 des Absatzes wird das Wort „verwertet“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt. Entsprechend einem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird damit zum Ausdruck gebracht, daß eine Auskunft des Schuldners ohne dessen Zustimmung auch nicht als Ansatz für weitere Ermittlungen dienen darf.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht § 110 Abs. 1 des Regierungsentwurfs.

Absatz 3

In den neuen Absatz 3 ist § 111 Abs. 1 des Regierungsentwurfs übernommen worden.

63. Zu § 110*Absatz 1*

Der neue Absatz 1 entspricht § 109 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 faßt § 109 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 des Regierungsentwurfs zusammen. Die neue Nummer 1 des Absatzes 2 übernimmt § 109 Abs. 3 des Regierungsentwurfs und ergänzt diesen um die Regelung des Falles, daß der Schuld-

ner seine Mitwirkungspflicht verletzt. Ein vollstreckbarer Beschluß gegen den Schuldner soll in diesem Fall — abweichend von § 110 Abs. 2 des Regierungsentwurfs — nicht möglich sein; das dient der Verfahrensvereinfachung und steht im Einklang mit der Streichung der parallelen Regelung in § 69 des Regierungsentwurfs. Die neuen Nummern 2 und 3 entsprechen § 111 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 11 des Regierungsentwurfs. Jedoch wird auf den bisherigen § 11 Abs. 1 Satz 2 verzichtet. Die dort geregelte Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Haftanordnung und den abzuwendenden Nachteilen folgt aus allgemeinen Grundsätzen auch für die Haftanordnungen nach der Zivilprozeßordnung.

64. Zu § 111

Der Inhalt des § 111 des Regierungsentwurfs ist in die neuen §§ 109 und 110 eingegangen. Die Vorschrift kann deshalb entfallen.

65. Zu § 112*Absatz 1*

In Absatz 1 wird die Pflicht zur Anhörung des Schuldners vor der Verhängung der Postsperrre entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu einem Vorschlag des Bundesrates flexibler gestaltet (vgl. Drucksache 12/2443, S. 252, 264 — jeweils bei Nummer 18 —).

Aus Absatz 1 des Regierungsentwurfs herausgenommen wurde die Regelung der Rechtsmittel (bisheriger Satz 3). Das Beschwerderecht des Schuldners ist nunmehr in Absatz 3 Satz 1 der Beschlußempfehlung vorgesehen. Ein Beschwerderecht des Verwalters gegen die Abweisung des Antrags auf Postsperrre erscheint dem Rechtsausschuß nicht notwendig. Die Abweisung des Antrags stellt keinen Eingriff in die Rechte des Verwalters dar. Gleiches gilt für das Beschwerderecht des Verwalters gegen die Aufhebung der Postsperrre; auch Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs kann daher fortfallen.

Absatz 2

Neben einer redaktionellen Anpassung wird Absatz 2 des Regierungsentwurfs dahin ergänzt, daß die Zuleitung nicht die Insolvenzmasse betreffender Sendungen an den Schuldner unverzüglich erfolgen muß. Diese Ergänzung ist vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz

angeregt worden, um den Schutz der Privatsphäre des Schuldners zu verbessern.

Absatz 3

Der neue Satz 1 und die Streichung von Satz 2 des Regierungsentwurfs wurden bereits im Zusammenhang mit Absatz 1 erläutert.

66. Zu § 113

Die Vorschrift zu den Auslagen und zur Vergütung des Schuldners wird gestrichen. Diese Vorschrift ist ein Beispiel für den in der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuß am 28. April 1993 gerügten Detailperfektionismus. Auch im geltenden Konkursrecht findet sich keine gesetzliche Regelung der Auslagen und Vergütung des Schuldners im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Auskunft- und Mitwirkungspflichten.

Die Streichung der Vorschrift wirkt sich zudem gerichtsentlastend aus, da bei Fehlen eines gesetzlichen Anspruchs des Schuldners auf Vergütung und Auslagerstattung eine gerichtliche Entscheidung — wie sie in Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehen ist — kaum erforderlich werden wird.

67. Zu § 114

Aus Gründen der Gerichtsentlastung hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Vorschrift über den Unterhalt aus der Insolvenzmasse dem System der Konkursordnung angepaßt (vgl. § 129 Abs. 1, § 132 Abs. 1 KO). Es obliegt dem Ermessen der Gläubigerversammlung und bis zu deren Entscheidung dem Ermessen des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses, ob und in welcher Höhe der Schuldner und seine Familie Unterhalt aus der Insolvenzmasse erhalten sollen. Der Nachteil, daß die Unterhaltsberechtigten wegen der Einbeziehung des Neuerwerbs in die Insolvenzmasse nach § 42 des Entwurfs im Hinblick auf den laufenden Unterhalt schlechter gestellt werden als im geltenden Recht, wird von der Ausschlußmehrheit in Kauf genommen. Regelmäßig wird sich dieser Nachteil nicht erheblich auswirken, da der pfändungsfreie Teil des Einkommens nicht in die Masse fällt und Unterhaltspflichten die Pfändungsfreibeträge erhöhen.

Der Begriff des „notwendigen Unterhalts“ im neuen Absatz 2 und die Abgrenzung des Kreises der Begünstigten in diesem Absatz sind aus Absatz 1 des Regierungsentwurfs übernommen. Im Rahmen des neuen Absatzes 1 steht es der Gläubigerversammlung frei, den Begriff der „Familie“ weiter zu verstehen und ebenfalls

andere Angehörige des Schuldners zu bedenken.

Die Regelung des Rangverhältnisses zu anderen Masseansprüchen (§ 114 Abs. 2 des Regierungsentwurfs) wird in § 234 c Abs. 1 Nr. 3 der Beschlußempfehlung verlagert.

Die Streitentscheidung des Insolvenzgerichts nach Absatz 3 des Regierungsentwurfs entfällt, da ein Anspruch auf Unterhalt aus der Insolvenzmasse nicht besteht.

Die SPD-Fraktion hat gegen die Neufassung des § 114 gestimmt und sich dafür ausgesprochen, die Fassung des Regierungsentwurfs beizubehalten.

68. Zu § 115

Absatz 1

In der Ausschlußfassung des Absatzes 1 wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, welcher Personenkreis den Auskunft- und Mitwirkungspflichten sowie der Postsperre unterliegt. Außerdem werden die Verweisungen auf die §§ 109 bis 114 an die Änderungen dieser Vorschriften angepaßt.

Absatz 2

Die Auskunftspflicht nach § 109 Abs. 1 Satz 1 der Beschlußempfehlung wird auch auf frühere Angestellte des Schuldners erstreckt, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 aus dem schuldnerischen Unternehmen ausgeschieden sind. Diese Pflichten der früheren Angestellten sollen aber ebenso wie die der Angestellten nicht mit den Mitteln des § 110 der Beschlußempfehlung erzwungen werden können.

ZWEITER ABSCHNITT

Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Mitwirkung des Betriebsrats

69. Zu § 118

Mit der vom Rechtsausschuß beschlossenen Neufassung des § 118 werden insbesondere zwei Ziele verfolgt:

(1) Zusätzlich zu den bisher in § 118 Abs. 2 des Regierungsentwurfs geregelten Devisen- und Indextermingeschäften sollen Edelmetall- und Wertpapiertermingeschäfte sowie Geschäfte über Optionen auf die bisher und die neu geregelten Leistungen erfaßt werden. Bei allen diesen Geschäften erscheint es sachgerecht, Kurspekulationen durch den Insolvenzverwalter nicht zuzulassen und daher das Wahlrecht des

Verwalters bei gegenseitigen Verträgen (§ 117 des Entwurfs/§ 17 KO) ebenso auszuschließen wie bei echten Fixgeschäften über Waren mit Markt- oder Börsenpreis (§ 118 Abs. 1 des Entwurfs/§ 18 KO). Geschäfte über Edelmetalle und Wertpapiere werden auch in § 340c HGB als wirtschaftlich vergleichbar mit unter den Oberbegriff „Finanzgeschäfte“ gefaßt.

(2) Es soll sichergestellt werden, daß im Insolvenzfall alle noch nicht erfüllten Ansprüche aus zwischen zwei Parteien bestehenden Finanzgeschäften saldiert werden können („Netting“). Dadurch wird das Risiko aus derartigen Geschäften gemindert. Der Wortlaut des Regierungsentwurfs gewährleistet die Saldierungsmöglichkeit insbesondere in den Fällen nicht, in denen einige der zwischen zwei Parteien geschlossenen Finanzgeschäfte von einer Partei schon voll erfüllt sind, so daß bei einer getrennten Betrachtung dieser Geschäfte § 118 des Regierungsentwurfs — der wie § 117 des Entwurfs einen von beiden Seiten noch nicht voll erfüllten Vertrag voraussetzt — nicht eingreift. Dann können nicht fällige oder nicht auf Geld gerichtete Einzelforderungen bestehen, bei denen nach § 107 des Entwurfs eine Aufrechnung nicht möglich ist. An einer solchen generellen Saldierungsmöglichkeit besteht auch im internationalen Geschäftsverkehr ein erhebliches Interesse; in den USA ist kürzlich eine entsprechende Änderung des Bankruptcy Code vorgenommen worden.

Im einzelnen ist zu der vorgeschlagenen Formulierung folgendes zu bemerken:

In Absatz 1 wird Satz 2 des Regierungsentwurfs, der Wertpapiergeschäfte den Warengeschäften gleichstellt, mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Sonderregelung für Wertpapiergeschäfte in Absatz 2 gestrichen.

Die gewünschte Erweiterung des Kreises der von Absatz 2 erfaßten Geschäfte wird in dem neuen Satz 2 vorgenommen, der in fünf Nummern aufgliedert ist. Nummer 1, die die Edelmetalle betrifft, bedarf keiner weiteren Erläuterung. In Nummer 2 werden den Wertpapieren „vergleichbare Rechte“ gleichgestellt, um z. B. nicht verbrieftete Schuldbuchforderungen oder Schuldscheine, die nicht als Wertpapiere anzusehen sind, zu erfassen. Ausdrücklich ausgenommen werden in Nummer 2 Wertpapiergeschäfte, die dem Erwerb einer dauerhaften Beteiligung an einem Unternehmen dienen; in einem solchen Fall geht es nicht um ein Finanzgeschäft, sondern um den Erwerb eines Unternehmensanteils. Die Nummern 3 und 4 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Nummern 1 und 2 des § 118 Abs. 2; in Nummer 4 sind die Worte „unmittelbar oder mittelbar“ ergänzt, um eindeutig den Fall zu erfassen, daß die Höhe der geschuldeten Geldleistungen von der Entwicklung eines Wertpapierindex abhängig gemacht wird. Nummer 5 enthält die gewünschte

Erweiterung auf Optionen und ähnliche Rechte. In bezug auf die Optionen erfaßt die Regelung nur das Geschäft, durch das die Option erworben wird; für das Geschäft, das durch die Ausübung der Option zustandekommt, ist gesondert zu prüfen, ob es die Voraussetzungen des § 118 erfüllt. Als „anderes Recht“ kommt beispielsweise eine Forderung auf Lieferung von Edelmetallen in Betracht. Die Aufzählung in Absatz 2 Satz 2 ist nicht abschließend; durch das Wort „insbesondere“ vor der Nummer 1 wird gewährleistet, daß künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Finanzgeschäfte Rechnung getragen werden kann.

Bei manchen von Absatz 2 erfaßten Finanzgeschäften ist eine individuelle Ausgestaltung durch die Vertragsparteien marktüblich. Dies gilt z. B. für den Austausch von Geldleistungen auf der Grundlage unterschiedlicher Zinssätze. Hieraus ergibt sich, daß der Begriff des „Markt- oder Börsenpreises“ in Absatz 2 Satz 1 weit zu verstehen ist. Entscheidend ist, daß die Möglichkeit besteht, sich anderweitig einzudecken; daß nicht alle Angebote im Preis übereinstimmen, ist unschädlich.

Der neue Satz 3 des Absatzes 2 verwirklicht das zweite geschilderte Anliegen, indem er die Zusammenfassung aller Finanzgeschäfte zwischen zwei Parteien in einem Rahmenvertrag mit der Wirkung ausstattet, daß die Gesamtheit dieser Finanzgeschäfte als einheitlicher gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 117, 118 des Entwurfs anzusehen ist. Als Kriterium für die erforderliche enge Zusammenfassung der Geschäfte wird in Anlehnung an den Inhalt üblicher Rahmenverträge vorgegeben, daß bei Vertragsverletzungen nur eine einheitliche Beendigung aller Geschäfte möglich ist.

In Absatz 3 wird eine redaktionelle Verbesserung vorgenommen, indem der Begriff „Kaufpreis“ durch den Begriff „vereinbarter Preis“ ersetzt wird. Nicht alle von Absatz 2 erfaßten Geschäfte sind Kaufverträge.

Die Differenzforderung, die im Rahmen des Absatzes 3 zu berechnen ist, richtet sich stets auf einen DM-Betrag.

Auf die Übernahme des bisherigen § 18 Abs. 3 KO wird ebenso wie im Regierungsentwurf — verzichtet. Die Anwendung der für Fixgeschäfte und Finanztermingeschäfte getroffenen Regelung soll nicht daran scheitern, daß im Einzelfall die Feststellung Schwierigkeiten bereitet, welcher Marktpreis am zweiten Tag nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens maßgeblich ist (Absatz 3 Satz 1). So soll die Regelung beispielsweise auch auf Termingeschäfte anzuwenden sein, bei denen der Zeitpunkt für die Leistung am ersten Tag nach der Verfahrenseröffnung liegt; bei einem solchen Geschäft wird man den Markt- oder Börsenpreis an diesem Tag für maßgeblich halten müssen.

70. Zu § 121 Abs. 2

Satz 1 wird redaktionell verbessert. Es wird klargestellt, daß der Insolvenzverwalter nicht pflichtwidrig handelt, wenn er die Erklärung zur Ausübung seines Wahlrechts erst unverzüglich nach dem Berichtstermin abgibt, daß er aber gleichwohl seine Erklärung schon vor diesem Termin abgeben kann.

Durch den neuen Satz 2 wird eine Sonderregelung für leicht verderbliche Waren sowie Saisonartikel getroffen. Bei diesen Gegenständen ist es dem Eigentumsvorbehaltsverkäufer in der Regel unzumutbar, wenn der Verwalter eine Erklärung erst nach dem Berichtstermin abgibt, der nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs drei Monate nach der Eröffnung des Verfahrens liegen kann. Leicht verderbliche Waren werden in diesem Fall verdorben sein, Saisonartikel können bereits die Aktualität verloren haben. Nach Auffassung des Ausschusses soll deshalb bei derartigen Waren die allgemeine Regel des § 117 des Entwurfs Geltung erlangen.

71. Zu § 123 Abs. 2

In Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung enthalten. Satz 3 wird um eine konkrete Fristbestimmung ergänzt. Mit der Nennung der Zwei-Wochen-Frist für die Erklärung werden mögliche Streitigkeiten über die Rechtzeitigkeit der Erklärung vermieden.

72. Zu § 127*Absatz 1*

Die Kündigung von Dienstverhältnissen im Insolvenzverfahren ist vom Ausschuß neu geregelt worden. Nach Absatz 1 des Regierungsentwurfs (und entsprechend nach § 22 Abs. 1 KO, nach § 51 Abs. 2 VerglO und nach § 9 Abs. 2 GesO) sind für das besondere Kündigungsrecht im Insolvenzverfahren die gesetzlichen Fristen maßgeblich. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konkursordnung waren diese Fristen noch so bemessen, daß nach einer Kündigung regelmäßig eine Weiterbeschäftigung der Dienstverpflichteten bis zum Fristende möglich war und ein Nachteil für die Konkursmasse nicht eintrat. Mit der Erhöhung des Arbeitnehmerschutzes durch Ausdehnung der gesetzlichen Kündigungsfristen (zuletzt durch die Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten durch das Kündigungsfristengesetz vom 7. Oktober 1993, BGBl. I S. 1668) können heute häufig die Arbeitnehmer nicht mehr bis zum Ende der Kündigungsfrist im insolventen Unternehmen beschäftigt werden. Ihr Entgeltan-

spruch bleibt gleichwohl erhalten. Dadurch wird die Masse verkürzt, in manchen Fällen sogar entleert.

Die Verbindung des besonderen Kündigungsrechts im Insolvenzverfahren mit der gesetzlichen Kündigungsfrist hat weiter den Nachteil, daß sie die Streitfrage entstehen läßt, ob tarifvertraglich festgelegte Kündigungsfristen als gesetzliche Fristen in diesem Sinne aufzufassen sind (vgl. die Begründung zu § 127 des Regierungsentwurfs der Insolvenzordnung, Drucksache 12/2443, S. 248). Diese Frage stellt sich dagegen nicht, wenn in der Insolvenzordnung selbst für das besondere Kündigungsrecht eine bestimmte Frist genannt wird.

Der neue Absatz 1 enthält eine eigene Kündigungsfrist von höchstens 3 Monaten zum Monatsende für die Kündigung von Dienstverhältnissen in der Insolvenz. Diese Regelung schafft einen Ausgleich zwischen den sozialen Belangen der Arbeitnehmer und sonstigen Dienstverpflichteten des insolventen Unternehmens sowie den Interessen der Insolvenzgläubiger an der Erhaltung der Masse als Grundlage ihrer Befriedigung. Diese Höchstfrist wird in der Regel nur bei Dienstverpflichteten zur Anwendung kommen, die bereits längere Zeit im Unternehmen des insolventen Schuldners tätig sind. Für andere Dienstverhältnisse werden aufgrund von Gesetz, Tarifvertrag oder einzelvertraglicher Bestimmung regelmäßig kürzere Kündigungsfristen maßgeblich sein; diese sollen dann auch für die Kündigung im Insolvenzverfahren gelten.

Die neue Höchstfrist für die Kündigung im Insolvenzverfahren soll für alle Arten von Dienstverhältnissen anwendbar sein, bei denen der insolvente Schuldner der Dienstberechtigte ist. Der Begriff des Dienstverhältnisses ist entsprechend der Terminologie der §§ 621, 622 BGB der Oberbegriff für das Arbeitsverhältnis und für das Vertragsverhältnis über die Leistung von Diensten anderer Artikel Neben den Arbeitsverhältnissen von Arbeitern und Angestellten, für die seit dem Inkrafttreten des Kündigungsfristengesetzes die gesetzlichen Kündigungsfristen in § 622 BGB zusammengefaßt sind, werden auch die Dienstverhältnisse erfaßt, für die sich die gesetzlichen Kündigungsfristen aus dem Seemannsgesetz, aus dem Heimarbeitsgesetz oder aus den allgemeinen Bestimmungen des § 621 BGB ergeben. Auch der Begriff der Kündigung ist weit zu verstehen; sowohl die Beendigungskündigung als auch die Änderungskündigung werden erfaßt. Die Höchstfrist soll im übrigen nicht nur für die Kündigung durch den Insolvenzverwalter, sondern auch für die Kündigung durch den Dienstverpflichteten gelten; sie wird insoweit allerdings nur geringe praktische Bedeutung erlangen, da für die Kündigung durch den Dienstverpflichteten regelmäßig eine kürzere Frist als die neue Höchstfrist maßgeblich sein wird.

Absatz 2

Ein Antrag der SPD-Fraktion, § 127 Abs. 2 des Regierungsentwurfs zu streichen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Der Antrag war damit begründet worden, insolvenzspezifische Klagefristen machten die Rechtslage für die Arbeitnehmer sehr unübersichtlich.

73. Zu § 132

Die SPD-Fraktion hat zu Absatz 1 des Regierungsentwurfs beantragt, die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ zu ersetzen. Die durch Abtretung gesicherten Gläubiger stünden erheblich besser als die Gesamtheit der Gläubiger. Sollte die beantragte Beschränkung der Wirksamkeit von Abtretungen zu einer Verhinderung allzu risikoreicher Kredite führen, so wäre dies nur erwünscht, sogar in Ländern, in denen Einschränkungen oder sogar ein Verbot der Abtretung des Arbeitseinkommens bestünden, wie z. B. in den USA, hätten sich keine spürbaren Auswirkungen auf den Kreditmarkt ergeben. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt, da Gehaltsabtretungen wichtige Sicherungsmittel für den normalen Konsumentenkredit darstellen.

74. Zu § 137

Absatz 2 des Regierungsentwurfs ist vom Ausschuß gestrichen worden. Die dort erfaßten vertraglichen Vereinbarungen über die Auflösung eines gegenseitigen Vertrages im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse einer Vertragspartei sollen durch die Insolvenzordnung nicht in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Daß derartige Vereinbarungen mittelbar das Wahlrecht des Insolvenzverwalters einschränken, ist kein ausreichender Grund für einen schwerwiegenden Eingriff in die Vertragsfreiheit.

Die Änderung wird dem in der Anhörung des Rechtsausschusses am 28. April 1993 nachdrücklich vertretenen Anliegen der Wirtschaftsverbände gerecht, die auf die sanierungsfeindliche Wirkung der Vorschrift des Regierungsentwurfs hingewiesen haben: Die Unwirksamkeit von Auflösungsklauseln für den Fall der Insolvenz erhöht die Insolvenzgefahr für Unternehmen, die in der kritischen Phase Sanierungsversuche unternehmen; denn potentielle Vertragspartner werden das Risiko der Bindung an den Vertragspartner im Falle der drohenden Insolvenz nicht eingehen. Auch im internationalen Geschäftsverkehr wird Wert darauf gelegt, daß bei Insolvenz des Vertragspartners die Vertragsauflösung möglich bleibt.

Mit der Streichung des Absatzes 2 wird auch Absatz 3 entbehrlich. Die Wirksamkeit von Vereinbarungen, die an den Verzug oder an andere Vertragsverletzungen anknüpfen, ergibt sich auch ohne eine ausdrückliche Regelung.

75. Zu § 138 Abs. 1

Der bisherige Satz 3 des Regierungsentwurfs wird als irreführend gestrichen. Belastende Betriebsvereinbarungen, deren vorzeitige Kündigung Absatz 1 Satz 2 erlaubt, unterliegen regelmäßig nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats und haben nach § 77 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz keine Nachwirkung. In den Fallgestaltungen, in denen gekündigte Betriebsvereinbarungen ausnahmsweise wegen eines mitbestimmungspflichtigen Inhalts Nachwirkungen entwickeln, ergibt sich dies auch für den Insolvenzfall aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Insoweit bedarf es keiner Verweisung auf § 77 Abs. 6 dieses Gesetzes.

76. Zu § 140**Absatz 1**

Absatz 1 des Regierungsentwurfs ist vom Ausschuß durch eine Reihe von Angaben ergänzt worden, die insbesondere das Verhältnis des § 140 zu den §§ 143 a und 143 b der Beschlußempfehlung (§§ 128 und 129 des Regierungsentwurfs) klarstellen sollen.

Ein derartiges Ziel verfolgt zunächst die Einfügung der Worte „nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes“: § 140 bietet für den Fall eines Interessenausgleichs nach § 112 BetrVG unter engen Voraussetzungen eine Verkürzung des dort vorgesehenen Verfahrens an. Die §§ 143 a, 143 b der Beschlußempfehlung enthalten dagegen eine neue, eigene Art von Interessenausgleich.

Eine weitere Klarstellung wird durch den neuen Satz 3 vorgenommen, der auf einen Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zurückgeht. Der Insolvenzverwalter kann den Interessenausgleich nach § 143 a der Beschlußempfehlung oder das Sammelverfahren nach § 143 b der Beschlußempfehlung ebenso während des laufenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens nach § 140 als auch danach durchführen. Der Verwalter ist nicht gezwungen, das Ende des Verfahrens nach § 140 abzuwarten. Der Verwalter kann sein Vorgehen also flexibel planen.

Daneben hat der Ausschuß die Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Frist erleichtert. Durch eine schriftliche Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen können Unklarheiten über den Zeitpunkt des Verhandlungsbegins vermieden werden. Einen Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und So-

zialordnung, die Drei-Wochenfrist für den Fall der schriftlichen Aufforderung zum Verhandlungsbeginn um drei Arbeitstage zu verlängern, hat der Rechtsausschuß nicht aufgegriffen.

Gleichzeitig begründet Absatz 1 Satz 1 in der Fassung der Beschlußempfehlung die Obliegenheit des Verwalters, den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Der Ausschuß will durch diese Ergänzungen den Verwalter anhalten, den Betriebsrat in seiner Tätigkeit zu unterstützen und in ernsthafte Verhandlungen mit diesem einzutreten. Das Instrumentarium des § 140 soll nach dem Willen des Ausschusses nicht dazu führen, daß den im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritten im Insolvenzverfahren regelmäßig ausgewichen wird.

Absatz 2

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird verdeutlicht, nach welchen Kriterien das Arbeitsgericht zu entscheiden hat. Aufgabe des Arbeitsgerichts ist es nicht zu prüfen, ob die beabsichtigte Betriebsänderung wirtschaftlich sinnvoll ist. Das Arbeitsgericht ist lediglich zur Entscheidung der Frage aufgerufen, ob eine Betriebsänderung aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ohne die Anrufung der Einigungsstelle nach § 112 Abs. 2 BetrVG durchgeführt werden muß. Im Vordergrund der arbeitsgerichtlichen Entscheidung steht also die Eilbedürftigkeit der geplanten Maßnahme. Soll eine Betriebsstillegung schon vor dem Berichtstermin durchgeführt werden, so ist nach § 177 Abs. 2 des Entwurfs zusätzlich die Zustimmung des Insolvenzgerichts einzuholen; dieses entscheidet nach dem im Rahmen von § 177 Abs. 2 maßgeblichen Kriterium, ob die Stilllegung ohne eine erhebliche Verminderung der Insolvenzmasse bis zum Berichtstermin aufgeschoben werden kann. Diese Frage ist der Beurteilung des Arbeitsgerichts entzogen.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ersetzen ohne inhaltliche Änderung die Verweisungen im bisherigen Absatz 3 Satz 2.

Durch die Generalverweisung in Absatz 2 Satz 2 auf die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren wird auch § 85 Abs. 2 ArbGG in Bezug genommen. Danach ist auch im Beschlußverfahren nach § 140 der Erlaß einer einstweiligen Verfügung zulässig.

77. Zu § 141 Abs. 2

Die Änderung des Satzes 2 dient der Klarstellung des Gewollten. Die in Absatz 2 festgelegte Begrenzung des Sozialplanvolumens auf ein Drittel der Teilungsmasse gilt für jede Art der Verteilung der Insolvenzmasse nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie gilt insbesondere auch

für den Fall der Verteilung bei Masseunzulänglichkeit (§ 234 c der Beschlußempfehlung); in diesem Fall führt diese Begrenzung dazu, daß auf den Sozialplan keine Zahlungen geleistet werden können. Lediglich bei Zustandekommen eines Insolvenzplans ist diese Begrenzung nicht anwendbar.

78. Zu § 143

Die Regelung über Rahmensozialpläne ist vom Ausschuß gestrichen worden. Damit wird in einem Bereich, der voraussichtlich keine größere praktische Bedeutung erlangen wird, im Interesse der Straffung des Gesetzentwurfs auf eine gesetzliche Regelung verzichtet.

79. Zu § 143 a

Die §§ 128 bis 131 des Regierungsentwurfs werden im Anschluß an § 143 des Entwurfs eingestellt. Durch diese Umstellung wird der innere Zusammenhang der arbeitsrechtlichen Sonderregelungen für den Fall der Insolvenz deutlicher gestaltet. Die neuen insolvenzrechtlichen Instrumentarien zur Erleichterung eines unvermeidlichen Personalabbaus und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des § 613a BGB werden insgesamt an die spezifisch betriebsverfassungsrechtlichen Insolvenzregeln angeschlossen. Dadurch wird auch erreicht, daß die allgemeinere Vorschrift des § 140, die an den Interessenausgleich nach § 112 BetrVG anknüpft, vor der besonderen Vorschrift über eine neue Art von Interessenausgleich im Insolvenzfall steht (§ 143a der Beschlußempfehlung/§ 128 des Regierungsentwurfs).

§ 143a als eine zentrale Vorschrift zur Erleichterung der Sanierung eines insolventen Unternehmens wird vom Ausschuß im Vergleich zu § 128 des Regierungsentwurfs praktikabler gestaltet. Die Regelung bleibt in ihrem Grundgedanken jedoch unverändert. Sie soll weiterhin dem Insolvenzverwalter eine von mehreren Möglichkeiten des Vorgehens bieten. Beispielsweise ist der Verwalter nicht gehindert, Arbeitsverhältnisse zu kündigen, ohne einen Interessenausgleich nach § 143a der Beschlußempfehlung zu versuchen und ohne das gerichtliche Verfahren nach § 143b der Beschlußempfehlung zur Feststellung der Betriebsbedingtheit und sozialen Rechtfertigung der Kündigungen durchführen. Der Verwalter hat jedoch die Regeln des Betriebsverfassungsgesetzes für einen Personalabbau, insbesondere § 112a BetrVG, zu beachten.

§ 143a der Beschlußempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Opposition angenommen worden, nachdem ein Antrag der SPD-Fraktion, § 143a zu streichen und durch eine Regelung im Kündigungsschutzgesetz zu ersetzen, mit den Stim-

men der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden war.

Absatz 1

In redaktioneller Hinsicht verdeutlicht der Ausschuß die Bedeutung der Vorschrift für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes durch den Verweis auf § 1 KSchG.

Auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wird Absatz 1 Satz 1 durch Änderungen des Eingangssatzteils und der Nummer 1 ausdrücklich auf den Fall der Änderungskündigung erstreckt. Auch bei der Änderungskündigung besteht ein Bedürfnis, im Interesse der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung die erforderlichen Kündigungen in einem Interessenausgleich zusammengefaßt zu regeln und dadurch erreichen zu können, daß die Rechtmäßigkeit der Kündigungen in späteren Individualkündigungsschutzverfahren nur eingeschränkt überprüft werden kann.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf wird in der Nummer 2 der Beschlußempfehlung die Möglichkeit der Überprüfung der Sozialauswahl eingeschränkt. Nur die drei wesentlichen Kriterien der Dauer der Betriebszugehörigkeit, des Lebensalters und der Unterhaltspflichten können nachgeprüft werden, wobei auch insoweit nur eine grobe Fehlerhaftigkeit gerügt werden kann. Diese Beschränkung des Prüfungsumfanges wird die Tätigkeit des Arbeitsgerichts erleichtern und die Individualkündigungsschutzverfahren verkürzen. Nummer 2 ist ferner dahin ergänzt worden, daß eine Sozialauswahl dann nicht als grob fehlerhaft anzusehen ist, wenn sie der Erhaltung oder Schaffung einer ausgewogenen Personalstruktur dient. Diese Einschränkung kann im Fall der Sanierung eines Unternehmens eine wichtige Rolle spielen. Gerade im Hinblick auf die drei wesentlichen Kriterien zur sozialen Auswahl ist ein Korrektiv erforderlich, das dem Schuldner oder auch dem Unternehmer ein funktions- und wettbewerbsfähiges Arbeitnehmerteam erhält. Dafür ist die Ausgewogenheit der Personalstruktur von erheblicher Bedeutung.

Satz 3 des Regierungsentwurfs wird durch die Einfügung des Wortes „wesentlich“ eingeeengt. Ein Interessenausgleich soll nur dann die Wirkungen des Satzes 1 verlieren, wenn gravierende Änderungen der Sachlage eintreten. Zu denken ist an die Fallkonstellation, daß ein Interessenausgleich im Hinblick auf eine Betriebsstillegung vereinbart wurde, nach Anspruch der Kündigungen aber ein Erwerber den Betrieb übernimmt. Bei dieser gravierenden nachträglichen Änderung der Sachlage darf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigungen nicht eingeschränkt werden.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 dient dem zügigen Ablauf der für die Kündigungen erforderlichen Verfahrensschritte.

80. Zu § 143 b

Absatz 1

Parallel zu § 140 wird in Absatz 1 dem Verwalter auferlegt, vor Anrufung des Arbeitsgerichts drei Wochen lang ernsthafte Verhandlungen über einen Interessenausgleich zu führen, wenn in dem insolventen Unternehmen ein Betriebsrat besteht, und dabei den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Entsprechend der Änderung des § 143 a Abs. 1 Nr. 2 in der Beschlußempfehlung wird auch für das Sammelverfahren nach § 143 b die Überprüfung der Sozialauswahl auf die genannten drei wesentlichen Kriterien begrenzt.

Absatz 2

In Absatz 2 wird entsprechend der Änderung des § 143 a in der Beschlußempfehlung auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung der Fall der Änderungskündigung ergänzt. Im übrigen entspricht Absatz 2 Satz 1 § 129 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs; Absatz 2 Satz 2 ersetzt ohne inhaltliche Änderung die bisherigen Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Regierungsentwurfs durch eine Verweisung auf § 140 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 der Beschlußempfehlung.

Absatz 3

§ 129 Abs. 3 des Regierungsentwurfs wird inhaltlich unverändert übernommen.

81. Zu § 143 c

Absatz 1

Satz 1 enthält neben einer redaktionellen Änderung die Ergänzung der Änderungskündigung in Anpassung an § 143 a der Beschlußempfehlung auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Satz 2 wird ebenfalls entsprechend § 143 a Abs. 1 Satz 2 der Beschlußempfehlung auf die Fallgestaltung der wesentlichen Änderung der Sachlage eingeschränkt (Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung).

Im übrigen bleibt Absatz 1 inhaltlich gegenüber § 130 Abs. 1 des Regierungsentwurf unverändert.

Absatz 2

Bei der Verweisung auf § 143b der Beschlußempfehlung handelt es sich um eine Klarstellung. Im übrigen wird § 130 Abs. 2 des Regierungsentwurfs inhaltlich unverändert übernommen.

Absatz 3

§ 130 Abs. 3 des Regierungsentwurfs entfällt dagegen ersatzlos. Nach Meinung des Ausschusses kann es zu praktischen Schwierigkeiten führen, wenn die Frist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage erst mit der Zustellung der Entscheidung im Sammelverfahren nach § 143b der Beschlußempfehlung beginnt. Beispielsweise können Arbeitnehmer zu dieser Zeit schon in andere Städte und Länder verzogen sein. Die allgemeinen Vorschriften zur Kündigungsschutzklage brauchen nicht modifiziert zu werden.

82. Zu § 143 d*Absatz 1*

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 131 Abs. 1 des Regierungsentwurfs.

Absatz 2

Die Verweisung ist infolge der Änderung des § 143a in der Beschlußempfehlung anzupassen. Ansonsten bleibt Absatz 2 inhaltlich gegenüber § 131 Abs. 2 des Regierungsentwurfs unverändert.

DRITTER ABSCHNITT

Insolvenzanfechtung

83. Zu § 145*Absatz 1, 2*

Der Ausschuß streicht den Begriff der „grob fahrlässigen Unkenntnis“ in Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Regierungsentwurfs und ersetzt ihn durch die neue Formulierung in Absatz 2 der Beschlußempfehlung. Danach ist nur die Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen, der positiven Kenntnis des Absatzes 1 gleichzusetzen. Die Anfechtbarkeit von Geschäften, bei denen der Vertragspartner des Schuldners nichts anderes als die geschuldete Leistung erhält, darf im Interesse der Rechtssicherheit nicht zu weit ausgedehnt werden. Der unscharfe Begriff der „grob fahrlässigen Unkenntnis“ sollte vermieden werden.

Der bisherige Absatz 2 kann entfallen. Entsprechend der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den gutgläubigen Erwerb war dort bei Grundstücksgeschäften die positive Kenntnis gefordert und die grob fahrlässige Unkenntnis als nicht ausreichend angesehen worden. Die Regelung des neuen Absatzes 2, die der Voraussetzung der positiven Kenntnis stark angenähert ist, kann uneingeschränkt auf Grundstücksgeschäfte Anwendung finden.

Absatz 3

In Absatz 3 wird die Verweisung an die Änderung der §§ 153 bis 155 des Regierungsentwurfs angepaßt.

84. Zu § 146

Parallel zur Änderung des Begriffs der grob fahrlässigen Unkenntnis in das neue subjektive Merkmal des § 145 Abs. 2 der Beschlußempfehlung werden Absatz 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs angepaßt und ein neuer Absatz 2 angefügt.

85. Zu § 147 Abs. 1

Die Nummern 1 und 2 werden jeweils durch die Streichung der Worte „oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte“ an die Änderung des § 145 in der Beschlußempfehlung angepaßt.

Ohne Änderung seines bisherigen Wortlauts verweist Absatz 3 jetzt auf den neuen § 145 Abs. 2 der Beschlußempfehlung, der die Definition des neuen subjektiven Merkmals enthält.

86. Zu § 148 Abs. 2

Die Verweisung auf die Vorschriften zu den nahestehenden Personen wird an die Änderung der §§ 153 bis 155 des Regierungsentwurfs angepaßt.

87. Zu § 152 Abs. 2

Absatz 2 wird an die Streichung des Begriffs der grob fahrlässigen Unkenntnis angepaßt. In Satz 2 wird die Verweisung auf die Definition des neuen subjektiven Merkmals in § 145 Abs. 2 der Beschlußempfehlung erstreckt.

88. Zu § 153

Der neue § 153 der Beschlußempfehlung faßt die bisherigen §§ 153 bis 155 des Regierungsentwurfs in redaktionell vereinfachter Form zusammen.

Absatz 1

Absatz 1 enthält die bisher in § 153 des Regierungsentwurfs erfaßten Beziehungen des Schuldners, der eine natürliche Person ist, zu nahestehenden Personen.

Absatz 2

Absatz 2 betrifft den Schuldner, der eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, und erfaßt die Beziehungen, die von den §§ 154, 155 des Regierungsentwurfs geregelt werden. Nummer 1 entspricht ohne wesentliche inhaltliche Änderung § 154 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Regierungsentwurfs. Nummer 2 deckt sich weitgehend mit § 155 Nr. 1 des Regierungsentwurfs. Der bisher von § 154 Abs. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs generell erfaßte Fall des vom Schuldner abhängigen Unternehmens oder des Unternehmens, von dem der Schuldner abhängig ist, ist nunmehr ebenfalls nach Nummer 2 zu beurteilen. Die Fallgestaltung wird insoweit nur noch eingeschränkt erfaßt, als die Möglichkeit bestehen muß, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des insolventen Unternehmens zu unterrichten. Dies wird regelmäßig nur im Verhältnis vom herrschenden zum abhängigen Unternehmen der Fall sein. Die neue Nummer 3 greift die Regelung des § 155 Nr. 3 des Regierungsentwurfs auf.

Im neuen § 153 nicht mehr enthalten ist § 155 Nr. 2 des Regierungsentwurfs. Die Einbeziehung von ehemaligen Gesellschaftsorganen oder Mitarbeitern des Schuldners oder beteiligten Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen innerhalb des letzten Jahres vor der Rechtshandlung die Verbindung zum Schuldner weggefallen ist, wurde vom Rechtsausschuß als zu weitgehend angesehen.

89. Zu § 156 Abs. 1

Ohne inhaltliche Änderung wird Absatz 1 redaktionell vereinfacht.

90. Zu den §§ 157, 158

Die Vorschriften des Regierungsentwurfs zur Feststellung des Zeitpunkts der Zahlungsunfähigkeit und des maßgeblichen Eröffnungsantrags enthalten ein neuartiges Verfahren, das das Insolvenzgericht zusätzlich belastet. Der Ausschuß läßt dieses Verfahren entfallen. Wie nach der Konkursordnung werden der maßgebliche Zeitpunkt oder der maßgebliche Eröffnungsantrag in den jeweiligen Anfechtungsprozessen vor dem ordentlichen Gericht festzustellen sein, wobei auch die Möglichkeit von Musterprozessen besteht.

91. Zu § 164 Abs. 2

In der Nummer 2 ist die Verweisung anzupassen.

92. Zu § 165*Absatz 2*

Infolge der Streichung der §§ 157, 158 des Regierungsentwurfs entfällt auch Absatz 2 des Regierungsentwurfs.

Absatz 3

In Absatz 3 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

VIERTER TEIL**Verwaltung und Verwertung
der Insolvenzmasse****ERSTER ABSCHNITT****Sicherung der Insolvenzmasse****93. Zu § 167 Abs. 2, 3**

Die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs enthaltene Sonderregelung für unbewegliche Sachen entfällt. Die Besitzeinräumung an unbeweglichen Sachen wird mit der Herausgabe beweglicher Sachen gleichbehandelt: Ausreichend ist nach Absatz 2 die vollstreckbare Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses. Diese Änderung trägt zur Entlastung des Insolvenzgerichts bei; eine gerichtliche Entscheidung über die Besitzeinräumung sowie ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sind nicht mehr erforderlich.

94. Zu § 168*Absatz 1*

Absatz 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs fällt weg. Dadurch wird klargestellt, daß die Anlage und Verwahrung von Geld und Wertsachen grundsätzlich dem Insolvenzverwalter obliegen und er dafür die Verantwortung trägt. Satz 2 enthält — in redaktionell an den Wegfall des Satzes 1 angepaßter Form — die Befugnis des Gläubigerausschusses, auf diesen Handlungs- und Verantwortungsbereich des Verwalters Einfluß zu nehmen.

Absatz 2

Ohne Änderung seines Inhalts wird Absatz 2 des Regierungsentwurfs sprachlich verbessert. Durch Absatz 2 wird die Möglichkeit nicht ver-

wehrt, daß die Gläubigerversammlung nach Absatz 3 eine abweichende Verfahrensweise für den Insolvenzverwalter beschließt. Insbesondere kann dem Verwalter zur Vermeidung praktischer Schwierigkeiten frühzeitig das Recht übertragen werden, angelegtes Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten ohne Beteiligung eines Gläubigerausschußmitglieds in Empfang zu nehmen oder allein Anweisungen auf die Hinterlegungsstelle auszustellen.

95. Zu § 170

Absatz 1

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wird Satz 2 gestrichen (vgl. Drucksache 12/2443, S. 254, 266 — jeweils bei Nummer 26—). Die Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers oder einer anderen ermächtigten Person bei der Aufstellung des Masseverzeichnisses erscheint entbehrlich. Von der entsprechenden Regelung in § 132 KO wird in der Praxis regelmäßig Befreiung erteilt.

Absatz 3

Durch die besondere Begründung des Antrags, von der Pflicht zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Massegegenstände befreit zu werden, wird das Vorgehen des Verwalters gegenüber dem Gericht, aber auch gegenüber den Gläubigern transparenter gestaltet. Die Mißbrauchsgefahr bei der Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung sinkt.

96. Zu § 172 Abs. 2

Die Verweisung in Satz 2 wird an die Änderung der §§ 109 bis 111 des Regierungsentwurfs angepaßt.

ZWEITER ABSCHNITT

Entscheidung über die Verwertung

97. Zu § 175 Abs. 2

Der Ausschuß hat die Vorschrift flexibler gestaltet. Es ist ausreichend, wenn den Betroffenen im Berichtstermin Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern.

98. Zu § 177

Absatz 2

In Satz 2 hat der Ausschuß das Antragsrecht des Mitglieds des Gläubigerausschusses gestrichen. Zwar können die Gläubigerinteressen durch

eine Stillelegung des insolventen Unternehmens vor dem Berichtstermin erheblich betroffen sein. Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, sind diese Interessen jedoch ausreichend dadurch gewahrt, daß diese Maßnahme nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses erfolgen kann (Absatz 1). Es ist nicht erforderlich, daß ein überstimmtes Mitglied die Möglichkeit hat, nachträglich einen Mehrheitsbeschluß des Ausschusses korrigieren zu lassen.

Absatz 3

Absatz 3 entfällt. Für die wesentliche Handlung der Unternehmensveräußerung soll auch in der Zeit vor dem Berichtstermin keine Sonderregelung gelten. Die Zulässigkeit der Unternehmensveräußerung setzt immer die Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung voraus (§ 179 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs). Der bisher in Absatz 3 des Regierungsentwurfs geregelte Sonderfall der Veräußerung eines zur Fortführung erforderlichen Gegenstands wird künftig ebenfalls unter § 179 des Entwurfs zu fassen sein, wenn diese Rechtsbehandlung von besonderer Bedeutung für das Insolvenzverfahren ist. Die Lösung anderer Fallgestaltungen bleibt der Rechtsprechung überlassen.

99. Zu § 179 Abs. 2

Nummer 1 wird um den Begriff des Unternehmens ergänzt. Diese Ergänzung wird durch die Streichung des § 185 des Regierungsentwurfs erforderlich. Die Aufzählung in Absatz 2 stellt eine beispielhafte Aufzählung dar. Dies wird durch das Wort „insbesondere“ verdeutlicht. Auch Fälle, die mit einer Veräußerung des Unternehmens oder eines Betriebs vergleichbar sind, sollen von Absatz 2 erfaßt werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils unterliegt danach der Regelung, auch ohne daß sie besonders erwähnt werden muß.

100. Zu § 181

Absatz 1

Satz 1 wird in redaktioneller Hinsicht durch die Ergänzung der Worte „des Unternehmens oder“ an die Streichung des § 185 des Regierungsentwurfs angepaßt.

Durch eine inhaltliche Änderung wird das Verfahren der Betriebsveräußerung an besonders Interessierte erheblich vereinfacht und verkürzt. Während nach dem Regierungsentwurf ein derartiges Insider-Geschäft nur auf der Grundlage eines Insolvenzplans zulässig sein sollte, läßt Absatz 1 nunmehr die Zustimmung der Gläubigerversammlung ausreichen. Damit wird ein kompliziertes Verfahren, das zu einer erhebli-

chen Belastung des Insolvenzgerichts geführt hätte, vermieden. Dennoch werden die Interessen der Gläubigergesamtheit durch die Beteiligung der Gläubigerversammlung in ausreichendem Maße geschützt.

Absatz 2

Absatz 2 ist entbehrlich, da für das Insider-Geschäft kein Insolvenzplan mehr erforderlich ist.

101. Zu § 182 Abs. 1

Parallel zur Betriebsveräußerung an Insider wird auch die Zulässigkeit der Betriebsveräußerung unter Wert von der Aufstellung eines Insolvenzplans abgekoppelt und der Zustimmung der Gläubigerversammlung unterstellt. Auch für diese Änderung steht das Interesse an der Gerichtsentlastung und der Verfahrensvereinfachung im Vordergrund.

Die Ergänzung der Worte „des Unternehmens oder“ wird durch die Streichung des § 185 des Regierungsentwurfs erforderlich.

102. Zu § 183

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

103. Zu § 184

Die Regelung zur Erstattung von Kosten für den Nachweis einer Veräußerungsmöglichkeit entfällt. Nach Ansicht des Ausschusses ist davon auszugehen, daß die Gläubiger aufgrund der neuen und weitreichenden Beteiligungsrechte ausreichende Anreize zur Förderung der Ziele des Insolvenzverfahrens haben werden. Im übrigen kann die Problematik den Vereinbarungen zwischen den Beteiligten überlassen bleiben.

104. Zu § 185

Die Vorschrift ist zur redaktionellen Straffung des Gesetzentwurfs gestrichen worden. Sie ist durch die Gleichstellung der Unternehmensveräußerung mit der Betriebsveräußerung in den §§ 179, 181 und 182 der Beschlußempfehlung ersetzt worden. Für Betriebsteile brauchen diese Regelungen nicht zu gelten. Die Anwendung auf Unternehmensteile kann der Rechtsprechung überlassen bleiben; für § 179 ergibt sie sich aus der beispielhaften Aufzählung in Absatz 2 dieser Vorschrift (vgl. oben zu § 179 Abs. 2).

DRITTER ABSCHNITT

Gegenstände mit Absonderungsrechten

105. Zu den §§ 187 bis 190

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung wird vom Ausschuß zur Entlastung der Insolvenzgerichte auf das Vollstreckungsgericht zurückverlagert. Der Ausschuß sieht es als rationeller an, das Gericht, bei dem die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung anhängig ist, auch über deren Einstellung entscheiden zu lassen. Zu diesem Zweck werden die §§ 187 bis 190 des Regierungsentwurfs durch eine Ergänzung des Zwangsversteigerungsgesetzes im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ersetzt (Artikel 20 Nr. 3 a bis 4 und Nr. 4 b bis 4 c der Beschlußempfehlung zum Einführungsgesetz).

106. § 191 Abs. 2

Der letzte Halbsatz wird gestrichen. Dies führt zu einer Erweiterung des Verwertungsrechts des Verwalters im Bezug auf abgetretene Forderungen: Der Verwalter darf auch die Forderungen, deren Abtretung dem Drittschuldner angezeigt worden ist, verwerten. Die Unterscheidung des Regierungsentwurfs zwischen der angezeigten und der nicht angezeigten Forderungsabtretung würde zu praktischen Schwierigkeiten führen, da sie offenläßt, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige nachgeholt werden kann. Die Abgrenzung zwischen der angezeigten Forderungsabtretung und der Forderungsverpfändung, die nicht zu einem Verwertungsrecht des Verwalters führt, kann aus der Sicht des Ausschusses der Rechtsprechung überlassen bleiben.

107. Zu § 193

Absatz 1

Das Eintrittsrecht des Gläubigers, das in Absatz 1 des Regierungsentwurfs ähnlich dem Vorkaufrecht ausgestaltet ist, wird durch die Pflicht des Verwalters zur Mitteilung seiner Veräußerungsabsicht ersetzt. Damit wird die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs enthaltene, auf die Fälle des bisherigen Absatzes 2 beschränkte Sonderregelung zum Regelfall. Der Gläubiger erhält vom Verwalter die Gelegenheit, binnen einer Frist von einer Woche auf eine für ihn günstigere Art der Verwertung hinzuweisen. Die konkrete Benennung der Fristdauer anstelle der „kurzen Frist“ des Regierungsentwurfs dient der Vermeidung von Rechtsstreiten und trägt zur Rechtssicherheit bei. Die einwöchige Dauer der Frist berücksichtigt das Bedürfnis nach einer zügigen Abwicklung des Insolvenzverfahrens. Durch die neue Regelung wird dem Verwalter die Verwer-

tung von Gegenständen mit Absonderungsrechten wesentlich erleichtert.

Absatz 2

Die Frist des Absatzes 1 ist nicht als Ausschlussfrist gestaltet. Zur flexiblen Durchführung der Verwertung mit dem Ziel der bestmöglichen Befriedigung auch der absonderungsberechtigten Gläubiger sowie der bestmöglichen Anreicherung der Insolvenzmasse sollen Hinweise des Gläubigers auf eine günstigere Verwertungsmöglichkeit auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie nach Ablauf der Wochenfrist, aber noch rechtzeitig vor der Veräußerung beim Verwalter eingehen.

Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs. Der neue Satz 2 stellt klar, daß auch eine kostensparende Verwertungsmöglichkeit als günstiger gilt.

108. Zu § 194

Absatz 1

Absatz 1 des Regierungsentwurfs entfällt. Die Verpflichtung des Verwalters zur zügigen Verwertung des schuldnerischen Vermögens nach dem Berichtstermin folgt bereits aus § 178 des Entwurfs. Durch eine Bezugnahme auf die Beschlüsse der Gläubigerversammlung verfügt diese Vorschrift über eine ausreichende Flexibilität im Hinblick auf die in Satz 2 des Absatzes 1 des Regierungsentwurfs genannten Ausnahmen zur Verwertungspflicht. Einer ausdrücklichen Regelung im Rahmen des § 194 bedarf es insoweit nicht.

Absatz 2

Absatz 2 entfällt. Das Ziel der Vorschrift, den Verwalter durch die Möglichkeit eines Gläubigerantrags zu gesetzmäßigem Verhalten anzuhalten, wird bereits durch die Haftung des Verwalters nach § 81 des Entwurfs bei schuldhafter Verzögerung der Verwertung zum Nachteil des Gläubigers erreicht. Bei einer Streichung dieses Absatzes wird die Rechtsposition des Gläubigers auch insoweit nicht wesentlich verschlechtert, als dieser jedenfalls nach Absatz 3 die Zinsen für seine gesicherte Forderung erhält.

Absatz 3

Absatz 3 wird wegen des Wegfalls der Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs redaktionell angepaßt. Das Verhältnis des Zinsanspruchs

zum Anspruch nach § 197 Abs. 1 wird bei § 197 erläutert.

109. Zu § 195

Die Regelungen über Erhaltungskosten in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 des Regierungsentwurfs werden gestrichen. Mit dieser Streichung verfolgt der Ausschuß das Ziel der Entlastung des Insolvenzgerichts von Streitigkeiten über die Feststellung der Höhe dieser Kosten, für die nach § 196 Abs. 2 des Regierungsentwurfs keine Pauschale vorgesehen ist. Der gesicherte Gläubiger wird davor geschützt, daß der Verwalter ohne Absprache mit ihm kostspielige Maßnahmen zur Erhaltung des Sicherungsguts vornimmt und die Kosten anschließend vom Verwertungserlös abzieht. Vereinbarungen zwischen Verwalter und Gläubiger über Erhaltungsmaßnahmen und über die Beteiligung des Gläubigers an deren Kosten werden durch die Neufassung der Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Die Änderungen des § 195 sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen mehrheitlich gebilligt worden. Die SPD-Fraktion hatte sich dafür ausgesprochen, die Regelungen über die Erhaltungskosten beizubehalten.

110. Zu § 196

Absatz 1

Gegen die Stimmen der Opposition hat der Rechtsausschuß beschlossen, die Pauschale für die Kosten der Feststellung in Satz 2 des Regierungsentwurfs um 2 Prozentpunkte auf 4 % abzusenken. Damit wird die Belastung der absonderungsberechtigten Gläubiger auf ein erträgliches Maß zurückgeführt. Insbesondere in den Fällen, in denen der Feststellungsaufwand wegen der Beschaffenheit des Sicherungsgutes nur gering ist, wäre ein pauschaler Abzug von 6 % nicht gerechtfertigt. Als Folge der Absenkung der Feststellungskostenpauschale wird die Formulierung des Absatzes 1 dahin geändert, daß die Pauschale keine Beteiligung der absonderungsberechtigten Gläubiger an den allgemeinen Verfahrenskosten mehr enthält.

Absatz 2

Absatz 2 entfällt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Erhaltungskosten in § 196 des Regierungsentwurfs.

Absatz 3

Die SPD-Fraktion hat beantragt, anstelle der in Absatz 3 Satz 3 getroffenen Umsatzsteuerregelung nach § 200 folgenden § 200a einzufügen:

„ § 200a
Umsatzsteuer

Führt die Verwertung eines Gegenstands, an dem ein Absonderungsrecht besteht, durch den Insolvenzverwalter oder durch den Gläubiger zu einer Belastung der Insolvenzmasse mit Umsatzsteuer, so ist aus dem Verwertungserlös ein Betrag in Höhe der Umsatzsteuerbelastung hinweg an die Masse abzuführen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Vorschrift würde sicherstellen, daß in allen Fällen, in denen durch Verwertung von Sicherheiten eine Umsatzsteuerbelastung der Masse eintreten könne, diese Belastung aus dem Verwertungserlös auszugleichen sei. Damit würden sich die in § 195 Abs. 2, § 196 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs getroffenen Umsatzsteuerregelungen erübrigen.

Der Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuß abgelehnt worden. Eine weitere Kostenbelastung der gesicherten Gläubiger müsse vermieden werden.

111. Zu den §§ 197, 198

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen über Ersatzsicherheiten (§ 197 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 198) führen nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses zu einer unnötigen Komplizierung des Gesetzentwurfs. Der Verwalter hat stets die rechtliche Möglichkeit, sich durch Zahlung der gesicherten Forderung die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über das Sicherungsgut zu verschaffen. Der Ausschuß hat diese Regelungen daher — gegen die Stimmen der Opposition — gestrichen und die Formulierung des § 197 Abs. 3 entsprechend angepaßt. Es bleibt dem Verwalter gleichwohl unbenommen, das Stellen einer Ersatzsicherheit im Einzelfall mit dem Gläubiger zu vereinbaren.

Der in Absatz 1 der Beschlußempfehlung vorgesehene Ausgleich für einen Wertverlust durch Nutzung des Sicherungsguts besteht unabhängig von dem Anspruch auf Zinszahlungen nach § 194 des Entwurfs wegen der Verzögerung der Verwertung. Wenn der Verwalter den Gegenstand für die Masse nutzt und die weiteren Voraussetzungen für Ansprüche nach den §§ 194 und 197 gegeben sind, erhält der Gläubiger laufend sowohl den Nutzungsausgleich als auch die Zinsen.

112. Zu § 199

Mit dem Ziel einer Entlastung des Insolvenzgerichts hat der Rechtsausschuß § 199 des Regierungsentwurfs gestrichen. Ein besonderes gerichtliches Verfahren zur Herausgabe von Pfandsachen an den Insolvenzverwalter ist nach Auffassung des Ausschusses nicht erforderlich. Es ist ausreichend, daß der Verwalter die Möglichkeit hat, die gesicherte Forderung zu berichtigen und dann nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts die Sache herauszuverlangen.

113. Zu § 200 Abs. 1

In Anpassung an § 191 Abs. 2 des Entwurfs werden die Worte „oder eines Rechts“ durch die Worte „oder einer Forderung“ ersetzt.

FÜNFTER TEIL

**Befriedigung der Insolvenzgläubiger.
Einstellung des Verfahrens**

ERSTER ABSCHNITT**Feststellung der Forderungen****114. Zu § 201 Abs. 1**

Satz 1 wird an die in § 32 der Beschlußempfehlung vorgesehene Anmeldung der Forderungen beim Verwalter angepaßt.

115. Zu § 202

Auch diese Vorschrift wird an die Anmeldung beim Verwalter angepaßt. Dem Verwalter obliegt die Führung der Tabelle, d. h. er hat die Eintragung der Forderungen vorzunehmen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme der Beteiligten erfolgt in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts.

116. Zu § 203

Absatz 2 des Regierungsentwurfs entfällt. Daß eine Forderung auch dann geprüft wird, wenn der Gläubiger im Prüfungstermin nicht anwesend ist, ergibt sich bereits aus dem bisherigen Absatz 1.

117. Zu § 204**Absatz 1**

In Satz 2 schafft der Ausschuß für das Gericht die Möglichkeit, für die Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen keinen besonderen Prüfungstermin zu bestimmen, sondern die Prüfung

im schriftlichen Verfahren anzuordnen. Die Wahl des schriftlichen Verfahrens kann sich gerichtsentlastend auswirken.

Absatz 2

Ebenso wie die Kosten eines besonderen Prüfungstermins fallen auch die Kosten der Prüfung im schriftlichen Verfahren der Insolvenzmasse zur Last, wenn das Gericht die nachrangigen Gläubiger so spät zur Anmeldung ihrer Forderungen auffordert, daß eine Prüfung im allgemeinen Prüfungstermin nicht mehr möglich oder nicht sinnvoll ist.

118. Zu § 205

Die §§ 205 und 206 des Regierungsentwurfs werden zur redaktionellen Straffung zu einer Vorschrift zusammengefaßt. Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 204.

119. Zu § 207 Abs. 3

Der neue Satz 3 in Absatz 3 verdeutlicht den Zweck der Vorschrift. Der Tabellenauszug zugunsten des Gläubigers einer bestrittenen Forderung dient dem Zweck, dem Gläubiger den Nachweis von Anmeldung und Widerspruch für den Forderungsfeststellungsstreit zu erleichtern. Einen derartigen Nachweis hat der Gläubiger einer festgestellten Forderung nicht zu führen; insoweit bedarf er des Tabellenauszuges nicht. Satz 3 sieht vor, daß zur Vermeidung unnötiger Nachfragen beim Insolvenzgericht und beim Insolvenzverwalter die Gläubiger vor dem Prüfungstermin auf diese Rechtslage werden sollen. Denkbar ist beispielsweise ein Hinweis in Verbindung mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses.

120. Zu § 212

Die Ergänzung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung zur Schaffung der Möglichkeit einer Forderungsprüfung im schriftlichen Verfahren in § 204 der Beschlußempfehlung.

ZWEITER ABSCHNITT

Verteilung

121. Zu § 222 Abs. 1

Satz 2 des Regierungsentwurfs entfällt. Die dort geregelte Form der Einwendungen ergibt sich aus der allgemeinen Verweisung auf die Zivilprozeßordnung in § 4 des Entwurfs (vgl. § 496 ZPO).

122. Zu § 226

Die Ergänzung der Worte „bei einer geeigneten Stelle“ dient der Klarstellung. Zurückbehaltene Beträge können nicht nur bei der amtlichen Hinterlegungsstelle nach § 372 BGB hinterlegt werden, sondern auch bei einer Bank oder bei einer anderen Stelle.

123. Zu § 228 Abs. 2

Die Einfügung des Satzes 2 beruht als Folgeänderung auf der Änderung des § 9 in der Beschlußempfehlung. Wie die Eröffnung ist auch die Aufhebung des Insolvenzverfahrens neben der Veröffentlichung in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Organ auszugswise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, um eine umfassende Unterrichtung des Geschäftsverkehrs sicherzustellen.

DRITTER ABSCHNITT

Einstellung des Verfahrens

Die Vorschriften über die Einstellung des Insolvenzverfahrens, der Siebte Teil des Regierungsentwurfs, werden als neuer Dritter Abschnitt des Fünftens Teils in die Beschlußempfehlung eingestellt. Die Verlagerung steht im Zusammenhang mit der Umstellung der Vorschriften über die Restschuldbefreiung in den neuen Achten Teil.

124. Zu § 234 a

Die Vorschrift entspricht § 317 des Regierungsentwurfs. Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs entfällt allerdings als Folgeänderung zu der in § 30 der Beschlußempfehlung aufgenommenen Änderung.

125. Zu § 234 b

Die §§ 318 bis 320 des Regierungsentwurfs werden zu dem neuen § 234 b zusammengefaßt.

Absatz 1

Abweichend von dem bisher im Regierungsentwurf vorgeschlagenen System soll die Masseunzulänglichkeit nicht vom Gericht auf Antrag des Verwalters festgestellt werden. Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Verwalter soll ausreichen, um die besonderen Rechtsfolgen eintreten zu lassen, deren weitreichendste die in § 234 c der Beschlußempfehlung angeordnete Vorabbefriedigung der „Neumassegläubiger“ darstellt. Die Gefahr einer verfrühten und

unrichtigen Anzeige ist wegen der den Verwalter treffenden Haftung nur gering.

Die Änderung führt zu einer Entlastung des Insolvenzgerichts, das weder in die Prüfung der die Masseunzulänglichkeit begründenden Tatsachen eintreten noch den in § 318 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Anhörungspflichten nachkommen muß. Gleichzeitig kann das Rechtsmittel des Verwalters gegen die Ablehnung der Feststellung der Masseunzulänglichkeit (§ 319 Abs. 2 des Regierungsentwurfs) entfallen.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 knüpft an die Regelung des § 319 Abs. 1 des Regierungsentwurfs an. Wegen der Bedeutung der Anzeige der Masseunzulänglichkeit für das weitere Verfahren bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung. Ebenso ist die besondere Zustellung an die Massegläubiger erforderlich.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 übernimmt inhaltlich unverändert § 320 Abs. 1 des Regierungsentwurfs.

Der bisherige § 320 Abs. 2 des Regierungsentwurfs entfällt. Die dort geregelten Wirkungen für Masseverbindlichkeiten, die vor dem Eintritt der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind, bedürfen aus der Sicht des Ausschusses keiner ausdrücklichen Regelung. Es kann der Rechtsprechung vorbehalten bleiben, ob die Regeln über die Erfüllung gegenseitiger Verträge, über die Aufrechnung im Verfahren sowie über die Unwirksamkeit von vor der Eröffnung des Verfahrens durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherungen auf derartige Masseverbindlichkeiten übertragen werden können.

126. Zu § 234 c

§ 234 c der Ausschlußfassung entspricht weitgehend § 321 des Regierungsentwurfs.

Absatz 1

Absatz 1 enthält in Nummer 2 eine Folgeänderung zur der Änderung der §§ 318 bis 320 des Regierungsentwurfs durch den neuen § 234 b.

Nummer 3 des Regierungsentwurfs wird um eine Regelung für die Masseverbindlichkeiten ergänzt, die durch die Bewilligung von Unterhalt zugunsten des Schuldners und seiner Familie nach § 114 der Beschlußempfehlung entstehen. In § 114 Abs. 2 des Regierungsentwurfs war vorgesehen, daß die Unterhaltsleistungen aus der Insolvenzmasse zu kürzen seien, wenn

andere Massegläubiger nicht mehr voll befriedigt werden könnten. Im Ergebnis wurden die Unterhaltsansprüche damit als letzttrangige Masseansprüche eingeordnet. Es dient der Rechtsklarheit, dies im Rahmen des § 234 c zum Ausdruck zu bringen, der die Rangfolge der Massegläubiger umfassend regelt.

Absatz 2

Die Änderungen in den Nummern 1 bis 3 sind Folgeänderungen zur Änderung des § 318 Abs. 1 des Regierungsentwurfs.

127. Zu § 234 d

Zur Entlastung des Insolvenzgerichts wird der in § 322 Abs. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Vollstreckungsschutz durch Gerichtsentcheidung bei Masseunzulänglichkeit in ein gesetzliches Vollstreckungsverbot umgewandelt. Damit können die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 über die Anhörung der Gläubiger und die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde entfallen.

Der neue § 234 d verbietet nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Zwangsvollstreckung wegen der im neuen § 234 c Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten „Altmasseverbindlichkeiten“. Mit dieser Regelung wird weitgehend vermieden, daß die Masse vor der Verteilung an die Massegläubiger außerhalb der gesetzlichen Rangfolge entleert wird. Die Gläubiger von „Neumasseverbindlichkeiten“ im Sinne des neuen § 234 c Abs. 1 Nr. 2 sind von diesem Verbot ausgenommen. Neugläubiger, die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit mit dem Verwalter kontrahiert haben, sollen die Vollstreckungsmöglichkeit nicht verlieren. Anderenfalls könnten derartige Verträge vom Verwalter kaum noch geschlossen werden; sein Handlungsspielraum würde wesentlich zum Nachteil der Gläubigersamtheit eingeschränkt. Auch besteht wegen des Vorrangs der „Neumassegläubiger“ allenfalls ein geringes Bedürfnis für einen Vollstreckungsschutz gegenüber diesen.

Der Regierungsentwurf regelt in § 323 weitere Rechtsfolgen der Masseunzulänglichkeit, insbesondere die Stellung der Massegläubiger in der Gläubigerversammlung und das Recht zur Vorlage eines Insolvenzplans. Der Ausschluß überläßt diese Probleme der Rechtsprechung.

128. Zu § 234 e

Die Vorschrift entspricht § 324 des Regierungsentwurfs. In Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 323 des Regierungsentwurfes vorgenommen worden. Absatz 2 wird durch die Aufnahme der Anzeige der Masseunzulänglich-

keit an die Änderung des § 318 des Regierungsentwurfs angepaßt.

129. Zu § 234 f

§ 325 Abs. 1 des Regierungsentwurfs wird einziger Absatz des § 234 f.

Absatz 2 der Vorschrift des Regierungsentwurfs entfällt. Die Antragsberechtigung bei der Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes wird zur Verfahrensvereinfachung auf den Schuldner beschränkt.

130. Zu § 234 g

Die Absätze 1 und 2 entsprechen wörtlich § 326 Abs. 1 und 2 des Regierungsentwurfs. Absatz 3 des Regierungsentwurfs entfällt als Folgeänderung zur Streichung des § 325 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

131. Zu § 234 h

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 327 des Regierungsentwurfs.

132. Zu § 234 i

Absatz 1

Mit Absatz 1 Satz 1 und 2 wird § 328 Satz 1 und 2 des Regierungsentwurfs übernommen.

Der neue Satz 3 verweist auf § 228 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Beschlußempfehlung. Die Bekanntmachung der Einstellung des Insolvenzverfahrens soll den gleichen Regelungen folgen wie die Bekanntmachung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Wegen der Bedeutung der bekanntzumachenden Tatsache für den Geschäftsverkehr ist der Beschluß auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (§ 228 Abs. 2 Satz 2). Die Verweisung auf § 228 Abs. 2 Satz 3 entspricht inhaltlich dem § 328 Satz 3 des Regierungsentwurfs.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 übernimmt wörtlich § 329 Abs. 1 des Regierungsentwurfs. Die Zusammenfassung mit § 328 des Regierungsentwurfs dient der redaktionellen Straffung.

133. Zu § 234 j

Die Vorschrift entspricht § 330 des Regierungsentwurfs.

SECHSTER TEIL

Insolvenzplan

Der Ausschuß sieht in dem neuen Rechtsinstitut des Insolvenzplans ein Kernstück der Reform. Es löst sich von den überholten Vorstellungen, die dem geltenden Vergleichsrecht zugrunde liegen, und gibt den Beteiligten die Möglichkeit, Insolvenzen auf der Grundlage der Gläubigerautonomie flexibel und wirtschaftlich effektiv abzuwickeln. Jedoch hat der Ausschuß die Vorschriften des Regierungsentwurfs über den Insolvenzplan wesentlich vereinfacht, um das Verfahren praktikabler zu gestalten. Dabei sind Anregungen aufgenommen worden, die bei der Anhörung am 28. April 1993 und in anderen Stellungnahmen sachverständiger Personen an den Ausschuß herangetragen worden sind.

ERSTER ABSCHNITT

Aufstellung des Plans

134. Zu § 253

Um das Verfahren zu vereinfachen, ist die in Absatz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Möglichkeit, durch den Insolvenzplan in die Rechtsstellung persönlich haftender Gesellschafter des Schuldners einzugreifen, nicht übernommen worden; die Worte „und dessen persönlich haftender Gesellschafter“ sind in der Ausschußfassung nicht mehr enthalten. Durch die Streichung wird nicht ausgeschlossen, daß auf die Haftung eines persönlich haftenden Gesellschafters des Schuldners im Plan verzichtet werden kann; dies ergibt sich aus § 270.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 dient der redaktionellen Verkürzung des Gesetzes.

135. Zu den §§ 254, 255

Ebenfalls zur Verfahrensvereinfachung wird das Recht zur Vorlage eines Insolvenzplans durch die Neufassung des § 254 und die gleichzeitige Streichung des § 255 auf den Schuldner und auf den Insolvenzverwalter beschränkt. Dadurch werden die praktischen Schwierigkeiten vermieden, die sich nach dem Regierungsentwurf bei konkurrierenden Insolvenzplänen von Gläubigergruppen hätten ergeben können.

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1, der neue Absatz 3 dem bisherigen Absatz 2 Satz 1. Auf den bisherigen Absatz 2 Satz 2 (Mitwirkung der am Schuldner — der keine natürliche Person ist — beteiligten Perso-

nen bei der Aufstellung des Plans) wird zur Verfahrensvereinfachung verzichtet.

136. Zu § 256

Durch die Beschränkung des Planinitiativrechts (Neufassung des § 254) verliert § 256 weitgehend seine praktische Bedeutung; der Ausschuß hat die Vorschrift daher gestrichen. Daß der Schuldner ohne eine entsprechende Vereinbarung keinen Anspruch auf Kostenersatz hat, wenn er einen Plan vorlegt, ergibt sich auch ohne die Vorschrift. Ein Anspruch nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet daran, daß die Voraussetzung der Besorgung eines Geschäfts „für einen anderen“ regelmäßig nicht gegeben ist. Wenn der Schuldner einen Plan ausarbeitet, besorgt er ein eigenes Geschäft, nicht eines der Masse oder der Gläubigersamtheit.

137. Zu § 257

Absatz 2 ist zu streichen, da bei Kleinverfahren an die Stelle des Insolvenzplans der Schuldenbereinigungsplan treten soll (vgl. den neuen Neunten Teil, §§ 357 a ff., der Beschlußempfehlung).

138. Zu den §§ 258 — 262

Der neue § 258 Abs. 2 dient der redaktionellen Straffung; er erlaubt es, auf die §§ 259 — 262 und 272 des Regierungsentwurfs zu verzichten. Statt detailliert aufzuzählen, welche Anforderungen an den darstellenden Teil des Insolvenzplans zu stellen sind, wird allgemein bestimmt, welchen Inhalt dieser Teil haben sollte. Wer einen Plan aufstellt und die Zustimmung der Gläubiger zu diesem Plan erreichen will, ist schon von sich aus daran interessiert, den Gläubigern die für diese erforderlichen Informationen zu geben.

139. Zu § 263

Die Vorschrift ist durch die beschlossene Änderung des § 181 überflüssig geworden. Nach der Beschlußempfehlung des Ausschusses kann eine Betriebsveräußerung auch dann, wenn sie an einen „Insider“ erfolgt, ohne einen Insolvenzplan erfolgen.

140. Zu § 265

Die Vorschrift des Regierungsentwurfs über die Gruppenbildung bot unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität besonderen Anlaß zur Kritik. Nach der Auffassung des Ausschusses würden die Aufstellung eines Insolvenzplans und die Abstimmung über diesen übermäßig kompli-

ziert, wenn unterschiedliche wirtschaftliche Interessen rechtlich gleichgestellter Gläubiger dazu zwingen, diese Gläubiger in entsprechende Gruppen aufzuteilen. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung gewährleistet demgegenüber, daß in der Regel alle Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung im Plan der gleichen Gruppe zugewiesen und gleich behandelt werden. Wer einen Plan vorlegt, kann diese Gläubiger in Gruppen aufteilen, braucht es aber nicht, auch wenn die betroffenen Gläubiger sehr unterschiedliche wirtschaftliche Interessen haben (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2).

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 wird weiter verdeutlicht, daß in vielen Fällen eines Insolvenzplans von einer Aufteilung der Gläubiger in Gruppen ganz abgesehen werden kann: Wenn der Plan die Rechte der gesicherten Gläubiger unangetastet läßt und nichts daran ändert, daß die Forderungen der nachrangigen Gläubiger als erlassen gelten (vgl. § 268), bleiben Regelungen nur für die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zu treffen, die im Sinne des § 265 rechtlich gleichgestellt sind.

141. Zu § 266

In Absatz 2 wird eine Folgeänderung zur Reduzierung der Gruppenbildung in § 265 vorgenommen.

Zur redaktionellen Straffung wird in Absatz 2 auch die Regelung über die Ersatzsicherheiten gestrichen. Aus demselben Grunde entfällt Absatz 3.

142. Zu § 267

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Reduzierung der Gruppenbildung in § 265.

143. Zu § 270

Absatz 3 kann an dieser Stelle entfallen. Sein Inhalt wird in den besonderen Abschnitt zum Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft verlagert (vgl. § 378 b Abs. 2).

144. Zu § 272

Die Streichung der Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 258 Abs. 2.

145. Zu § 275

Die Gründe für eine Zurückweisung des Insolvenzplans in Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden auf den Fall beschränkt, daß der Schuldner einen Plan vorgelegt hat. Bei einem vom Verwalter vorge-

legten Plan kann davon ausgegangen werden, daß er nicht offensichtlich aussichtslos oder unerfüllbar ist; eine Vorprüfung durch das Gericht ist insoweit nicht erforderlich.

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen zu den bei den §§ 254, 255 beschlossenen Änderungen.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs kann entfallen. Es ist nicht erforderlich, dem Verwalter ein Rechtsmittel gegen die Zulassung eines zweiten Plans des Schuldners durch das Gericht einzuräumen.

146. Zu § 276

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um weitere Folgeänderungen zu den bei den §§ 254, 255 beschlossenen Änderungen.

Durch den neuen Absatz 3 soll Verfahrensverzögerungen entgegengewirkt werden.

147. Zu § 277

Auch im bisherigen Absatz 1 sind Folgeänderungen zu den bei den §§ 254, 255 beschlossenen Änderungen vorzunehmen. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 wird durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung in das Zwangsversteigerungsgesetz verlagert, wobei für die Einstellung der Versteigerung das Vollstreckungsgericht zuständig wird (vgl. Artikel 20 Nr. 3a des Entwurfs des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung in der Fassung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses, § 30d Abs. 2 ZVG, und oben zu § 187).

ZWEITER ABSCHNITT

Annahme und Bestätigung des Plans

148. Zu § 279

Zur Straffung des Verfahrens wird vorgesehen, daß für die Erörterung des Plans und die Abstimmung über den Plan ein einheitlicher Termin bestimmt werden soll; nur in Ausnahmefällen soll die Abstimmung in einem gesonderten Termin stattfinden (siehe den ebenfalls neu gefaßten § 285).

Absatz 3 ist redaktionell vereinfacht worden. Durch die Neuformulierung des bisherigen Satzes 3 wird klargestellt, daß anstelle der Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Plans auch ein Abdruck des Plans übersandt werden kann (ebenso bei § 299).

149. Zu den §§ 280, 282, 283

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der bei § 279 beschlossenen Zusammenfassung der Termine.

150. Zu § 284

Abweichend von § 284 Abs. 1 und § 286 Abs. 2 des Regierungsentwurfs wird vorgesehen, daß die Änderung des Plans aufgrund der Erörterung im Termin die Abstimmung noch in demselben Termin grundsätzlich nicht ausschließt. Allerdings dürfen nur „einzelne Regelungen“ des Plans geändert werden, der Kern muß erhalten bleiben. Das Gericht kann einen gesonderten Abstimmungstermin bestimmen (neuer § 285).

§ 284 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, der dem Gericht die Möglichkeit gibt, einen Plan nach dem Erörterungstermin als aussichtslos zurückzuweisen, erscheint entbehrlich: Durch die Begrenzung des Rechts zur Vorlage eines Insolvenzplans auf den Schuldner und den Verwalter (vgl. die Änderung des § 254) hätte die Regelung eine geringe Bedeutung. Die Möglichkeit des Gerichts, den Plan unmittelbar nach seiner Vorlage zurückzuweisen (§ 275), reicht nach Auffassung des Ausschusses aus.

151. Zu § 285

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 279 und 284 verwiesen. Der Ausschluß geht davon aus, daß auch im gesonderten Abstimmungstermin der Plan noch erörtert werden kann, soweit dies — z. B. wegen Änderungen des Plans — erforderlich ist.

152. Zu § 286

Die Streichung der Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Änderung bei den §§ 279 und 284.

153. Zu § 287

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der vom Ausschluß beschlossenen Änderung der §§ 279 und 285.

Der in Absatz 2 Satz 2 zusätzlich vorgesehene Hinweis dient der Unterrichtung der Gläubiger.

154. Zu § 289

Der Wortlaut des neuen Absatzes 2 entspricht dem des bisherigen § 87 Abs. 3. Die für die Berechnung der Kopfmehrheit erforderliche Regelung muß jetzt hier eingestellt werden, da das Erfordernis der Kopfmehrheit in § 87 besei-

tigt, im Rahmen von § 289 aber beibehalten wird.

155. Zu § 290

Auch nach der vom Ausschuß beschlossenen Reduzierung der Gruppenbildung (vgl. oben zu § 265) ist ein Obstruktionsverbot erforderlich, um zu verhindern, daß ein wirtschaftlich sinnvoller Plan, der die Gläubigerinteressen wahrt, am Widerstand einer einzigen Gläubigergruppe scheitert. Jedoch erscheint die Zustimmung nur einer von vielen Gruppen als eine zu schwache Grundlage für einen Plan. Nach der Ausschußfassung von Absatz 1 Nr. 3 ist daher die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Gruppen Voraussetzung für die Anwendung des Obstruktionsverbots. Bei der Berechnung dieser Mehrheit bleiben fingierte Zustimmungen von Gruppen nachrangiger Gläubiger (§ 291) außer Betracht (vgl. die Begründung zu § 290 des Regierungsentwurfs, Drucksache 12/2443, S. 208, 209).

Über die Frage, ob eine Zustimmung nach § 290 oder nach den §§ 291, 293 als erteilt gilt, wird im Rahmen der Bestätigung des Plans entschieden (vgl. die Ergänzung von § 295 Abs. 1).

156. Zu § 291

Es handelt sich um eine Änderung der Terminologie („Hauptforderungen“ statt „Kapitalforderungen“).

157. Zu § 292

Die Vorschrift über den zweiten Abstimmungstermin entfällt. Sie könnte zu Verzögerungen des Verfahrens führen, z. B. dazu, daß die Frage, ob die fehlende Zustimmung einer Gläubigergruppe nach § 290 als erteilt gilt, zunächst offen gelassen und eine neue Abstimmung in einem zweiten Termin versucht wird.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, nach der Ablehnung eines Plans einen neuen Plan vorzulegen, der inhaltlich weitgehend mit dem abgelehnten Plan übereinstimmen kann.

158. Zu § 293

Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs ist nicht übernommen worden, da die Rechtsstellung der am Schuldner, der keine natürliche Person ist, beteiligten Personen außerhalb des Insolvenzplans bleiben soll (vgl. oben zu § 253 Abs. 1).

159. Zu § 294

Die Streichung der Vorschrift des Regierungsentwurfs über konkurrierende Pläne dient der redaktionellen Straffung. Das Bedürfnis für die Regelung hat sich dadurch vermindert, daß der Ausschuß das Recht zur Vorlage eines Plans in dem neuen § 254 auf den Schuldner und den Verwalter beschränkt hat.

160. Zu § 295

Durch die Gleichstellung von ausdrücklicher Zustimmung und Zustimmungsfiktionen und -vermutungen (Obstruktionsverbot, Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger) in dem in Absatz 1 eingefügten Klammerzusatz wird klargestellt, daß über das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Fiktionen und Vermutungen im Rahmen der Bestätigung des Plans entschieden wird.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Einschränkung des Planinitiativrechts im neuen § 255.

Daß die in Absatz 2 vorgesehene Anhörung noch im Abstimmungstermin erfolgen kann, ergibt sich aus § 299 Abs. 1.

161. Zu § 298

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 253. Wenn die Rechtsstellung der am Schuldner beteiligten Personen außerhalb des Plans bleibt (vgl. oben zu § 253 Abs. 1), kann der Minderheitenschutz auf die Gläubiger beschränkt werden.

162. Zu § 299

Mit der Neuformulierung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß anstelle der Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Plans auch ein Abdruck des Plans übersandt werden kann (vgl. auch § 279).

163. Zu § 300

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 253 (siehe dort). Wenn durch den Plan nicht in die Rechtsstellung der am Schuldner beteiligten Personen eingegriffen werden kann, braucht diesen auch kein Rechtsmittel gegen die Bestätigung des Plans eingeräumt zu werden.

DRITTER ABSCHNITT

Wirkungen des bestätigten Plans.
Überwachung der Planerfüllung

164. Zu § 301

Der Ausschuß hat den Vorschlag der Bundesregierung zur Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 aufgegriffen (vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, Drucksache 12/3803, S. 135 f.). Mit dieser Fassung ist gewährleistet, daß auch schuldrechtliche Verpflichtungserklärungen, die der Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse zugrunde liegen, und Erklärungen zur Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als formwirksam abgegeben gelten, wenn sie in den Plan aufgenommen worden sind.

165. Zu § 302

Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung.

166. Zu § 305

Die Neufassung von Absatz 3 Satz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 9.

167. Zu § 307

In Absatz 3 ist die Formulierung gestrafft worden, indem darauf verzichtet wird, neben „Unternehmen“ und „Betrieb“ auch „Unternehmensteil“ und „Betriebsteil“ zu erwähnen (vgl. auch die Streichung des § 185).

168. Zu § 311

In Absatz 1 wird die Verweisung auf § 273 präzisiert und in Absatz 2 die Terminologie vereinheitlicht.

SIEBTER TEIL

Eigenverwaltung

Die Überschrift des Siebten Teils der Beschlussempfehlung, der dem Ersten Abschnitt des Achtens Teils des Regierungsentwurfs entspricht, kann „Eigenverwaltung“ ohne weiteren Zusatz lauten, da die bisherigen Vorschriften über die Eigenverwaltung ohne Sachwalter fortfallen.

169. Zu § 331

Absatz 1

Satz 1 wird redaktionell angepaßt, in dem auch hier der Zusatz „unter Aufsicht eines Sachwalters“ entfällt.

Absatz 2

In der Nummer 3 werden die Voraussetzungen für die Anordnung der Eigenverwaltung verschärft. Das Verfahren in Eigenverwaltung des Schuldners soll nicht zum Nachteil der Gläubiger praktiziert werden können. Insbesondere ist es nicht Zweck eines derartigen Verfahrens, daß der Schuldner über längere Zeit ein Unternehmen oder einen Betrieb weiterführen kann, ohne das Ziel des Insolvenzverfahrens, die bestmögliche Gläubigerbefriedigung, zu fördern. Für eine Anordnung der Eigenverwaltung muß deshalb neben den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 nach den Umständen zu erwarten sein, daß den Gläubigern die Anordnung nicht zum Nachteil gereichen wird. Als Beispiel für eine Benachteiligung der Gläubiger führt die Nummer 3 das Element der Verzögerung des Verfahrens durch die Eigenverwaltung auf. Es ist vom Gericht zu prüfen, ob das Verfahren in Eigenverwaltung voraussichtlich vergleichbar zügig ablaufen wird wie ein Insolvenzverfahren, bei dem ein Insolvenzverwalter bestellt ist. Für den Gesichtspunkt der Verzögerung wird dabei von besonderer Bedeutung sein, inwieweit der Schuldner bei der Verwertung seines Vermögens besondere Kenntnisse einbringen kann und insoweit Einarbeitungszeit eines Insolvenzverwalters erspart. Weiter muß nach den Umständen zu erwarten sein, daß die Anordnung der Eigenverwaltung auch nicht zu sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Lassen sich die in der Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht feststellen, so hat das Gericht von der Anordnung der Eigenverwaltung abzusehen. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Eigenverwaltung die Ausnahme sein wird, nicht die Regel.

Absatz 3

Absatz 3 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt. Im Verfahren der Eigenverwaltung sollen die Forderungen beim Sachwalter, der in diesem Verfahren anstelle eines Insolvenzverwalters bestellt wird, angemeldet werden. Dies führt im Vergleich zum Regierungsentwurf, aber auch im Vergleich zum Rechtszustand nach der Konkursordnung und der Vergleichsordnung, zu einer Entlastung des Insolvenzgerichts und zu einer stärkeren Einbeziehung des Sachwalters in das Verfahren.

170. Zu § 332

Absatz 1 des Regierungsentwurfs entfällt. Die dort getroffene Regelung, daß die erste Gläubigerversammlung über die Eigenverwaltung zu beschließen hat, ist entbehrlich. Es reicht aus, daß in dem bisherigen Absatz 2, der einziger Absatz wird, durch die Einfügung des Wortes „erste“ verdeutlicht wird, daß nur die erste Gläubigerversammlung die Anordnung einer ursprünglich vom Gericht abgelehnten Eigenverwaltung beantragen kann.

In redaktioneller Anpassung fallen die Worte „unter Aufsicht eines Sachwalters“ fort.

171. Zu den §§ 333, 334

Auch hier werden die Worte „unter Aufsicht eines Sachwalters“ gestrichen.

172. Zu § 335*Absatz 1*

Die Verweisungskette wird an die Einfügung des § 75 a in der Beschlußempfehlung angepaßt.

Absatz 3

In redaktioneller Anpassung fallen die Worte „unter Aufsicht eines Sachwalters“ fort.

173. Zu § 336 Abs. 2

Absatz 2 wird durch eine sprachliche Änderung redaktionell vereinfacht.

174. Zu § 338 Abs. 1

Es handelt sich um eine Präzisierung der Verweisung auf Vorschlag des Bundesrates (vgl. Drucksache 12/2443, S. 259 — bei Nummer 38 —).

175. Zu § 339*Absatz 1*

Infolge der Änderung des § 114 des Regierungsentwurfs wird eine Anpassung der Vorschrift über die Mittel zur Lebensführung des Schuldners im Verfahren der Eigenverwaltung erforderlich. Inhaltlich bleibt es für dieses Verfahren dabei, daß die Unterhaltsgewährung nicht im Ermessen der Gläubiger steht, sondern der Schuldner und seine Angehörigen — ähnlich wie nach § 56 VerglO — einen Anspruch auf die zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlichen Mittel haben.

Absatz 2

In Anpassung an die Änderung des § 115 in der Beschlußempfehlung wird verdeutlicht, für welchen Personenkreis Unterhaltsleistungen aus der Insolvenzmasse entnommen werden dürfen, wenn der Schuldner keine natürliche Person ist.

176. Zu § 341

Die Verweisung wird an den Wegfall des § 104 des Regierungsentwurfs angepaßt.

177. Zu § 344 Abs. 1

Satz 1 wird an die Möglichkeit der schriftlichen Prüfung von Forderungen nach § 204 in der Fassung der Beschlußempfehlung angepaßt.

Satz 2 des Regierungsentwurfs entfällt. Dadurch wird eine Straffung des Textes erreicht. Es ist nicht erforderlich, besondere Voraussetzungen für das Bestreiten von Forderungen durch den Sachwalter aufzustellen. Dieser hat alle Gesichtspunkte zu erwägen, aus denen sich Bedenken gegen eine Forderung ergeben können.

178. Zu § 345 Abs. 1

Der Ausschuß eröffnet der Gläubigerversammlung die Möglichkeit, anstelle des Schuldners den Sachwalter mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans zu beauftragen. Das Verfahren der Eigenverwaltung wird dadurch flexibler gestaltet. Die Gläubigerautonomie wird durch die Möglichkeit der Beauftragung einer vom Schuldner unabhängigen Person gestärkt. Die Möglichkeit, den Plan durch einen Sachwalter ausarbeiten zu lassen, kann zur Akzeptanz dieser besonderen Verfahrensart beitragen. Häufig wird auch der Sachwalter wegen der Vielzahl der widerstreitenden Interessen geeigneter sein als der Schuldner selbst, den Plan auszuarbeiten.

179. Zu § 346

Die Vorschrift wird an die Änderung des § 318 des Regierungsentwurfs — Anzeige der Masseunzulänglichkeit statt deren gerichtlicher Feststellung — angepaßt.

ACHTER TEIL**Restschuldbefreiung**

Zur Hervorhebung der Bedeutung der Vorschriften über die Restschuldbefreiung sollen diese in einen neuen „Achten Teil“ der Insolvenzordnung eingestellt werden. An diesen schließen

sich als „Neunter Teil“ die Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren an.

180. Zu § 346 a

§ 235 des Regierungsentwurfs wird unter Anpassung der Verweisungen übernommen.

181. Zu § 346 b

Die Fraktion der SPD hat beantragt, die in Absatz 2 festgelegte Dauer der Wohlverhaltensperiode auf „grundsätzlich fünf“ Jahre zu kürzen und nach Absatz 2 folgenden zusätzlichen Absatz einzufügen:

„Die Regellaufrzeit der Abtretungserklärung kann bis zu einer Mindestfrist von drei Jahren oder einer Höchstfrist von sieben Jahren festgelegt werden. Sie soll verkürzt werden, wenn der Schuldner ohne eigenes Verschulden in die Notlage gekommen ist, insbesondere wenn die Begründung der Schulden nicht leichtfertig und die Überschuldung vom Schuldner nicht zu vertreten ist. Sie soll verlängert werden, wenn der Schuldner die Überschuldung mutwillig herbeigeführt hat, indem er in den letzten zwei Jahren vor der Überschuldung Teile seines Vermögens verschenkt oder verschwendet oder unangemessene Verbindlichkeiten begründet hat, um dieses Verfahren herbeizuführen. Ist der Schuldner aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Abtretung nicht in der Lage, so kann eine Entscheidung nach § 248 Abs. 3 erst nach dem Zweifachen der festgesetzten Laufzeit getroffen werden.“

Zur Begründung hat sie darauf hingewiesen, daß die Praxis der Schuldnerberatungsstellen zeige, daß Schuldenbereinigungspläne mit einer längeren Laufzeit als vier bis fünf Jahre zum Scheitern verurteilt seien. Die Motivation des Schuldners sei nur dann gegeben, wenn das Ende der Schuldenregulierung in einem überschaubaren Zeitraum ersichtlich sei. In den gesetzlichen Regelungen zur Verbraucherentschuldung anderer Länder seien daher, wenn überhaupt, Fristen von drei bis fünf Jahren vorgesehen. Auch die Bundesregierung gehe in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur wirtschaftlichen Situation von Familien und deren sozialer Auswirkungen (Drucksache 12/6224) davon aus, daß die Entschuldungsphase durchschnittlich vier Jahre betrage.

Der Antrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden. Eine variable Dauer der Abtretung werde die Gerichte zu stark belasten. Die Regelung über den steigenden Selbstbehalt des Schuldners in den letzten Jahren der Wohlverhaltensperiode in § 346 g Abs. 1 Satz 3 erscheine ausreichend, um den Durchhaltewillen des Schuldners zu stärken.

Der Ausschuß hat im Vergleich zu § 236 des Regierungsentwurfs einen neuen Absatz 3 angefügt. Damit soll sichergestellt werden, daß Abtretungsverbote, wie sie nicht selten in Tarifverträgen oder in anderen Abreden für die Bezüge aus Arbeitsverhältnissen vereinbart werden, das für die Restschuldbefreiung vorgesehene Verfahren nicht beeinträchtigen.

182. Zu § 346 c

Der Entwurf ist um ein Vorschlagsrecht des Schuldners und der Gläubiger für die Person des Treuhänders ergänzt worden. Ein solcher Vorschlag ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn eine Person bekannt ist, die das Amt des Treuhänders auch unentgeltlich auszuüben bereit ist. Damit können die Kosten des Verfahrens gering gehalten werden (vgl. die Erläuterung zu § 346 h).

183. Zu § 346 d

Die §§ 237 und 238 des Regierungsentwurfs werden zur redaktionellen Straffung in den Absätzen 1 und 2 zusammengefaßt.

Der neue Absatz 3 entspricht § 329 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Die Umstellung erscheint zweckmäßig, da in der Beschlußempfehlung die Einstellung des Verfahrens in einem früheren Abschnitt der Insolvenzordnung geregelt wird als die Restschuldbefreiung.

184. Zu § 346 e

Die Änderungen im Vergleich zu § 239 des Regierungsentwurfs gehen zum Teil auf Vorschläge des Bundesrates zurück, denen die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/2443, S. 256, 267 — jeweils bei Nummer 31 —). So soll die Nummer 1 auf den Fall der rechtskräftigen Verurteilung beschränkt werden. Die Nummern 2 und 4 werden an den Sprachgebrauch des Entwurfs angepaßt.

Nummer 3 ist vom Rechtsausschuß inhaltlich erweitert worden. Die Zehn-Jahres-Sperre für einen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung soll nicht nur bei der Erteilung der Restschuldbefreiung in Gang gesetzt werden, sondern auch bei einer Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Obliegenheitsverletzung oder einer Verurteilung des Schuldners. Dies dient der Eindämmung von Mißbräuchen und führt auch zur Vermeidung von Verfahren und damit zu einer Entlastung der Gerichte.

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 6 soll darauf hingewirkt werden, daß der Schuldner die im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorzulegenden Verzeichnisse nach

§ 357 b Abs. 1 sorgfältig erstellt, z. B. seine Gläubiger richtig und vollständig angibt.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, die Nummern 2 und 4 zu streichen. Eine Versagung der Restschuldbefreiung könne nur bei klar umschriebenen Fallgruppen schwerwiegender Art erfolgen. Unrichtige Angaben gingen in der Praxis selten von Kreditnehmern aus, was sich im nachhinein jedoch schwer beweisen lasse. Umstände wie „unangemessene Verbindlichkeiten begründet“, die in mehr oder weniger deutlicher Weise immer vorlägen, sollten zu erschwerten Bedingungen, aber nicht zum Ausschluß führen (vgl. die Änderungsanträge der SPD zu § 346 b und § 346 k). Der Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen mehrheitlich abgelehnt worden.

185. Zu § 346 f

§ 240 des Regierungsentwurfs wird in Absatz 1 unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Einfügung des § 346 l ergänzt.

186. Zu § 346 g

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 im Vergleich zu § 241 des Regierungsentwurfs führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens, da der Treuhänder nur einmal im Jahr die Verteilung an die Gläubiger vorzunehmen hat.

Nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 darf der Schuldner nach Ablauf von vier Jahren einen Teil der pfändbaren Bezüge selbst behalten. Damit soll seine Motivation, die siebenjährige „Wohlverhaltensperiode“ durchzustehen, gestärkt werden. Ein Antrag der SPD-Fraktion, diesen „Selbstbehalt“ des Schuldners während der gesamten Laufzeit der Abtretungserklärung um jährlich 5 vom Hundert zu steigern, ist mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 hat der Ausschuß sichergestellt, daß der Treuhänder den Schuldner nicht ohne eine Vergütung überwachen muß. Außerdem soll die Erteilung der Restschuldbefreiung nicht daran scheitern, daß die Kosten der Überwachung nicht gedeckt sind. Für die Überwachung als eine Aufgabe, die dem Treuhänder im Einzelfall zusätzlich übertragen wird, kann eine andere Kostenregelung getroffen werden als für die sonstigen Aufgaben des Treuhänders (vgl. § 346 m).

187. Zu § 346 h

§ 242 des Regierungsentwurfs wird inhaltlich unverändert übernommen. Der Ausschuß geht davon aus, daß der Treuhänder auf eine Vergütung verzichten kann, um das Verfahren für den

Schuldner möglichst kostengünstig durchführen zu können. Die Möglichkeit des Verzichts auf eine Vergütung ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

188. Zu den §§ 346 i, 346 j

Die Vorschriften entsprechen wörtlich den §§ 243, 244 des Regierungsentwurfs.

189. Zu § 346 k

Mit der Änderung des Absatzes 2 im Vergleich zu § 245 des Regierungsentwurfs soll eine übermäßige Belastung der Gerichte vermieden werden. Das Verfahren oder einzelne seiner Teile — die Anhörung der Verfahrensbeteiligten, die Einholung von Auskünften des Schuldners und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung — sollen schriftlich durchgeführt werden können.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Je nach der Schwere der Schuld oder Beeinträchtigung kann das Insolvenzgericht statt der Versagung den Bonus nach § 241 [§ 346 g] Satz 3 ganz oder teilweise aufheben oder eine zusätzliche Laufzeit (§ 236 [§ 346 b] Abs. 3) von bis zu fünf Jahren festlegen oder beide Maßnahmen nebeneinander treffen.“

Der Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden. Dies wurde damit begründet, daß eine Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Gerichte zu stark belasten würde.

Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß dem Schuldner bei ganz unwesentlichen Verstößen die Restschuldbefreiung nicht versagt wird. Das Verbot des Rechtsmißbrauchs (§ 242 BGB) kann herangezogen werden, um übermäßige Härten im Einzelfall zu vermeiden.

190. Zu § 346 l

Die Einfügung der neuen Vorschrift entspricht im wesentlichen einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/2243, S. 257, 267 — jeweils bei Nummer 34 —).

Eine Anhörung der Beteiligten erscheint in diesem Fall nicht erforderlich, so daß in Absatz 2 — abweichend vom Vorschlag des Bundesrates — eine Verweisung auf § 346 k Abs. 2 (§ 245 Abs. 2 des Regierungsentwurfs) nicht erforderlich ist.

191. Zu § 346 m

Im Vergleich zu § 246 des Regierungsentwurfs ist Absatz 3 neu gefaßt. Die Verweisung auf § 346k Abs. 3 bewirkt, daß nunmehr, wie auch sonst durchgängig für die Versagung der Restschuldbefreiung, die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vorgesehen wird.

192. Zu § 346 n

§ 247 des Regierungsentwurfs wird redaktionell an die Einfügung des § 346l angepaßt.

193. Zu § 346 o

Die §§ 248 und 249 des Regierungsentwurfs werden zusammengefaßt. Das Verfahren soll wesentlich vereinfacht werden: Ein Termin ist nun nicht mehr zwingend erforderlich; es kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Absatz 2 ist redaktionell an die Einfügung des § 346l angepaßt worden.

In Absatz 3 wird die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben, um der weitreichenden Wirkung der Restschuldbefreiung besser zu entsprechen, als dies durch eine Veröffentlichung in einem örtlichen oder regionalen Blatt möglich wäre.

194. Zu den §§ 346 p, 346 q und 346 r

Die §§ 250 bis 252 des Regierungsentwurfs werden unverändert übernommen.

NEUNTER TEIL**Verbraucherinsolvenzverfahren
und sonstige Kleinverfahren**

Mit dem Neunten Teil der Beschlußempfehlung wird ein besonderes Verfahren geschaffen, das den Bedürfnissen von Verbrauchern und Kleingewerbetreibenden angepaßt ist und nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte führt. Die dreistufige Konzeption der außergerichtlichen Einigung, des neugeschaffenen „Schuldenbereinigungsplans“ und des abgekürzten Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der gesetzlichen Restschuldbefreiung ist in ihren Grundzügen bereits in der allgemeinen Begründung dargestellt worden (oben II 6).

Der Vorrang der außergerichtlichen Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern wird dadurch gewährleistet, daß der Schuldner mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle vorzulegen hat, daß eine außergerichtliche Schuldenbereinigung in den

letzten sechs Monaten erfolglos versucht worden ist. Die Möglichkeit, daß ein Schuldner nach der gesetzlichen Regelung Restschuldbefreiung auch gegen den Willen des Gläubigers erlangen kann, wird die Bereitschaft der Gläubiger zu einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung erhöhen, da sie zu einem für die Gläubiger günstigeren Ergebnis als die gesetzliche Restschuldbefreiung führen kann.

Wenn außergerichtliche Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern gescheitert sind, soll im frühest möglichen Stadium des gerichtlichen Verfahrens, bevor höhere Kosten entstehen, noch einmal versucht werden, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Dem dient das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan. Es lehnt sich nur in Einzelpunkten an das Verfahren über den Insolvenzplan an. Vorbild für den Schuldenbereinigungsplan war in erster Linie der Prozeßvergleich mit mehreren Beteiligten.

Das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan ist so ausgestaltet worden, daß es auch als Leitfaden („Gebrauchsanweisung“) für eine außergerichtliche Schuldenbereinigung dienen kann. Es ist so konzipiert, daß es für den Schuldner und für die Gläubiger günstiger ist, sich außergerichtlich zu einigen. Nachteile für den Schuldner liegen darin, daß das Verfahren mit einem Insolvenzantrag und Verfahrenskosten verbunden ist und daß der Schuldner zahlreiche Obliegenheiten zu erfüllen hat. Für den Gläubiger ist es z. B. deshalb vorteilhafter, sich außergerichtlich zu einigen, weil im gerichtlichen Verfahren seine Zustimmung ersetzt werden kann.

Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Entlastung der Gerichte ist der Schuldner zur Vorlage geeigneter Unterlagen und eines Schuldenbereinigungsplans verpflichtet; damit er auch in der Lage ist, die geforderten Unterlagen sorgfältig zu erstellen, wird ihm ein Auskunftsanspruch gegen seine Gläubiger gewährt.

Nur wenn auch eine Einigung im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan nicht zustande kommt, soll das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren mit sich anschließender Restschuldbefreiung durchgeführt werden; es ist nur als ultima ratio gedacht.

ERSTER ABSCHNITT**Anwendungsbereich****195. Zu § 357 a**

Der persönliche Anwendungsbereich des neuen Verfahrens soll Verbraucher und Kleingewerbetreibende erfassen. Für die Abgrenzung wird aus § 347 Abs. 2 Nr. 2 des Regierungsentwurfs die flexible Formulierung der „geringfügigen selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ übernommen. Die Auslegung wird dadurch erleich-

tert, daß in Absatz 2 an die Definition des Minderkaufmanns in § 4 Abs. 1 HGB angeknüpft wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Schuldenbereinigungsplan

196. Zu § 357 b

Der Schuldner hat mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Reihe weiterer Unterlagen einzureichen (Absatz 1).

Zur Verhinderung einer übermäßigen Belastung der Gerichte mit Verbraucherinsolvenzverfahren soll der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur dann zulässig sein, wenn eine außergerichtliche Schuldenbereinigung erfolglos versucht worden ist. Dies hat der Schuldner durch eine Bescheinigung zu belegen (Nummer 1). Um zu gewährleisten, daß eine außergerichtliche Einigung ernstlich betrieben worden ist, also z. B. nicht nur zwei kurze Telefongespräche geführt wurden, wird vorgeschrieben, daß die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans versucht worden ist. Weiter erscheint es erforderlich zu bestimmen, daß der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch in zeitlichem Zusammenhang mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten als angemessen angesehen worden.

Der Ausschuß hat davon abgesehen, in der Vorschrift selbst die zur Ausstellung der verlangten Bescheinigung geeignet erscheinenden Personen oder Stellen aufzuzählen. Soweit keine ergänzenden Bestimmungen der Länder (Nummer 1 Halbsatz 2) getroffen sind, werden von den Gerichten bestimmte Anforderungen an die Eignung der Personen oder Stellen zu stellen sein. Es muß zum einen gewährleistet sein, daß keine Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt werden. Zum anderen muß sichergestellt werden, daß die Schuldenbereinigung von einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle versucht wird.

Kraft ihres Berufes kommen für die außergerichtliche Schuldenbereinigung kommt den rechtsberatenden Berufen (Rechtsanwälte, Notare) und den Steuerberatern zu. Durch das Berufs- und Standesrecht ist eine verantwortungsbewußte Tätigkeit gesichert. Welche Personen sonst im Einzelfall als geeignet anzuerkennen sind, wird vom Gericht auf der Grundlage der genannten Kriterien festzustellen sein. Als geeignete Stellen kommen nach Auffassung des Ausschusses etwa die Schuldnerberatungsstellen in Betracht, die von Gemeinden und Landkreisen, von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen eingerichtet worden sind. Zur Sicherung der Qualität der Tätigkeit müssen die Besetzung und die Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen bestimmten Anforderungen entsprechen. Weitere geeignete Stellen können z. B. die Gütestel-

len im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sein, wohl auch Schiedsstellen („Vergleichsbehörde“ im Sinne des § 380 StPO).

Die Ermächtigung an die Länder, daß sie die weiteren als geeignet anzusehenden Personen und Stellen bestimmen können, dient der Entlastung der Gerichte und der Vereinheitlichung der Rechtsprechung in einem Bundesland. Zudem ermöglicht es diese Regelung, auch regionalen Besonderheiten wie dem Stand des Ausbaus des Netzes der Schuldnerberatungsstellen Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung ist gebeten worden, gemeinsam mit den Landesregierungen zu prüfen, ob es in diesem Zusammenhang zweckmäßig ist, die nach dem Rechtsberatungsgesetz bestehenden Möglichkeiten zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung zu erweitern.

Durch die in Nummer 2 getroffene Regelung wird frühzeitig Klarheit darüber geschaffen, ob der Schuldner bei Scheitern des Schuldenbereinigungsplans die gesetzliche Restschuldbefreiung erreichen will. Regelmäßig wird der Schuldner den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen. Ein Schuldenbereinigungsplan kann aber auch in einem Fall zustande kommen, in dem der Schuldner die gesetzlichen Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung offensichtlich nicht erfüllt, z. B. weil ihm innerhalb der letzten zehn Jahre schon einmal Restschuldbefreiung gewährt worden ist (vgl. § 346e Abs. 1 Nr. 3).

Die in Nummer 2 vorgeschriebene Vorlage von Verzeichnissen des Vermögens, der Gläubiger und der Forderungen dient der Entlastung des Gerichts. Das Verzeichnis der Gläubiger hat deren Anschriften zu enthalten, damit das Gericht ohne Schwierigkeiten die Unterlagen den Gläubigern zustellen kann (§ 357d Abs. 1 Satz 1).

Das Kernstück der vom Schuldner einzureichenden Unterlagen ist der Schuldenbereinigungsplan (Nummer 4). Er soll das Instrument der gütlichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern sein. Der Schuldner soll den Plan mit dem Insolvenzantrag einreichen, um eine übermäßige Belastung der Gerichte zu verhindern. Unterstützung bei der Aufstellung des Plans kann ihm durch die in der Nummer 1 erwähnten geeigneten Stellen geleistet werden. In der Regel wird der Schuldner auf den außergerichtlichen Plan zurückgreifen können.

Der Inhalt des Schuldenbereinigungsplans unterliegt der Privatautonomie. Die Beteiligten sind bei der Gestaltung frei; es können Stundungen, Ratenzahlungen, Teilerlasse und sonstige Regelungen vereinbart werden. Auch ein Wiederaufleben der ursprünglichen Forderungen bei Zahlungsverzug kann vorgesehen werden, wobei die Belange des Schuldners angemessen gewahrt werden sollten (vgl. § 302 für den Insolvenzplan). In der Regel wird es angebracht sein, eine Anpassung des Plans für den Fall einer

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu vereinbaren, also Vorsorge insbesondere für den Fall der Arbeitslosigkeit zu treffen. Mit dem ausdrücklichen Hinweis im Gesetz, daß im Schuldenbereinigungsplan auch die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen sind, wird zunächst klargestellt, daß den Unterhaltspflichten vorrangige Bedeutung beigemessen wird. Es wird aber auch deutlich gemacht, daß Familienangehörige unter besonderen Umständen (etwa bei einem arbeitslosen Schuldner mit verdienendem Ehepartner einerseits oder bei Mithaftung eines Angehörigen andererseits) in den Schuldenbereinigungsplan einbezogen werden können.

Der im letzten Halbsatz der Nummer 4 geforderte Hinweis auf die Behandlung von Bürgschaften, Pfandrechten und anderen Sicherheiten ist wichtig, um Irrtümer der Beteiligten über die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans zu vermeiden: Nach dem für diesen Plan maßgeblichen allgemeinen Zivilrecht können nach der Kürzung einer Forderung im Plan auch die Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe in Anspruch genommen werden (anders § 301 Abs. 2 und § 346 p Abs. 2 für den Insolvenzplan und die Restschuldbefreiung.).

Auch streitige Forderungen können in den Schuldenbereinigungsplan aufgenommen werden. Wünschenswert ist in erster Linie, daß sich Schuldner und Gläubiger vor der Aufstellung des Schuldenbereinigungsplans über Bestand und Höhe der Forderung einigen. Gelingt dies nicht, so hat der Schuldner die Möglichkeit, eine von ihm bestrittene Forderung im Plan mit dem Wert „Null“ zu berücksichtigen; damit erreicht er, daß bei Schweigen des Gläubigers das Nichtbestehen der Forderung als anerkannt gilt (vgl. § 357 d Abs. 2). Der Schuldner kann auch einen Plan vorlegen, in dem vorgesehen wird, daß der Gläubiger, dessen Forderung bestritten wird, dieselbe Quote erhält wie die anderen Gläubiger, sofern er in einem Rechtsstreit mit dem Schuldner über das Bestehen der Forderung obsiegt; auf diese Weise kann erreicht werden, daß das Zustandekommen des Plans nicht an dem Streit über die Forderung scheitert (vgl. § 357 f Abs. 3).

Mit dem in Absatz 2 festgelegten Auskunftsrecht wird dem Umstand Rechnung getragen, daß dem Schuldner in der Praxis häufig die genaue Aufstellung seiner Verbindlichkeiten Probleme bereitet. Demgegenüber bedeutet die Auskunftspflicht für die Gläubiger keine unzumutbare Härte, da für die Anmeldung im Insolvenzverfahren ohnehin die Forderungen genau berechnet werden müssen. Der in Satz 3 geforderte Hinweis des Schuldners auf einen bereits gestellten oder in naher Zukunft beabsichtigten Insolvenzantrag soll die Gläubiger vor wiederholten Aufforderungen des Schuldners schützen.

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung dient insgesamt der Verfahrensbeschleunigung und

-vereinfachung. Mit der Fristbestimmung in Satz 2 wird auf ein zügiges Handeln des Schuldners hingewirkt.

197. Zu § 357 c

Durch Absatz 1 wird sichergestellt, daß die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt, solange über den Schuldenbereinigungsplan nicht entschieden ist. Wenn der Plan zustande kommt, entfällt das Bedürfnis für die Durchführung des Insolvenzverfahrens (vgl. § 357 e Abs. 2). Durch Satz 2 wird der zügige Fortgang des Verfahrens gefördert.

Absatz 2 stellt klar, daß trotz des in Absatz 1 angeordneten Ruhens des Verfahrens vom Gericht sinnvolle Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 25 angeordnet werden könnten, etwa die Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Bestellung eines vorläufigen Treuhänders, der an die Stelle des vorläufigen Insolvenzverwalters tritt (vgl. § 357 j).

Absatz 3 sieht eine interessengerechte Lösung für den Fall vor, daß nicht der Schuldner nach § 252 a, sondern ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Nimmt der Schuldner die Gelegenheit nicht wahr, ebenfalls einen Antrag zu stellen, so finden der Erste und Dritte Abschnitt des Neunten Teils auf das Verfahren Anwendung; stellt auch der Schuldner einen Antrag, so ist der Neunte Teil insgesamt anzuwenden.

198. Zu § 357 d

Das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan kann schriftlich durchgeführt werden.

Im Interesse der zügigen Abwicklung sind die Gläubiger nach Absatz 2 verpflichtet, zu dem Schuldenbereinigungsplan, der ihnen förmlich zugestellt wird (Satz 3), innerhalb einer Notfrist Stellung zu nehmen (Satz 1). Die Bezeichnung der Frist als Notfrist öffnet den Weg in die Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach der Zivilprozeßordnung (vgl. § 233 ZPO), so daß für in Ausnahmefällen denkbare Konflikte bei Fristversäumnis eine eingespilte und unkomplizierte Lösung zur Verfügung steht. Die Aufforderung zur Ergänzung des Forderungsverzeichnisses nach Satz 2 hat das Gericht mit dem Hinweis darauf zu verbinden, daß ein Gläubiger, der eine Forderung oder Teilforderung nicht ergänzt, nach dem Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans insoweit nicht mehr Erfüllung verlangen kann (vgl. § 357 e Abs. 3 Satz 2); dadurch wird darauf hingewirkt, daß die Gläubiger in Kenntnis der Rechtslage aktiv an der Schuldenbereinigung mitwirken. Für den Fall, daß der Schuldenbereinigungsplan nicht zustande kommt, wird die Durchführung des Insolvenzverfahrens durch diese Mitwirkung der Gläubiger vereinfacht.

Die in Absatz 2 verhängte Sanktion, daß ein Schweigen des Gläubigers als Zustimmung gewertet wird, ist ein weiteres Mittel, um die Gläubiger zur Mitarbeit zu veranlassen und das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Auch auf diese Rechtsfolge sind die Gläubiger hinzuweisen.

Absatz 3 erleichtert sinnvolle Änderungen eines Plans, der in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung keine Mehrheit findet, und fördert so die Erfolgsaussichten für gütliche Einigungen. Grundsätzlich ist der geänderte Plan erneut allen Gläubigern zuzustellen; in Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, z. B. im Verhältnis zu Gläubigern, die bereits ihr Einverständnis mit dem geänderten Plan mitgeteilt haben.

199. Zu § 357 e

Der in Absatz 1 vorgesehene Beschluß, durch den das Gericht feststellt, daß kein Gläubiger Einwendungen gegen den Plan erhoben hat oder daß die fehlenden Zustimmungen nach § 357f ersetzt worden sind, dient der Klarstellung, ohne nennenswerten Aufwand beim Gericht auszulösen. Die Bezugnahme auf den Prozeßvergleich im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO stellt zum einen die Vollstreckbarkeit des Schuldenbereinigungsplans sicher; den Vollstreckungstitel bildet der Feststellungsbeschluß des Gerichts in Verbindung mit einem Auszug aus dem Schuldenbereinigungsplan. Zum anderen ergibt sich aus der Verweisung auf den Prozeßvergleich, daß der Schuldenbereinigungsplan den Regeln der Vertragsfreiheit unterliegt und daß zur Lösung von etwaigen Problemsituationen, z. B. für eine arglistige Täuschung oder eine Drohung bei der Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit dem Schuldenbereinigungsplan, das Bürgerliche Gesetzbuch herangezogen werden kann.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß bei Zustandekommen eines Schuldenbereinigungsplans das Verfahren über die Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung nicht weiterbetrieben wird.

Absatz 3 stellt die Rechtsfolgen eines angenommenen Schuldenbereinigungsplans klar. Satz 1 dient dem Gläubigerschutz. Gläubiger, deren Forderungen nicht in den Plan aufgenommen worden sind und denen der Plan daher auch nicht zugestellt worden ist, werden von den Wirkungen des Plans nicht betroffen. Wenn einem Gläubiger allerdings ein unvollständiges Forderungsverzeichnis übersandt worden ist und er das Verzeichnis trotz der gerichtlichen Aufforderung nach § 357d Abs. 1 Satz 2 nicht ergänzt hat, erlöschen die nicht berücksichtigten Forderungen oder Teilforderungen (Satz 2). Diese Wirkung stellt die Mitarbeit der Gläubiger im Verfahren sicher.

200. Zu § 357 f

Die „Ersetzung der Zustimmung“ ist ein wichtiges Instrument zur Förderung gütlicher Einigungen und damit zur Gerichtsentlastung. Auf diesem Weg kann verhindert werden, daß der Schuldenbereinigungsplan an der obstruktiven Verweigerung der Zustimmung durch einzelne Gläubiger scheitert. Voraussetzung ist nach Absatz 1 Satz 1, daß eine Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger dem Plan zugestimmt hat; in diesem Punkt ist der Schuldenbereinigungsplan parallel zum Insolvenzplan geregelt (vgl. § 289 Abs. 1). Absatz 1 Satz 2 schützt diejenigen Gläubiger, die die Zustimmung zu dem Plan aus berechtigten Gründen verweigert haben; die Gläubiger dürfen gegen ihren Willen nicht weniger erhalten als andere, rechtlich gleichgestellte Gläubiger (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) oder schlechter gestellt werden, als sie bei Entscheidung über die Anträge auf Verfahrenseröffnung und Restschuldbefreiung stünden (Absatz 1 Satz Nr. 2). So kann etwa in die Rechtsstellung der gesicherten Gläubiger nicht gegen deren Willen eingegriffen werden (§ 250 Abs. 2 Satz 1, § 357j Abs. 3 Satz 2). Entsprechendes gilt für die Forderung gegen einen Bürgen bei (Teil-)Verzicht auf die Hauptforderung (§ 250 Abs. 2 Satz 1). Andererseits müssen sich etwa die durch Lohnabtretung gesicherten Gläubiger entgegenhalten lassen, daß gemäß § 132 Abs. 1 die Abtretung drei Jahre nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unwirksam werden würde.

Zur Erleichterung der Entscheidung der Frage, ob der Gläubiger durch den Plan wirtschaftlich schlechter gestellt wird, ordnet Nummer 1 Halbsatz 2 an, daß im Zweifel anzunehmen ist, daß sich die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse des Schuldners während der Dauer eines Insolvenzverfahrens und der anschließenden siebenjährigen Frist bis zur gesetzlichen Restschuldbefreiung nicht geändert hätten.

Durch die Absätze 2 und 3 wird vermieden, daß das Insolvenzgericht bei der Entscheidung über die Ersetzung einer Zustimmung langwierige Prüfungen und Beweisaufnahmen zum Bestehen und zur Höhe streitiger Forderungen durchführen muß. Nur wenn ein Gläubiger Gründe glaubhaft machen kann, die der Ersetzung seiner Zustimmung entgegenstehen, hat sich das Gericht mit diesen Gründen zu befassen (Absatz 2 Satz 1). Bei ernsthaften Zweifeln über das Bestehen oder die Höhe einer Forderung kann die Zustimmung eines Gläubigers nicht ersetzt werden, dessen „angemessene Beteiligung“ (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) von der Beantwortung der offenen Frage abhängt (Absatz 3; zur Aufnahme streitiger Forderungen in den Schuldenbereinigungsplan vgl. oben zu § 357 b). Richtet sich der Streit nur auf einen geringfügigen Betrag, so wird er meist keinen Einfluß auf die „angemessene Beteiligung“ haben, da das Wort „angemessen“ dem Gericht einen gewissen Spielraum bei der Bewertung des Plans gibt.

Wegen der großen Tragweite der Ersetzung einer Zustimmung ist in Absatz 2 Satz 3 ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts vorgesehen.

Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt wurde ein Antrag der Fraktion der SPD, in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nach dem Wort „übrigen“ das Wort „redlichen“ einzufügen. Der Antrag war damit begründet worden, mit dieser Ergänzung könne sichergestellt werden, daß der Schuldenbereinigungsplan nicht an unredlichen Gläubigern scheitere, die an der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ein Mitverschulden trügen, indem sie beispielsweise die Zinssätze knapp unterhalb der von den Gerichten als sittenwidrig eingestuften Grenze festgelegt hätten.

Die Fraktion der SPD hat weiter beantragt, im Anschluß an § 357 f folgenden zusätzlichen Paragraphen einzufügen:

„Änderung des
Schuldenbereinigungsplans

(1) Der Schuldner kann die Abänderung des Entschuldungsplanes verlangen, wenn Umstände eintreten, die über die im Schuldenbereinigungsplan berücksichtigten veränderten Verhältnisse hinausgehen.

(2) Jeder Gläubiger kann die Abänderung des Schuldenbereinigungsplanes verlangen, wenn zugunsten der Gläubiger Umstände im Sinne des Absatzes 1 eintreten. § 245 Å § 346 kÜ Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, es sei unmöglich, bei der Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans sämtliche Lebensumstände der folgenden fünf oder sogar sieben Jahre zu berücksichtigen. Der angenommene Plan müsse daher abänderbar bleiben. Die Koalitionsfraktionen haben diesen Antrag mit ihrer Mehrheit abgelehnt, um eine übermäßige Belastung der Gerichte durch Abänderungsanträge der Beteiligten zu vermeiden (zur Möglichkeit, Anpassungsklauseln in den Plan selbst aufzunehmen, vgl. oben zu § 357 b).

201. Zu § 357 g

Die Erstattung außergerichtlicher Kosten wird ausgeschlossen, da bei Verbraucherinsolvenzen häufig leichtfertig außergerichtliche Kosten in großer Höhe verursacht werden, die dem Schuldner jede Möglichkeit für eine gütliche Schuldenbereinigung nehmen. Die Gläubiger werden durch diese Regelung nicht unangemessen benachteiligt. Sie haben es selbst in der Hand, in welchem Umfang sie außergerichtliche Kosten entstehen lassen. Die Regelung wird zudem bewirken, daß Gläubiger aktiver an außergerichtlichen Einigungen mitwirken.

DRITTER ABSCHNITT

Vereinfachtes Insolvenzverfahren

202. Zu § 357 h

Beim Scheitern des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan soll das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne einen neuen Antrag des Schuldners wieder aufgenommen werden. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens.

203. Zu § 357 i

Das Insolvenzverfahren für Verbraucher und kleine Gewerbetreibende soll einfach gestaltet sein und die Gerichte so wenig wie möglich belasten. Zu diesem Zweck reduziert Absatz 1 die Termine auf das für Kleininsolvenzen notwendige Maß; der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Fortgang des Verfahrens entscheiden (§ 35 Abs. 1 Nr. 2), ist hier entbehrlich, da die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen bereits vor der Verfahrenseröffnung ausgelotet werden. Der Entlastung der Gerichte dient auch die generelle Ermächtigung in Absatz 2, einfach gelagerte Kleinverfahren ganz oder teilweise schriftlich durchzuführen. Aus der besonderen Regelung des Schuldenbereinigungsplans folgt die Unanwendbarkeit der Vorschriften über den Insolvenzplan; auch die Regelungen über die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters sind nur für Unternehmensinsolvenzen, nicht aber für Verbraucherinsolvenzen sinnvoll (Absatz 3).

204. Zu § 357 j

Absatz 1 gewährleistet, daß bei Kleininsolvenzen nur eine Person für die Wahrnehmung der Verwalter- und Treuhänderaufgaben bestellt wird. Dies führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens und damit auch dazu, daß kostengünstiger abgewickelt werden kann.

In den Absätzen 2 und 3 wird bestimmt, daß Tätigkeiten des Treuhänders in seiner Funktion als Verwalter auf die Gläubiger verlagert werden. Dadurch wird der Aufgabenbereich des Treuhänders beschränkt. Dieser eingeschränkte Aufgabenbereich des Treuhänders wird bei der Bemessung seiner Vergütung in der künftigen Vergütungsordnung (Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 75 a) zu berücksichtigen sein.

Die Aufgabenverlagerungen sind auch inhaltlich berechtigt. Die Gläubiger sind motiviert und in der Lage, selbst die Anfechtung gläubigerschädigender Handlungen durchzuführen (vgl. auch § 353 des Regierungsentwurfs). Die Gründe, die bei Unternehmensinsolvenzen für ein Recht des Verwalters zur Verwertung von Sicherungsgut sprechen — insbesondere die Wahrung der Chancen für Sanierungen und

Gesamtveräußerungen —, kommen bei Verbraucherinsolvenzen und sonstigen Kleininsolvenzen kaum zum Tragen.

205. Zu § 357 k

Absatz 1 sieht die Möglichkeit einer weiteren Verfahrensvereinfachung vor. Es soll erreicht werden, daß im Regelfall der Verbraucherinsolvenzverfahren, bei dem verwertungsfähige Masse in nennenswertem Umfang nicht vorhanden ist, der Verfahrensaufwand auf ein Minimum reduziert werden kann. Wenn der Schuldner in der Lage ist, aus seinem pfändungsfreien Vermögen oder aus Zuwendungen Dritter an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der verwertbaren Masse entspricht, und keine Nachteile für die Gläubiger ersichtlich sind, kann das Gericht anordnen, daß die Verwertung der Masse unterbleibt und der Betrag innerhalb einer festgesetzten Frist einzuzahlen ist. Zur Wahrung der Rechte der Beteiligten setzt die Anordnung einen Antrag des Treuhänders (Absatz 1 Satz 1) und eine Anhörung der Insolvenzgläubiger (Absatz 2) voraus. Zahlt der Schuldner anschließend den Betrag nicht ein, so kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (Absatz 3); dies soll sicherstellen, daß der Schuldner an dem vereinfachten Verfahren aktiv mitwirkt. Die Möglichkeit der Nachfristsetzung soll den Schuldner vor einer unangemessenen harten Versagungsentscheidung bewahren.

ZEHNTER TEIL

Besondere Arten des Insolvenzverfahrens

Der Dritte Abschnitt des Achten Teils des Regierungsentwurfs wird zu einem eigenen Zehnten Teil, in dem zusätzlich zum Nachlaßinsolvenzverfahren und zum Insolvenzverfahren über das Vermögen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft das Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft geregelt wird.

ERSTER ABSCHNITT

Nachlaßinsolvenzverfahren

206. Zu § 359 Abs. 3

Der neue Absatz 3 entspricht § 377 des Regierungsentwurfs. Die Zusammenfassung der Vorschriften dient der redaktionellen Straffung.

207. Zu § 372

§ 372 des Regierungsentwurfs entfällt infolge der Beschränkung des Planinitiativrechts auf den Schuldner und den Verwalter in § 254 der Beschlußempfehlung.

208. Zu § 374

Die §§ 374 und 375 des Regierungsentwurfs werden zu einem neuen § 374 zusammengefaßt. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 374. Absatz 3 enthält in redaktionell angepaßter Form die Vorschrift des § 375 des Regierungsentwurfs.

209. Zu § 377

§ 377 des Regierungsentwurfs entfällt infolge der Aufnahme der Regelung in § 359 Abs. 3 der Beschlußempfehlung.

ZWEITER ABSCHNITT

Insolvenzverfahren über das Gesamtgut
einer fortgesetzten Gütergemeinschaft

210. Zu § 378

Die Schaffung eines eigenen Abschnitts des Zehnten Teils der Beschlußempfehlung zum Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft führt zu einer redaktionellen Anpassung der Überschrift. In Absatz 1 wird eine Verweisung angepaßt.

DRITTER ABSCHNITT

Insolvenzverfahren über das
gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut
einer Gütergemeinschaft

211. Zu § 378 a

§ 378 a übernimmt in Absatz 1, 2 Satz 1, 2 die in § 19 des Regierungsentwurfs getroffenen Regeln. Absatz 2 Satz 3 entspricht § 22 Abs. 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs.

Die Regelung des § 13 Abs. 3 des Regierungsentwurfs zum Insolvenzverfahren nach Beendigung der Gütergemeinschaft wird nicht übernommen. Diese Fallgestaltung kann, wie im geltenden Recht, der Rechtsprechung überlassen bleiben.

212. Zu § 378 b

Absatz 1 entspricht § 105 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, Absatz 2 § 270 Abs. 3 des Regierungsentwurfs.

ELFTER TEIL
Inkrafttreten

213. Zu § 378 c

Mit Rücksicht auf Artikel 82 Abs. 2 GG wird in die Insolvenzordnung eine eigene Inkrafttrensregelung aufgenommen. Sie verweist auf das Einführungsgesetz, dessen Artikel 115 Abs. 1 das gleichzeitige Inkrafttreten der Insolvenzordnung und der Vorschriften zur Anpassung des übrigen Bundesrechts gewährleistet.

Bonn, den 13. April 1994

Hermann Bachmaier **Joachim Gres**
Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten

Detlef Kleinert (Hannover)

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

